

# SOFORT GmbH München

Prüfungsbericht  
Jahresabschluss und Lagebericht  
31. Dezember 2023

EY GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
C. Prüfungsergebnis	7
I.    Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	7
II.   Zusammenfassung der übrigen Prüfungsergebnisse	10
D. Prüfungsdurchführung	13
I.    Gegenstand der Prüfung	13
II.   Art und Umfang der Prüfung	13
E. Abschlussorientierte Berichterstattung	16
I.    Vermögenslage	16
II.   Risikolage und Risikovorsorge	19
1.    Risikolage	19
2.    Risikovorsorge	20
III.  Liquiditätslage	21
IV.  Ertragslage	22
F. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	24
I.    Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	24
II.   Gesamtaussage des Jahresabschlusses	25
1.    Bewertungsgrundlagen	25
2.    Zusammenfassende Beurteilung	25

	Seite
G. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	26
I. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	26
II. Kapital- und Gesellschafterverhältnisse	26
III. Geschäftsleitung, Organe	27
IV. Geschäftsstruktur	28
V. Zweigniederlassungen	28
VI. Beziehungen zu verbundenen und anderen Unternehmen	29
VII. Sonstige Prüfungen	30
H. Risikomanagement und Geschäftsorganisation	31
I. Aufbauorganisatorische Grundlagen	31
II. Unternehmenssteuerung und -überwachung	33
1. Strategieprozess	33
2. Ertrags- und Kapitalsteuerung	34
3. Risikostrategie	34
4. Risikotragfähigkeitsrechnung	35
5. Risikomanagementsysteme	36
6. Zusammenfassende Beurteilung des internen Überwachungssystems	40
III. Interne Revision	41
1. Grundsätze für die Interne Revision	41
2. Prüfungsdokumentation	43
3. Prüfungsfeststellungen	44
4. Beurteilung der Internen Revision	44
IV. Organisation Rechnungswesen	44
V. Organisation der Datenverarbeitung	46
1. IT-Umfeld und IT-Organisation	46
2. Informationsrisiko- und IT-Sicherheitsmanagement	49
3. Verfahren der Anwendungsentwicklung und -pflege	52
4. Logischer Zugriffsschutz	54
5. IT-Betrieb	55
6. IT-Auslagerungen	58
7. Zusammenfassende Beurteilung	59
8. Technische und betriebliche Verfahren bei einem Notfall	59
VI. Auslagerungen	61

	Seite
I. Melde- und Anzeigewesen	67
I. Eigenkapital	67
1. Ermittlung der Eigenmittel	67
2. Darstellung der Eigenmittel	67
II. Anzeige- und Meldewesen	70
J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	73
I. Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Zahlungsdiensteaufsichts-, Kreditwesen- und Geldwäschegesetz zur Verhinderung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung	73
1. Gegenstand und Berichtszeitraum der Prüfung	73
2. Anti-Geldwäsche-Organisation	74
3. Risikoanalyse des Instituts	82
4. Interne Grundsätze	86
5. Kunden- und geschäftsbezogene Sorgfaltspflichten	88
6. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	122
7. Verdachtsmeldeverfahren	123
8. Personalmaßnahmen	126
9. Einhaltung weiterer aufsichtsrechtlicher Pflichten	129
10. Überwachungshandlungen der Geldwäschebeauftragten	130
11. Tätigkeit der Internen Revision	134
II. Getroffene Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft	136
III. Getroffene Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 (SEPA-VO)	136
IV. Getroffene Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 751/2015 (MIF-VO) über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge	137
V. Getroffene Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach dem Zahlungskontengesetz	137
K. Behebung der Mängel aus dem Vorjahr	138
L. Schlussbemerkung	168



## Anlagen

- 1 Jahresbilanz zum 31. Dezember 2023
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023
- 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2023
- 4 Lagebericht der SOFORT GmbH Geschäftsjahr 2023
- 5 Organigramm SOFORT GmbH (Dezember 2023)
- 6 Meldebogen zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen nach § 12, 12a ZAG (Dezember 2023)
- 7 Datenübersicht für Institute, die Bereiche auf ein anderes Unternehmen ausgelagert haben
- 8 Erfassungsbogen für die Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- 9 Datenübersicht für Zahlungsinstitute
- 10 Übersicht der offenen Feststellung aus der Sonderprüfung 2022

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt  
Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AML	Anti-Money-Laundering: Geldwäschebekämpfung
AuAs	Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GWG der BaFin vom Mai 2020
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn und Frankfurt am Main
FATF	Financial Action Task Force, international Institution, die Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzierung von Massenvernichtungswaffen setzt
FIU	Financial Intelligence Unit, Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen des Bundesministeriums der Finanzen
Gesellschaft	SOFORT GmbH, München
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IT	Informationstechnologie
i. S. d.	im Sinne des
i. H. v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
Klarna Bank AB	Klarna Bank AB (publ.), Stockholm
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
KYC	Know-Your-Customer



## Abkürzungsverzeichnis

MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement (Rundschreiben der BaFin)
MLRO	Money Laundering Reporting Officer, Geldwäschebeauftragter
NPA	New Product Assessment
PEP	Politisch exponierte Person
RechZahIV	Verordnung über die Rechnungslegung der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute
SOFORT	SOFORT GmbH, München
TEUR	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
ZAG	Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz)
ZahlPrüfbV	Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Zahlungsinstitute sowie die darüber zu erstellenden Berichte (Zahlungsinstituts-Prüfberichtsverordnung)
ZIEV	Verordnung über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Zahlungsinstituten (Zahlungsinstituts- Eigenkapitalverordnung)



## A. Prüfungsauftrag

- 1 Die Geschäftsführung der SOFORT GmbH, München (im Folgenden kurz: Gesellschaft oder SOFORT), hat uns aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 22. Juni 2022 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt. Die Gesellschaft hat unsere Bestellung gemäß § 23 Abs. 1 ZAG am 5. Oktober 2023 der BaFin und der Deutschen Bundesbank angezeigt.
- 2 Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage "Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt".
- 3 Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft.



## B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die SOFORT GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SOFORT GmbH, München, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SOFORT GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

## C. Prüfungsergebnis

### I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

- 4 Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

#### Geschäftliche Entwicklung und Lage der Gesellschaft

- 5 Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aspekte:
- Die Provisionserträge sind von TEUR 109.369 auf TEUR 84.925 zurückgegangen und resultieren aus dem Rückgang der Anzahl der Transaktionen und dem Rückgang des Zahlungsvolumens. Die Nebenprodukte „SOFORT Ident“ und „SOFORT Check“ spielen bezogen auf den Gesamtumsatz eine untergeordnete Rolle.
  - Von den Provisionserträgen entfielen TEUR 75.531 oder 89% auf Zahlungsdienstleistungen (Vorjahr: TEUR 99.450 bzw. 91%) und TEUR 9.394 bzw. 11% auf die sonstigen Tätigkeiten (Vorjahr: TEUR 9.918 bzw. 9%).
  - Diesen stehen Provisionsaufwendungen aus Zahlungsdienstleistungen i.H.v. TEUR 782 (Vorjahr: TEUR 1.877) entgegen. Damit ergibt sich ein Provisionsüberschuss aus Zahlungsdienstleistungen von TEUR 84.144 (Vorjahr: TEUR 97.573).
  - Das Provisionsergebnis sank 2023 um 22% und lag damit deutlich unter dem im letztjährigen Lagebericht prognostizierten Wachstum von 0,9%. Dies ist auf die zunehmende Übertragung des operativen Geschäfts auf die Klarna Gruppe zurückzuführen.
  - Die Allgemeinen Verwaltungsaufwendungen sind auf TEUR 16.311 von TEUR 17.576 (-7,2%) gesunken. Die Personalaufwendungen trugen mit TEUR 12.852 (Vorjahr: TEUR 13.564) am meisten dazu bei.

- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beliefen sich im Jahr 2023 auf TEUR 86.437 (Vorjahr: TEUR 174.069). Der Anstieg ist im Wesentlichen auf gestiegene konzerninterne Aufwendungen auf TEUR 83.189 (Vorjahr: 170.517) aus dem Transfer Pricing Modell zurückzuführen.
- Für das Geschäftsjahr 2023 ergibt sich ein Ergebnis vor Gewinnabführung / Verlustübernahme in Höhe von TEUR -9.684 (Vorjahr: TEUR -80.456).
- Die Forderungen an Kreditinstitute sind im Vergleich zum Vorjahr von TEUR 121.684 (69%) auf TEUR 182.925 per 31. Dezember 2023 gestiegen. Der Posten besteht aus Forderungen aus Zahlungsdiensten (TEUR 15.143) und aus Forderungen aus sonstigen Tätigkeiten (TEUR 167.783).
- Die Forderungen an Kunden sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 719 (-8%) auf TEUR 8.815 per 31. Dezember 2023 gesunken.
- Die Rückstellungen sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 15.051 (-90%) um TEUR 1.629 per 31. Dezember 2022 gesunken. Der Abfall ist durch die erhaltene Rechnung für die konzerninterne Kostenverrechnung zum Jahresende auf Basis des gruppenweiten Transfer Pricing Modells zurückzuführen.
- Aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages hat die SOFORT einen Anspruch auf Ausgleich des erwirtschafteten Jahresfehlbetrags gegenüber der Muttergesellschaft Klarna Germany Holding GmbH, München. Das bilanzielle Eigenkapital beträgt zum Stichtag unverändert TEUR 200.829. Die Eigenkapitalquote liegt zum Stichtag bei 98% (Vorjahr: 92%).
- Im Berichtsjahr ergaben sich insbesondere Zahlungsmittelzuflüsse i.H.v. TEUR 85.948 aus den monatlichen Abrechnungen der Händler bzw. Kunden der SOFORT (operativer Haushalt). Zahlungsmittelabflüsse ergaben sich im Rahmen des betrieblichen Aufwendungen und des konzerninternen Verrechnungspreismodells an die Klarna Bank AB in Höhe von TEUR 83.189 (operativer Haushalt) (Vorjahr: TEUR 170.517). Weiterhin ergaben sich Zahlungsmittelzuflüsse aus der Übernahme von Verlusten auf Grund des Ergebnisabführungsvertrages. Die Anlage nicht verwendeter Liquidität in Form des Cash Poolings mit der Klarna Bank belief sich im Berichtsjahr auf EUR 168 Mio. (Vorjahr: EUR 104 Mio.).

## Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

6 Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Im Jahr 2023 lag der tatsächliche Gesamtumsatz aufgrund der Migration von Händlern der SOFORT zu Klarna und der Überprüfung des Portfolios fast 22 % hinter der Prognose der Gesellschaft zurück, während der Nettogewinn nahezu der Prognose entspricht. Die Auswirkungen der Migration von Händlern wurden in der Umsatzprognose für das Jahr 2023 berücksichtigt. Das Tempo der Migration wurde jedoch nicht mit absoluter Präzision geschätzt, was zu der oben erwähnten Abweichung von 22 % zwischen dem tatsächlichen und dem prognostizierten Umsatz im Jahr 2023 führte.
- Es wird prognostiziert, dass die Umsatzerlöse und damit die Gesamtkosten der Dienstleistungen im Jahr 2024 sinken werden. Die indirekten Kosten werden im Jahr 2024 voraussichtlich um 19 % gegenüber 2023 sinken, was auf eine Verringerung der Mitarbeiterzahl der Gesellschaft und damit eine Senkung der Arbeitskosten zurückzuführen ist.
- Die SOFORT prüft darüber hinaus weitere Möglichkeiten (einschließlich einschließlich, aber nicht beschränkt auf potenzielle Unternehmenstransaktionen), die Synergieeffekte innerhalb der Klarna Gruppe weiter zu heben, um die Komplexität in der Infrastruktur der Gruppe zu reduzieren, das Produktangebot zu straffen und die Marke Klarna und das Netzwerk weiter zu nutzen.
- Der Zahlungsverkehrsmarkt für Firmen- und Geschäftskunden ist stark durch nationale Unterschiede sowie technologische und regulatorische Entwicklungen geprägt. Aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Bedingungen im Zahlungsverkehr und der sich langsam ändernden Zahlungsgewohnheiten, insbesondere in den entwickelten Zahlungsmärkten wie Deutschland, werden mittelfristig große Veränderungen erwartet. Im Jahr 2023 sind Online-Zahlungsdienste unter den digitalen Käufern in Deutschland am weitesten verbreitet.



## II. Zusammenfassung der übrigen Prüfungsergebnisse

- 7 Die geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 wurde maßgeblich geprägt durch:
- eine Reduzierung des ausgelösten Zahlungsvolumens (u.a. negativ beeinflusst durch die Reduzierung des Händlerstamms) und der damit einhergehenden gesunkenen Provisionserträge;
  - eine gesunkene Kostenverrechnung auf Basis des gruppenweiten Transfer Pricing Modells und dem damit einhergehenden wesentlichen Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen;
- 8 Die Vermögenslage der Gesellschaft ist geordnet.
- 9 Das bilanzielle Eigenkapital belief sich zum Ende des Geschäftsjahres unverändert auf TEUR 200.829.
- 10 Die Vermögens- und Schuldposten sind ordnungsgemäß nachgewiesen und bewertet.
- 11 Der Risikovorsorgebestand beläuft sich insgesamt auf TEUR 108 gegenüber TEUR 175 im Vorjahr. Die Risikolage der Gesellschaft ist als geordnet zu sehen und die gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen sind angemessen.
- 12 Nicht bilanzwirksame Geschäfte bestehen zum Bilanzstichtag aus Ansprüchen gegenüber der Klarna Bank AB aus einer Garantievereinbarung in Höhe von TEUR 6.500 je Haftungsfall. Je Geschäftsjahr stehen der Gesellschaft insgesamt TEUR 19.500 zur Verfügung.
- 13 Die Liquiditätslage der SOFORT ist geordnet.
- 14 Der vorliegende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 ist nach unseren Feststellungen richtig aus den Büchern der Gesellschaft entwickelt und in Übereinstimmung mit den geltenden Gliederungsvorschriften und Richtlinien aufgestellt worden. Das Belegwesen ist geordnet. Das Rechnungswesen entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.
- 15 Die im Anhang enthaltenen Angaben erachten wir als vollständig und richtig.

- 16 Der Lagebericht entspricht den Vorschriften des § 340a Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 289 HGB.
- 17 Die Buchführung, die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die erbetenen Nachweise und Auskünfte wurden uns erteilt.
- 18 Die Geschäftsleitung hat uns mit einer Vollständigkeitserklärung versichert, dass in dem vorliegenden Jahresabschluss sämtliche Vermögens- und Schuldposten enthalten sind sowie alle erforderlichen Angaben gemacht wurden.
- 19 Die Gesellschaft verfügt insgesamt über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation. Das interne Überwachungssystem sowie das Risikomanagement der Gesellschaft sind unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte, unter Berücksichtigung der Feststellungen grundsätzlich angemessen.
- 20 Die Ausgestaltung der Internen Revision und deren Einbindung in das interne Überwachungssystem stehen in qualitativer und quantitativer Hinsicht in angemessenem Verhältnis zu den Anforderungen der Geschäftsstruktur.
- 21 Wir erachten die Organisation des Rechnungswesens vor dem Hintergrund der Größe und Komplexität der Gesellschaft als angemessen.
- 22 Nach unserer Beurteilung orientieren sich der Umfang und die Qualität der organisatorischen, personellen und technischen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität der aufsichtlich relevanten Daten, insbesondere der sensiblen Kundendaten, weitgehend an den betriebsinternen Erfordernissen, den Geschäftsaktivitäten sowie der Risikosituation der Gesellschaft und sind eingeschränkt umgesetzt. Einschränkungen ergaben sich in den Bereichen IT-Umfeld und IT-Organisation, Informationssicherheits- und Informationsrisikomanagement, Anwendungsentwicklung und -pflege, individuelle Datenverarbeitung, logischer Zugriffsschutz, IT-Betrieb und IT-Auslagerung.
- 23 Unter Berücksichtigung der Größe und Komplexität der Gesellschaft erachten wir die ordnungsgemäße Organisation der Auslagerungen des Geschäftsbetriebs als grundsätzlich angemessen.

- 24 Die Gesellschaft verfügt über angemessene Verfahren zur ordnungsgemäßen Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen. Geschäftsjahr verfügte die Gesellschaft stets über ein ausreichendes Eigenkapital. Die Verfahren zur Einhaltung und Meldung der Eigenmittelanforderungen nach ZIEV erachten wir als angemessen.
- 25 Die organisatorischen Voraussetzungen für eine vollständige, richtige und rechtzeitige Erstattung der Anzeigen bzw. Meldungen sind grundsätzlich angemessen.
- 26 Mit Ausnahme der getroffenen Feststellungen in den Abschnitten J wurden die Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GwG) beachtet.

## D. Prüfungsdurchführung

### I. Gegenstand der Prüfung

- 27 Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 340k Abs. 1 HGB i.V.m. §340 Abs. 5 HGB und § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.
- 28 Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften des § 340a HGB i. V. m. den §§ 242 bis 256a HGB und den §§ 264 bis 288 HGB, die Sondervorschriften der RechZahlV und des GmbH-Gesetzes. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich nicht. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 340a HGB i. V. m. § 340 Abs. 5 HGB und § 289 HGB.
- 29 Die Geschäftsführer tragen die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
- 30 Prüfungsgegenstand war darüber hinaus die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der weiteren in § 24 ZAG aufgeführten Pflichten. Beurteilungskriterium für unsere Prüfungspflichten nach § 24 ZAG waren die Vorschriften des ZAG, die weiteren in § 24 ZAG genannten Gesetze und europäischen Verordnungen sowie die Bekanntmachungen und Schreiben der BaFin.

### II. Art und Umfang der Prüfung

- 31 Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.
- 32 Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

- 33 Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.
- 34 Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis des Unternehmens und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems und ggf. der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen. Diese Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung ergänzen wir um Datenanalysen. Darauf aufbauend führen wir ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken.
- 35 Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Abschluss und ggf. den Lagebericht haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.
- 36 Grundlage für die Prüfung nach § 24 ZAG ist ebenfalls ein risiko- und prozessorientiertes Prüfungsvorgehen. Erkenntnisse aus Prozessprüfungen haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.
- 37 Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:
- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung;
  - Analyse des Provisionsergebnisses;
  - Prüfung der Existenz liquider Mittel;
  - kritische Würdigung des konzerninternen Verrechnungspreismodells („Transfer Pricing Model“);
  - Prüfung der Angaben im Anhang;
  - Prüfung der Angaben im Lagebericht, insbesondere prognostischer Angaben.

- 38 Weiterhin haben wir u.a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:
- Bankbestätigungen wurden uns von Kreditinstituten zur Verfügung gestellt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten haben wir erbeten und erhalten.
  - Von der zutreffenden Bilanzierung der Provisionserträge haben wir uns durch Einholung von Salden-/Umsatzbestätigungen in Stichproben bzw. anhand alternativer Prüfungsnachweise und im Rahmen analytischer Prüfungshandlungen überzeugt.
  - Über anhängige Rechtsmittel, strittige Steuerbescheide und bestehende Steuerisiken haben wir uns vom Steuerberater der Gesellschaft schriftlich berichten lassen.
- 39 Im Geschäftsjahr 2022 wurde gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 ZAG durch die BaFin eine Prüfung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft angeordnet und durch die Deutsche Bundesbank durchgeführt. Gegenstand der Prüfung war die Geschäftsorganisation im Sinne des § 27 Abs. 1 ZAG sowie die Auslagerung von IT-Aktivitäten und IT-Prozessen im Sinne von § 26 ZAG. Darüber hinaus erstreckte sich die Prüfung auf den Prozess zur Beurteilung der wesentlichen Risiken der Gesellschaft (Risikoinventur). Des Weiteren wurde geprüft, ob geeignete Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation vorhanden sind sowie angemessene Risikosteuerungs- und -controllingprozesse, die eine Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung sowie Kommunikation der wesentlichen Risiken gewährleisten. Ferner wurden die Prozesse zur Einhaltung der Anforderungen an die Absicherung für den Haftungsfall gemäß §§ 16, 36 ZAG auf ihre Angemessenheit überprüft.
- 40 Wir haben den Prüfungsbericht der Deutschen Bundesbank mit Datum vom 01. März 2023 am 07. November 2023 von der Gesellschaft erhalten.
- 41 Die durch die Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 behobenen Feststellungen wurden im Rahmen unserer Prüfungsplanung berücksichtigt und wir haben uns durch ausreichend geeignete Prüfungsnachweise von der Behebung der Feststellungen überzeugt.
- 42 Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

## E. Abschlussorientierte Berichterstattung

### I. Vermögenslage

- 43 Nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre.

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>AKTIVA</b>						
Barreserve	1	0	0	0	1	n/a
Forderungen an Kreditinstitute	182.925	89	121.684	69	61.241	50
Forderungen an Kunden	8.815	4	9.534	6	-719	-8
Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	345	0	-345	-100
Immaterielle Anlagewerte	5	0	5	0	0	0
Sachanlagen	582	0	1.190	1	-608	-51
Sonstige Vermögensgegenstände	11.712	6	85.740	24	-74.028	-86
Rechnungsabgrenzungsposten	383	0	229	0	154	67
	<b>204.423</b>	<b>100</b>	<b>218.727</b>	<b>100</b>	<b>-14.304</b>	<b>-7</b>
<b>PASSIVA</b>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	272	0	1	7	271	>100
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	79	0	66	0	13	20
Sonstige Verbindlichkeiten	1.613	1	1.151	1	462	40
Rückstellungen	1.628	1	16.679	1	-15.051	-90
	<b>3.592</b>	<b>2</b>	<b>17.897</b>	<b>9</b>	<b>-14.305</b>	<b>-80</b>
Gezeichnetes (Stamm-) Kapital	79	0	79	0	0	0
Kapitalrücklagen	200.750	98	200.750	91	0	0
	<b>200.829</b>	<b>98</b>	<b>200.829</b>	<b>91</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>204.421</b>	<b>100</b>	<b>218.726</b>	<b>100</b>	<b>-14.305</b>	<b>-7</b>

- 44 Die Forderungen an Kreditinstitute sind im Vergleich zum Vorjahr von TEUR 121.684 auf TEUR 182.926 per 31. Dezember 2023 gestiegen. Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

Forderungen an Kreditinstitute	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
a) aus Zahlungsdiensten	15.143	17.574	-2.431	-14
b) aus sonstigen Tätigkeiten	167.783	104.110	63.673	61
<i>bb) andere Forderungen</i>	167.783	104.110	63.673	61
	<b>182.926</b>	<b>121.684</b>	<b>61.242</b>	<b>50</b>

- 45 Die Forderungen an Kreditinstitute aus Zahlungsdiensten bestehen hauptsächlich in Form von Guthaben auf täglich fälligen Bankkonten gegenüber folgenden Banken:

Forderungen an Kreditinstitute – aus Zahlungsdiensten	31.12.2023 TEUR	31.12.2022 TEUR	Veränderung	
			TEUR	%
Guthaben bei Kreditinstituten, täglich fällig				
Commerzbank	15.126	2.447	12.679	>100
mBank		117	-117	-100
Deutsche Bank		15.000	-15.000	-100
Summe	15.126	17.564	-2.438	-14

- 46 Die SOFORT ist an das gruppenweite Cashpooling angeschlossen. Hierbei werden alle gruppenweiten Konten, die dem Cash Pool angebunden sind am jeweiligen Tagesende ausgeglichen. Dabei wird das überschüssige Guthaben auf das Hauptkonto der Klarna Bank AB (publ) überwiesen, wodurch je nach Kontostand entweder eine Verbindlichkeit oder eine Forderung zwischen der Klarna Bank AB und der SOFORT GmbH entsteht. Zum Bilanzstichtag hat die SOFORT eine Forderung aus dem Cashpooling gegenüber der Klarna Bank AB (publ) i. H. v. TEUR 71.863 (Vorjahr: TEUR 2.315) sowie eine Forderung aus einem Darlehen gegenüber der Klarna Bank AB (publ) i. H. v. TEUR 88.211 (Vorjahr: TEUR 100.677). Die Bestände im Cashpooling werden marktüblich auf Basis von steuerlichen Regelungen verzinst. Der Anstieg ist auf die Übertragung von überschüssiger Liquidität auf die gruppenweiten Cash Pool Konten zurückzuführen, die sich aus dem operativen Geschäft der Gesellschaft ergibt.
- 47 Die Forderungen an Kunden sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 720 auf TEUR 8.815 per 31. Dezember 2023 gesunken. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Abrechnung der variablen und fixen Gebühren aus dem Produkt SOFORT Überweisung für die Abrechnungsmonate November und Dezember 2023. Die Forderungen sind regelmäßig innerhalb der nächsten 30-60 Tage fällig. Die Veränderung zum Vorjahr ist im Wesentlichen stichtagsbezogen.
- 48 Die Sonstigen Vermögensgegenstände sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 74.028 auf TEUR 11.712 (Vorjahr: TEUR 85.740) per 31. Dezember 2023 gesunken. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf die Reduzierung der Forderung bzgl. des Verlustausgleichs aus dem Ergebnisabführungsvertrag mit der Klarna Germany Holding GmbH im Berichtsjahr zurückzuführen.
- 49 Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 271 auf TEUR 272 per 31. Dezember 2023 angestiegen. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus Aufwendungen aus den konzerninternen Kostenverrechnungen mit der Klarna Bank AB.



- 50 Die Rückstellungen sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 15.051 auf TEUR 1.629 per 31. Dezember 2023 gesunken. Die Entwicklung der Rückstellungen im Berichtsjahr stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2023 TEUR	31.12.2022 TEUR	Veränderung EUR	Veränderung %
Rückstellungen für IC-Rechnungen	66	14.883	-14.817	-100
Rückstellungen für aktienbasierte Vergütungen	791	533	258	48
Rückstellungen für Urlaub	130	145	-15	-10
Rückstellungen für Rechnungsabgrenzung	265	687	-422	-6
Sonstige Rückstellungen	377	432	-55	-13
	1.629	16.680	-15.051	-90

- 51 Der Rückgang in den Rückstellungen für Intercompany-Rechnungen ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die im Vorjahr gebildete Rückstellung für eine noch nicht erhaltene Rechnung verbraucht wurde und in 2023 die Rechnungsstellung noch im Geschäftsjahr erfolgte.
- 52 In den sonstigen Rückstellungen sind vor allem zurückgestellte Kosten für Gehaltszahlungen i.H.v. TEUR 145 sowie Urlaubsrückstellungen i.H.v. TEUR 108 enthalten.

## Art und Umfang bilanzunwirksamer Ansprüche und Verpflichtungen

- 53 Bilanzunwirksame Ansprüche und Verpflichtungen der SOFORT GmbH bestehen zum Ende des Geschäftsjahres nicht.
- 54 Die Klarna Bank AB hat mit der SOFORT GmbH eine Garantievereinbarung in Höhe von TEUR 6.500 je Haftungsfall zu Gunsten der SOFORT GmbH für die Übernahme von Haftungsansprüchen Dritter aus Zahlungsdiensten gem. §16 (1) ZAG und §36 (1) ZAG) abgeschlossen. Je Geschäftsjahr stehen insgesamt TEUR 19.500 zur Verfügung.

## Art und Umfang stiller Reserven und stiller Lasten

- 55 Nach unseren Prüfungsfeststellungen und den von der Gesellschaft erhaltenen Auskünften bestanden zum Ende des Geschäftsjahres keine wesentlichen stillen Reserven oder stille Lasten.

## Bedeutende Verträge und schwebende Rechtsstreitigkeiten

- 56 Gemäß Vollständigkeitserklärung der Geschäftsleitung bestehen keine Verträge und schwebende Rechtsstreitigkeiten von Bedeutung, die sich auf die Vermögenslage der Gesellschaft nachteilig auswirken könnten. Dem entgegenstehende Feststellungen haben wir nicht getroffen. Nach Schreiben der Rechtsanwaltskanzleien sind keine Prozesse anhängig, aus denen sich nicht durch Rückstellungen gedeckte Risiken ergeben könnten.

## Patronatserklärungen

- 57 Patronatserklärungen hat die Gesellschaft auskunftsgemäß nicht abgegeben bzw. ist auch nicht von einer solchen begünstigt. Dem entgegenstehende Feststellungen haben wir nicht getroffen.
- 58 Zusammenfassend beurteilen wir die Vermögenslage der Gesellschaft zum Bilanzstichtag als geordnet.

## II. Risikolage und Risikovorsorge

### 1. Risikolage

- 59 Die Risikolage der Gesellschaft ist als geordnet zu sehen. Hinsichtlich näherer Ausführungen über die aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen und Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der identifizierten wesentlichen Risiken verweisen wir auf Abschnitt H. Risikomanagement und Geschäftsorganisation. Wir beurteilen die gebildete Risikovorsorge als angemessen.

## 2. Risikovorsorge

60 Die Risikovorsorge der Gesellschaft besteht in Form von Pauschalwertberichtigungen auf offene Händlerforderungen in Höhe von TEUR 108 (Vorjahr: TEUR 175).

61 Die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung wird getrennt für aktive und inaktive Händler wie folgt vorgenommen

- Die Händler werden im Rahmen der Klarna Gruppensystematik in „Risikoklasse 4“ kategorisiert. Die Zuordnung der Forderungen nach Überfälligkeiten erfolgt dann mittels eines fünfstufigen Bucket-Modells.
- Aktive Händler: Es wird monatlich eine pauschale Verlustquote anhand von gruppenweiten Erfahrungswerten für Ausfälle geschätzt, die auf ausstehende Forderungen per Monatsultimo angewandt wird. Für alle aktiven Händler wurde eine Pauschalwertberichtigung i.H.v. 0,3 % gebildet per 31. Dezember 2023.
- Für inaktive Händler wurde eine Risikovorsorge entsprechend nachfolgender Tabelle gebildet. Alle Forderungen der inaktiven Händler, die länger als 60 Tage überfällig sind, werden zu 100 % wertberichtigt.

Tage in Verzug	< 30	30 - 60	60 - 90	90 - 180
Prozentsatz Risikovorsorge	10 %	20 %	40%	65%

62 Insgesamt werden auf ausstehende Forderungen an Kunden in Höhe von TEUR 8.922 (Vj. TEUR 9.710) eine Risikovorsorge in Höhe von TEUR 108 (Vj. TEUR 175) gebildet; dies entspricht einem pauschalen Ausfall von 1,2 % (Vj. 2 %). Die Gesellschaft analysiert seit diesem Geschäftsjahr die internen Ausfallraten stetig.

63 Für die Größe der Gesellschaft und ihre spezifische Geschäftsausrichtung erachten wir das Verfahren der Ermittlung sowie die gebildeten Risikovorsorge als angemessen.

### III. Liquiditätslage

64 Die Liquiditätslage zum 31. Dezember 2023 stellt sich – anhand der von der Gesellschaft ermittelten Liquiditätskennzahlen – im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
<b>Verbindlichkeiten</b>				
Täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	272	1	271	>100
Verbindlichkeiten zur Ausführung von Zahlungsvorgängen	79	66	13	20
Sonstige Verbindlichkeiten	1.613	1.152	461	40
Kurzfristige Rückstellungen	1.628	16.680	-15.052	-90
	3.592	17.899	-14.307	-80
<b>Forderungen</b>				
Forderungen an Kreditinstitute aus Zahlungsdiensten	15.143	17.574	-2.431	-14
Forderungen an Kreditinstitute aus sonstigen Tätigkeiten	167.783	104.110	63.673	61
Davon gegenüber Klarna Bank AB	167.783	104.110	63.673	61
	182.926	121.684	61.242	50
<i>Liquiditätskennzahl 1. Grades</i>	>100%	>100%		
Forderungen an Kunden aus Zahlungsdiensten	8.815	9.534	-719	-8
Gesamtliquidität	191.741	131.218	60.523	46
<i>Liquiditätskennzahl 2. Grades</i>	>100%	>100%		

65 Im Berichtsjahr ergaben sich insbesondere Zahlungsmittelzuflüsse i.H.v. TEUR 85.948 aus den monatlichen Abrechnungen der Händler bzw. Kunden der SOFORT (operativer Haushalt). Zahlungsmittelabflüsse ergaben sich im Rahmen des betrieblichen Aufwendungen und des konzerninternen Verrechnungspreismodells an die Klarna Bank AB in Höhe von TEUR 83.189 (operativer Haushalt) (Vorjahr: TEUR 170.517 Mio.). Weiterhin ergaben sich Zahlungsmittelzuflüssen aus der Übernahme von Verlusten auf Grund des Ergebnisabführungsvertrages. Die Anlage nicht verwendeter Liquidität in Form des Cash Poolings mit der Klarna Bank belief sich im Berichtsjahr auf EUR 168 Mio. (Vorjahr: EUR 104 Mio.).

66 Die Steuerung und Überwachung der Liquiditätsrisiken werden in Abschnitt H. II. Unternehmensteuerung und -überwachung näher erläutert.

67 Im Geschäftsjahr war die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet. Die Liquiditätslage ist geordnet.

## Eigene Schuldverschreibungen

68 Die Gesellschaft hat keine eigenen Schuldverschreibungen begeben.

## Refinanzierungsmöglichkeiten

69 Die Gesellschaft kann sich auskunftsgemäß über das Cash Pooling der Klarna Bank AB (publ) refinanzieren. Zum 31. Dezember 2023 besteht keine vertraglich zugesagte Kreditlinie.

## IV. Ertragslage

70 Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre ergibt sich nach Zusammenfassungen und Verrechnungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, die nachfolgende Ertragsübersicht.

	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Zinsergebnis	8.287	3.362	4.925	>100
Provisionsergebnis	84.144	107.492	-23.348	-22
Personalaufwand	92.431	110.853	-18.423	-17
Andere Verwaltungsaufwendungen	-12.852	-13.564	712	-5
Abschreibungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	-3.460	-4.012	552	-14
Ordentliches Ergebnis	-323	-439	116	-26
Sonstiges betriebliches Ergebnis	75.796	92.838	-17.043	-18
Betriebsergebnis vor Risikovorsorge	-85.449	-173.435	87.986	-51
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen sowie Zuführung zu Rückstellungen	-9.653	-80.597	70.944	-88
Betriebsergebnis nach Risikovorsorge	-32	138	-170	>-100
Sonstige Steuern und Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-9.685	-80.459	70.774	-88
Erträge aus Verlustübernahme	0	-3	3	-100
Jahresüberschuss	9.685	80.456	-70.771	-88
	0	0	0	0

71 Die Ertragslage der Gesellschaft ist, entsprechend dem Geschäftsmodell der Gesellschaft, nahezu vollständig durch das Provisionsergebnis i.H.v. TEUR 84.144 (Vorjahr: TEUR 107.492) geprägt. Der Provisionsüberschuss ist nahezu vollständig auf das Hauptprodukt SOFORT Überweisung zurückzuführen. Die Provisionserträge gegenüber verbundenen Unternehmen aus der Nutzung von SOFORT Überweisung bzw. anderer von der SOFORT angebotenen Produkte sind von TEUR 9.919 auf TEUR 9.394 um TEUR 525 gesunken und bestehen im Wesentlichen gegenüber der Klarna Bank AB, Schweden.

Das positive ordentliche Ergebnis wird vollständig durch das negative sonstige betriebliche Ergebnis i.H.v. TEUR 85.449 (Vorjahr: TEUR 173.435), davon TEUR 83.189 (Vorjahr: TEUR 170.517) konzerninterne Aufwendungen aus dem Transfer Pricing Modell, aufgezehrt.

Auf Basis des für das Geschäftsjahr 2023 noch gültige Ergebnisabführungsvertrages wird der Verlust in Höhe von TEUR 9.685 durch die Muttergesellschaft Klarna Germany Holding GmbH, München ausgeglichen.

Es besteht zwischen den Gesellschaften ein körperschaft- und gewerbesteuerliches Organschaftsverhältnis. Die Klarna Germany Holding GmbH, München, ist als Organträgerin alleiniger Steuerschuldner. Das Einkommen der SOFORT wird dem Organträger zugeordnet. Der Organschaftsvertrag wurde zum 31. Dezember 2023 von der Organgesellschaft aufgelöst.

## F. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

### I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

72 Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

73 Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

## II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

### 1. Bewertungsgrundlagen

74 Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.
- Die Gesellschaft nutzt die Bewertungsmethode der Klarna Gruppe zur Bildung der Risikovorsorge für das SOFORT Portfolio und nutzt die spezifischen Ausfallraten des Portfolios.
- Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zu weiteren Bewertungsgrundlagen.

75 Die von der Gesellschaft angewendeten Bewertungsmethoden entsprechen nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung.

### 2. Zusammenfassende Beurteilung

76 Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.



## G. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

### I. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

- 77 Die SOFORT ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB Nr. 218675 eingetragen. Ein aktueller Handelsregisterauszug vom 4. April 2024 mit letzter Eintragung vom 10. Januar 2024 lag uns vor.
- 78 Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 14. April 2015 mit letzter Änderung vom 1. Juli 2019. In der Gesellschafterversammlung vom 1. Juli 2019 wurden die Änderungen des § 2 (Gegenstand des Unternehmens) der Satzung beschlossen. Gegenstand der Gesellschaft stellt die Erbringung von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz sowie deren Entwicklung und Vertrieb dar.
- 79 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 80 Die Gesellschaft übt ihre Geschäfte in gemieteten Geschäftsräumen aus. Die Geschäftsräume am Sitz der Gesellschaft befinden sich in der Theresienhöhe 12 in 80339 München. Daneben bestehen Geschäftsräume in Gießen und in Berlin.
- 81 Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 mit einer Bilanzsumme von EUR 218.727.468,80 wurde durch die Gesellschafterin, vertreten durch Herrn Martin Hall als Vertretung für Herrn Yaron Shaer als Geschäftsführer, am 22. Juni 2023 durch Gesellschafterbeschluss festgestellt.

### II. Kapital- und Gesellschafterverhältnisse

- 82 Alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Klarna Germany Holding GmbH, München. Die Gesellschafterin ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB Nr. 230268 eingetragen.
- 83 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 79.140. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.



## IV. Geschäftsstruktur

- 90 Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz sowie deren Entwicklung und Vertrieb. Darüber hinaus können sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Konzernzugehörigkeit erbracht werden, sofern dies keine zusätzliche Erlaubnis erfordert. Die Gesellschaft erbringt grundsätzlich Dienstleistungen, die nach dem satzungsmäßigen Geschäftsgegenstand als Zahlungsauslösedienste gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ZAG und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 ZAG reguliert sind.
- 91 Mit Schreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 31. Juli 2019 wurde nach § 10 Abs. 1 ZAG die Erlaubnis erteilt, als Zahlungsdienste die Zahlungsauslösedienste (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ZAG) und Kontoinformationsdienste (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 ZAG) zu erbringen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat im Zusammenhang mit der Erlaubnis die Auflage erteilt alle Änderung, die mit einer Eintragung im Handelsregister einhergehen, anzuzeigen. Eine Überschreitung der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 31. Juli 2019 erteilten Erlaubnis haben wir nicht festgestellt.
- 92 Am 9. Februar 2023 hat die SOFORT darüber entschieden, dass die Gesellschaft beabsichtigt innerhalb von 12 Monaten ihre Erlaubnis zum Betreiben von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten zurückzugeben. Bis zum Ende unserer Prüfung bestand die Erlaubnis unverändert fort.

## V. Zweigniederlassungen

- 93 Die SOFORT unterhält keine Zweigniederlassungen.

## VI. Beziehungen zu verbundenen und anderen Unternehmen

- 94 Die SOFORT ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Klarna Germany Holding GmbH, München, und in den Konzern der Klarna Holding AB, Stockholm, einbezogen.
- 95 Der Gewinnabführungsvertrag vom 10. Februar 2015 mit der Klarna Germany Holding mit dem Sitz in München (Amtsgericht München, HRB 230268 vormals mit dem Sitz in Berlin, Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) HRB 153963 B) ist durch Aufhebung zum 31. Dezember 2023 beendet.
- 96 Die SOFORT UK LIMITED, das Tochterunternehmen der SOFORT GmbH mit Sitz in UK, wurde am 24. Oktober 2023 aufgelöst.
- 97 Die SOFORT unterliegt als Zahlungsdienstleistungsinstitut der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Aufgrund der derzeit ausschließlich angebotenen Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste ist die SOFORT nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften nicht in eine gruppenweite Betrachtung einzubeziehen.
- 98 Hinsichtlich wesentlicher Transaktionen mit verbundenen Unternehmen im Berichtsjahr, insbesondere mit der Klarna Bank AB, verweisen wir auf Abschnitt E.III. Liquiditätsslage.
- 99 Hinsichtlich der wesentlichen Auslagerungen verweisen wir auf Abschnitt H. VI. Auslagerungen.

## VII. Sonstige Prüfungen

- 100 Im Geschäftsjahr 2022 wurde gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 ZAG durch die BaFin eine Prüfung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft angeordnet und durch die Deutsche Bundesbank durchgeführt. Gegenstand der Prüfung war die Geschäftsorganisation im Sinne des § 27 Abs. 1 ZAG sowie die Auslagerung von IT-Aktivitäten und IT-Prozessen im Sinne von § 26 ZAG. Darüber hinaus erstreckte sich die Prüfung auf den Prozess zur Beurteilung der wesentlichen Risiken der Gesellschaft (Risikoinventur). Des Weiteren wurde geprüft, ob geeignete Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation vorhanden sind sowie angemessene Risikosteuerungs- und -controllingprozesse, die eine Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung sowie Kommunikation der wesentlichen Risiken gewährleisten. Ferner wurden die Prozesse zur Einhaltung der Anforderungen an die Absicherung für den Haftungsfall gemäß §§ 16, 36 ZAG auf ihre Angemessenheit überprüft.
- 101 Der Prüfungsbericht über die Feststellungen der Deutschen Bundesbank wurde uns im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung 2023 zur Verfügung gestellt. Wir verweisen auf die Abarbeitung der Feststellungen in Abschnitt H. und in Abschnitt I.I.
- 102 Für die noch offenen Feststellungen verweisen wir auf Anlage 10.

## H. Risikomanagement und Geschäftsorganisation

103 Die Geschäftsführung ist nach § 27 Abs. 1 ZAG für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation verantwortlich. Dies umfasst insbesondere angemessene Maßnahmen der Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren, die gewährleisten, dass das Institut seine Verpflichtungen erfüllt. Dies wurde von der SOFORT in Anlehnung an die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) ausgestaltet. Die Ausgestaltung der Internen Revision als prozessunabhängige Kontrolle ist in Abschnitt H. III. dargestellt. Hinsichtlich der Darstellung der organisatorischen Vorkehrungen der Datenverarbeitung verweisen wir auf Abschnitt H. V.

### I. Aufbauorganisatorische Grundlagen

104 Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement trägt die Geschäftsführung. Diese trägt die Verantwortung für die Umsetzung der konzernweiten Richtlinien.

105 Die Risikosteuerung und -überwachung erfolgt auf Ebene der SOFORT.

106 Im Prüfungsbericht 2022 der Bundesbank wurde angemerkt, dass zum Zeitpunkt der Prüfung keine unabhängige Risikocontrolling Funktion benannt werden konnte und dass es an einer durchgängigen Vertretungsregelung mangelte. Beide Punkte wurden im Rahmen einer personellen Anpassung angemessen umgesetzt. Die entsprechende Dokumentation wurde uns vorgelegt.

107 Zur Aufbauorganisation verweisen wir auf das von der Gesellschaft erstellte Organigramm in Anlage 5 zu diesem Bericht. Das Organigramm lässt eine klare Abgrenzung der Verantwortungsbereiche Markt und Marktfolge erkennen.

108 Wir haben die Mitarbeiterübersicht mit Stand 31. Dezember 2023 eingesehen und konnten uns einen Überblick über die Personalausstattung der einzelnen Abteilungen und Bereiche verschaffen.

109 Vor dem Hintergrund der Größe der Gesellschaft und des Geschäftsmodells erachten wir die Personalausstattung als angemessen.

- 110 Entsprechend dem Organigramm trägt die Geschäftsleitung die Gesamtverantwortung für die Risikostrategie und das Risikomanagementsystem. Die Abteilung Risk Control ist dem Geschäftsführer Herrn Felix Würtenberger zugeteilt.
- 111 Für eine zentrale Erfassung aller Risiken führt die SOFORT jährlich eine Risikoinventur durch, um für die Risikoarten eine explizite Risikoeinstufung vorzunehmen und jährlich neu zu bewerten, welche Risiken als wesentlich einzustufen sind bzw. unter besonderer Beobachtung in die laufenden Risikosteuerung einbezogen werden müssen.
- 112 Gemäß Risikoinventur vom November 2023 stellten sich die wesentlichen in der normativen und ökonomischen Risikotragfähigkeitsberechnung der Bank berücksichtigten Risiken wie folgt dar:

Risikoart	Risikounterart	Bewertung 2023	Bewertung 2022
Marktpreisrisiko	Zinsänderungsrisiko	Wesentlich	Nicht wesentlich
	Währungsrisiko	Wesentlich	Nicht wesentlich
	Aktienmarktrisiko	Nicht wesentlich	-
Kreditrisiko	Adressenausfallrisiko	-	Wesentlich
	Kontrahentenrisiko	-	Wesentlich
	Konzentrationsrisiko	-	Wesentlich
	Festverzinsliche Kapitalanlagen	Wesentlich	-
	Konsumentenkredite	Nicht wesentlich	-
Liquiditätsrisiko	Finanzierungsrisiko	Wesentlich	Nicht wesentlich
	Operationelles Liquiditätsrisiko	Wesentlich	Nicht wesentlich
Operationelle Risiken	Verfügbarkeitsrisiko	Wesentlich	Wesentlich
	Belastbarkeitsrisiko	Wesentlich	Wesentlich
	Vertraulichkeitsrisiko	Wesentlich	Wesentlich
	Reputationsrisiko	Wesentlich	Wesentlich
	Entwicklungsrisiko	Wesentlich	Wesentlich
	Betrugsrisiken	Wesentlich	Wesentlich
	Rechtliche Risiken	Wesentlich	Wesentlich
	Aufsichtsrechtliche Risiken	Wesentlich	Wesentlich
	Verhaltensrisiken	Wesentlich	Wesentlich

## II. Unternehmenssteuerung und -überwachung

### 1. Strategieprozess

- 113 Die Geschäftsleitung legt die Geschäftsstrategie fest. Die Geschäftsstrategie dient als Grundlage bzw. Erläuterung, welche Ziele SOFORT in Bezug auf die Geschäftsentwicklung in den kommenden drei Jahren plant. Diese wird aufgrund von aktuellen Ereignissen sowie periodisch, mindestens jährlich, von der Geschäftsführung und in Abstimmung mit dem Gesellschafter validiert und gegebenenfalls angepasst bzw. weiterentwickelt.
- 114 Relevante Kennzahlen, Verantwortlichkeiten, Steuerungsziele und die Vorgehensweise im Rahmen der integrierten Ertrags- und Risikosteuerung hat die SOFORT in der Geschäftsstrategie festgelegt.
- 115 Ergänzend hat das Institut einen Prozess zur Planung des zukünftigen Kapitalbedarfs für einen mehrjährigen Zeitraum etabliert.
- 116 Die Gesellschaft stellt eine langfristige strategische Beteiligung des Konzerns dar und ist organisatorisch eng in die Konzernsteuerung eingebunden. Die Gesellschaft finanzierte im Prüfungsjahr 2023 im Rahmen des gruppenweiten Transfer Pricing Modells neben der Klarna Bank die künftige gruppenweite Expansion (Markterschließungs- und Produktentwicklungskosten).
- 117 Die Gesellschaft bietet ihren Kunden („Vertragspartner“ oder „Händler“) als technischer Dienstleister mit ihrem Zahlungsauslösedienst „SOFORT Überweisung“ ein Direktüberweisungsverfahren an, bei dem der Käufer die in einem angeschlossenen Onlineshop bestellten Waren oder Dienstleistungen direkt mittels Überweisung von seinem Online-Banking-Konto auf das Konto des Händlers bezahlt. In diesem Verfahren nimmt die Gesellschaft keine Gelder des Zahlers oder des Zahlungsempfängers entgegen.
- 118 Andere Segmente wie Glücksspiel, Finanzdienstleistungen und Tourismus sind starke Säulen des Portfolios.
- 119 Zudem setzt die SOFORT auf ein organisches Wachstum der Gesellschaft unter Berücksichtigung von Konzernsynergien und der folgenden finanzwirtschaftlichen Ziele:
- Sicherstellung eines nachhaltig profitablen Geschäftsmodells,



- Sicherung der Ertragskraft durch wettbewerbsfähige Konditionen,
- Stabile Vermögens- und Liquiditätslage durch fristenkongruente Finanzierung des Geschäftsmodells im Rahmen der Einbindung in den Klarna-Konzern.

## 2. Ertrags- und Kapitalsteuerung

- 120 Über die laufende Entwicklung der finanziellen Verhältnisse ist die Geschäftsführung durch direkte Einsichtnahme in die Finanzbuchhaltung unterrichtet. Einzelrisiken sowie die Verfügbarkeit der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel werden im Rahmen regelmäßiger Meetings kommuniziert und überwacht.
- 121 Die Risikosteuerung und Überwachung auf Basis von Key Financial Risk- und Performance-Indikatoren findet im Berichtsjahr auf Einzelebene der SOFORT statt.

## 3. Risikostrategie

- 122 Die Risikopolitik der Gesellschaft legt die Ziele des Risikomanagements fest und zeigt dessen Nutzen und Verankerung im Unternehmen.
- 123 Eine aktualisierte Risikostrategie wurde von der Gesellschaft vorgelegt. Eine Berechnungslogik zu den einzelnen Risikoarten befindet sich in der Risikoinventur.
- 124 Die Bundesbank bemängelt in diesem Zusammenhang eine fehlende Risikostrategie in Bezug zu den wesentlichen Risikoarten, insbesondere in Bezug auf die operationellen Risiken. Die Gesellschaft hat ihre internen Risiko Prozesse angepasst und uns die Dokumentation vorgelegt. Wir erachten die Anpassungen als angemessen.
- 125 Finanzielle Risiken (Marktpreisrisiko, Kreditrisiko) werden auf der Grundlage der Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz auf den jeweiligen Exposure untersucht und daraus die Wesentlichkeiten der Risiken ermittelt. Quantitativ wird die Wesentlichkeit anhand einer Risikobewertungsskala bestimmt. Ein finanzielles Risiko gilt als wesentlich, wenn dessen Exposure einen bestimmten Schwellenwert erreicht hat. Zusätzlich gibt es eine qualitative Untersuchung des Risikos auf die Art des Risikos (z. B. Dauer des Exposures) und dessen regulatorische Einordnung.

- 126 Im Rahmen der Behebung der Feststellungen durch die Bundesbank hat die Gesellschaft ihren Umgang mit kreditrisikobehafteten Positionen überarbeitet und bezieht nun ebenfalls Positionen gegenüber Gruppenunternehmen in die Betrachtung mit ein.
- 127 Liquiditätsrisiken werden über die regulatorische Einhaltung der Bereitstellung von Kapital zur Befriedigung der kurz- und langfristigen Finanzierungsmaßnahmen (Mindestanforderungen) ermittelt.
- 128 Nicht-finanzielle Risiken können i. d. R. nicht quantifiziert werden. Zunächst werden mithilfe eines Risikokatalogs, der vordefinierte Risikokategorien und Fragen beinhaltet, nicht-finanzielle Risiken ermittelt. Es wird mithilfe einer Sensitivitätsanalyse bestimmt, wie hoch die potenziellen Auswirkungen des jeweiligen Risikos sind. Anschließend wird mithilfe einer Skala ermittelt, ob die Risiken wesentlich sind
- 129 Seit dem Berichtsjahr 2023 wird von der SOFORT kein Risiko-Dashboard mehr erstellt. Die Inhalte des Risiko-Dashboard, die Risikomatrix und die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken wurden in den Risikobericht integriert.
- 130 Die Beurteilungen zu Risiken aus kritischen Produkten / Services, die die Gesellschaft im Rahmen eines OpRisk-Assessments durchführt, wurde durch die Feststellung des Prüfungsberichts der Bundesbank aktualisiert. Es erfolgt nun eine hinreichende und angemessene Dokumentation.
- 131 Die in § 27 Abs. 1 ZAG organisatorischen Maßnahmen werden in der Ausgestaltung des Risikomanagements erfüllt. Darüber hinaus sind die in §25a Abs. 1 KWG beschriebenen Kontrollsysteme im Risikomanagement etabliert, um wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung von Risiken zu gewährleisten.

#### 4. Risikotragfähigkeitsrechnung

- 132 Eine detaillierte Ermittlung der Risikotragfähigkeit gem. AT 4.1. (Tz. 1) MaRisk wird vorgenommen.
- 133 Die Gesellschaft führt quartalsweise ein Stresstesting durch. Dieser Prozess wird bei Bedarf auch ad hoc durchgeführt.
- 134 Die Überprüfung der Parameter und Modelle erfolgt einmal jährlich.

- 135 Die Stresstestergebnisse werde in einem schriftlichen Bericht dokumentiert. Diese werden anschließend interpretiert und kommentiert und werden den Geschäftsführern vorgelegt.
- 136 Aufgrund der Anmerkungen im Prüfungsbericht der Deutschen Bundesbank wurde die Arbeitsanweisung für das Prüfungsjahr 2023 angepasst. Die Risikocontrolling-Funktion ist folglich ausreichend in die Konzeption, Durchführung und Berichterstattung der Stresstests eingebunden.

## 5. Risikomanagementsysteme

### 5.1 Marktrisiken

- 137 Die Verantwortung für die Bewertung und Überwachung der Marktrisiken obliegt dem Risikomanagement. Die Steuerung erfolgt durch die Abteilung Risk Control.
- 138 In diesem Berichtsjahr hat die SOFORT zwischen dem Zinsänderungsrisiko, Währungsrisiko und dem Aktienmarktrisiko unterschieden. Einzig das Aktienmarktrisiko wurde als nicht wesentlich deklariert.

### 5.2 Kreditrisiko

- 139 Im Berichtsjahr hat die SOFORT zwischen dem Kreditrisiko auf festverzinsliche Kapitalanlagen (z. B. Unternehmensanleihen) und dem Kreditrisiko auf Konsumentenkredite unterschieden.
- 140 Die SOFORT hat das Kreditrisiko auf festverzinsliche Kapitalanlagen als wesentlich bewertet und das Kreditrisiko auf Konsumentenkredite als nicht wesentlich bewertet, weil die Gesellschaft weder Konsumentenkredite noch Garantien bzw. Sicherheiten für Zahlungen jeglicher Art vergibt.
- 141 Die Gesellschaft bezieht die Risiken aus konzerninternen Forderungen in die Bewertung des Kreditrisikos mit ein.
- 142 Eine Bewertung des Adressenausfall-, Kontrahenten und Konzentrationsrisikos findet nicht statt.

## 5.3 Liquiditätsrisiken

- 143 Die Verantwortung für die Bewertung und Überwachung der Liquiditätsrisiken obliegt dem Risikomanagement. Die Validierung der eingesetzten Verfahren und Parameter erfolgt durch den Risikomanager.
- 144 Die Gesellschaft unterteilt das Liquiditätsrisiko in folgende Komponenten:
- Liquiditätsrisiko im engeren Sinne: Zahlungsverpflichtungen kann nicht rechtzeitig nachgekommen werden (Operatives Liquiditätsrisiko).
  - Refinanzierungsrisiko: Ausreichende Liquidität kann nicht rechtzeitig, bzw. nicht wie erwartet beschafft werden.
- 145 Um dem Risiko zu begegnen, erfolgt eine kontinuierliche Überwachung der verfügbaren Liquidität. Insbesondere hat die SOFORT folgende Prozessschritte im Liquiditätsmanagement implementiert:
- Fällige Verbindlichkeiten werden unverzüglich beglichen.
  - Kontinuierliche Überwachung der fristenkongruenten Finanzierung.
  - Regelmäßige Überwachung der liquiden Mittel.
- 146 Das Refinanzierungsrisiko wird von der SOFORT als wesentlich bewertet, da es bei Refinanzierungsproblemen, wie z. B. Zahlungsausfällen, zu signifikanten Verlusten kommen kann. Auch das operative Liquiditätsrisiko wird als wesentlich eingestuft.
- 147 Vor dem Hintergrund der vorgelegten Geschäftsstrategie und dem Sachverhalt, dass das konzernweite Kostenverrechnungsmodell für die SOFORT keinen Maximalbetrag vorsieht, ergeben sich für das Berichtsjahr Liquiditätsrisiken für die SOFORT und entsprechende Abhängigkeiten von der vorhandenen Konzernliquidität.
- 148 Es wurde uns eine Liquiditätsplanung durch die Gesellschaft vorgelegt. Diese umfasst einen Planungshorizont von einem Jahr. Damit ist der mehrjährige Planungshorizont nach BTR 4 (Tz. 3) MaRisk nicht erfüllt.
- 149 Die Verfahren, mit denen die Gesellschaft die Liquiditätsrisiken überwacht, erachten wir unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit in 2023 und der erheblichen Kostenverrechnung innerhalb des Konzerns als noch angemessen.

## 5.4 Operationelle Risiken

- 150 Die operationellen Risiken werden vom zentralen Risikomanagement der Klarna Gruppe überwacht und kontrolliert. Hierzu wird bei der SOFORT jährlich oder anlassbezogen eine Risikobewertung durchgeführt, im Rahmen derer neue operationelle Risiken identifiziert und bestehende Risiken neu bewertet werden.
- 151 Die SOFORT unterteilt die möglichen operationellen Risiken in die Risikogruppen des technischen Versagens, des menschlichen Versagens oder entstehende Risiken durch externe Einflüsse, die aus vertraglichen Verpflichtungen oder gesetzlichen Vorgaben entstehen.
- 152 Die Gesellschaft hat die folgende Gruppe an operationellen Risiken im Rahmen der Risikoinventur als wesentlich identifiziert:
- Financial Management
  - Third Party
  - People
  - Operational processes
  - Financial crime
  - Change Management
  - Model
  - Internal fraud
  - External fraud
  - Legal
  - Compliance
  - Conduct Risk

- 153 Vor allem vor dem Hintergrund der vorhandenen IT-Risiken, Compliance-Risiken und der Abhängigkeit von externen Parteien stuft die Gesellschaft das operationelle Risiko als wesentlich ein.
- 154 Die Compliance-Risiken werden in der SOFORT durch einen prozess- und kontrollbasierten Ansatz in allen Bereichen des Unternehmens gesteuert. Darüber hinaus verfügt SOFORT über ein spezialisiertes Compliance-Team, das das gesamte Unternehmen berät und kontrolliert.
- 155 IT-Risiken betreffen insbesondere das Vertrauen in Daten, Menschen und die Funktionalität der IT, die laufende Anbindung an das Rechenzentrum und die Anbindung an die Händler und Auskunfteien sowie Kreditinstitute.
- 156 Hinsichtlich der IT-Risiken hat die SOFORT gemäß § 10 Abs. 2 ZAG ein Notfallkonzept implementiert, das sowohl eine detaillierte Risikoeinschätzung als auch eine Strategie zur Vermeidung und Begegnung der Risiken enthält, um die Nutzer der angebotenen Zahlungsdienstleistungen bestmöglich zu schützen. Hinsichtlich der Organisation der Datenverarbeitung verweisen wir auf Abschnitt H. V.
- 157 Um die Prozessrisiken, die zum Teil aus manuellen Anwendungsschritten entstehen, zu mitigieren, sind prozessimmanente als auch prozessunabhängige Kontrollen und Überwachungsprozesse eingerichtet.
- 158 Das operationelle Risiko wird vom Management regelmäßig überwacht. Zu diesem Zweck führt die Gesellschaft eine Schadensfalldatenbank, in der alle Vorfälle dokumentiert sind. Diesbezüglich werden vierteljährlich folgende Abteilungen befragt: Legal, Compliance, Accounting, Human Resources, Fraud, IT Operations, Customer Services.
- 159 Die Verfahren, mit denen die Gesellschaft die operationellen Risiken überwacht, sind unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen.

## 5.5 Risikoberichterstattung

- 160 Die regelmäßige Risikokommunikation und -überwachung findet in Form eines vierteljährlichen Risikoberichts an die Geschäftsführung statt.
- 161 Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Risikoberichte für Q1, Q2, Q3 und Q4 nicht innerhalb einer angemessenen Frist von sechs Wochen erstellt und an die Geschäftsführung weitergeleitet wurden.

- 162 Im Rahmen der Behebung der Feststellung aus dem Prüfungsbericht der Deutschen Bundesbank 2022 wurden die Risikoberichte umfassend angepasst.
- 163 Die Risikoinformationen im Gesamtrisikobericht beinhalten fortan Strukturmerkmale bzw. quantitative Informationen zur Höhe oder zur Entwicklung der Risiken sowie Informationen zu den regulatorischen Eigenmitteln.
- 164 Es wurden die operationelle Risiken sowie Art und Umfang von Schadensfällen in die Berichterstattung aufgenommen. Die Risikoberichte umfassen folglich alle wesentlichen Risiken der Gesellschaft.
- 165 Es wurde bemängelt, dass in der Risikoinventur keine Risiken, die mit dem Betreiben der Geschäftstätigkeit des Tochterunternehmens SOFORT UK Limited einhergehen, berücksichtigt werden. Wir teilen diese Einschätzung nicht, da zum Zeitpunkt der Risikoinventur kein operatives Geschäft in der Tochtergesellschaft betrieben wurde. Da die Tochtergesellschaft im Prüfungszeitraum aufgelöst wurde hat sich die Aufnahme in die Risikoinventur erübrigt.
- 166 Die Unterrisikoarten sind ausreichend in der Risikoinventur berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere ESG-Risiken.
- 167 Die Reputationsrisiken wurden in das Gesamtrisikoprofil aufgenommen und werden folglich in der Risikoinventur begutachtet.
- 168 In der Wesentlichkeitseinstufung wurden qualitative und quantitative Kriterien berücksichtigt und dokumentiert.
- 169 Es wurde bemängelt, dass die Einstufung als wesentliches Risiko keine Auswirkungen auf die Steuerung, Überwachung und Kommunikation des Risikos hat und, dass Konzentrationen im Rahmen der Inventur nicht betrachtet werden. Beides wurde für das Berichtsjahr 2023 mit dem Dokument zur Risikoprozessroutine korrigiert.
- 170 Im Rahmen der Berichtserstellung wurden formalisierte Kontrollschritte (z. B. Vier-Augen-Prinzip) zur Sicherstellung der Berichtsqualität eingeführt.

## 6. Zusammenfassende Beurteilung des internen Überwachungssystems

- 171 Die Geschäftsstrategie der SOFORT ist nach unseren Erkenntnissen auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet.

- 172 Das interne Überwachungssystem der Gesellschaft ist unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte grundsätzlich angemessen, die Risiken der Gesellschaft zu erfassen, zu überwachen und zu steuern.

### III. Interne Revision

#### 1. Grundsätze für die Interne Revision

- 173 Die Interne Revision ist ein Instrument des Geschäftsführers Felix Würtenberger, diesem berichtspflichtig und gemäß dem Geschäftsverteilungsplan der SOFORT diesem Geschäftsführungsresort zugeordnet. Die SOFORT hat sämtliche Tätigkeiten der Internen Revision ausgelagert. Diese Tätigkeiten wurden mit Auslagerungsvertrag vom 22. November 2022 an die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, mit der Durchführung von Innenrevisionsarbeiten ausgelagert. Der Auslagerungsvertrag wurde aufgrund des ablaufenden Revisionsplanes erneuert. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Ausgestaltung der Internen Revision und deren Einbindung in das interne Überwachungssystem der SOFORT den rechtlichen Anforderungen, insbesondere § 26 ZAG, entsprechen.
- 174 Grundlage der Prüfung ist der mit Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, abgestimmte und durch die Geschäftsführung der SOFORT beschlossene und genehmigte Prüfungsplan vom 22. November 2023. In diesem zu prüfenden Prüfungsbereiche festgelegt und schriftlich fixiert. Um die Erwartungen der Geschäftsführung und anderer Interessengruppen zu berücksichtigen, werden die geplanten Prüfungsaktivitäten für jedes Geschäftsjahr bereits zum Ende des Jahres für das folgende Prüfungsjahr mit der Geschäftsleitung und dem Beauftragten für die interne Revision abgestimmt. Die Arbeitsanweisungen für die interne Revision beziehen sich auf die Ebene der Klarna Gruppe. Eine Evaluation bezüglich der Anwendbarkeit der Arbeitsanweisung auf die SOFORT wurde uns nicht vorgelegt.
- 175 Der uns vorgelegte Prüfungsplan wurde nur für das Jahr 2023 aktualisiert und beinhaltet die Prüfungsjahre 2024-2027 und erfüllt daher die Kriterien eines rollierenden 3-Jahres-Prüfungsplans.
- 176 Der Prüfungsplan wurde durch die Geschäftsführung genehmigt.



- 177 Die Prüfungstätigkeit der Internen Revision erstreckt sich auf sämtliche Aktivitäten und Prozesse der SOFORT und basiert auf einem risikoorientierten Prüfungsansatz. Zu den Aufgaben gehört auch die Beurteilung der Angemessenheit der Ausgestaltung und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems hinsichtlich der Minderung wesentlicher Risiken.
- 178 Die interne Revision untersteht dem Verantwortungsbereich der Geschäftsführung. Diese Abteilung ist dem Geschäftsleiter Felix Würtenberger direkt untergeordnet und koordiniert die von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, durchgeführte interne Revisionsprüfungen. Vor dem Hintergrund der Größe der Gesellschaft und der ZAG erachten wir dies als angemessen.
- 179 Die erforderliche Unabhängigkeit des Auslagerungspartners erachten wir als gewährleistet.
- 180 Wir beurteilen die personelle Ausstattung der Internen Revision als angemessen, da die Prüfungsleistung an die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main ausgelagert ist.
- 181 Zur Prüfungsplanung, -durchführung, -berichterstattung sowie Maßnahmenverfolgung nutzt die Interne Revision die Anwendung Jira.
- 182 Die interne Revision stellt auf Basis des genehmigten Prüfungsplans 2023 die festgelegten Prüfungsfelder samt ihrer Risikoeinstufung und ihres Prüfungsturnus wie folgt dar:
- Review of Core Business / Payment Services
  - Review of Notification Reporting
  - Review of Money Laundering
  - Review of Human Resources
  - Review of Accounting
  - Review of Information Technology
- 183 Über die im Jahresverlauf durchgeführten Prüfungen, die Einhaltung des Prüfungsplanes, das interne Kontrollumfeld sowie festgestellte Mängel und deren Maßnahmen zur Behebung, erstellt die Interne Revision einen Jahresbericht, der der Geschäftsführung vorgelegt wird.

- 184 Prüfungen durch die interne Revision der Klarna Bank AB haben im Berichtsjahr auskunftsgemäß nicht stattgefunden.
- 185 Die im Berichtsjahr erfolgte IT-Prüfung fokussierte sich auf die korrekte Implementierung der in ZAIT (Zahlungsdienstenaufsichtliche Anforderungen an die IT) beschriebenen Maßnahmen.

## 2. Prüfungsdokumentation

- 186 Ziel, Art, Umfang und Ergebnis der Prüfungshandlungen werden nachvollziehbar und systematisch in Einzelberichten dokumentiert und an die Gesamtgeschäftsleiter zeitnah kommuniziert. Daneben erhält die Geschäftsleitung gemäß der Internal Audit Policy zum Ende eines Geschäftsjahres einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Internen Revision in Form eines Jahresberichts.
- 187 Folgende Einzelberichte wurden uns im Rahmen der Prüfung vorgelegt:
- Review of Core Business / Payment Services
  - Review of Notification Reporting
  - Review of Money Laundering
  - Review of Human Resources
  - Review of Accounting
  - Review of Information Technology
  - Jahresbericht

### 3. Prüfungsfeststellungen

- 188 Die Revision hat die Prüfungsfelder in Risikoklassen eingestuft („minor“, „moderate“, „major“, „critical“). Darauf aufbauend beurteilt Deloitte die Risiken anhand der durchgeführten Prüfungshandlungen in die Kategorien: „Adequate/Satisfactory“, „Improvement opportunity“, „Need for improvement“ und „significant need for improvement“.
- 189 Nach Durchsicht der Einzelberichte wurden die Prüfungsgebiete „Review of IA Notification Report“ und „Review of Accounting“ mit der Bewertung „Need for improvement“ kategorisiert. Die Prüfungsgebiete „Review of Core Business“, „Review of Money Laundering“, „Review of Human Resources“ und „Review of Information Technology“ wurden mit der Bewertung „Significant need for improvement“ kategorisiert.
- 190 Es lagen zwei Prüffelder mit der Kategorie „critical“ im Prüfungszeitraum vor.

### 4. Beurteilung der Internen Revision

- 191 Wir beurteilen die Qualität und Quantität der Internen Revision unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft als angemessen.

### IV. Organisation Rechnungswesen

- 192 Das Organigramm der SOFORT bildet die Aufbauorganisation dem Grunde nach ab.
- 193 Das Rechnungswesen basiert auf einem einheitlichen Kontenplan und baut auf Haupt- und Nebenbüchern auf.
- 194 Zur Erstellung des Jahresabschlusses nutzt die SOFORT im Wesentlichen das IT-System SAP, der Firma SAP SE, Walldorf.

- 195 Im Jahr 2023 wird das Rechnungswesen unter Führung von Herr Daniel Botha in dem Team Acct & Rep - DACH, S&W EU abgebildet, welche für die Rechnungslegungs- und Finanzberichterstattung verantwortlich ist. In der sind fünf Mitarbeiter und ein Consultant beschäftigt. Verantwortlicher Geschäftsleiter für diesen Bereich ist Herr Felix Würtenberger. Das Team Acct & Rep - DACH, S&W EU ist konzernintern ebenfalls der Abteilung Financial & Regulatory Reporting Domain unter Leitung von Herrn Anthony Greenway (Accounting Director) zugeordnet.
- 196 Die Erstellung des Jahresabschlusses (inklusive Anhang) erfolgt durch die Abteilung Accounting der SOFORT mit Unterstützung durch den Steuerberater Schaffer und Partner, Nürnberg. Die Erstellung der Steuererklärungen sowie die Ermittlung der Steuerrückstellungen wird durch die Steuerberater Schaffer und Partner, Nürnberg, durchgeführt. Die Sozietät ist ebenso unterstützend und beratend in den Bereichen Finanzbuchhaltung und Kostenstellenrechnung tätig.
- 197 Der Lagebericht wird in Kooperation mit verschiedenen Abteilungen erstellt und durch die Geschäftsführer genehmigt.
- 198 Seit Januar 2023 sind die Lohn- und Gehaltsabrechnungsdienstleistungen an die Deel, Dienstleister für Payroll, HR und Compliance, ausgelagert. Wesentliche Kontrolltätigkeiten verbleiben innerhalb der Gesellschaft. Die Auslagerungen werden unter H. VI. Auslagerungen dargestellt.
- 199 Die SOFORT bucht nach den handelsrechtlichen Vorschriften, sowie nach IFRS-Vorgaben in zwei verschiedenen Buchungskreisläufen. Die Abteilung Accounting trifft alle Vorbereitungen für die Buchhaltung sowie sämtliche Bilanzierungs-entscheidungen. Die Erstellung des Monats- und Jahresabschlusses wird über das Finanzbuchhaltungssystem SAP abgebildet. Als Kontrollinstanz fungiert die Sozietät Schaffer und Partner.
- 200 Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, implementierten Kontrollen sowie Kommunikationswege werden insbesondere in den Prozessbeschreibungen für die Abteilung Accounting DACH geregelt. Die Gesellschaft hat zur Dokumentation der Ablauforganisation diverse Prozessbeschreibungen schriftlich formuliert.
- 201 Wir erachten die Organisation des Rechnungswesens vor dem Hintergrund der Größe und Komplexität der Gesellschaft als angemessen.

## V. Organisation der Datenverarbeitung

### 1. IT-Umfeld und IT-Organisation

- 202 Der Bereich Informationstechnologie besteht zum 31. Dezember 2023 aus 52 Mitarbeitern einschließlich des Leiters, der direkt an die Geschäftsleitung berichtet. Die SOFORT ist in die Klarna integriert bzw. nutzt Prozesse der Gruppe.
- 203 Der Aufbau, die Aufgaben und die Funktionen innerhalb der IT-Organisation der Gesellschaft sind im Organigramm sowie der IT-Strategie dargestellt. Die Entwicklung und der IT-Betrieb der durch die SOFORT betriebenen IT-Anwendungen liegen in der Verantwortung der jeweiligen Teams, für die eine Berichterstattung an den Domain Lead "GtM Direct Bank Transfer & Open Banking" definiert ist. Weitere Aufgaben der IT-Organisation erfolgen mit Unterstützung der Klarna.
- 204 Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat im Zeitraum vom 04. Juli 2022 bis 29. Juli 2022 eine Prüfung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten durchgeführt. In Bezug auf die Ausstattung der IT-Organisation sollte die Prüfung feststellen, ob das Unternehmen über eine wirksame und ordnungsgemäße Geschäftsorganisation nach § 27 Absatz 1 ZAG hinsichtlich der eingesetzten IT-Systeme und IT-Prozesse sowie der ausgelagerten IT-Aktivitäten und IT-Prozesse im Sinne des § 26 ZAG verfügt.
- 205 Als Ergebnis der Prüfung wurden dabei 58 Feststellungen getroffen, von denen 25 Feststellungen als schwerwiegend (F4), elf Feststellungen als gewichtig (F3) und 22 Feststellungen als mittelschwer (F2) eingestuft wurden. Hinsichtlich der Details zu den einzelnen Feststellungen verweisen wir auf die nachfolgenden Abschnitte sowie die Anlage 9 dieses Berichts.
- 206 Für das Geschäftsjahr 2023 war die Bearbeitung von 14 Einzelfeststellungen mit IT-Bezug geplant. Diese Einzelfeststellungen wurden fristgerecht bearbeitet. Für die übrigen 44 Einzelfeststellungen mit IT-Bezug liegen die Zieltermine im Geschäftsjahr 2024. Im Business & Risk Report für das vierten Quartal 2023 wird für das Programm zudem ein verzögerter Status zum ersten Quartal 2024 berichtet.
- 207 Die Grundsätze des Betriebs der Informationstechnologie aus aufbau- und ablauforganisatorischer Sicht sind in der schriftlich fixierten Ordnung definiert.

208 Zur Steuerung und Überwachung der IT-relevanten Bereiche existieren folgende wesentliche Gremien:

Gremium	Beschreibung
NPA Committee (NPAC)	Governance für Changes im Rahmen des "New Product Approval Process"
Monthly Management Meeting	Monatliches Meeting der Geschäftsführung, Funktionen wie der Informationssicherheit, Risk Management oder AML
ICT Committee	Monatliches Meeting der Geschäftsführung mit Funktionen wie Risk Control, Compliance, MRLO (inkl. AML/CTF) und der Informationssicherheit
BCM Reporting	Quartalsweises Meeting mit der Geschäftsführung, DSL und der Informationssicherheit
SOFORT Monthly 1 <sup>st</sup> Line	Monatliches Meeting der Geschäftsführung mit Funktionen wie Engineering, Product, Informationssicherheit, IT-Security, Datenschutz, AML, Legal, Regulatory Reporting, Risk Control, Compliance, u.a.
SOFORT Monthly 2 <sup>nd</sup> Line	Monatliches Meeting der Geschäftsführung mit Funktionen wie Risk Control, Compliance, MRLO (inkl. AML/CTF) und der Informationssicherheit

209 Die Gesellschaft setzt zur Unterstützung des Geschäftsbetriebs die folgenden wesentlichen Anwendungen ein:

Anwendung	Funktion	Hersteller	Systembetreiber
Basware	Rechnungsverwaltungs-portal (e-invoicing)	Basware GmbH, Düsseldorf	Klarna Bank AB, Stockholm
SAP S4	Finanzbuchhaltung	SAP SE, Walldorf	Klarna Bank AB, Stockholm
SOFORT Frontend DACH	Frontend-Anwendung für die Produkte der SOFORT GmbH	SOFORT GmbH, München	SOFORT GmbH, München
Workday	Personalmanagement system	Workday, Inc., Pleasanton USA	Klarna Bank AB, Stockholm

210 Die IT-Strategie ist als relevante Teilstrategie im Rahmen der Strategieprozesse jährlich zu betrachten und der Erreichungsgrad der festgelegten Ziele in regelmäßigen Abständen zu überwachen. Eine an der Geschäftsstrategie ausgerichtete und für das Geschäftsjahr gültige IT-Strategie 2023 ist von der Geschäftsleitung zum 16. Dezember 2022 zuletzt aktualisiert worden. Der Zielerreichungsgrad wird mittels festgelegter Kennzahlen überwacht. Die Analyse und Bewertung der Kennzahlen erfolgen im Rahmen der jährlichen Roadshows, sowie fortlaufend im Rahmen des ICT Committees.

211 Im Rahmen der Sonderprüfung wurden Mängel bzgl. der Vorgaben zur IT-Strategie festgestellt. Hierzu zählen u. a. die folgenden Feststellungen, die insgesamt als mittelschwer eingestuft wurden:

- Das in der Geschäftsstrategie des Instituts thematisierte Neugeschäft in Großbritannien wird in der IT-Strategie nicht adressiert.
- Die nach ZAIT Tz. 1.2 geforderten Mindestinhalte sind in der IT-Strategie nicht vollständig enthalten.
- Für zwei von drei in der IT-Strategie festgelegten Zielen fehlt die Festlegung eines messbaren Zielwerts.

Die Behebung der Einzelfeststellungen zur IT-Strategie wurden im Geschäftsjahr 2023 abgeschlossen. Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine weiteren Beanstandungen.

212 Standards und Verfahren zur Abwicklung von Projekten orientieren sich an agilen Vorgehensweisen. Als wesentlicher Standard zur Planung, Beantragung, Risikoanalyse und Steuerung von Entwicklungs- oder Änderungsvorhaben ist der New Product Approval (NPA) Prozess implementiert. Die Vorgaben enthalten unter anderem grundsätzliche Regelungen zur Steuerung und Berichterstattung von komplexen Änderungen.

- 213 Im Berichtszeitraum wurden die folgenden Projekte mit Bezug zu rechnungslegungs- und aufsichtlich relevanter Daten bzw. dem Internen Kontrollsystem begonnen, fortgesetzt oder abgeschlossen.

Projekt	Beschreibung
SOFORT BaFin Remediation	Projekt zur Abarbeitung von Beanstandungen aus einer Sonderprüfung durch die BaFin.
PSD2 API transition	Umsetzung der Anforderungen des PSD2-Regulierungsrahmens
Usage of the Kosma Open Banking platform	Integration des SOFORT Produkts in Open Banking Platform mit Anbindung an die Bank Connectivity Platform.
IT cost optimisation	Reduktion der IT-Kosten pro Transaktion

## 2. Informationsrisiko- und IT-Sicherheitsmanagement

- 214 Die Verfahren zum Umgang mit Informationssicherheit und Informationssicherheitsrisiken, insbesondere der sensiblen Zahlungsdaten, sind grundlegend in der „ICT Strategy“ und der „Risk Policy“ adressiert. Ausgehend von der IT-Strategie erfolgt eine Konkretisierung des IT-Risikomanagementprozesses und des Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) in den Leitlinien „Information Security Policy“ sowie der „Information Security Instruction“. Die Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit liegt bei der Geschäftsführung.
- 215 Die Geschäftsführung hat zur Planung, Entwicklung, Umsetzung, Steuerung und Überwachung der definierten Sicherheitsziele im Informationsrisikomanagement und Informationssicherheitsmanagement einen lokalen Informationssicherheitsbeauftragten (ISO) benannt, der disziplinarisch der Geschäftsführung unterstellt ist. Für den ISO ist grundsätzlich eine direkte Berichterstattung an die Geschäftsführung vorgesehen.
- 216 Zur Erreichung der Informationssicherheitsziele hat die Gesellschaft auf Gruppenebene die aufbau- und ablauforganisatorischen Aspekte in der „Engineering Assurance“ mit dem Teilbereich „InfoSec“ (Second Line of Defence) eingerichtet. Die aufbau- und ablauforganisatorischen Aspekte zum Informationsrisiko- und Informationssicherheitsmanagement sind in den eingangs erwähnten Leitlinien beschrieben. Zum Prüfungszeitpunkt sind im Bereich der Informationssicherheit der Gesellschaft sowie im Engineering Assurance Bereich der Klarna Gruppe insg. 35 Mitarbeiter tätig.



- 217 Zur Feststellung des Schutzbedarfes bezüglich Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität der verwendeten Informationen sind jährliche Schutzbedarfsanalysen (SBA) vorgesehen.
- 218 Die Gesellschaft definiert die Informationsrisiken als eigene Risikokategorie des Risikomanagements. Für unsere Prüfung des Managements der Risiken verweisen wir auf das Kapitel Risikomanagement.
- 219 Hinsichtlich des aktuellen Stands zum Informationsrisikomanagement und Informationssicherheitsmanagement ist eine regelmäßige Berichterstattung des ISOs an die Geschäftsführung eingerichtet. Die Berichterstattung erfolgt quartalsweise im Rahmen des ISO Reportings sowie über den ICT & Security Risk Report durch die Engineering Assurance.
- 220 Im Rahmen der Sonderprüfung wurden Mängel bzgl. des Informationssicherheitsmanagements festgestellt. Hierzu zählen u. a. die folgenden Feststellungen:
- Beim Aufbau und der Umsetzung des Informationssicherheitsmanagements orientiert sich das Institut nicht an einem geeigneten Standard.
  - Hinsichtlich der Überprüfungshandlungen des ISO mangelt es an konkreten Regelungen, der Darstellung des aktuellen Umsetzungsstandes, der Durchführung sowie der Dokumentation der durchgeführten Überprüfungshandlungen. Der ISO ist in einige für ihn relevante Tätigkeiten nicht angemessen eingebunden. Bei der Bearbeitung bzw. Qualitätssicherung von potenziellen Informationssicherheitsvorfällen und daraus abgeleiteten Maßnahmen konnte seine Teilnahme nicht nachgewiesen werden. Zudem werden für Meetings häufig keine Protokolle erstellt, wodurch die dabei besprochenen Themen und Entscheidungen nur eingeschränkt nachvollzogen werden können.
  - Für den ISO existieren weder ein Schulungskonzept noch ein institutsspezifisches Budget.
  - Für das ITSB (IT Security Business) Reporting fehlt eine zusammenfassende Wertung der Sicherheitslage, die Berichte sind im Zeitverlauf nicht konsistent zueinander und Überprüfungshandlungen des ISO werden nur eingeschränkt dargestellt. Die Berichterstattung über den ITSB Report erfolgt zudem nicht zeitnah. Generell sind Turnus und Inhalt des ITSB Reports nicht in den Arbeitsanweisungen geregelt.

Die Behebung der Einzelfeststellungen im Bereich Informationssicherheit wurden im Geschäftsjahr 2023 abgeschlossen. Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine weiteren Beanstandungen.

221 Im Rahmen der Sonderprüfung wurden Mängel bzgl. des Informationsrisikomanagements festgestellt. Hierzu zählen u. a. die folgenden Feststellungen:

- Hinsichtlich der Strukturanalyse wurde der Informationsverbund, dessen Umfang und einzubeziehende Komponenten bisher nicht definiert. Die Strukturanalyse umfasst nicht alle Komponenten und wird derzeit nur für das Schutzziel „Verfügbarkeit von Systemen“ und dort mit eingeschränkter Nachvollziehbarkeit vorgenommen.
- Eine Schutzbedarfseinstufung wird nicht für alle Schutzobjekte vorgenommen bzw. abgeleitet. Vorgenommene Einstufungen werden nicht angemessen kommentiert, ihre Angemessenheit ist damit nur eingeschränkt nachvollziehbar. Die Verfügbarkeitseinstufung von Informationen erfolgt nur für geschäftskritische Systeme.
- Die Sollmaßnahmen decken nicht alle Komponenten des Informationsverbundes angemessen ab. Sie differenzieren weder nach Schutzziel noch nach angestrebtem Schutzniveau. Ein Zusammenhang der Sollmaßnahmen mit dem Schutzbedarf geht aus dem Weisungswesen nicht hervor und die unterschiedlichen Schutzbedarfseinstufungen haben so gut wie keine Steuerungswirkung.
- Im Rahmen des Soll-Ist-Abgleiches fehlen häufig Begründungen, warum ein System die jeweilige Anforderung erfüllt, was die entsprechende Überprüfung erschwert.
- Die Risikobewertung umfasst nicht alle Komponenten des Informationsverbunds. Die Überleitung von verbleibenden Risiken in das operationelle Risiko konnte nicht nachvollzogen werden. Die Risikobewertung der CMDB spiegelt das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung der CMDB für eine Cyberattacke sowie den Verstoß gegen den Sparsamkeitsgrundsatz nicht angemessen wider.

Die Behebung der Einzelfeststellungen im Bereich Informationsrisikomanagement soll im Geschäftsjahr 2024 abgeschlossen werden.

### 3. Verfahren der Anwendungsentwicklung und -pflege

222 Die für die Anwendungsentwicklung und -pflege eingerichteten Verfahren sehen vor, Programmänderungen zu autorisieren, zu testen und nach der Freigabe in den Produktionsbetrieb zu überführen. Für die Durchführung der Verfahren sind getrennte Umgebungen für die Programmentwicklung, die Testdurchführung und den Produktionsbetrieb einzurichten.

223 Im Rahmen der Sonderprüfung wurden Mängel bzgl. des Changemanagements festgestellt. Hierzu zählen u. a. die folgenden Feststellungen, die insgesamt als mittelschwer eingestuft wurden:

- Die bei der SOFORT ausgeführten Prozesse und die Gremien sind in der schriftlich fixierten Ordnung nicht hinreichend festgelegt.
- Aufgrund der dezentralen Prozesse mit vielfältigen Informationskanälen und Gremien, deren Existenz bzw. deren Geschäftsordnung nicht ausreichend in der schriftlich fixierten Ordnung niedergelegt sind, kann von einem Dritten nicht nachvollzogen werden, dass die Abhängigkeiten von Changes im Change-management-Prozess ausreichend erkannt werden.
- Die SOFORT konnte nicht nachweisen, dass sie sich einen zentralen institutsweiten Überblick über den Bearbeitungsstand offener Changes verschafft hat und eine einheitliche Überwachung dieser implementiert hat.
- Das Institut hat – gemäß der schriftlich fixierten Ordnung zum Changemanagement – kein verpflichtendes Ad-hoc-Berichtswesen bei wesentlichen Notfallchanges und kein regelmäßiges Berichtswesen zum Changemanagement und Deployment eingerichtet.
- Für Changes without Routines sind standardmäßig keine Jira-Tickets oder Kontrollschritte vorgesehen. Somit können bei der Bereinigung von kleineren Veränderungen Fehler – auch mit größeren Auswirkungen – auftreten

Die Behebung der Einzelfeststellungen im Bereich Changemanagement soll im Geschäftsjahr 2024 abgeschlossen werden.

224 Im Rahmen der Sonderprüfung wurden Mängel bzgl. der Anwendungsentwicklung und -pflege festgestellt. Hierzu zählen u. a. die folgenden Feststellungen, die insgesamt als mittelschwer eingestuft wurden:

- Es existieren keine zentral vorgegebenen Coding Standards.
- Die termingerechte Anlieferung von Ergebnissen der Anwendungsentwicklung und im Projektmanagement wird nicht systematisch verfolgt oder überwacht.

Die Behebung der Einzelfeststellungen im Bereich Anwendungsentwicklung und -pflege soll im Geschäftsjahr 2024 abgeschlossen werden.

225 Die Gesellschaft hat in der schriftlich fixierten Ordnung den Einsatz, die Verantwortlichkeiten sowie die Entwicklungs- und Dokumentationsvorgaben von Individueller Datenverarbeitung (IDV) definiert. Die Verantwortung hinsichtlich der Entwicklung und Verwaltung der IDV-Anwendungen obliegt dabei dem Fachbereich (sog. Domain). Die Verfahren sehen die Kategorisierung und Priorisierung von IDV-Anwendungen auf Basis der Schutzbedarfsziele sowie eine jährliche Inventur vor.

226 Im Rahmen der Sonderprüfung wurden Mängel bzgl. Individueller Datenverarbeitung festgestellt. Hierzu zählen u. a. die folgenden Feststellungen, die insgesamt als gewichtig eingestuft wurden:

- Prozessvorgaben für die Entwicklung von IDV-Anwendungen fehlen, sind nicht hinreichend konkret bzw. nicht angemessen.
- Die Vollständigkeit des zentralen IDV-Registers ist nicht sichergestellt, da die entsprechenden Kontrollen unzureichend sind.
- Für IDV-Anwendungen wurden keine vom Schutzbedarf abhängigen Soll-Maßnahmen definiert.

Die Behebung der Einzelfeststellungen im Bereich Individuelle Datenverarbeitung soll im Geschäftsjahr 2024 abgeschlossen werden.

## 4. Logischer Zugriffsschutz

227 Die Gesellschaft hat die folgenden Verfahren und Vorkehrungen zum logischen Zugriffsschutz eingerichtet:

- Berechtigungsneuanlagen oder -änderungen sind über die vorgesehenen Prozesse zu beantragen und vor Erteilung zu genehmigen.
- Vor Zugriff auf die IT-Anwendungen und Daten ist eine Identifizierung und Authentifizierung des Benutzers am Netzwerk erforderlich.
- Die Rezertifizierung logischer Zugriffsrechte erfolgt risikoorientiert auf Basis der Kritikalität der Berechtigungen.
- Bei Austritt oder organisatorischem Wechsel eines Mitarbeiters existieren Prozesse zum zeitnahen Entzug nicht mehr benötigter Berechtigungen.
- Der Einsatz von privilegierten Berechtigungen ist mit technischen Maßnahmen zu überwachen.

228 Im Rahmen der Sonderprüfung wurden folgende Feststellungen getroffen, die insgesamt als schwergewichtig eingestuft wurden:

- Die Berechtigungsprozesse der Klarna werden Großteils durch Personal der Klarna ausgeführt. Kontrollen zur Prozessqualität fehlen.
- Berechtigungskonzepte für von der SOFORT genutzte Anwendungen fehlen oder wurden erst kürzlich erstellt, wobei deren Qualität mangels nachvollziehbarer Kontrollhandlungen unklar ist. Eine anwendungsübergreifende Darstellung nicht miteinander vereinbarter Berechtigungen fehlt, somit fehlt auch eine wichtige Grundlage für die Rezertifizierung sowie für die anwendungsübergreifende Sicherstellung der Funktionstrennung.
- Für die manuelle Berechtigungsadministration fehlen Bearbeitungsfristen und zeitnahe Kontrollprozesse.
- Eine technische Unterstützung zur Einhaltung der Funktionstrennung im Rahmen von Berechtigungsvergaben fehlt.

- Bei der Genehmigung von Berechtigungsanträgen für unpersönliche Benutzer kann ein Interessenkonflikt bestehen.
- Obwohl manuelle Eingriffe in den Berechtigungsbestand in OpenLDAP unzulässig sind, werden sie nicht überwacht und es findet auch keine Alarmierung statt.
- Rezertifizierungen erfolgen unvollständig und auf der falschen Datenbasis.
- Die Aufzeichnungen von Tätigkeiten mit privilegierten Berechtigungen sind nur unzureichend geschützt. Kontrollen, dass privilegierte Berechtigungen nur wie vorgesehen genutzt werden, fehlen. Dies ist besonders problematisch vor dem Hintergrund der fehlenden Funktionstrennung zwischen Entwicklung und Produktion.
- Für die aus dem gewählten Betriebsmodell resultierende fehlende Funktionstrennung zwischen Entwicklung und Produktion fehlt eine Risikoanalyse und -übernahme.

Die Behebung der Einzelfeststellungen im Bereich Logischer Zugriffsschutz soll im Geschäftsjahr 2024 abgeschlossen werden.

## 5. IT-Betrieb

229 Die Gesellschaft sieht gemäß der schriftlich fixierten Ordnung eine Erhebung und Inventarisierung der Komponenten der IT-Anwendungen sowie deren regelmäßige und anlassbezogene Aktualisierung vor.

230 Im Rahmen der Sonderprüfung wurden Mängel bzgl. des Konfigurationsmanagements festgestellt. Hierzu zählen u. a. die folgenden Feststellungen, die insgesamt als mittelschwer eingestuft wurden:

- Die Vollständigkeit der Configuration Management Database ist bezüglich AWS Ressourcen, die zwischen zwei täglichen Abgleichen mit AWS auf- und wieder abgebaut werden, nicht gewährleistet.
- Es existiert kein Soll-Prozess zur systematischen Sicherstellung der Vollständigkeit der Configuration Items (CI) sowie der Korrektheit der CI-Attribute.

- Dem Institut fehlt ein Konzept, in dem geregelt ist, zu welchen Zwecken und auf welche Art und Weise die verschiedenen CI-Typen zu historisieren sind. Damit ist es ihm auch nicht möglich, vorhandene Historisierungsfunktionalitäten darauf zu untersuchen, ob sie für ihre Zwecke geeignet sind.

Die Behebung der Einzelfeststellungen im Bereich Konfigurationsmanagement soll im Geschäftsjahr 2024 abgeschlossen werden.

231 Die für die Datensicherungen eingerichteten Vorgaben sehen eine regelmäßige Sicherung der Daten vor, die an einem gesicherten Ort aufzubewahren sind. Die Vorgaben sind durch den Systemeigentümer im Rahmen von anwendungsspezifischen Datensicherungskonzepten zu konkretisieren und auf deren Basis umzusetzen. Die Lesbarkeit und Wiederherstellbarkeit der gesicherten Daten ist jährlich zu testen. Die Datensicherung der SOFORT GmbH erfolgt mittels des Amazon Web Services (AWS) Tools „AWS Backup“.

232 Im Rahmen der Sonderprüfung wurden Mängel bzgl. des Datensicherungsmanagements festgestellt. Hierzu zählen u. a. die folgenden Feststellungen, die insgesamt als mittelschwer eingestuft wurden:

- Das Institut hat keine Risikoanalyse und -übernahme für den plötzlichen Wegfall des einzigen Dienstleisters, bei dem Backups gespeichert werden, durchgeführt.
- Es ist kein Testkonzept vorhanden und außerhalb von dem automatisierten Wechsel im laufenden Betrieb finden keine separaten Tests statt.
- Bei der Auswahl des Ersatzproviders für die Speicherung von Backups wird nicht ausreichend beachtet, dass die geplanten vertraglichen Vereinbarungen eine vollständige Einhaltung aufsichtlicher Anforderungen nicht ermöglichen.

Die Behebung der Einzelfeststellungen im Bereich Datensicherungsmanagements soll im Geschäftsjahr 2024 abgeschlossen werden.

233 Zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft verfügt die Gesellschaft über Prozesse zum Fehler- und Problemmanagement, die durch die Klarna durchgeführt werden und schriftlich fixiert sind. Der Fehler- und Problemmanagementprozess erfolgt anwendungsunterstützt durch das Tickettool JIRA und die Anwendung OpsGenie.

234 Im Rahmen der Sonderprüfung wurden Mängel bzgl. des Fehler- und Problemmanagements festgestellt. Hierzu zählen u. a. die folgenden Feststellungen, die insgesamt als mittelschwer eingestuft wurden:

- Die durchgeführten Aufgaben und Prozesse sind nicht durchgängig Gegenstand der schriftlich fixierten Ordnung der SOFORT. Dies wurde beispielhaft an einem Prozessschritt der zentralen Funktion des Competence Lead Engineer für das Incidentmanagement erhoben.
- Mitarbeiter der Klarna entscheiden im ersten Schritt, ob es sich bei einem Vorfall um einen Incident handelt, kategorisieren und priorisieren die Incidents und entscheiden, ob eine Eskalation notwendig ist. Die SOFORT ist in der dokumentierten Prozessbeschreibung „Process description: Incident and Problem Management“ nicht als Entscheidungsträger vorgesehen. Abweichend davon kann das Devops-Team der SOFORT gemäß „Incident Management Routine“ die Kategorisierung und Priorisierung verändern. Incidents der Klarna im Zusammenhang mit den erbrachten Dienstleistungen für die SOFORT hat die Klarna ohne unangemessene Verzögerung an die SOFORT zu melden. Konkretere Vorgaben hierzu, mit der Ausnahme der Verpflichtung zur Lieferung von Informationen zu einem schwerwiegenden Zahlungsverkehrssicherungsvorfall bestehen jedoch nicht.
- Die Vorgaben für die Gremien, die bei der SOFORT mit dem Thema Incidentmanagement befasst sind, sind nicht ausreichend detailliert und somit nicht hinreichend aussagekräftig.
- Im Bereich des Problemmanagements gibt es keine zentralen Vorgaben zur Einstufung und zur Priorisierung der Bearbeitung von Tickets und kein teamübergreifendes Berichtswesen hierzu.

Die Behebung der Einzelfeststellungen im Bereich I Fehler- und Problemmanagements wurden im Geschäftsjahr 2023 abgeschlossen. Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine weiteren Beanstandungen.



## 6. IT-Auslagerungen

- 235 Die Gesellschaft hat den Betrieb der technischen Infrastruktur über die Klarna an den Dienstleister Amazon Web Services (AWS) ausgelagert. Zur Nachvollziehbarkeit über die angemessene Ausgestaltung des ISMS bzw. des internen Kontrollsystems beim Dienstleister liegt der Gesellschaft ein „System and Organization Controls 2 Type 2 Report“ (SOC 2 Type 2) für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023 sowie ein Bridge Letter für den Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. März 2024 vor. Weiterhin liegen Zertifizierungen des Dienstleisters für die Standards ISO/IEC 27001:2013, ISO/ IEC 27017:2015 und CSA STAR CCM v4.0 vor. Die Gesellschaft hat den SOC 2 Type 2 Report sowie die Zertifizierungen im Rahmen des jährlich durchzuführenden „Service Provider Performance Assessment“ evaluiert und hierbei ermittelt, dass die Dienstleistung erfolgreich erbracht wurde.
- 236 Darüber hinaus sind die wesentlichen IT-Anwendungen Basware, SAP S4 sowie Workday an die Klarna ausgelagert.
- 237 Im Rahmen der Sonderprüfung wurden Mängel bzgl. IT-Auslagerungen festgestellt. Hierzu zählen u. a. die folgenden Feststellungen, die insgesamt als gewichtig eingestuft wurden:
- Die SOFORT macht den Infrastruktur-Dienstleistern keine eigenen Vorgaben zur Einhaltung der Informationssicherheit der dort verarbeiteten und gespeicherten Daten. Analysen, ob die im Rahmen der Servicelevel zugesagten Sicherheitsmaßnahmen den eigenen Anforderungen entsprechen, hat die SOFORT nicht nachweisbar durchgeführt.
  - SOFORT sind nicht alle Rechenzentrums-Standorte der direkt oder mittelbar genutzten CSP und sonstigen Drittanbieter bekannt, eigene Standortanalysen liegen nicht vor. Die ggf. durch CSP und Drittanbieter vorgenommenen Standortanalysen wurden nicht durch die SOFORT validiert.

Die Behebung der Einzelfeststellungen im Bereich IT-Auslagerungen soll im Geschäftsjahr 2024 abgeschlossen werden.

## 7. Zusammenfassende Beurteilung

238 Wir beurteilen die organisatorischen, personellen und technischen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Integrität, Vertraulichkeit, Authentizität und Verfügbarkeit der bankaufsichtlich relevanten Daten als eingeschränkt angemessen und wirksam. Bezüglich der Einschränkungen verweisen wir auf die Darstellungen in den Abschnitten IT-Umfeld und IT-Organisation, Informationsrisiko- und IT-Sicherheitsmanagement, Verfahren der Anwendungsentwicklung und -pflege, Logischer Zugriffsschutz und IT-Betrieb.

## 8. Technische und betriebliche Verfahren bei einem Notfall

239 Die Maßnahmen für den geordneten Regelbetrieb der IT-Anwendungen und deren Überwachung sind im Rahmen der organisatorischen Anweisungen dokumentiert.

240 Die Bank hat das Notfallkonzept in einem Notfallhandbuch dokumentiert.

241 Im Rahmen der Sonderprüfung wurden Mängel bzgl. den technischen und betrieblichen Verfahren bei einem Notfall festgestellt. Hierzu zählen u. a. die folgenden Feststellungen, die insgesamt als schwergewichtig eingestuft wurden:

- Das Notfallmanagement der SOFORT betrachtet lediglich Produkte und damit nicht die Gesamtheit der Geschäfts- und Unterstützungsprozesse.
- Es existiert keine Dokumentation zur Einstufung der Zeitkritikalität des Produkts der SOFORT, die regelmäßige Überprüfung dieser Einstufung ist nicht nachvollziehbar dokumentiert.
- Die Informationen der Risikoanalyse hinsichtlich der Auswirkungen eines Systemausfalls finden keine weitere Berücksichtigung im Notfallmanagement. Auch ist die Einstufung der Kritikalität der dort aufgeführten übergeordneten Services in dieser Analyse widersprüchlich zur Einstufung der Geschäftsprozessschritte im Rahmen der BIA.
- Im Rahmen der Business Impact Analyse (BIA) werden keine zeitkritischen Ressourcen identifiziert. Deren Erhebung erfolgt im Business Continuity Plan (BCP), jedoch ist die Auflistung der Ressourcen nicht vollständig.

- Die festgelegten Notfallparameter „Recovery Time Objective“, „Recovery Point Objective“ und „Maximum tolerable Period of Disruption“ weisen grundsätzliche methodische Schwächen bei deren Herleitung und diverse Inkonsistenzen hinsichtlich der Festlegung in verschiedenen Dokumenten der SOFORT auf.
- Im BCP werden weder Gebäudeszenarien noch der Ausfall von Dienstleistern (wie AWS) berücksichtigt. Die Analyse der Entbehrlichkeit dieser Szenarien konnte nicht vorgelegt werden. Außerdem erfasst der BCP keine Auflistung des relevanten Personals, das im Notfall benötigt wird.
- Innerhalb der SOFORT-Organisation existiert kein eigener Krisenstab als zentrales Führungsgremium, der in der Bewältigung einer Krise lenkt, koordiniert und unterstützt.
- Die Kontrolle der „Disaster Recovery Plans“ und deren regelmäßiger Aktualisierung durch die Überwachungsfunktion wurde noch nicht vollumfänglich implementiert.
- Es existiert kein Testkonzept für Disaster Recovery (DR)-Tests. Auch gibt es keine Testplanung, weder für BCP-Tests noch für DR-Tests, in der SOFORT. Bisher wurden lediglich Schreibtischtests des BCP durchgeführt, aufgrund der fehlenden Testplanung ist kein praktischer Test geplant bisher. Auch werden die DR-Tests nicht inhaltlich durch eine zentrale Überwachungsfunktion überprüft.
- Die Notfallkonzeption zeitkritischer Dienstleister wurde nicht mit der Notfallkonzeption der Bank abgestimmt. Es erfolgt keine Einbindung der Dienstleister in Tests der SOFORT. Die SOFORT fordert weder regelmäßige Berichte hinsichtlich des Notfallmanagements des Dienstleisters noch Testprotokolle an, die belegen könnten, dass zeitkritische Systeme auch im Notfall zur Verfügung stehen.
- Innerhalb der SOFORT erfolgt keine regelmäßige Berichterstattung hinsichtlich des Notfallmanagements

Die Behebung der Einzelfeststellungen im Bereich technische und betriebliche Verfahren bei einem Notfall soll im Geschäftsjahr 2024 abgeschlossen werden.

## VI. Auslagerungen

- 242 Die SOFORT muss gemäß § 26 ZAG in Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt einer Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen, die für die Durchführung von Zahlungsdiensten wesentlich sind, einschließlich IT-Systeme, angemessene Vorkehrungen treffen, um übermäßige zusätzliche Risiken zu vermeiden. Daneben dürfen weder die Ordnungsmäßigkeit dieser Geschäfte noch die Geschäftsorganisation durch die Auslagerung beeinträchtigt noch die Verantwortung der Geschäftsleiter an die Auslagerungsunternehmen delegiert werden.
- 243 Im Rahmen der Risikoinventur vom Dezember 2023 hat die SOFORT das für die Auslagerungen betreffenden operationelle Risiko als gering bzw. mittel eingestuft. Im Rahmen der Tätigkeiten der internen Revision wurde im Berichtsjahr eine Prüfung von Deloitte – in Abstimmung mit der Geschäftsleitung – durchgeführt.
- 244 Die Gesellschaft orientiert sich in den internen Prozessbeschreibungen hinsichtlich des Begriffs der Auslagerung an der Definition in AT 9 Tz.1 MaRisk. Aktuell in Kraft ist die genehmigte Prozessbeschreibung „Outsourcing-Instructions“ vom 07. März 2023.
- 245 Demnach liegt eine Auslagerung vor, wenn ein anderes Unternehmen, sowohl intern als auch extern, mit der Wahrnehmung von Aktivitäten und Prozessen im Zusammenhang mit der Durchführung von Finanzdienstleistungen oder sonstigen instituts-typischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten vom Institut selbst erbracht werden.
- 246 Die Definition der Wesentlichkeit findet sich in § 26 Abs. 2 S. 2 ZAG. Demnach ist eine Auslagerung dann wesentlich, wenn die unzureichende oder unterlassene Wahrnehmung der ausgelagerten betrieblichen Aufgabe die dauerhafte Einhaltung der Zulassungsanforderungen oder anderer Verpflichtungen des Instituts nach dem ZAG, seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Solidität oder Kontinuität seiner Zahlungsdienste wesentlich beeinträchtigen würde.
- 247 Zur Unterstützung der Beurteilung, ob eine Auslagerung im Sinne der MaRisk grundsätzlich vorliegt, definiert SOFORT verschiedene Fragen und Kriterien in einem Fragebogen, die mit "ja" oder "nein" beantwortet werden müssen. Die Beurteilung, ob eine solche Auslagerung wesentlich ist, wird durch das Ausfüllen einer Scorecard zur Gewichtung und Bewertung verschiedener Kriterien sowie eines weiteren Fragebogens unterstützt. Ergänzt wird dies durch einen prinzipienbasierten Ansatz, gemäß definierter interner Leitlinien definiert.

248 Der Prozess zur Beurteilung einer beabsichtigten konzernexternen bzw. -internen Auslagerung sieht folgenden mehrstufigen Prozess vor:

- Pre-Study hinsichtlich des entstehenden Risikos, der Kosten und der Alternativen
- Analyse des Risikos des Outsourcing Vorhabens, Prüfung, ob ein wesentlicher Vertrag vorliegt
- Prüfung, ob alle notwendigen Stakeholder eingebunden sind
- Due-Dilligence-Prüfung
- Ggf. Durchführen eines Neue Produkte Prozesses
- Erstellen des Auslagerungsvertrags angelehnt an eine MaRisk-Konformität
- Auslagerungsentscheidung und unterzeichnen der Auslagerungsverträge
- Anzeige der wesentlichen Auslagerung an die BaFin
- Eintragung der neuen Auslagerung in das Register der Auslagerungsvereinbarungen
- Verwalten und Überwachen der wesentlichen Auslagerungen
- Regelmäßige Bewertung und Kontrolle des Dienstleisters
- Überprüfen der Veränderungen hinsichtlich der Wesentlichkeit
- Überprüfen Beendigung der Auslagerung falls einschlägig

- 249 Auslagerungsvereinbarungen werden in 4 Kategorien (Level 1-4) unterteilt. Jedes Level weist unterschiedliche Anforderungen auf. Da es laut SOFORT Stand 14. November 2023 nur Level 2- Auslagerungsvereinbarungen (Regulierte Klarna Entität im Europäischen Wirtschaftsraum – Auslagerung eines wesentlichen Service oder Prozesses) der SOFORT gibt, werden in diesem Berichtsteil nur solche als relevant ansehen. Level 1- und Level 2-Auslagerungen müssen an die BaFin gemeldet werden. Vor der Implementierung der Auslagerung muss eine Absichtsanzeige, die die Absicht der Auslagerung durch einen Vertragsentwurf anzeigt, bei der BaFin eingereicht werden. Im subsequenten Schritt wird eine Vollzugsanzeige, die die Auslagerungsvereinbarung bestätigt, eingereicht.
- 250 Die Verantwortung hinsichtlich der Auswahl und Überwachung des Auslagerungspartners liegt dezentral in den Fachbereichen bei einem jeweils zu bestimmenden „Contract Owner“. Die zentrale Verantwortung liegt in der Abteilung Outsourcing & Procurement. In die Vertragsverhandlungen sind die Teams Legal und Compliance mit einzubinden, die sicherstellen sollen, dass die vertraglichen Anforderungen der MaRisk erfüllt sind. Die Durchführung der geldwäscherechtlichen Prüfung wird durch Merchant Risk & AML durch Markierung der dafür vorgesehenen Checkboxen im Fragebogen bestätigt.
- 251 Hinsichtlich der Erfüllung der Auslagerungsverträge, hat der Contract Owner jährlich zu bestätigen, dass diese erfüllt werden.
- 252 Bis zu unserem Prüfungstichtag 31. Dezember 2023 bestanden bei der SOFORT 19 Auslagerungen, von denen 19 als wesentliche Auslagerungen klassifiziert wurden. Hiervon wurden bis zum 31. Dezember 2023 zwei Auslagerungen vertraglich beendet. Zum Prüfungstichtag bestanden 17 wesentliche Auslagerungen.
- 253 Der Auslagerungsvertrag zu den Aktivitäten des Datenschutzbeauftragten mit der HK2 Comtection GmbH wurde zum 30 September 2023 gekündigt und es wurde ein neuer Auslagerungsvertrag zu Aktivitäten des Datenschutzbeauftragten mit der Klarna Bank AB, Stockholm zum 01. Juli 2023 abgeschlossen.
- 254 Als Folge auf die Feststellungen des Prüfberichts der Deutschen Bundesbank 2022 wurde die neue Aktivität Incident & Emergency Management eingeführt, die an die Klarna Bank AB, Stockholm ausgelagert wurde und zum Ziel hat, dem darin festgestellten Mangel der fehlenden Notfallkonzepte nach MaRisk AT9 Tz7 g) entgegenzuwirken. Anstatt eine solche Vereinbarung in alle Auslagerungsverträge einzupflegen, wurde eine Aktivität vereinbart, die die Funktion hat, Notfallkonzepte für alle anderen Teams abzudecken.

- 255 Die Abteilung Compliance übernimmt die Anzeigepflichten bei der BaFin und der Bundesbank. Die Aktivitäten wurden der Aufsicht angezeigt. Im Berichtszeitraum wurden die Dienstleistungen der Konzernmutter Klarna Bank AB der Aufsicht als wesentliche Auslagerungen angezeigt. Diese Auslagerungen treten ab dem 01. Januar 2023 in Kraft.
- 256 Der Auslagerungsprozess bei der SOFORT wurde an den Prozess der Konzernmutter Klarna Bank AB unter Berücksichtigung der nationalen Vorschriften nach § 26 ZAG und den MaRisk AT 9 als "best practice", angepasst. Die Ausgestaltung des Auslagerungsmanagements wird in der Prozessbeschreibung „Outsourcing Policy“ nebst Anlagen beschrieben. Nach Umstellung des Prozesses, hat der Contract Owner, sobald sich eine potenzielle Zusammenarbeit konkretisiert, spätestens vor Abschluss des Vertrages, das Outsourcing Team zu kontaktieren.
- 257 Im Prüfbericht der Deutschen Bundesbank 2022 wird bemängelt, dass die Funktion und Aufgaben des von der Geschäftsleitung der SOFORT ernannten Auslagerungsbeauftragten durch eine fehlende Stellenbeschreibung nicht erkenntlich sind, sowie, dass ein Stellvertreter des Auslagerungsbeauftragten nicht benannt ist.
- 258 Eine weitere Auffälligkeit im Prüfbericht der Deutschen Bundesbank 2022 ist die hohe operative Abhängigkeit von Klarna sowie dem Infrastrukturanbieter AWS, ohne, dass Prozesse implementiert wurden, die dadurch auftretenden Interessenskonflikten entgegenwirken. Zudem werden die Erkennung von Auslagerungen, wesentlichen Weiterverlagerungen und sonstigen Fremdbezügen IT unzureichend geregelt und umgesetzt. Die Gesellschaft arbeitet an der Behebung der Feststellung.
- 259 Laut Prüfbericht der Deutschen Bundesbank 2022 haben wesentliche Vertragsbestandteile der betrachteten Auslagerungen zur Spezifikation der kontrahierten Dienstleistungen gefehlt oder waren unvollständig. Dazu gehören die Bereiche Auslagerungsmanagement, Risikomanagement und Treasury, Währungsrisikomanagement, Berechnung der Mindestdeckungssumme, Informationssicherheits- und -risikomanagement, Operative Informationssicherheit, Incident- und Problemmanagement und Changemanagement sowie das Notfallmanagement. Es wurden außerdem keine Risikoberichte der Dienstleister wesentlicher Auslagerungen vorgelegt. Für das Berichtsjahr 2023 hat die Gesellschaft Risikoberichte im Rahmen der Service-Auslagerungen der Klarna-Services vorgelegt. Für Auslagerungen bei anderen Gesellschaften wurden uns keine Risikoberichte vorgelegt.

## Gesamtbeurteilung:

- 260 Die wesentlichen und nicht-wesentlichen ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse entsprechen der geschäftspolitischen Ausrichtung und sind konsistent zur Auslagerungsstrategie.
- 261 In der Richtlinie „Outsourcing Policy“ werden die Grundlagen und internen Prozesse bei Auslagerungen dargestellt. Es werden alle notwendigen gesetzlichen Grundlagen und Begriffsdefinitionen nach MaRisk AT 9 und § 26 ZAG, sowie ein Vorgehensmodell bei Durchführen eines Outsourcing Projekts beschrieben.
- 262 Der Geschäftsleitung, der Internen Revision, sowie dem Abschlussprüfer und der BaFin werden die erforderlichen Prüfungs-, Weisungs- und Kontrollrechte vertraglich eingeräumt.
- 263 Die Einstufung von Auslagerungen als wesentlich oder unwesentlich unter Gesichtspunkten des Risikos, der Art, des Umfangs und der Komplexität ist nachvollziehbar. Wir haben keine wesentlichen Anhaltspunkte festgestellt, die auf eine Beeinträchtigung der Auskunft-, Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten gegenüber der BaFin, der Internen Revision oder dem externen Prüfer hindeuten.
- 264 Es besteht ein formalisierter Überwachungsprozess der vertraglichen Vereinbarungen sowie der Qualität der Dienstleistungen. Ein generalistischer Mehrstufenprozess, der die Überwachung vorsieht, ist implementiert. Wir erachten den Prozess als ausreichend.
- 265 Es bestehen Notfallkonzepte für die wesentlichen Auslagerungen bzw. Handlungsoptionen und Maßnahmen für eine beabsichtigte, erwartete, unbeabsichtigte oder unerwartete Beendigung der Auslagerung. Die Richtlinie der Konzernmutter „Business Continuity Management“ begegnet dem Notfallkonzept und ein einheitliches dokumentiertes Vorgehen für alle Auslagerung wurde umgesetzt.
- 266 Eine aktualisierte Business Continuity Management Instruction zum Stichtag 31. Dezember 2023 wurde seitens der SOFORT vorgelegt.
- 267 Das uns vorgelegte Auslagerungsregister entspricht den Anforderungen der EBA/GL/2019/02.



- 268 Unter Berücksichtigung der Größe und Komplexität der Gesellschaft erachten wir die Organisation der Auslagerungen des Geschäftsbetriebs grundsätzlich als angemessen. Aussagegemäß kam es im Berichtsjahr zu personellen und kapazitätsbedingten Engpässen.
- 269 Eine Übersicht der von der Gesellschaft als wesentlich eingestuften Auslagerungen ist in Anlage 7 beigefügt.

I. Melde- und Anzeigewesen

I. Eigenkapital

1. Ermittlung der Eigenmittel

270 Zuständig für die Ermittlung der Eigenmittel ist die Organisationseinheit Finance & Accounting. Verfahren und Kontrollen, insbesondere Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation hinsichtlich der Ermittlung der Eigenmittel, sind in Fachkonzepten und Prozessablaufbeschreibungen schriftlich fixiert. Der Zahlungsdienstleister verwendet zur Ermittlung das IT-System SAP.

271 Im Berichtsjahr ergaben sich keine aufbau- oder ablauforganisatorischen Änderungen hinsichtlich der Prozesse zur Ermittlung der Eigenmittel.

2. Darstellung der Eigenmittel

272 Gemäß § 15 ZAG i. V. m. ZIEV müssen Zahlungsinstitute im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen jederzeit über angemessenes Eigenkapital verfügen. Das Eigenkapital zum Meldestichtag 31. Dezember 2023 sowie zum Bilanzstichtag unter Berücksichtigung der Feststellung des Jahresabschlusses setzt sich wie folgt zusammen:

	Nach Feststellung des Jahres- abschlusses 31.12.2023 TEUR	Stand bei Geschäftsschluss am 31.12.2023 TEUR	Nach Feststellung des Jahres-abschlusses 31.12.2022 TEUR
Kernkapital	200.829	200.829	200.829
Gezeichnetes Kapital	79	79	79
Offene Rücklagen	200.750	200.750	200.750
Bilanzgewinn abzgl. Immaterielle Vermögensgegenstände	0 -5	0 -5	0 -5
Eigenkapital gesamt	<u>200.824</u>	<u>200.824</u>	<u>200.824</u>

273 Im Laufe des Berichtsjahres 2023 ergaben sich keine Änderungen im Kernkapital.

## Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen

- 274 Die Gesellschaft erbringt Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste und muss daher nach § 15 ZAG im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen über angemessene Eigenmittel verfügen. Infolgedessen muss die Gesellschaft eine Absicherung für den Haftungsfall gem. § 16 Abs. 1 ZAG i.V.m. ZIEV vorhalten.
- 275 Mit Garantievereinbarung vom 27. März 2018 übernimmt die Klarna Bank AB (publ), Stockholm, gegenüber der Gesellschaft mit Wirkung zum 1. April 2018 eine Garantie, die Gesellschaft von den in § 16 Abs. 1 ZAG und in § 36 Abs. 1 ZAG genannten Haftungsansprüchen Dritter mit einer Gesamtdeckungssumme von bis zu EUR 6,5 Mio. pro Jahr freizustellen. Gemäß der Garantievereinbarung wird die Garantiesumme um jeden Betrag, der von Klarna Bank AB (publ) an die Gesellschaft bzw. an Dritte gezahlt wird, entsprechend für das betreffende Jahr reduziert. Die Garantie erstreckt sich i.S.v. § 16 ZAG auf die Gebiete, in denen die Gesellschaft ihre Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste anbietet.
- 276 Der Prüfungsbericht der Bundesbank 2022 bemängelte eine unzureichende Absicherung im Haftungsfall und einen mangelnden Notfallplan durch die Gesellschaft. Mit einer Vertragsänderung der Garantievereinbarung mit Wirkung zum 15. November 2023 wurde die ursprüngliche Kündigungsfrist von drei auf sechs Monate erhöht. In diesem Zusammenhang wurde die Garantiesumme von EUR 6,5 Mio. je Haftungsfall auf drei Haftungsfälle erhöht. Hieraus ergibt sich eine Garantiesumme von EUR 19,5 Mio.

277 Um sicherzustellen, dass die Garantiesumme ausreichend ist, orientiert sich die Gesellschaft an den EBA Leitlinien (EBA/GL/2017/08) und ermittelt eine Mindestdeckungssumme per 31. Dezember 2023 auf Basis der vergangenen zwölf Monate wie folgt:

<u>1 Bewertung Risikoprofil</u>		
a)	Wert der eingegangenen Erstattungsbegehren	0
b)	Zahlungsauslösedienste	
	Anzahl der Transaktionen	140.132.525
	Wert in EUR:	599.033
c)	Kontoinformationsdienste	
	Anzahl der Zugriffe auf Konten	947.768
	Wert in EUR:	111.277
<u>2 Bewertung Art der Tätigkeit</u>		
	Pauschale für die Ausübung von Nicht-Zahlungsdiensttätigkeiten, in EUR	50.000
<u>3 Bewertung Umfang der Tätigkeit</u>		
a)	Zahlungsauslösedienste	
	Gesamtwert der Zahlungsvorgänge, in EUR	13.389.524.570
	Wert in EUR:	4.319.881
b)	Kontoinformationsdienste	
	Anzahl der Zugriffe auf Konten (da keine Nutzer)	947.768
	Wert in EUR:	53.903
<hr/>		
	Summe Versicherung Zahlungsauslösedienste, in EUR:	4.918.914
	Summe Versicherung Kontoinformationsdienste, in EUR:	165.180
	Summe sonstige Dienste, in EUR:	50.000
<hr/>		
	Mindestdeckungssumme, in EUR:	5.134.094
	Garantievereinbarung, in EUR:	6.500.000
<hr/>		

278 Die Bundesbank bemängelte im Prüfungsbericht 2022, dass die Berechnung lediglich einmal je Geschäftsjahr durchgeführt wird. Die Gesellschaft führt die Berechnung fortan monatlich durch.

279 Zudem wird die Berechnung seit Mai 2023 monatlich durch die Gesellschaft geprüft und durch die Geschäftsführung bestätigt.

- 280 Unter Berücksichtigung der Ausführungen der vorangegangenen Textziffern erachten wir die Verfahren zur Einhaltung und Meldung der Eigenmittelanforderungen nach ZIEV als angemessen. Es wird zusätzlich zu dem Normalszenario eine Szenario-betrachtung mit einem erwarteten 15%-Anstieg der Werte simuliert. Die Garantievereinbarung deckt auch diese Steigerung noch ab.
- 281 Aufgrund der monatlichen Berechnung, sowie der Wahl der Szenarien basierend auf historischen Wachstumsraten, erachten wir die Vorgehensweise als angemessen.
- 282 Die Bundesbank bemängelte im Prüfungsbericht 2022 eine fehlende Überprüfung und Klassifizierung des für die Berechnung der Mindestdeckungssumme zur Absicherung für den Haftungsfall verwendeten ExcelTools als IDV. Die Dokumentation hierfür wurde uns im Rahmen der Prüfung vorgelegt.
- 283 Die Meldungen der Eigenkapitalanforderungen erfolgten, ausgenommen vom 1. Quartal 2023 fristgerecht. Es ergaben sich keine weiteren Feststellungen.

## II. Anzeige- und Meldewesen

- 284 Der Zahlungsdienstleister hat die Zuständigkeiten der aufsichtsrechtlichen Anzeige- und Meldepflichten in zwei Übersichten schriftlich fixiert. Die Organisationseinheiten Compliance und Reporting – Group & Local koordinieren und aktualisieren die Übersicht jährlich und anlassbezogen. Meldungen und Anzeigen gegenüber der BaFin und Bundesbank werden von zwei verschiedenen Teams, Compliance und Reporting – Group Local, erstattet. Die Übersichten sind allen Mitarbeitern der SOFORT über das Intranet zugänglich.
- 285 Das Anzeige- und Meldewesen der Gesellschaft ist in der Prozessbeschreibung „BaFin and Bundesbank Reporting Routine – DACH entities“ vom 15. November 2023 und „BaFin and Bundesbank Notification/Reporting Routine Compliance DE“ vom 21. Dezember 2022 geregelt. Darin sind die einzelnen gesetzlichen Anzeige- und Meldepflichten unter Nennung insbesondere der Gesetzesgrundlage, des Meldetermins, des Adressaten sowie des verantwortlichen Bereichs zur Erstellung der Anzeige bzw. Meldung zusammengestellt. Wir stellen fest, dass die Prozessbeschreibungen nicht vollumfänglich für das Prüfungsjahr aktualisiert wurden. Die Gesellschaft hat diese Feststellung in 2024 bereits behoben.

- 286 Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ermittlung der Finanzinformationen sowie für die angemessene Ausgestaltung des Meldeprozesses liegen bei den Organisationseinheiten Compliance und Reporting – Group & Local. Für die Meldungserstellung verwendet die SOFORT das Bundesbankportal.
- 287 Im Allgemeinen ist der Anzeige- und Meldeprozess bei SOFORT nach Fallgruppen und nach anlassbezogenen bzw. periodischen Pflichten strukturiert. Die Fallgruppen stellen sich wie folgt dar:
- Vorgelagerte Meldepflichten (Absichtsanzeigen)
  - Änderungen bei Geschäftsführern/Prokuristen
  - Verlegung des Hauptsitzes
  - Änderungen des Firmennamens/Gesellschaftsform
  - Veränderungen bei wichtigen Vertragspartnern/Geschäftsinhalten
  - Erweiterung des Geschäftsbetriebs/Geschäftsfelds
  - Substanzielle Änderung der Gesellschaftsstruktur
  - Änderungen bei Datenverarbeitungssystemen
  - Größere Probleme/Vermögensverluste
  - Statistiken
  - Geldwäscheprävention
  - Monatsausweis/ Zahlungsvolumen/ Eigenkapital
- 288 Die Monatsausweise nach ZAG bestehen unter anderem aus dem Vermögensstatus (Formblatt STZAG) bezogen auf das Ende des jeweiligen Berichtszeitraums und einer Gewinn- und Verlustrechnung (Formblatt GVZAG), die den Zeitraum seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres umfasst.
- 289 Zusätzlich zu diesen Monatsausweisen werden auch Berichte zum Zahlungsvolumen, die Anzahl der Zahlungsvorgänge und die Anzahl der ausgegebenen Zahlungsauthentifizierungsinstrumente (Formblatt WAZAG) eingereicht.

- 290 Zentraler Ansprechpartner und Prozessverantwortlicher ist der Compliance Officer. Die Verantwortung über die Vollständigkeit und fristgerechte Abgabe der verschiedenen Anzeigen und Meldungen obliegt grundsätzlich den folgenden Bereichen:
- Compliance für zahlungsaufsichtsrechtliche Meldepflichten
  - Reporting – Group & Local für statistische Meldepflichten an die Bundesbank
  - Group Accounting DACH für Meldepflichten an das Finanzamt
  - Corporate Legal für handelsrechtliche Anzeigepflichten an Gerichte, Ämter, Register und Behörden
  - Privacy Team für datenschutzrechtliche Anzeigepflichten
- 291 Der Prozess wird in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, sowie bei wesentlichen Änderungen der Geschäftsstrategie oder -prozesse durch die Abteilung Compliance überprüft und bei Bedarf angepasst.
- 292 Die Vollständigkeit und fristgerechte Abgabe werden anhand einer Checkliste geprüft. Diese umfasst neben der aufsichtsrechtlichen Grundlage den Turnus und regelt die Verantwortung. Für das Prüfungsjahr wurde uns bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen keine aktualisierte Version zur Verfügung gestellt.
- 293 Das Anzeigewesen haben wir im abgelaufenen Geschäftsjahr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und fristgerechte Abgabe geprüft.
- 294 Die organisatorischen Voraussetzungen für eine vollständige, richtige und rechtzeitige Erstattung der Anzeigen bzw. Meldungen sind grundsätzlich angemessen.

- J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- I. Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Zahlungsdiensteaufsichts-, Kreditwesen- und Geldwäschegesetz zur Verhinderung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung

## 1. Gegenstand und Berichtszeitraum der Prüfung

- 295 Wir haben die Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Gesellschaft geprüft. Gegenstand der Prüfung war die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GwG) einschließlich der Auslegungs- und Anwendungshinweise (AuAs) zum GwG der BaFin, der Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) sowie der einschlägigen Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) und der Verordnung (EU) 2015/847.
- 296 Die SOFORT GmbH (nachfolgend: „SOFORT“) unterliegt als Zahlungsinstitut im Sinne des ZAG den Verpflichtungen des Geldwäschegesetzes gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG.
- 297 Von der nach § 15 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 und 3 ZahlPrüfbV eingeräumten Möglichkeit, für die Prüfung der Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu Lasten des Instituts einen von der Jahresabschlussprüfung abweichenden Berichtszeitraum zu bestimmen, haben wir Gebrauch gemacht. Unsere Prüfungshandlungen haben wir zum Stichtag 30. September 2023 durchgeführt. Sie umfassen somit den Prüfungszeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023. Der vorangehende Berichtszeitraum endete am 30. September 2022.
- 298 Bezüglich der Dokumentationspflichten verweisen wir zusätzlich auf Abschnitt K zu diesem Prüfungsbericht.



## 2. Anti-Geldwäsche-Organisation

### 2.1 Aufbau und Zuständigkeiten der Anti-Geldwäsche-Organisation

299 Der Geldwäschebeauftragte der SOFORT und sein Stellvertreter für den Berichtszeitraum in der folgenden Übersicht dargestellt:

Name	GwB / Stv.	Datum der Bestellung	Datum der Entpflichtung	Anzeige an die BaFin
Dr. Isabelle Ruf	GWB	15.10.2020	30.11.2022	11.11.2022 (Entpflichtung)
Sven Eisermann	GWB	01.12.2022	03.07.2023	11.11.2022 (Bestellung) 19.06.2023 (Entpflichtung)
Thomas Ball	GWB	04.07.2023	-	19.06.2023 (Bestellung)
Tiago Moreira Da Silva	Stv.	01.12.2022	31.03.2023	30.11.2022 (Bestellung) 02.03.2023 (Entpflichtung)
Nadim Charbaji	Stv.	01.04.2023	-	02.03.2023 (Bestellung)
Vitay Golz	Stv.	11.08.2023	-	27.07.2023 (Bestellung)

Die SOFORT hat die Auslagerung der Funktion des Geldwäschebeauftragten gemäß § 6 Abs. 7 GwG an die Klarna Bank AB (Klarna) mit Schreiben vom 25. Mai 2023 an die BaFin mit Wirkung zum 01. April 2023 beendet. Die Auslagerungen der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten der SOFORT GmbH an die Klarna Bank AG bestehen unverändert.

300 Die Erreichbarkeit der Geldwäschebeauftragten und der Stellvertreter sind zu den üblichen Geschäftszeiten gewährleistet.

- 301 Als für das Geldwäsche-Risikomanagement sowie für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen verantwortliches Mitglied der Geschäftsleitung gem. § 4 Abs. 3 GwG ist Herr Felix Würtenberger benannt. Der Geldwäschebeauftragte berichtet an ihn regelmäßig im Rahmen des quartalsweisen „MLRO Report“ über die Maßnahmen zur Geldwäscheprävention sowie die aktuellen geldwäscherelevanten Themen. Die Berichterstattung umfasst die Beschreibung und die Ergebnisse sowie statistische Angaben der wesentlichen Tätigkeiten der Geldwäschebeauftragten sowie die Feststellungen der Internen Revision und externer Prüfer.
- 302 Der Geldwäschebeauftragte besitzt ein uneingeschränktes Weisungsrecht, insbesondere auch zur Ablehnung oder Kündigung einer auffälligen Geschäftsbeziehung. Zudem besteht ein ungehindertes Zugangsrecht zu allen Informationen, Daten, Aufzeichnungen oder Systemen, die im Rahmen der Tätigkeit relevant sein können. Ferner ist der Geldwäschebeauftragte befugt, die SOFORT nach außen zu vertreten und verbindliche Erklärungen in Angelegenheiten der Geldwäscheprävention und Verhinderung der Terrorismusfinanzierung abzugeben.
- 303 Die Befugnisse des Geldwäschebeauftragten und seiner Stellvertreter sind in den jeweiligen Stellenbeschreibungen schriftlich fixiert.
- 304 Der Geldwäschebeauftragte und seine Stellvertreter haben im Berichtszeitraum an externen Schulungsmaßnahmen mit Bezug zur Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbaren Handlungen teilgenommen.
- 305 Die Einbindung der Geldwäschebeauftragten in den Neue Produkte Prozess ist im Wesentlichen in der „New Product Approval (NPA) Routine“, Stand 1. Juli 2022, schriftlich fixiert. Demnach sind die im Klarna Konzern für Tochterunternehmen tätige Geldwäschebeauftragten für die Überprüfung neuer Produkte oder Prozesse sowie Erweiterungen bestehender Produkte und Prozesse in den Risikobewertungsprozess einzubinden. Die Überprüfung und Genehmigung des Neuprodukteprozesses obliegt dem „New Product Approval Committee“, einem unabhängigen Committee, welches sich aus Vertretern von „Risk Control“, „Compliance“ und „Engineering Assurance“ sowie dem „Change of Excellence Team“ (ohne Stimmrecht) der Muttergesellschaft zusammensetzt.
- 306 Im Berichtszeitraum war der Geldwäschebeauftragte, ausweislich der Dokumentation der Muttergesellschaft, in zwei Neuproduktprozesse eingebunden.

## 2.2 SOFORT AML Improvement Workstream 2.0 – Projekt Leporello

- 307 Um die Feststellungen aus externen Prüfungen und die durch die SOFORT selbst identifizierten Schwächen im Bereich der Prävention von Geldwäsche- und Terroris-  
musfinanzierung zu adressieren, wurde im Oktober 2022 der Work Stream „AML  
Improvement 1.0“ implementiert.
- 308 Im Berichtszeitraum hat das Institut das Projekt zur Mängelbeseitigung erweitert und  
mit dem AML Workstream 2.0 (Projekt Leporello) fünf themenspezifische Sub-  
Workstreams eingerichtet, aus diesen die jeweilige Behebung gesammelter Feststel-  
lungen aus dem ehemaligen Workstream AML Improvements 1.0, den Beanstan-  
dungen der Internen Revision sowie des externen Prüfers und selbst identifizierten  
Mängeln gesteuert wird.

309 Die Bezeichnung der Workstreams und, deren wesentliche Ziele sowie die geplanten Fristen für die Umsetzung (Stand 31.01.2024) werden nachfolgend dargestellt:

Sub-stream	Bezeichnung Substream	Wesentliche Ziele/Aufgaben nach den Angaben des Instituts	Abarbeitungsstatu nach Angabe des Institutss %	Institutseigene Frist
WS 1	Customer Due Dilligence	Beinhaltet die Verbesserung des ODD-Prozesses und des Risikobewertungsmodells, sowie die Etablierung eines verbesserten Aktualisierungsprozesses-	75	30. Juni 2024
WS 2	Transaction Monitoring	Das Ziel des Workstreams ist die Verbesserung des Transaktion Monitoring Systems für die Partner (Händler), sowie die Verbesserung des Monitorings der Consumer (Endkunden).	82,5	31. März 2024
WS 3	Governance & Routines	Ziel des Workstreams ist es, das Governance-Framework zu verbessern und die Wirksamkeit und Effizienz der schriftlich fixierten Ordnung (SOFORT-Routinen) und -Prozesse zu erhöhen.	81	30. Juni 2024
WS 4	Reporting and Controls	Ziel des Workstreams ist die Aktualisierung der Überwachungsmaßnahmen. Insbesondere soll ein Überwachungskonzept etabliert werden und ein stringenter Kontrollplan mit Prozess- und Stichprobenkontrollen definiert werden.	90	30. April 2024
WS 5	Operation and remediation	Ziel des Workstreams ist ein optimiertes SOFORT-Portfolio und gestärkte Partneroperationen, die mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet sind.	100	30. Juni 2024

### 2.3 Gruppenweite Pflichten

310 Die SOFORT ist Tochtergesellschaft der Klarna und selbst kein Mutterunternehmen im Sinne des § 9 GwG i. V. m. § 1 Abs. 25 GwG.

## 2.4 Auslagerungen Interner Sicherungsmaßnahmen

- 311 Regelungen mit Bezug zu geldwäscherelevanten Auslagerungen i.S.d. § 6 Abs. 7 GwG sind insbesondere in der gruppenweit gültigen „Outsourcing Policy“, Stand Dezember 2022, der „Outsourcing Instruction“, Stand März 2023, und „Klara Bank AB German Anti-Money Laundering & Counter Terrorist Financing Instruction“, Stand März 2023 sowie der „Outsourcing Routine Risk Assessment“, Stand Februar 2023, schriftlich fixiert.
- 312 Gemäß der Outsourcing Policy wird eine Auslagerung als geldwäscherelevant eingestuft, wenn diese die Auslagerung einer operativen Tätigkeit einer internen Sicherungsmaßnahme mit Bezug zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betrifft (Level 2 Outsourcing). Ob eine Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen vorliegt, ist durch den sog. „Outsourcing Team zu bewerten und zu genehmigen. Die Einbindung der Geldwäschebeauftragten in den Auslagerungsprozess ist in der Outsourcing Policy und Outsourcing Instruction nicht schriftlich fixiert.
- 313 Wird eine Auslagerung als Level 1 oder 2 Auslagerung klassifiziert, ist diese in dem Auslagerungsregister zu erfassen und die Anzeige i.S.d. § 6 Abs. 7 GwG an die BaFin zu erstatten.
- 314 Die Leistungsüberwachung erfolgt durch den jeweiligen Fachbereich.
- 315 Gemäß der uns im Rahmen der Prüfung bereitgestellten Auslagerungsübersicht hat die SOFORT zum Stichtag 30. September 2023 insgesamt drei anzeigepflichtige Auslagerungen interner Sicherungsmaßnahmen identifiziert.

316 Die drei Auslagerungen interner Sicherungsmaßnahmen werden nachfolgend dargestellt:

Nr. Service Provider		Land	Tätigkeitsbeschreibung	Startdatum	Anzeige an die BaFin
1	Klarna Bank AB	Sweden	Provision of AML/CTF related services	20.12.2021	30.06.2023
2	Klarna Bank AB	Sweden	Outsourcing of the Deputy Money Laundering Officer.	15.10.2021	30.06.2023
3	Deloitte GmbH	Germany	Internal Audit Services	27.12.2022	29.06.2023

317 Ergänzend zu den drei anzeigepflichtigen Auslagerungen der internen Sicherungsmaßnahmen bestehen im Berichtszeitraum die folgenden Vertragsverhältnisse zur Durchführung der allgemeinen Sorgfaltspflichten gem. § 17 GWG:

Nr. Service Provider		Land	Tätigkeitsbeschreibung	Startdatum	Anzeige an die BaFin
4	Deutsche Post AG	Deutschland	Durchführung der Kundenverifikation mittels PostIDent	28.07.2017	29.06.2023
5	Teleperformance Germany S.á.r.l. & Co. KG	Deutschland	Unterstützung der 1 <sup>st</sup> Line im Rahmen der Kundenidentifizierung	03.07.2021	29.06.2023
6	WebID Solutions GmbH	Deutschland	Durchführung der Kundenverifikation mittels Videoident	21.06.2018	29.06.2023
7	Bundesanzeiger Verlag GmbH	Deutschland	Bereitstellung von Daten	16.05.2023	N/a - Level 3

## 2.5. Prüfungsergebnis Anti-Geldwäsche-Organisation und Auslagerungen

318 Der Aufbau der Anti-Geldwäscheorganisation des Instituts ist angemessen. Die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben notwendigen Mittel und Verfahren werden in angemessenem Maße vorgehalten.

319 Folgende Vorjahresfeststellungen wurden behoben:

- Feststellung 2022: Gemäß der „New Product Approval (NPA) Routine“ ist die Genehmigung neuer Produkte ebenfalls dann möglich, wenn durch die Sicherungsmaßnahmen das Risiko nicht auf ein angemessenes Maß reduziert werden kann, sogar in jenen Fällen, in welchen es außerhalb des Risk Appetits der Klarna Gruppe liegt.
- Maßnahme 2023: Der Geldwäschebeauftragte ist gemäß den Vorgaben der SOFORT aktiv in der NPP Diskussion beteiligt und muss mittels standardisiertem Template die identifizierten Risiken erläutern.
- Feststellung 2022: Die Geldwäschebeauftragte weist seit ihrer Berichterstattung für das zweite Quartal 2022 darauf hin, dass sie aufgrund ihrer Doppelrolle als Geldwäschebeauftragte der Klarna Bank AB Zweigniederlassung Deutschland und SOFORT über keine vollständig ausreichenden Kapazitäten für die Wahrnehmung der Rolle der Geldwäschebeauftragten der SOFORT verfügt und empfiehlt, die Funktion an eine Vollzeitstelle zu übertragen. In der Berichterstattung des dritten Quartals 2022 wird ferner darauf hingewiesen, dass die derzeitige Ressourcenausstattung nicht ausreicht, um obligatorische Aufgaben zu erfüllen und sie auf die Unterstützung anderer Compliance und Geldwäschebeauftragten Teams der Klarna Gruppe sowie die Unterstützung durch externe Berater angewiesen ist. Im vierten Quartal 2022 wurden erste organisatorische Änderungen durch die Initiierung der Neuausrichtung der globalen Compliance Funktion der Klarna Gruppe initiiert. Ferner wurde ein Konzept zur Stärkung der Funktion des Geldwäschebeauftragten der SOFORT im ersten Quartal 2023 erarbeitet. Dieses sieht insbesondere eine verbesserte Ressourcenausstattung sowie anlassbezogene Unterstützungsleistungen (u.a. ad-hoc Reviews, Projektunterstützungsleistungen) der Muttergesellschaft vor. Ferner wurde die Funktion des Geldwäschebeauftragten wieder ingesourced.

- Maßnahme 2023: Seit dem 1. April 2023 wurde die Funktion des Geldwäschebeauftragten neu organisiert und ist nicht mehr ausgelagert. Der Geldwäschebeauftragte ist in Vollzeit und ausschließlich für die SOFORT tätig und hält keine Doppelrolle mehr. Ferner wird die Position durch zwei stellvertretende GWB verstärkt, von denen einer intern (inhouse) und einer extern (outgesourced) angestellt ist.
- Feststellung 2022: Die uns im Rahmen der Prüfung bereitgestellte Übersicht enthält nicht nur Auslagerungen interner Sicherungsmaßnahmen i.S.d. § 6 Abs. 7 GwG. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen in diesem Abschnitt.
- Maßnahme 2023: Die im Rahmen der diesjährigen Prüfung bereitgestellte Übersicht enthält eine getrennte Übersicht der anzeigepflichtigen Auslagerungen der internen Sicherungsmaßnahmen und der vertraglichen Auslagerungen zur Durchführung von allgemeinen Kundensorgfaltspflichten.

320 Die von der Gesellschaft getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften des § 6 Abs. 7 GwG halten wir für insgesamt angemessen.

321 Folgende Vorjahresfeststellungen wurden im Berichtszeitraum behoben:

- Feststellung 2022: Die abschließende Bewertung dahingehend, ob eine Auslagerung einer internen Sicherungsmaßnahme i.S.d. § 6 Abs. 7 GwG vorliegt, erfolgt durch die 1LoD. Die Einbindung des Geldwäschebeauftragten ist nicht schriftlich fixiert.
- Maßnahme 2023: In den bestehenden Richtlinien und Policies wird auf die Einbindung der Compliance-Abteilung hingewiesen.
- Feststellung 2022: Die Anzeige an die BaFin der gruppeninternen Auslagerungen von internen Sicherungsmaßnahmen an die Zweigniederlassung der Klarna Bank AB erfolgte verspätet.
- Maßnahme 2023: Das Institut hat die Anzeige der gruppeninternen und externen Auslagerungen an die BaFin mittels Formblatt am 29. Juni 2023 bzw. 30. Juni 2023 nachgeholt.



- Feststellung 2022: Die SOFORT nutzt für die Durchführung des Namenslistenabgleichs die Anwendung der Muttergesellschaft. Der Betrieb und die damit einhergehende Wartung und Überprüfung (bspw. Parametrisierung) erfolgt ebenfalls durch die Muttergesellschaft. Eine Anzeige der Auslagerung ist bisher nicht erfolgt. Die SOFORT hat die Problematik im vierten Quartal 2022 erkannt und eine interne Überprüfung des Sachverhalts initiiert.
- Maßnahme 2023: Nach interner Überprüfung wurde beschlossen, dass eine separate Anzeige der Auslagerung des Namenslistenabgleichs nicht notwendig ist, da dieser Teil des schon angezeigten Intra-Group AML/CTF Agreements zwischen SOFORT und Klarna ist.
- Feststellung 2022: Ausweislich der Q4 2022 Berichterstattung an die Geschäftsführung steht der Geldwäschebeauftragten keine vollumfängliche Übersicht aller bestehenden Auslagerungen zur Verfügung, wodurch auch keine Einschätzung erfolgen kann, ob entsprechende Sicherungsmaßnahmen zur Überwachung der Auslagerungen bestehen und ggf. weitere Auslagerungen internen Sicherungsmaßnahmen an die Muttergesellschaft existieren, für die keine vertragliche Grundlage besteht.
- Maßnahme 2023: Alle bestehenden Auslagerungen werden in einem Outsourcing Arrangement Register erfasst. Dies erfolgt Jira basiert.

### 3. Risikoanalyse des Instituts

- 322 Abweichend zu den Vorjahren erfolgte die Aktualisierung der Risikoanalyse vorgezogen zum Stichtag 28. Februar 2023. Die ursprüngliche Aktualisierung war zum 31. März 2023 geplant. Die vorgezogene Erstellung der Risikoanalyse, die den Zeitraum vom 1. April 2022 bis zum 28. Februar 2023 umfasst, ermöglicht den Teams zusätzliche Zeit für die Sammlung relevanter Daten.
- 323 Die Risikoanalyse in der aktualisierten Fassung mit dem Titel „SOFORT GmbH ML/TF Risk Assessment 2023“ wurde am 12. August 2023 durch das für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen benannte Mitglied der Leitungsebene, Herrn Felix Würtenberger, genehmigt.

## Zielsetzung der Risikoanalyse

- 324 Die Risikoanalyse der SOFORT hat gemäß ihren Ausführungen das Ziel, die vor dem Hintergrund der von der Gesellschaft betriebenen Geschäfte die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten. Darauf aufbauend soll untersucht werden, ob die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungen bestehenden Sicherungsmaßnahmen weiterhin angemessen oder einer neuen Gefährdungslage entsprechend anzupassen sind. Gleichermäßen, ob etwaig festgestellte Mängel bzgl. deren Wirksamkeit abzustellen sind.

## Vorgehensmodell

- 325 Das Vorgehensmodell zur Erstellung der Risikoanalyse wird in der Risikoanalyse angemessen dargestellt.
- 326 Das Vorgehen umfasst die institutsspezifische Bestandsaufnahme, die Kategorisierung und Bewertung der Risiken sowie die Ableitung und Bewertung von Sicherungsmaßnahmen zur Minderung der Risiken.
- 327 Zur Identifizierung der Risiken der jeweiligen Risikodimensionen werden die in der Anlage 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren sowie zusätzliche Indizien externer Quellen, wie u.a. die EBA-Richtlinien, die Nationale Risikoanalyse, die sektorale Risikoanalyse, Financial Intelligence Unit (FIU) Berichte und die Supranationale Risikoanalyse der Europäischen Kommission, berücksichtigt.
- 328 Im Rahmen der Risikoanalyse werden die kundenbezogenen Risiken, produkt- und transaktionsbezogene Risiken sowie das Vertriebskanalrisiko und sog. weitere Risiken („Other Risks“) identifiziert und bewertet. Für die Bewertung des kunden- und länderbezogenen Risikos wird ein Scoringverfahren angewandt. Die Logik zum Scoringverfahren ist nachvollziehbar im Analysedokument dargestellt. Das produkt- und transaktionsbezogene Risiko sowie das Vertriebskanalrisiko werden auf Basis der Experteneinschätzung des Geldwäschebeauftragten bewertet.
- 329 In der Analyse wurde festgestellt, dass die der Methodik zur Ermittlung des Kundenrisikos zugrundeliegenden Faktor Wohnsitzland des wirtschaftlich Berechtigten nicht in Form von Kundendaten vorliegen.

- 330 Zur Behebung dieser Feststellungen wird in den Dokumenten auf spezifische Projekte und Initiativen hingewiesen, die zur Verbesserung der AML/CTF-Rahmenbedingungen und zur Minderung von Risiken eingeleitet wurden. Dazu gehören die SOFORT2KP-Initiative und das Projekt Leporello.

## Vollständigkeit und Abbildung der Geschäftstätigkeit

- 331 Die Bestandsaufnahme erfolgt unter Darlegung der Einbindung in die Klarna Gruppe, der bestehenden Organisation zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Auswertungen der Kunden-, Produkt und Vertriebsstruktur. Die Kundenstruktur, die Produkte, die Vertriebswege und Organisationsstruktur werden dargestellt.

## Risikoidentifizierung und -bewertung

- 332 Die Identifizierung und Bewertung von geldwäscherelevanten Risiken wird anhand von kunden-, transaktions- und produktbezogenen Risikoindikatoren sowie dem geografischen und Vertriebskanalrisiko vorgenommen. Ferner werden sog. „Other Risks“ (u.a. Betrug) berücksichtigt. Die Ermittlung des gesamthaften inhärenten Risikos erfolgt gewichtet wobei das kundenbezogene Risiko mit 30%, das produkt- und transaktionsbezogene Risiko mit insgesamt 30%, das länderbezogene Risiko mit 25% sowie das Vertriebskanalrisiko mit 10% sowie der Risikoindikator „Other Risks“ mit 5% gewichtet wird. Da das kundenbezogene Risiko das Ergebnis der verbleibenden Risikoindikatoren darstellt, erfolgt hierdurch eine Mehrfachberücksichtigung der Risikoindikatoren, wie bspw. dem Länderrisiko. Die Bewertungsmethodik der Risikodimension Kundenrisiko für die Risikoanalyse weicht von der Methodik zur Kundenrisikoklassifizierung ab. So wird u.a. das Vertriebskanal- und Produktrisiko (aggregiert 40%) nicht berücksichtigt und basierend darauf eine andere Verteilung der Punktwerte vorgenommen.

## Ableitung und Bewertung der Sicherungsmaßnahmen mit anschließender Einschätzung des Handlungsbedarfs

- 333 Das Analysedokument listet die Sicherungsmaßnahmen pro Risikoindikator auf. Die Bewertung der Sicherungsmaßnahme erfolgt auf Basis des Implementierungsstatus sowie der Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahme. Die Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahme („Control Strenght“) wird hierbei anhand vordefinierter Fragen unter Berücksichtigung bestehender Feststellungen, wie bspw. der Internen Revision, bewertet und das Residualrisikos auf Basis der sog. „Residual Risk Matrix“ ermittelt.
- 334 Auf Basis der Beurteilung der Sicherungsmaßnahmen wird der etwaige Handlungsbedarf ermittelt und der wesentliche Handlungsbedarf in Kapitel acht der Risikoanalyse abgebildet. Dieser wird nachfolgend dargestellt:
- Stärkung der Funktion des Geldwäschebeauftragten
  - Verbesserung der Datenverfügbarkeit – und qualität der sog. „Sub-Merchants“ (Kunden der Kunden (bspw. Zahlungsdienstleister) der SOFORT)
  - Verbesserung der Screening Logik und Erhebung des Wohnsitzlandes und Berücksichtigung im Rahmen der Risikoklassifizierung von wirtschaftlich Berechtigten
  - Berücksichtigung von komplexen Unternehmensstrukturen im Rahmen der Risikoklassifizierungsmethodik
  - Verbesserung des Transaktionsmonitorings
  - Implementierung von Sicherungsmaßnahmen auf Ebene der Merchants und Berücksichtigung dieser Information im Rahmen der Risikoklassifizierung

## Prüfungsergebnis

- 335 Die von der SOFORT definierte Vorgehensweise zur Durchführung und Dokumentation der Risikoanalyse erfüllt vorbehaltlich der nachfolgenden Feststellungen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen und bildet eine grundsätzlich angemessene Grundlage zur Ableitung von Sicherungsmaßnahmen.

336 Folgende Vorjahresfeststellungen wurden im Berichtszeitraum nicht behoben:

- Feststellung 2022: Die Bewertungsmethodik der Risikodimension Kundenrisiko für die Risikoanalyse weicht von der Methodik zur Kundenrisikoklassifizierung ab. Wir erachten für ein konsistentes Risikomanagement übereinstimmende Verfahren der Bewertung von kundenbezogenen Risiken in Risikoanalyse und Kundenrisikoklassifizierung für erforderlich.
- Status 2023: Auskunftsgemäß erfolgt ein übereinstimmendes Verfahren der Bewertung von kundenbezogenen Risiken in der Risikoanalyse 2024.

337 Folgende Vorjahresfeststellungen wurden im Berichtszeitraum behoben:

- Feststellung 2022: Die Risikoanalyse wurde zum Stichtag 31. März 2022 erstellt und im Oktober 2022 finalisiert und von der Geschäftsführung im Oktober zur Kenntnis genommen. Um die Risikoanalyse als zielführendes Instrument zum Risikomanagement nutzen zu können, ist eine zeitliche Straffung bzw. Erhöhung der technischen Unterstützung des Qualitätssicherungs- und Dokumentationsprozesses erforderlich.
- Maßnahme 2023: Eine zeitliche Straffung hat im Berichtszeitraum stattgefunden.

#### 4. Interne Grundsätze

338 Für die Geldwäscheprävention hat die Gruppe bzw. die Gesellschaft insbesondere folgende Organisationsanweisungen schriftlich fixiert:

- AML & CTF Policy (gruppenweites Geldwäscherahmenwerk) mit Stand zum 29. Juni 2023
- Klarna Global AML & CTF Instruction (gruppenweite Geldwäscherichtlinie) mit Stand zum 20. Dezember 2022
- Germany AML & CTF Instruction (deutschlandweite Geldwäscherichtlinie) mit Stand zum 29. März 2023  
Klarna KYC Routine for Partners (gruppenweites Handbuch zur Händlerannahme) mit Stand zum 26. September 2022

- DE MLRO Routine (deutschlandweites Geldwäschehandbuch) mit Stand zum 24. Februar 2023
- Local MLRO SAR Routine - Germany (Verdachtsmeldewesenprozess) mit Stand zum 01. August 2023

- 339 In den gruppenweiten schriftlich fixierten Ordnungen sind die wesentlichen Verpflichtungen sowie die entsprechend zu ergreifenden Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schriftlich definiert sowie Verweise für spezielle Themen auf weitere Arbeitsanweisungen/Richtlinien (Routines) enthalten.
- 340 In den ergänzenden Anweisungen (Local Routines) wird jeweils der lokale Prozess bei SOFORT bzw. innerhalb der deutschen Einheiten der Klarna Bank Gruppe beschrieben und Bezug auf das deutsche Recht genommen.
- 341 Die schriftlich fixierten Ordnungen sind für die Mitarbeiter jederzeit über das gruppenweite Intranet „Klub“ verfügbar.

#### Prüfungsergebnis Interne Grundsätze

- 342 Der Aufbau der Anti-Geldwäsche Organisation der SOFORT ist angemessen und wirksam, um die diesbezüglichen Anforderungen des GwG zu erfüllen. Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben notwendigen Mittel und Verfahren werden vorgehalten und eingesetzt.

## 5. Kunden- und geschäftsbezogene Sorgfaltspflichten

### 5.1 Kundenannahmeprozess

#### Allgemeiner Kundenannahmeprozess

- 343 Die Mindeststandards für die Kundenannahme sind in der von der Klarna gruppenweit definierten Richtlinie „KYC Routine for Partners“, Stand 26. September 2022, der „Germany Anti-Money-Laundering & Counter-Terrorist-Financing Instruction“, Stand 1. April 2022 und der aktualisierten Version, Stand 29. März 2023 sowie in der „SOFORT GmbH KYC Routine for Partners“, Stand 8. März 2023 schriftlich fixiert. Die „KYC Routine for Partners“ enthält ein Appendix 2a: SOFORT GmbH, das die Anwendbarkeit der Regelungen für die SOFORT GmbH vorgibt.
- 344 Für die Durchführung der Neukundenannahme bei der SOFORT ist das Team Partner Operations AML & KYC Compliance zuständig.
- 345 Geschäfte mit einem Kunden dürfen erst durchgeführt werden, wenn alle notwendigen Dokumente und Informationen eingeholt wurden. Falls die allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden können, ist vorgesehen, dass eine Geschäftsbeziehung gemäß § 10 Abs. 9 GwG weder begründet noch fortgeführt werden darf. Vereinfachte Sorgfaltspflichten werden von der SOFORT nicht angewendet.
- 346 Die gemäß dem KYC-Prozess der SOFORT aufzunehmenden Kundendaten und Informationen zum Hintergrund des Kunden sowie die gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG zu erfassenden und zu beurteilenden Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung werden von der SOFORT in den bestandsführenden Kundendatensystemen erfasst.
- 347 Sobald eine Geschäftsbeziehung einem signifikant hohen und hohen Risiko zugeordnet wurde (u.a. aufgrund PeP-Eigenschaft, Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu Drittstaaten mit hohem Risiko, Kunde aus einer Hochrisiko-Branche z.B. Glücksspiel), sind die verstärkten Sorgfaltspflichten anzuwenden. Art und Umfang der anzuwendenden verstärkten Sorgfaltspflichten in den Fällen der § 15 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 GwG sind in der „Germany Anti-Money Laundering & Counter Terrorist Financing Instruction“ sowie in der „SOFORT GmbH KYC Routine for Partners“ definiert. Für Fälle i.S.d. § 15 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 GwG können die nicht abschließend aufgezählten Maßnahmen zur Erfüllung der verstärkten Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen.

- 348 Die SOFORT hat im März und April 2023 ergänzende KYC Subroutinen definiert, die den KYC-Prozess für diverse Hochrisikokundensegmente, wie bspw. Glücksspiel, regeln. Diese Subroutinen für unterschiedliche Branchen regeln die allgemeinen und verstärkten Sorgfaltspflichten, die für Kunden der spezifischen Branchen zur Anwendung kommen sollen. Sie weisen die KYC-Analysten darauf hin, welche Dokumente sie für die spezifische Branche vom Kunden erfragen müssen und enthalten eine schriftlich fixierte Ordnung hinsichtlich der Zuständigkeiten. Innerhalb des Berichtszeitraums wurden SOFORT Subroutinen für die Glücksspielbranche, Kryptowährungsbranche und Finanzdienstleistungsbranche erstellt.
- 349 Bei Begründung und Fortführung der Geschäftsbeziehung mit Kunden mit signifikant hohen und hohem Risiko, ist eine Genehmigung durch das verantwortliche Mitglied der Geschäftsführung einzuholen.
- 350 Im Wesentlichen setzt sich der Kundenannahmeprozess aus den folgenden Komponenten zusammen:
- Kundenrisikoklassifizierung,
  - Abklärung des PeP-Status sowie
  - Abgleich mit Sanktions- / Terrorlisten.

## 5.1.1 Kundenrisikoklassifizierung

- 351 Die Geldwäsche-Risikoklassifizierung eines Kunden erfolgt im Rahmen der Kundenannahme sowie der Kundendatenaktualisierung unter Anwendung der konzernweit vorgegebenen Risikoklassifizierungsmethode, der sog. " „KYC Routine for Partners", Stand 26. September 2022. Diese Routine beruht auf der „Klarna Group AML & CTF Instructions“. Das Modell zur Risikoklassifizierung findet seit 2020 Anwendung über den Berichtszeitraum hinaus bis zum 23. Januar 2024 Anwendung. Die Entwicklung des Modells zur Risikoklassifizierung erfolgt durch das Sanctions & AML Governance Team der Klarna.
- 352 Die Kundenrisikoklassifizierung folgt einem risikobasierten Ansatz. Demnach determiniert die Risikoklasse, ob die allgemeinen oder verstärkten Sorgfaltspflichten Anwendung finden.



- 353 Bei der Berechnung der Risikoklasse nach der globalen Methodik werden als Risikofaktoren das Länderrisiko (Registrierungsland des Kunden, , Wohnsitzland des wirtschaftlich Berechtigten (fiktiv) und dem Land in dem der Kunde hauptsächlich operativ tätig ist), das sog. „Structure Risk“, das Branchenrisiko sowie das PeP-Risiko berücksichtigt.
- 354 Das Structure Risk ergibt sich aus dem Rechtsformrisiko (inklusive dem Bestehen von Inhaberaktien in der Beteiligungsstruktur), der Komplexität der Eigentumsstruktur (Anzahl der zwischengeschalteten Gesellschaften), sowie dem jährlichen Umsatz des Kunden. Den Prozessangaben zu Folge sollte der Risikoindikator Länderrisiko des wirtschaftlich Berechtigten zur Risikokategorisierung beitragen, allerdings wurde dieser Indikator aufgrund mangelnder gesammelter Daten hinsichtlich der wirtschaftlich Berechtigten im Berichtszeitraum nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigt.
- 355 Darüber hinaus können gemäß der „KYC Routine for Partners“ die Risikoindikatoren Produktrisiko, negative Medieninformationensowie Verdachtsmeldungen, Auswirkungen auf die Risikoklassifizierung haben. Die Abgabe einer Verdachtsmeldung führt zur Hochstufung des Kunden als Hochrisikokunden bzw. des Hochrisikokunden als Kunden mit signifikantem Risiko. Die Risikoindikatoren werden in dem Methodendokument zur Risikoklassifizierung nicht berücksichtigt.
- 356 Folgende Risikofaktoren werden im Rahmen der Risikoklassifizierung nicht berücksichtigt:
- Nationalität der wirtschaftlich Berechtigten
  - Vermögen und/oder Mittelherkunft aus Hochrisikodrittländern
  - Interne/Externe Betrugsbedenken
  - Vertriebskanalrisiko

357 Die Ermittlung der Risikoklasse erfolgt in einem Scoringverfahren für jede Geschäftsbeziehung unter Berücksichtigung des Kontoinhabers und des wirtschaftlich Berechtigten. Für die jeweiligen Merkmalsausprägungen pro Risikofaktor sind Scorewerte festgelegt, wobei immer der höchste Scorewert pro Risikofaktor überwiegt und anschließend zu einem Gesamtscore aggregiert wird. Insgesamt sind 117 Punkte erreichbar, wobei höchstens 100 Punkte im Rahmen der Risikoklassifizierung berücksichtigt werden. Die erreichbaren Punktwerte pro Risikofaktor werden nachfolgend dargestellt:

Risikofaktor	niedrigster Score-Wert	höchster Score-Wert
Länderrisiko	0	40
Structure Risk	1	37
Branchenrisiko	1	20
PeP-Risiko	0	20
Gesamtscore	2	117

358 Die Risikoeinstufung erfolgt in die Risikoklassen „niedrigeres“ (lower), „mittleres“ (moderate), „höheres“ (higher) und „signifikantes“ (significant) Risiko. Die Einstufung der Kunden in Abhängigkeit der Scorewerte sowie die sich daraus ergebenden Sorgfaltspflichten werden nachfolgend dargestellt:

Risikoklasse	Scorewert	Sorgfaltspflichten
signifikantes Risiko	>40	verstärkte Sorgfaltspflichten
hohes Risiko	20-39	verstärkte Sorgfaltspflichten
mittleres Risiko	6-19	allgemeine Sorgfaltspflichten
niedrigeres Risiko	0-5	allgemeine Sorgfaltspflichten

359 Aufgrund der Scoringlogik werden Kunden mit PeP- oder (Wohn)Sitz in Hochrisikodrittstaaten und Kunden aus Hochrisikobranchen, wie u.a. der Glücksspielbranche (vgl. Jedoch Abschnitt J.5.1.3), oder Kunden mit einem Structure Risiko zumindest als Kunden mit hohem Risiko klassifiziert. Hinsichtlich der Datenverfügbarkeit betreffend des Wohnsitzlandes des wirtschaftlich Berechtigten sowie des Risikofaktors „komplexe Eigentümerstruktur“ verweisen wir auf unsere Ausführungen oben in diesem Abschnitt.

## AML Workstream 2.0 (Projekt Leporello)

- 360 Seit dem 23. Januar 2024 wendet das Institut eine überarbeitete Methode der Kundenrisikoklassifizierung an, die im Rahmen des Leporello Projektes zur Behebung der Defizite entwickelt worden ist.
- 361 Signifikante Änderungen durch das neue Risikomodell sollen angabegemäß die Einführung neuer Risikofaktoren sowie eine Überarbeitung der Werte-Gewichtung darstellen. Die neue Risikoklassifizierung nach dem „SOFORT 2023 Risk Calculation Model“, Stand 22. Dezember 2023, soll die die Risikoklassifizierung um den Faktor des „Channel Risikos“ als Risikokategorie erweitern. Zudem sollen die bereits existierenden Risikokriterien um weitere Faktoren erweitert worden sein. Das Länderrisiko soll sich aus dem Registrierungsland des Kunden, dem Wohnsitzland jenes wirtschaftlichen Eigentümers mit dem höchsten Risiko sowie dem Hauptverkaufsland, zusammensetzen. Das sogenannte Structure Risk soll sich aus der Rechtsform, dem jährlichen Umsatz des Kunden, Inhaberaktien, die Existenz eines nominellen Aktionärs sowie der strukturellen Komplexität, zusammensetzen. Das PeP Risiko berücksichtigt, ob die Geschäftsführung oder wirtschaftliche Eigentümer politische exponierte Personen sind, ob der Kunde Sanktionen unterliegt, ob die wirtschaftlichen Eigentümer oder die Geschäftsführung verdächtige Eigentumsquellen haben und ob negative Berichterstattung vorliegt. Der neu eingeführte Channel Risk soll bei sogenannten Payment Service Providern PSP (Zahlungsdienstleister) zur Anwendung kommen. Da das Institut nur beschränkt Einsicht in PSPs hat, soll das Channelrisiko bei PSPs automatisch als hoch eingestuft werden.

## Prozessuale Schritte des Kundenannahmeprozesses

- 362 Der Kundenannahmeprozess erfolgt in mehreren Schritten. Nach der Übermittlung der relevanten Daten durch den Kunden über das Online Portal werden diese auf Basis vordefinierter Kriterien (bspw. Website- und Branchenprüfung) durch das Partner Operations KYC & AML Compliance Team (sog. „1st Check“) im System SOFORT-Admin überprüft und plausibilisiert sowie eine Testbestellung platziert.

- 363 Maßgeblich für die Durchführung des 1st Checks ist die systemseitige Ablage von den Prüfungsergebnissen in Form von Dokumenten (z.B. Ausdrücke vom Impressum, AGBs, Google Ergebnisse etc.). Systemseitig ist es für die bearbeitenden Agenten möglich den gesamten Kundenannahmeprozess über eine Kommentarfunktion auch schriftlich zu dokumentieren, sodass für weitere Agenten und Dritte der Prozess nachvollziehbar dokumentiert ist. Im Rahmen unserer Einzelfallprüfung ist uns aufgefallen, dass diese Kommentarfunktion nicht einheitlich genutzt wird.
- 364 Werden im Rahmen der Überprüfung Unstimmigkeiten identifiziert, oder ist der Kunde in einer risikoreichen Branche (bspw. Glücksspiel, Kryptowährungen) tätig, ist eine tiefere Prüfung durch die Einholung weiterer Unterlagen (sog. Risk Check) durch das Team durchzuführen. Der Risk Check beinhaltet u.a. die Einholung von Nachweisen einer aufrechten Lizenz für das Betreiben des Geschäfts sowie die Risk Management und Compliance Richtlinien. Der Kunde muss außerdem eine sogenannte Risk Form ausfüllen. Die bereitgestellten Unterlagen werden vom Partner Operations AML & KYC Compliance Team überprüft und im System SOFORT-Admin abgespeichert. Sofern die Anforderungen erfüllt sind, kann der Kundenannahmeprozess fortgeführt werden. Sollten die Anforderungen nicht erfüllt werden, kann der Kundenannahmeprozess nicht fortgesetzt werden.
- 365 In einem nächsten Schritt erfolgt die Plausibilisierung der Kundenangaben auf Grundlage unabhängiger und zuverlässiger Quellen (u.a. Creditsafe, Orbis, Registerauszüge) durch das Partner Operations AML & KYC Compliance Team und eine erneute Überprüfung der Website des Kunden (sog. „AML-Check“).
- 366 Im sogenannten „2nd Check“ werden nach dem Vier-Augen-Prinzip die Angaben von einem weiteren Analysten überprüft.
- 367 Liegt ein hohes oder signifikant hohes Risiko vor, so kommen die verstärkten Sorgfaltpflichten zur Anwendung. Diese beinhalten die Durchführung zusätzlicher und tieferegreifender Untersuchungen hinsichtlich des Businessmodells, der gesetzlichen Vertretung und der wirtschaftlich Berechtigten. Darüberhinaus werden Adverse Media Checks für den Kunden, der gesetzlichen Vertretung und den wirtschaftlichen Berechtigten durchgeführt. Im Falle eines positiven PeP-Treffers muss zudem die Herkunft der Vermögenswerte des PePs definiert werden. Je nach Branche finden die jeweils einschlägigen oben aufgeführten Subroutinen Anwendung und branchenspezifische Nachweise sowie Lizenzen müssen vom Kunden eingeholt werden.

- 368 Wird die Risikoklasse „high risk“ oder „significant high risk“ vergeben, ist die Begründung der Geschäftsbeziehung durch die Geschäftsleitung zu genehmigen. Die zur Genehmigung anstehenden Fälle werden gesammelt und wöchentlich durch die Geschäftsleitung genehmigt. Gemäß des definierten Eskalationsprozess richtet die bearbeitende Person aus dem Partner Operations AML & KYC Compliance Team den Fall über das Eskalationstool SOFORT-Admin an den Geldwäschebeauftragten des Instituts, der nach eigener Beurteilung den Fall weiter an das zuständige Mitglied der Geschäftsführung weiterleitet, das letztendlich die Begründung der Geschäftsbeziehung bestätigt.
- 369 Im März 2023 hat die SOFORT sogenannte Subroutinen für hochrisikoreiche Branchen entwickelt, unter anderem für die Glücksspielbranche, die industriespezifische Checks beinhalten. Für die Glücksspielbranche ist schriftlich festgelegt, welche konkreten Dokumente der bearbeitende Analyst vom Kunden einholen und entsprechend der einschlägigen Jurisdiktion überprüfen muss. Die Glücksspielsubroutine regelt ebenfalls in welchen Szenarien ein Abgleich gegen die Whiteliste der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder erfolgt.
- 370 Ferner hat die SOFORT GmbH für den gesamten Bestand an Glücksspielkunden im Berichtszeitraum eine Risikoeinschätzung durchgeführt und dahingehend bewertet, ob die Kunden weiterhin im Risikoappetit des Instituts liegen und die zugrunde liegende Geschäftsbeziehung von der SOFORT GmbH und zukünftig von der Klarna weitergeführt werden kann. Die ausgewählten Kunden der Glücksspielbranche wurden nach einem vordefinierten Schema hinsichtlich ihres Risikos beurteilt und die Dokumentation schriftlich in einem Kommentarfeld im System SOFORT Admin vorgenommen. Von insgesamt 39 geprüften Kunden wurde mit 6 Kunden die Geschäftsbeziehung beendet.

## 5.1.2 Abgleich von Kundendaten gegen Überwachungslisten

- 371 Neukunden sowie deren wirtschaftlich Berechtigte und gesetzliche Vertreter werden vor Begründung der Geschäftsbeziehung sowie Bestandskunden täglich über das durch die Muttergesellschaft entwickelte Tool „Merchant AML Screening Service“ gegen Sanktions- und PeP-Listen abgeglichen. Der initiale Abgleich erfolgt über das interne Klarna Tool Merchant AML Screening Service. Dieses basiert auf der PeP- und Sanktionslisten des externen Anbieters LexisNexis und Behörden (bspw. OFAC) , welche über eine Schnittstelle automatisiert aktualisiert werden. Liefert das System einen positiven Treffer, wird der Kundenannahme- oder aktualisierungsprozess gestoppt und eine automatische Warnung wird an das Analystenteam gesendet, das für die Trefferbearbeitung zuständig ist.
- 372 Die internen Vorgaben für die Trefferbearbeitung zu Sanktions- und PeP-Listen-Treffern sind in der „AML & CTF Instructions for Germany“ und in der gruppenweiten Prozessbeschreibung „KYC Routine for Partners“ definiert.
- 373 Die Bearbeitung der Treffer erfolgt durch das Partner Operations AML & KYC Compliance Team. Kann in einem ersten Schritt eine echte Namensübereinstimmung nicht ausgeschlossen werden, erfolgt die Durchführung einer Internetrecherche. Kann auf Basis der Recherche die Übereinstimmung ausgeschlossen werden, erfolgt die Schließung im vier Augen Prinzip. Andernfalls ist der Treffer an den Geldwäschebeauftragten zur Beurteilung zu eskalieren. Die abschließende Beurteilung erfolgt durch ein Mitglied der Geschäftsführung des Instituts. Bei Übereinstimmung von PeP-Treffern wird die anlassbezogene Kundendatenaktualisierung initiiert und die verstärkten Sorgfaltspflichten kommen zur Anwendung.
- 374 Angaben der SOFORT zu Folge wurde das System zur Bearbeitung von PeP-Treffern aktualisiert und ermöglicht nun eine verbesserte Übersichtsfunktion. Im Mai 2023 wurde eine Eskalationsmaske für positive PeP-Treffer systemseitig eingebaut. Zudem erfolgte im Oktober 2023 eine technische Aktualisierung, die es ermöglicht den Status von PeP-Treffern zu überprüfen und nachzuvollziehen was die Bearbeitung der Treffer bremst (z.B. fehlende Beurteilung durch den Analysten/ Geldwäschebeauftragten/ Geschäftsführung). Die aktualisierte Maske wurde um verschiedene Filter erweitert, die darauf abzielen die Visibilität und das Prozessmanagement zu verbessern.

- 375 Nach Angaben der SOFORT erfolgt bei Vorliegen eines Sanktionstreffer die Sperre des Kunden und die Geschäftsbeziehung wird beendet. Die Vorgaben zur Zuständigkeit, dem Eskalationsprozess und den Fristen sind seit März 2023 in der „SOFORT GmbH KYC Routine for Partners“, Stand 8. März 2023, schriftlich fixiert. In Anlehnung an den PeP-Prozess werden Sanktionstreffer zunächst vom Partner Operations AML & KYC Compliance Team bearbeitet, die einen positiven Treffer an den Geldwäschebeauftragten eskalieren, welcher letztendlich den Treffer an die Geschäftsführung des Instituts eskaliert.
- 376 Die Trefferbearbeitung und Dokumentation erfolgt in SOFORT Admin. Sobald ein erneuter Treffer vorliegt, wird die Ergebnisdokumentation des alten Treffers überschrieben und ist über das Interface von SOFORT Admin nicht mehr verfügbar. Für Dritte ist die Historie der Trefferbearbeitung somit nicht nachvollziehbar dokumentiert. Zeitliche Vorgaben für die Trefferbearbeitung sind in der überarbeiteten schriftlich fixierten Ordnung „SOFORT GmbH KYC Routine for Partners“, Stand 8. März 2023, definiert und schriftlich fixiert.

## Unterdrückung von Treffern (Suppression)

- 377 Für PeP-Treffer ist eine automatische Unterdrückung von False Positives für die Dauer von 18 Monaten eingerichtet. Nach Ablauf der Frist wird der Treffer einer erneuten Validierung unterzogen. Der als falsch positiv eingestufte Treffer kann allerdings bereits vor Ablauf der 18-monatigen Frist wieder auftauchen, sollte sich die Quelle geändert haben.

## 5.1.3 Prüfungsergebnis Kundenannahme

- 378 Die durch das Institut geschaffenen Maßnahmen zur Definition und Umsetzung eines risikobasierten Kundenannahmeprozesses waren im Berichtszeitraum nicht angemessen.
- 379 Das Institut hat grundsätzlich angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen bei der Aufnahme und der laufenden Überwachung von Vertragsbeziehungen mit PeP-Eigenschaft definiert und umgesetzt.

- 380 Das Institut hat grundsätzlich angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben betreffend des Namenslistenabgleichs bei Aufnahme und laufenden Überwachung von Vertragsbeziehungen zur Prävention von Terrorismusfinanzierung eingerichtet.
- 381 SOFORT hat grundsätzlich angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten ergriffen.
- 382 Folgende Feststellungen wurden im Berichtszeitraum nicht behoben:

## Risikoklassifizierung

- Feststellung 2022: Das Wohnsitzland des (fiktiven) wirtschaftlich Berechtigten wurde im Berichtszeitraum nicht bzw. nicht bei allen Kunden im Rahmen der Kundenrisikoklassifizierung berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass etwaig erforderliche verstärkte Sorgfaltspflichten nicht zur Anwendung kommen. Ausweislich der Dokumentation der SOFORT wurde die Feststellung im Rahmen eines Remedierungsprojektes im Dezember 2022 behoben, wir verweisen jedoch auf unsere Feststellungen in Abschnitt J.II.
- Feststellung 2022: Die Risikoklassifizierungsmethodik der SOFORT berücksichtigt nicht alle im Rahmen der Risikoanalyse identifizierten Risikofaktoren bzw. gesetzlich vordefinierten Fälle mit höherem Risiko wie u.a. den Bezug zu Hochrisikodrittländern (Transaktionen, Vermögen- und Mittelherkunft) und komplexe Unternehmensstrukturen. (Siehe hierzu Ausblick unter 5.1.1)
- Feststellung 2022: Gemäß der „KYC Routine for Partners“ können die Risikoindikatoren negative Medieninformationen sowie das Transaktionsverhalten (noch in Entwicklung) Auswirkungen auf die Risikoklassifizierung haben. Die Risikoindikatoren werden in dem Methodendokument zur Risikoklassifizierung nicht berücksichtigt.



- Feststellung 2022: Die Kontrollen der Geldwäschebeauftragten ergaben elf Feststellungen der Kategorien kritisch (fünf) und bedeutend (sechs) betreffend der Neukundenannahme und der Kundendatenaktualisierung. Die Feststellungen beziehen sich insbesondere auf die Kundenrisikoklassifizierungsmethodik sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit der Prozesse. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt J.10 dieses Berichts.

Status 2023: Seit dem 23. Januar 2024 wendet das Institut eine überarbeitete Methode der Kundenrisikoklassifizierung an, welche angabegemäß die festgestellten Defizite beheben soll. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in diesem Abschnitt.

- Feststellung 2022: Die Bewertungsmethodik der Risikodimension Kundenrisiko für die Risikoanalyse weicht von der Methodik zur Kundenrisikoklassifizierung ab. Wir erachten für ein konsistentes Risikomanagement übereinstimmende Verfahren der Bewertung von kundenbezogenen Risiken in Risikoanalyse und Kundenrisikoklassifizierung für erforderlich. Diesbezüglich verweisen wir ebenfalls auf unsere Ausführungen in Abschnitt J.3.
- Status 2023: Eine Harmonisierung ist mit der Entwicklung der neuen Risikoklassifizierungsmethode geplant.
- Feststellung 2022: Das in Abschnitt 5.1.1. dargestellte Modell zur Kundenrisikoklassifizierung wurde im September 2021 eingeführt. Eine Auskunft darüber, ob die Methodik auch implementiert wurde, konnte uns im Rahmen der Prüfung nicht bereitgestellt werden. Das vorherige Modell zur Kundenrisikoklassifizierung datiert mit Oktober 2020 und enthält weitere, ebenfalls als schwerwiegend einzustufende Mängel. Die für das neue Modell getroffenen Feststellungen, gelten für das alte Modell gleichermaßen. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen in diesem Abschnitt.

Status 2023: Seit dem 23. Januar 2024 wendet das Institut eine überarbeitete Methode der Kundenrisikoklassifizierung an, welche angabegemäß die festgestellten Defizite beheben soll. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in diesem Abschnitt.

- Feststellung 2022: Die Datenpunkte „Inhaberaktien“ und die Anzahl der zwischengeschalteten Gesellschaften des Kunden werden systemseitig nicht erfasst. Dies hat zur Folge, dass die Risikoindikatoren bei der Ermittlung des Kundenrisikos unberücksichtigt bleiben.

Maßnahme 2023: Die Prozessbeschreibung wurde in Q4 2023 ausgearbeitet und die Daten in das System auskunftsgemäß eingebracht.

- Feststellung 2022: Im Rahmen unserer Prüfung haben wir den Verlauf der Kundenrisikoklassifizierung der Kunden der Einzelfallprüfung beantragt. Die Übersicht konnte uns nicht bereitgestellt werden. Mangels historischer Daten der Kundenrisikoklassifizierung war es uns nicht möglich nachzuvollziehen, ob die Aktualisierungsintervalle der Kunden eingehalten worden sind. Hinsichtlich der Vorjahresfeststellung betreffend der Backlogs verweisen wir ebenfalls auf die Ausführungen in Abschnitt J.5.
- Maßnahme 2023: Die Historie der Kundenrisikoklassifizierung ist weiterhin nicht nachvollziehbar. Nach Abschluss des Berichtszeitraums hat das Institut die Einführung einer Zeitleiste implementiert, mit dieser die Dokumentation der Risikoklassifizierungshistorie eines Kunden sichergestellt werden soll.

383 Folgende Feststellung wurde im Berichtszeitraum behoben:

- Feststellung 2022: Hinsichtlich unserer Feststellung betreffend der nicht erfolgten Genehmigung von Hochrisikokunden ohne PeP-Bezug verweisen wir auf Abschnitt J.5.1.3. Darüber hinaus haben wir im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass die Genehmigungen im März 2023 nachgeholt worden sind (siehe jedoch Ausführungen in unserer Einzelfallprüfung in diesem Abschnitt). Die Genehmigung erfolgte, entgegen dem internen Regelwerk, nicht durch den Geschäftsleiter i.S.d. § 4 Abs. 3 GwG und somit nicht durch das für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen verantwortliche Mitglied der Geschäftsführung. Die SOFORT begründet dies damit, dass unter dem verantwortlichen Mitglied der Geschäftsführung (Competent Member of the Management Board) nicht das für den Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verantwortliche Mitglied zu verstehen sei. Diese Auslegung steht jedoch im Widerspruch zu Appendix 2 der „KYC Routine für Partners“, wonach für die Genehmigungen betreffend der SOFORT, die Leitungsebene gemäß § 4 Abs. 3 GwG maßgebend ist. Die schriftlich fixierte Ordnung der SOFORT ist an den gelebten Prozess anzupassen.

Maßnahme 2023: Die Genehmigung erfolgt auf Führungsebene durch das Management der SOFORT GmbH. Diese Regelung wurde in der schriftlich fixierten Ordnung definiert.

## Branchenrisiko

- Feststellung 2022: Ausweislich der Q4 2022 Berichterstattung an die Geschäftsführung hat der Geldwäschebeauftragte im Rahmen des AML Improvement Workstreams Mängel betreffend der Kundenrisikoklassifizierung von Kunden mit Bezug zu Hochrisikobranchen identifiziert. Rund 1.000 Kunden mit Bezug zu Hochrisikobranchen wurden als Kunden mit niedrigerem oder mittlerem Risiko eingestuft. Im Rahmen der Überprüfung wurde die Branchenliste am 7. Dezember 2022 aktualisiert, die Kunden überprüft, ggf. deren Risikoeinwertung aktualisiert und als weitere Maßnahmen das sog. „High Risk High Risk Committee“, für die Genehmigung bestehender und neuer Kundenbeziehungen mit hohem bzw. signifikant hohem Risiko, implementiert. Insgesamt hat die Überprüfung zu einem Anstieg der signifikant hohen Kunden von 86 (November 2022) auf 208 (Dezember 2022) geführt.

- Status 2023: Innerhalb des Berichtszeitraums wurde die Mängelbeseitigung im Rahmen des Projektes AML Workstream 2.0 (Leporello) angegangen. Allerdings wurde im Berichtszeitraum das alte Risikoklassifizierungsmodell weiterhin angewendet, mit diesem Kunden mit Bezug zu Hochrisikobranchen nicht korrekt eingestuft werden.

## Namelist Screening

- Feststellung 2022: Die Trefferbearbeitung erfolgt im System SOFORT Admin. Sobald ein erneuter Treffer vorliegt, wird die Ergebnisdokumentation des alten Treffers in SOFORT Admin durch den neuen ersetzt und ist über das Interface von SOFORT Admin nicht mehr verfügbar.
- Feststellung 2022: Die Kontrollen des Geldwäschebeauftragten betreffend des Namenslistenabgleichs ergaben Feststellungen der Kategorien bedeutend (fünf) und mittelschwer (zwei). Die Feststellungen haben sich insbesondere auf die mangelnde schriftlich fixierte Ordnung, mangelnde Kontrollen und Anpassungsmöglichkeiten (Listeneinspielung- und Aktualisierung, Parametrisierung, Funktionstests) bezogen. Diesbezüglich verweisen wir ebenfalls auf unsere Ausführungen in Abschnitt J.10.

384 Folgende Feststellungen wurden im Berichtszeitraum behoben:

## Länderrisikolistenaktualisierung

- Feststellung 2022: Eine aktualisierte Länderrisikoliste wurde zuletzt zum 12. Oktober 2020 eingespielt. Dies hat zur Folge, dass die Länderrisikoliste nicht den aktuellen Risikogehalt der jeweiligen Länder widerspiegelt und etwaig erforderliche verstärkte Sorgfaltspflichten nicht zur Anwendung kommen. Die Einspielung der aktualisierten Länderrisikoliste ist zum 9. Mai 2023 erfolgt.

- **Maßnahme 2023:** Das Institut hat eine Jurisdiction List Routine schriftlich fixiert, in dieser die regelmäßige Aktualisierung der Länderrisikoliste geregelt ist. Die regelmäßige Aktualisierung der Länderrisikoliste wird durch die Erstellung von JIRA Tickets gewährleistet. Die Jurisdiction Risk List Routine der Klarna Gruppe wurde im Juni 2023 aktualisiert. Die SOFORT hat ihre eigene spezifische Routine im Dezember 2023 definiert. Die Routine legt fest, dass das Global AML & Sanctions Team die Länderrisikoliste mindestens vierteljährlich aktualisiert und jährlich eine Überprüfung der Liste vorgenommen wird.
- **Feststellung 2022:** Der Prozess (Verantwortlichkeiten, Fristen, Kontrollen) für die Einspielung der aktualisierten Länderrisikoliste für die SOFORT sind nicht schriftlich fixiert.
- **Maßnahme 2023:** Der Prozess für die Einspielung der aktualisierten Länderrisikoliste ist schriftlich in der Jurisdiction Risk List Routine fixiert. Die Jurisdiction Risk List Routine der Klarna Gruppe wurde im Juni 2023 aktualisiert. Die SOFORT hat ihre eigene Routine im Dezember 2023 erstellt.
- **Feststellung 2022:** Die Aktualisierung des Länderrisikos ist nur im jährlichen Turnus vorgesehen. Die turnusmäßige Aktualisierung der Risikofaktoren hat zur Folge, dass die Länderrisikoliste ggf. nicht den aktuellen Risikogehalt der jeweiligen Länder widerspiegelt und etwaig erforderliche verstärkte Sorgfaltspflichten erst verzögert zur Anwendung kommen würden. Wir verweisen ebenfalls auf unsere Feststellung betreffend der Nichteinspielung der Risikolistenänderung in diesem Abschnitt. Im vierten Quartal 2022 wurde die Aktualisierung der Länderrisikoliste von einer jährlichen auf eine quartalsweise Aktualisierung umgestellt.
- **Maßnahmen:** Das Institut hat eine eigene Routine zur Aktualisierung der Länderrisikoliste etabliert (Jurisdiction Risk List), die eine quartalsweise Aktualisierung der Länderrisikoliste durch das Global AML & Sanctions Team vorsieht. Jährlich wird eine Überprüfung der Liste vorgenommen.
- **Feststellung 2022:** Die Einspielung der aktualisierten Länderrisikoliste von August 2022 ist nicht fristgerecht erfolgt. Ausweislich der Dokumentation der SOFORT wurde die Aktualisierung der Länderrisikoliste zum 9. Mai 2023 vorgenommen.
- **Maßnahme 2023:** Die Länderrisikoliste wurde am 9. Mai 2023 aktualisiert und wird seitdem vierteljährlich aktualisiert. Zum Zeitpunkt der Prüfung liegt uns eine Länderrisikoliste vor, die im Januar 2024 aktualisiert wurde.

## Kundenrisikoklassifizierung

- Feststellung 2022: Für Kunden mit hohem oder signifikantem Risiko erfolgt die in der „KYC Routine for Merchants“ bzw. „KYC Routine for Merchants“ vorgeschriebene Genehmigung durch die Geschäftsführung nur in Fällen von PeP-Bezug.
- Maßnahme 2023: Der Prozess wurde aktualisiert und alle als hoch oder signifikant hoch eingestufte Kunden bedürfen einer Genehmigung durch die Geschäftsführung. Aufgrund eines verbesserten Dashboards wird das Kundenrisiko systemseitig im SOFORT Admin vom bearbeitenden Analysten festgehalten. Dieser eskaliert den Fall an den Geldwäschebeauftragten, der letztendlich eine Genehmigung durch die Geschäftsführung einholt.
- Feststellung 2022: Für Kunden i.S.d. § 15 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 GwG können die nicht abschließend aufgezählten Maßnahmen zur Erfüllung der verstärkten Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen. Mindestvorgaben bzw. Kriterien für die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten sind nicht bzw. nicht vollumfänglich definiert. Die SOFORT hat die Problematik ebenfalls erkannt und im März und April 2023 ergänzende KYC Routinen erstellt, die den KYC-Prozess für diverse Hochrisikokundensegmente, wie bspw. Glücksspiel, regeln.
- Maßnahme 2023: Das Institut hat im März und April 2023 sogenannte KYC Subroutinen definiert, welche die allgemeinen und verstärkten Sorgfaltspflichten für Kunden bestimmter hochrisiko Branchen regeln. Die im Berichtszeitraum entwickelten KYC Subroutinen wurden für die Glücksspielbranche, Kryptowährungsbranche und Finanzdienstleistungsbranche entwickelt. Nach Abschluss des Berichtszeitraums hat das Institut ebenfalls solch eine Subroutine für Kunden mit einer komplexen Eigentümerstruktur definiert und plant Subroutinen für alle Hochrisiko-Branchen schriftlich zu definieren. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt 5.1.

## Namenslistenabgleich

- Feststellung 2022: Die im Rahmen der Treffer- und Fallbearbeitung zur Anwendung kommenden Regelwerke enthalten keine Vorgaben zu internen Fristen bei der Treffer- und Fallbearbeitung. Dies hat zur Folge, dass nicht sichergestellt ist, dass die Vorgaben nach § 18 Abs. 11 Nr. 1 AWG eingehalten werden. Der Geldwäschebeauftragte hat dies ebenfalls im Rahmen seiner Kontrollhandlungen identifiziert und entsprechende Maßnahmen abgeleitet. Das Fehlen von Fristen hat ausweislich der Dokumentation des Instituts zu einem Backlog von 65 PeP-Treffern (stand 12. Januar 2023) geführt. Fristen für die Treffer- und Fallbearbeitung wurden bis zum Abschluss unserer Prüfung in der „SOFORT GmbH KYC Routine für Partners“, Stand 8. März 2023, schriftlich fixiert.
- Maßnahme 2023: Das Institut hat Fristen, Zuständigkeiten und einen geregelten Eskalationsprozess in der „SOFORT GmbH KYC Routine für Partners“, Stand 8. März 2023, schriftlich fixiert. Zudem wurde der Rückstau von PeP-Treffern bereinigt.

## 5.2 Kundenidentifizierung

### 5.2.1 Identifizierung bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung

#### Identifizierung bei Begründung einer Geschäftsbeziehung

- 385 Gemäß den internen Regelungen für die Identifizierung bei Begründung einer Geschäftsbeziehung ist der Vertragspartner als natürliche bzw. als juristische Person anhand zulässiger Ausweispapiere zu legitimieren. Bei natürlichen Personen erfolgt dies anhand eines amtlichen Lichtbildausweises sowie eines Gewerbescheins oder Registerauszugs (eingetragene Unternehmen). Bei juristischen Personen ist ein Registerauszug oder Äquivalent und ein Creditsafe Auszug erforderlich.
- 386 Bei natürlichen Personen sind Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, die Anschrift (geschäftlich und privat), die E-Mailadresse, Mobilfunknummer, Anteile am Unternehmen und die Stimmrechte (wo einschlägig), zu dokumentieren.

- 387 Bei juristischen Personen sind Name der Firma, Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes und der Hauptniederlassung (sofern abweichend von Sitz), Name der ausstellenden Behörde sowie die Namen der gesetzlichen Vertreter zu dokumentieren. Bei börsennotierten Gesellschaften ist zudem die WKN und ISIN sowie der Name der Börse, an welcher das Unternehmen gelistet ist, zu erfassen.
- 388 Die kundenbezogenen Daten werden in SOFORT Admin erfasst und archiviert.
- 389 Hinsichtlich unserer Ausführungen betreffend der Validierung der kundenbezogenen Daten verweisen wir auf Abschnitt J.5.1.1.)
- 390 Der Begriff der auftretenden Person ist in der „KYC Routine for Partners“ definiert. Danach handelt es sich bei einer für den Vertragspartner (Kunden) auftretenden (natürlichen) Person um diejenige Person, die vorgibt, im Namen des Vertragspartners zu handeln. Dabei kann die auftretende Person bei Begründung einer Geschäftsbeziehung entweder der gesetzliche Vertreter, ein rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter (z.B. Bevollmächtigter) oder Bote sein.

## 5.2.2 Identifizierung durch Dritte

- 391 Im Berichtszeitraum wurden die Deutsche Post AG (PostIdent) sowie die WebID Solutions GmbH (WebIdent) bei der Durchführung der Identifizierung und Identitätsüberprüfung eingesetzt. Die Regelungen zur Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte sind unter anderem in der „SOFORT GmbH KYC Routine for Partners“ und in der „DE MLRO Routine“, Stand Februar 2023 schriftlich fixiert.
- 392 Die Einhaltung der Identifizierungspflichten wird quartärllich durch nachgelagerte Stichprobenkontrollen durch den Geldwäschebeauftragten sichergestellt. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt J.10. Ergänzend dazu wird eine Bestätigung der Dritten eingeholt, dass die Vorgaben der BaFin Rundschreibens 3/2017 zur Videoidentifizierung eingehalten werden.

## 5.2.3 Ausnahmen von der Identifizierung

- 393 Regelungen für das Absehen von der Identifizierung bestehen nicht.



## 5.2.4 Verbot der Aufnahme oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung

- 394 Geschäfte mit einem Kunden dürfen gemäß der KYC Routine for Partners erst durchgeführt werden, wenn alle notwendigen Dokumente und Informationen eingeholt wurden. Falls die allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden können, ist vorgesehen, dass eine Geschäftsbeziehung gemäß § 10 Abs. 9 GwG weder begründet noch fortgeführt werden darf. Vereinfachte Sorgfaltspflichten werden von SOFORT nicht angewendet.

## 5.2.5 Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten

- 395 Die Vorgaben zur Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten oder fiktiv wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 GwG sind in der „KYC Routing for Partners“ und dem „Process Charts: About Grundlagen German & Austrian Companies (Legal person + natural person) Recollection, New Merchant Risk“ schriftlich geregelt.
- 396 Gemäß dem internen Regelwerk müssen für die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten von SOFORT mindestens Vor- und Nachname, das Geburtsdatum- und Ort, die Anschrift und Staatsangehörigkeit erhoben werden.
- 397 Die Erfassung eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten ist vorgesehen, falls auch nach Durchführung umfassender Prüfungen keine natürliche Person ermittelt werden kann, oder Zweifel daran bestehen, dass es sich tatsächlich um den wirtschaftlich Berechtigten handelt.
- 398 Die Angaben des wirtschaftlich Berechtigten sind in SOFORT Admin vorzunehmen.

## 5.2.6 Pflichten in Bezug auf das Transparenzregister

- 399 Die Vorgaben zum Abgleich des wirtschaftlich Berechtigten mit dem Transparenzregister sind in der „KYC Routine for Partners“ schriftlich fixiert.

400 Bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer mitteilungspflichtigen Vereinigung und Rechtsgestaltung sind ein Nachweis der Registrierung im Transparenzregister einzuholen, um die Identifizierungsdaten des wirtschaftlich Berechtigten zu überprüfen. Stellt SOFORT Unstimmigkeiten zwischen den selbst erhobenen Daten des wirtschaftlich Berechtigten und den Daten aus dem Transparenzregisterauszug fest, hat innerhalb von 14 Tagen eine Unstimmigkeitsmeldung zu erfolgen.

## 5.2.7 Ergebnisse unserer Einzelfallprüfung

401 Im Rahmen unserer Prüfung haben wir für zehn von zweihundertvierzehn im Berichtszeitraum neu begründeten Geschäftsbeziehungen die Einhaltung der Sorgfalts- und Identifizierungspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 – 4 GwG i.V.m § 11 Abs. 4 GwG nachvollzogen. Ferner haben wir die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 8 GwG nachvollzogen. Im Rahmen der Prüfung ist festgestellt worden, dass ein Kunde keine Transaktionen tätigt. Demnach wurde dieser aus der Bewertung rausgenommen.

Unsere Prüfung ergab die folgenden Beanstandungen:

- In einem Fall (190430 (Entain Gruppe) kamen die verstärkten Sorgfaltspflichten nicht vollständig zur Anwendung. Insbesondere wurde die Herkunft der Vermögenswerte (SOF/SOW) nicht bestimmt.
- In sechs Fällen (226856, 226199, 190430 (Entain Gruppe), 226683, 226014, 226673) wurden die Anzahl an zwischengeschalteten Gesellschaften systemseitig nicht erfasst und somit nicht in die Risikoklassifizierung mit einberechnet. Hierbei handelt es sich um einen systematischen Fehler im Berichtszeitraum, der angabegemäß in Q4 2023 behoben wurde. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in 5.1.1.
- In sechs Fällen (226856, 226199, 190430 (Entain Gruppe), 226683, 226014, 226673) wurden der Datenpunkt „Inhaberaktien“ nicht erfasst und somit nicht in die Risikoklassifizierung mit einberechnet. Hierbei handelt es sich um einen systematischen Fehler im Berichtszeitraum, der angabegemäß in Q4 2023 behoben wurde. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in 5.1.1.
- In einem Fall (226673) wurde der Firmenname falsch oder unzureichend aufgezeichnet.

- In einem Fall (226014) wurde kein Creditsafe oder Orbis Auszug vor Begründung der Geschäftsbeziehung eingeholt.
- In einem Fall 216353 (ElectraWorksEurope – Entain Gruppe) wurde das Geburtsdatum der auftretenden Person nicht korrekt im System aufgezeichnet.

## 5.2.8 Prüfungsergebnis Kundenidentifizierung

402 Das Institut hat grundsätzlich angemessene und grundsätzlich wirksame Maßnahmen zur Sicherstellung der Identifizierungspflichten definiert umgesetzt.

403 Das Institut hat grundsätzlich angemessene und grundsätzlich wirksame Maßnahmen zur Sicherstellung der Pflichten zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten definiert und umgesetzt.

404 Den Pflichten bei Einsatz von Dritten für die Durchführung kundenbezogener Sorgfaltspflichten kommt das Institut insgesamt angemessen nach.

405 Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen, die wir als sonstige Beanstandungen einstufen:

- Im Rahmen des Kundenannahmeprozess erfolgt die Nutzung der Kommentarfunktion im System Admin aufgrund mangelnder Vorgaben nicht einheitlich, womit eine nachvollziehbare Dokumentation für Dritte nicht vollumfänglich sichergestellt ist.
- Im Rahmen unserer Einzelfallprüfung ergaben sich Beanstandungen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Abschnitt 5.2.7.

406 Folgende Feststellungen wurden im Berichtszeitraum behoben:

- Feststellung 2022: Im Rahmen der Remedierung der Vorjahresfeststellung betreffend der Kundendatenaktualisierung wurden durch die SOFORT 2.168 Kunden identifiziert, deren auftretende Person im Rahmen der Neukundenannahme keiner Legitimationsprüfung unterzogen worden sind. In einem ersten Schritt wurde die Geschäftsbeziehung mit 217 Kunden beendet und die Legitimationsprüfung der verbleibenden 1.951 Kunden initiiert.

- Maßnahme 2023: Der Remedierungsprozess wurde zum Zeitpunkt der letztjährigen Prüfung bereits abgeschlossen. Diese Feststellung stellt auf den Sachverhalt und eine Zeit ab, bei diesem das Institut noch keinen automatisierten Prozess zur Identifizierung von Kunden hatte. Basierend auf dem aktuellen automatisierten Prozessablauf kann ein Kunde erst nach Abschluss der Legitimationsprüfung freigeschaltet werden. Das gilt sowohl für die Kundenannahme als auch für die Kundenaktualisierung.
- Feststellung 2022: Die Regelungen zur Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte sind nicht schriftlich fixiert.
- Maßnahme 2023: Die Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte sind sowohl in der „SOFORT GmbH KYC Routine for Partners“, Stand 8. März 2023 schriftlich fixiert als auch in der „DE MLRO Routine“, Stand Februar 2023. Diese Dokumente regeln die Ausführung der Sorgfaltspflichten durch die Deutsche Post AG (PostIdent) sowie die WebID Solutions GmbH (WebIdent) als auch die regelmäßig durchzuführenden Qualitätschecks durch den Geldwäschebeauftragten.
- Feststellung 2022: Für die vertragliche Auslagerung an die Bundesanzeiger Verlag GmbH i.S.d. § 17 GwG lag vor Beginn der Auslagerung keine Auslagerungsvereinbarung vor. Bis zum Abschluss unserer Prüfung lag eine Vereinbarung vor.
- Maßnahme 2023: Bis zum Abschluss der Vorjahresprüfung hat das Institut eine Auslagerungsvereinbarung vorgelegt.

## 5.3 Kundenüberwachung

### 5.3.1 Kundendatenaktualisierung

#### 5.3.1.1 Regelmäßige Kundendatenaktualisierung

- 407 Die Vorgaben für die regelmäßige Kundendatenaktualisierung sind in der „KYC Routine for Partners“ schriftlich fixiert.
- 408 Kunden mit hohem Risiko sind nach den globalen Vorgaben jährlich zu aktualisieren, mit mittlerem Risiko alle drei Jahre und Kunden mit niedrigerem Risiko alle fünf Jahre. Seit dem 09. August 2023 sind Kunden mit signifikant hohem Risiko nicht mehr halbjährlich sondern jährlich zu aktualisieren.

- 409 Die Bearbeitung der regelmäßigen Kundendatenaktualisierung erfolgt im System SOFORT Admin und wird sechs Wochen vor Fälligkeit systemseitig initiiert. Nach dem Stichtag und basierend auf der „KYC Routine for Partners (XI.,2)“, Stand 27. Oktober 2023 wurde die sechswöchige Fälligkeit auf 105 Tage erhöht. Das Institut selbst hat sich eine dreißigtägige sogenannte SLA First gesetzt, in der das Partner Operations AML & KYC Compliance Team die Kundendatenaktualisierung vornehmen soll.
- 410 Gemäß den konzernweiten Standards beinhaltet die Kundendatenaktualisierung, neben der Aktualisierung der Kundendaten anhand von unabhängigen und zuverlässigen Quellen (bspw. Creditsafe Auszug), den erneuten Namenslistenabgleich des Kunden und seiner assoziierten Personen (bspw. wirtschaftlich Berechtigter) sowie die Neuberechnung der Risikoklassifizierung. Für Kunden vordefinierter Hochrisikobereichen, wie u.a. der Glücksspielbranchen, erfolgt darüber hinaus die Durchführung eines erneuten Risk Checks (vgl. Ausführungen in Abschnitt J.5.1.1.). Bei einer Hochstufung des Kunden auf einen Kunden mit hohem oder signifikant hohem Risiko wird eine anlassbezogene Kundendatenaktualisierung initiiert und die verstärkten Sorgfaltspflichten kommen zur Anwendung.
- 411 Die Bearbeitung der Aktualisierung erfolgt durch das Partner Operations AML & KYC Compliance Team.
- 412 Die Eskalationsmaßnahmen bei Nichteinhaltung der Fristen sowie die Zuständigkeiten sind Angaben der SOFORT zu Folge nicht schriftlich fixiert, doch im System ersichtlich. Eine Fristverlängerung wird lediglich durch eine Vorstandsgenehmigung gewährt, die im Rahmen wöchentlicher Meetings diskutiert wird. Nach Angaben der SOFORT wird in einem ersten Schritt der Kunde gesperrt und nach Ablauf einer vordefinierten Frist die Kündigung eingeleitet. Wir verweisen jedoch auf die diesbezüglichen Feststellungen unten in diesem Abschnitt.
- 413 Eine Kontrolle findet im Rahmen der nachgelagerten Stichprobenkontrolle durch die Geldwäschebeauftragte statt. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt J.10.

## 5.3.1.1 Anlassbezogene Kundendatenaktualisierung

- 414 Unabhängig von der Durchführung der regelmäßigen Kundendatenaktualisierung unterliegen Kunden einer anlassbezogenen Kundendatenaktualisierung, im Folgenden als Event Driven Review (EDR) bezeichnet, durch Auslöseereignisse. Der "EDR" ist innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach Eintritt des Auslöseereignisses abzuschließen. Auslöser für eine anlassbezogene Kundendatenaktualisierungen können wesentliche Änderungen (bspw. Änderung des Namens und der Rechtsform, Änderung der Eigentümer- und Kontrollstruktur, PeP-Treffer etc.) sein, die Auswirkungen auf die Risikoklassifizierung des Kunden haben können.
- 415 Kann der EDR nicht fristgerecht abgeschlossen werden, ist der Kunde zu kündigen. Ausgenommen hiervon sind Kunden, für welche eine Fristerstreckung durch den Vorstand genehmigt wird. Die Vorgaben für die Erteilung einer Fristerstreckung (Antragsvoraussetzungen, Dauer der Fristerstreckung, etc.) sind nicht schriftlich fixiert. Fristerstreckungen sind im System SOFORT-Admin ersichtlich.

### Ergebnisse unserer Einzelfallprüfung

- 416 Wir haben anhand einer risikoorientiert gezogenen Auswahl von zehn bestehenden Geschäftsbeziehungen die Einhaltung der institutsspezifischen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur periodischen Kundendatenaktualisierung geprüft. Ferner haben wir die Beachtung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 8 GwG nachvollzogen.
- 417 Unsere Einzelfallprüfung ergab die folgenden Beanstandungen:
- In drei Fällen (21000, 22496, 134013) erfolgte die Aktualisierung nicht innerhalb der institutsspezifischen Frist. In weiteren fünf Fällen (37502, 78411, 90911, 107416, 161946) war auf Basis der bereitgestellten Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob die Aktualisierung fristgerecht erfolgt ist, nach den Angaben des Instituts erfolgte die Aktualisierung nicht fristgerecht.
  - In drei Fällen (21000, 22496, 134013), in diesen die Aktualisierung nicht innerhalb der institutsspezifischen Frist erfolgte, wurde der Eskalationsprozess nicht eingehalten bzw. angestoßen.

- In zehn Fällen (21000, 22496, 37502, 77681, 78411, 90911, 107416, 134013, 161946, 221498) wurde eine potenzielle Änderung der Risikoklassifizierung des Vertragspartners aufgrund einer systemseitigen Überschreibung in SOFORT Admin nicht nachvollziehbar dokumentiert
- In zwei Fällen (78411, 90911) wurden trotz einer hohen Risikoklasse die verstärkten Sorgfaltspflichten nur teilweise oder gar nicht angewendet.
- In fünf Fällen (77681, 78411, 90911, 134013, 221498) wurde für die Fortführung der Geschäftsbeziehung bei Hochrisikokunden keine Genehmigung des Managing Directors eingeholt.

## Prüfungsergebnis Kundendatenaktualisierung

- 418 Die Maßnahmen des Instituts zur Kundendatenaktualisierung und der Einhaltung der diesbezüglichen Sorgfaltspflichten sind nicht angemessen und nicht wirksam umgesetzt.
- 419 Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen, die wir als schwerwiegende Beanstandungen einstufen:
- Für Dritte ist das Intervall der Kundendatenaktualisierung systemseitig nicht nachvollziehbar dokumentiert.
  - Im Rahmen unserer Einzelfallprüfung ergaben sich Beanstandungen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in diesem Abschnitt.
- 420 Folgende Vorjahresfeststellungen wurden im Berichtszeitraum nicht vollständig behoben:
- Feststellung 2022: Im Rahmen der Aktualisierung erfolgt eine systemseitige Überschreibung der vorherigen Risikoeinwertung des Kunden in SOFORT Admin. Für Dritte ist hierdurch nicht nachvollziehbar dokumentiert, über welche Risikoeinwertung die Kunden vor der Aktualisierung verfügt haben.
  - Maßnahme 2023: In einem nach dem Prüfungstichtag neu eingeführten Dashboard ist angabegemäß systemseitig nun die Kundenhistorie einzusehen und die vorherige Risikoeinwertung des Kunden angabegemäß dokumentiert.

- Feststellung 2022: Der Eskalationsprozess (Verantwortlichkeiten, Maßnahmen etc.) bei Nichteinhaltung der Fristen im Rahmen der regelmäßigen Kundendatenaktualisierung sind nicht schriftlich fixiert.
- Maßnahme 2023: Angaben der SOFORT zu Folge ist der Eskalationsprozess weiterhin nicht schriftlich fixiert, allerdings ist dieser nun im System ersichtlich.
- Feststellung 2022: Die Vorgaben für die Erteilung einer Fristerstreckung (Antragsvoraussetzungen, Dauer der Fristerstreckung, etc.) der anlassbezogenen Kundendatenaktualisierung sind nicht schriftlich fixiert.
- Maßnahme 2023: Die Vorgaben für die Erteilung einer Fristerstreckung sind weiterhin nicht schriftlich fixiert, allerdings ist eine Fristverlängerung im System ersichtlich und kann nur durch eine Vorstandsgenehmigung gewährt werden.

421 Folgende Vorjahresfeststellung wurden im Berichtszeitraum nicht behoben:

- Feststellung 2022: Wir erachten die Frist für die Durchführung einer anlassbezogenen Kundendatenaktualisierung im Zeitraum innerhalb 90 Tagen nach Eintritt des Auslöseereignisses als nicht vollständig angemessen, da die Vorgehensweise einen risikobasierten Zeitansatz, z.B. auf Basis der Kundenrisikoklasse, der Gewichtung des eingetretenen Ereignisses, nicht beinhaltet.

422 Folgende Vorjahresfeststellungen wurden behoben:

- Feststellung 2021: Im Rahmen des vierteljährlichen Reporting hat die Geldwäschebeauftragte festgestellt, dass es bezüglich den Kundenaktualisierungen einen erheblichen Rückstau bei der Durchführung gibt. Zum Prüfungstichtag 30. September 2021 waren es 1058 Kunden, darunter 22 Hochrisiko Kunden, bei denen eine Aktualisierung ausstehend war. Der Grund hierfür ist, die vorübergehende geringe Mitarbeiterkapazität des verantwortlichen Teams. Eine rechtzeitige Kundenaktualisierung ist sowohl gesetzlich als auch in den internen Richtlinien vorgeschrieben und strikt einzuhalten, da sie ein wesentlicher Bestandteil der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten darstellt. Als Maßnahme hat die SOFORT ein externes Beraterunternehmen damit beauftragt, den Rückstau bei den Kundenaktualisierungen abzarbeiten. Der Projektzeitraum ist vom 1. April bis zum 31. Juli 2022 avisiert war.



- **Maßnahme 2023:** Im Berichtszeitraum wurde der Back-Log der Kundendatenaktualisierungen bearbeitet. Bis zum Ende des Berichtszeitraums waren noch 35 Kunden ausstehend. Angabegemäß konnte der entstandene Back-Log bis zum 23. Januar 2024 vollständig abgearbeitet werden.
- **Feststellung 2022:** Der durchgeführte Review des Geldwäschebeauftragten „SOFORT Merchants Due Diligence (CDD)/ Ongoing Due Diligence (ODD)“ ergab Feststellungen der Kategorie „Kritisch“ die sich auf die Kundendatenaktualisierung beziehen. Die Feststellung haben sich insbesondere auf die Überschreitung von Service Level Agreements und damit einhergehend das Bestehen von Backlogs (600-700 Kunden, Stand September 2022) ohne Setzung von Maßnahmen aufgrund Fristüberschreitung (Sperrung, Kündigung) sowie die nicht angemessene Ausgestaltung des Prozesses für die anlassbezogene Kundendatenaktualisierung bezogen. Diesbezüglich verweisen wir ebenfalls auf unsere Ausführung in Abschnitt J.10.
- **Maßnahmen 2023:** Nach dem Stichtag der Prüfung wurde der Turnus für die Kundendatenaktualisierung für als signifikant hoch eingestufte Kunden von sechs auf zwölf Monate verlängert. Zudem erfolgt nach dem Stichtag ein Hinweis für die Kundendatenaktualisierung nicht sechs Wochen sondern bereits 105 Tage vor Ablauf der Frist. Des Weiteren erfolgt seit dem 2. Oktober 2023 eine automatische Deaktivierung von A-Kunden bei Nichteinhaltung der Frist. Zum Stichtag umfasste der Back-Log nur noch 35 Kunden. Angabegemäß konnte der Back-Log bis zum 23. Januar 2024 vollständig abgearbeitet werden.
- **SOFORT stuft Kunden, in Abhängigkeit von deren Gebührenertrag innerhalb der letzten 30 Tage, in die Kategorien A ( $\geq$  EUR 5.000) bis D (kein Umsatz) ein. Für Kunden der Kategorien B-D erfolgt die automatische Deaktivierung bei nicht fristgerechter Durchführung der Aktualisierung. Bei Kunden der Kategorie A erfolgt keine automatische Deaktivierung und ggf. Kündigung der Kunden. Die Notwendigkeit der Deaktivierung und ggf. die Kündigung des Kunden, ist durch den Kundenbetreuer zu überprüfen und ggf. manuell zu setzen. In keinem der identifizierten Fälle unserer Einzelfallprüfung, in denen eine Deaktivierung des Kunden hätte erfolgen müssen, ist diese erfolgt.**
- **Maßnahme:** Seit dem 2. Oktober 2023 hat das Institut eine automatische Deaktivierung der A-Kunden implementiert.

- Feststellung 2022: Unsere Schwerpunktprüfung nach §24 Abs. 4 ZAG ergab schwerwiegende Beanstandungen. Diese beziehen sich insbesondere auf die Ergebnisse unserer Einzelfallprüfung sowie systematischen Feststellungen betreffend der fehlenden Deaktivierung bzw. Kündigung von Kunden der Kategorie „A“ bei Nichteinhaltung der Aktualisierungsfristen.
- Maßnahme: Ausweislich der Dokumentation der SOFORT erfolgt seit dem 02. Oktober 2023 eine automatisierte Deaktivierung aller A-Kunden bei Nichteinhaltung der Kundenaktualisierungsfrist.

### 5.3.2 Transaktionsmonitoring

- 423 Die SOFORT hat das Transaktionsmonitoring sowie die damit einhergehende Trefferbearbeitung an die Muttergesellschaft ausgelagert. Für die Überwachung von Transaktionen von Kunden (Merchants) im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird das von der Muttergesellschaft eigenentwickelte Tool „Transaction Monitoring Platform“ und für die Kunden der Kunden, die sog. „Payment Service User“ (PSU), das Tool Consumer AML-Überwachungssystem (ASYS), eingesetzt. Die Vorgaben für die Trefferbearbeitung, die zur Anwendung kommenden Szenarien und die Vorgaben für die Überprüfung der Szenarien sind insbesondere in der „TM Routine for Merchants“, der „Partner Transaction Monitoring Model Documentation“, der „AML/CTF Transaction Monitoring Alert Review Routine – Compliance Operations Reviews & US“, der „AML/CTF Investigation Routine – Compliance Operations Investigations“ und „Overview of AML/CTF/CTA Scenarios Logic for Consumer Transaction Monitoring System“ fixiert. Die fachliche Verantwortung für die das Monitoring obliegt den Bereichen „AL Partner Fraud & AML Strategy“ (Merchants) und KYC & AML Monitoring (PSUs).
- 424 Die Szenarien werden von der Consumer AML Monitoring (CALM) Gruppe erstellt und implementiert. CALM überprüft und bewertet Quellen für neue Szenarien, einschließlich relevanter Typologie Papiere und Anfragen von anderen Parteien innerhalb von Klarna für neue Szenarien. Die Überprüfung der Szenarien können sowohl durch externe Faktoren, wie beispielsweise regulatorische Anforderungen oder Medienberichte, sowie durch interne Veränderungen, wie etwa neue Produkt- oder Markteinführungen, ausgelöst werden. Zudem können identifizierte Probleme, die zu SAR-Dateien führen, und intern erkannte Muster das bestehende Monitoring beeinflussen und Anpassungen notwendig machen. Darüber hinaus findet jährlich ein Szenarienüberprüfungsprozess statt.

425 Im Berichtszeitraum waren drei Szenarien zur Überwachung von Händlern (Merchants) sowie vier Szenarien zur Überwachung der Kunden der Händler (PSUs) aktiv.

## Trefferbearbeitung

426 Die Trefferbearbeitung ist für Merchants und PSUs unterschiedlich ausgestaltet.

427 Für Merchants werden die durch das „Transaction Monitoring Platform“ generierten Alerts im Merchant Monitoring Case Manager zur Bearbeitung angezeigt. Die Erstbearbeitung erfolgt durch das sog. „Merchant Monitoring Team“ (MM) in der sog. Merchant Review GUI und ist innerhalb von zehn Arbeitstagen abzuschließen. Die Investigation umfasst u.a. die Überprüfung ob offene Alerts vorliegen sowie die Sichtung vergangener Alerts (sofern notwendig) sowie die Überprüfung des Alerts unter Heranziehung weiterer Quellen (Internetrecherche). Bei Vorliegen eines False Positive Treffers erfolgt die Schließung des Alerts durch den Mitarbeiter. Andernfalls ist für den Fall ein Ticket in Jira zu erstellen und dieser an das Merchant Escalations and Quality Team (MEQ) zu eskalieren. In dem Ticket sind u.a. der Kundennamen und -nummer, der Länderbezug, die Gründe für die Eskalation (Investigationsergebnis) sowie ggf. ergänzende Informationen beizufügen. Das MEQ nimmt eine Überprüfung des Falls vor Eskalation an die Geldwäschebeauftragte vor. Der Geldwäschebeauftragte oder sein Stellvertreter entscheiden anschließend über die Abgabe der Verdachtsmeldung.

428 Für PSUs wird ein Treffer generiert, sobald bestimmte Schwellenwerte für das Szenario erreicht oder überschritten werden. Das Compliance Operations Team ist für die Überprüfung jedes Treffers zuständig und hat diesen innerhalb eines Arbeitstages nach Generierung zu bearbeiten. Bei der Bearbeitung des Treffers sind die Treffer auslösenden Geldwäsche- und Terrorismusrisiken zu bewerten und danach eine Entscheidung hinsichtlich „false positive“ oder Eskalation des Kunden an den Geldwäschebeauftragten zur weiteren Untersuchung zu treffen. Weist das Kundenverhalten nicht direkt auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hin, ist aber dennoch als abweichend klassifiziert, so kann der Kunde systemseitig zur Nachverfolgung für eine fortgesetzte Überwachung markiert werden.

## Missbräuchliche Nutzung von Zahlungsdiensten

- 429 Im Rahmen des regelmäßig stattfindenden Austauschs mit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) wurde der SOFORT im September 2022 mitgeteilt, dass sich die Zahlungsdienstleistung der SOFORT auf Webseiten unlizenzierter Glücksspielanbieter befinden.
- 430 Im Rahmen der Überprüfung durch SOFORT hat sich herausgestellt, dass der Kunde, entgegen der vertraglichen Vereinbarung, die Schnittstellenzugangsdaten an Dritte weitergegeben hat, wodurch dieser die SOFORT als Zahlungsmethode anbieten konnte. Die Zahlungen erfolgten jedoch weiterhin auf das Konto des Kunden der SOFORT und nicht direkt an den Dritten.
- 431 Um auf die identifizierten Defizite der bestehenden Sicherheitsmaßnahmen zu reagieren, hat SOFORT seit Juni 2023 als zusätzliche Überwachung der missbräuchlichen Nutzung von Zahlungsdiensten die externe Anwendung "Transaction Laundering Detection" (TLD) des Dienstleisters G2 Risk Solutions über die Klarna eingeführt. Die Anwendung wählt alle aktiven SOFORT Partner aus, die innerhalb der letzten sechs Monate eine Transaktion durchgeführt haben.

## Ergebnisse des internen Transaction Monitoring Review

- 432 Das Institut hat innerhalb seiner intern durchgeführten Reviews, folgende Beanstandungen, das Transaktionsmonitoring betreffend, identifiziert:

### Governance & Oversight

- 433 In den Transaktionsmonitoring Prozessen der SOFORT wurde festgestellt, dass der Service-Level-Agreement-Zeitplan für die Bearbeitung von Transaktionsüberwachungen in Bezug auf PSUs wiederholt überschritten wurde. Als direkte Reaktion auf diese Beobachtungen wurde die Entwicklung eines internen Frameworks für die Verarbeitung von Alerts und die Einreichung von Verdachtsmeldungen eingeleitet.

## Scenarios & Systems

- 434 Das Institut stellte fest, dass es sich bei seiner Transaktionsüberwachung, in Bezug auf seine Händler, ausschließlich auf Hochrisikosektoren, Länder und politisch exponierte Personen konzentriert, wobei spezifische Szenarien für andere Kundengruppen nicht berücksichtigt werden. Es hat jedoch Maßnahmen ergriffen, um diese wahrgenommenen Mängel in der Transaktionsüberwachung zu beheben, indem es auf eine zusätzliche Überwachung durch eine externe Partei setzt.
- 435 Darüber hinaus basiert die Transaktionsüberwachung der PSUs bei SOFORT ausschließlich auf der Anzahl und dem Volumen der Erst- oder Wiederholungstransaktionen.

## Training

- 436 Obwohl alle Mitarbeiter verpflichtet sind, bei Beginn ihrer Tätigkeit bei Klarna und SOFORT und danach jährlich eine obligatorische Compliance-Schulung zu absolvieren, ergab der Review, dass spezifische Schulungen für die Mitarbeiter der Trefferbearbeitung nicht hinreichend angemessen etabliert waren.

## Einzelfallprüfung

- 437 Im Rahmen einer Einzelfallprüfung haben wir anhand einer risikoorientiert ausgewählten Stichprobe von zwanzig von insgesamt 2.973 im Berichtszeitraum generierten Treffer die Durchführung der Trefferbearbeitung nachvollzogen. Hierbei haben wir die angemessene Bearbeitungszeit sowie die angemessene Dokumentation der Treffer-schließung geprüft.
- 438 Unsere Prüfung ergab die folgenden Beanstandungen:
- In einem Fall war die Trefferbearbeitung nicht nachvollziehbar begründet.
  - In acht von zwanzig Fällen erfolgte die Bearbeitung verspätet. Dabei waren alle verspäteten Fälle ausschließlich im Partner Transaktionsmonitoring zu verzeichnen.

## Prüfungsergebnis Transaktionsmonitoring

- 439 Die Maßnahmen der SOFORT zur Erfüllung der Anforderungen von § 10 Abs. 1 Nr. 5 1. HS GwG und § 15 Abs. 3 Nr. 3 GwG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 5 ZAG sind eingeschränkt angemessen und eingeschränkt wirksam. Bei unserer Beurteilung haben wir die Tatsachen zugrunde gelegt, dass die im Vorjahr getroffenen wesentlichen Feststellungen zur mangelhaften Aktualität der Länderliste im Transaktionsmonitoring sowie die Defizite zu den fehlenden Überwachungsmaßnahmen der missbräuchlichen Nutzung von Zahlungsdiensten im Berichtszeitraum behoben worden sind und die SOFORT ferner im Berichtszeitraum ein neues Gambling Szenario eingeführt hat.
- 440 Unsere Prüfung ergab die folgenden Feststellungen, die wir als bedeutende Beanstandungen einstufen:
- Ausweislich des KPI reportings der quartärlchen Berichterstattung kam es im Berichtszeitraum durchgängig zur Überschreitung des SLA für die Bearbeitung der Alerts aus dem Monitoring für Merchants. So wurde bspw. im Februar 2023 lediglich in 24 % und im April 2023 in 16 % der Fälle die Bearbeitungsfrist eingehalten.
  - Unsere Einzelfallprüfung ergab Beanstandungen im Hinblick auf zeitnahe Bearbeitung und Begründung des Vorliegens eines False Positive Treffers. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen in diesem Abschnitt.
- 441 Folgende Vorjahresfeststellungen wurde nicht bzw. nicht vollständig behoben:
- Feststellung 2022: Der durch den Geldwäschebeauftragte vorgenommene Review „Transaction Monitoring for SOFORT GmbH“ ergab sechs bedeutende und fünf mittelschwere Feststellungen betreffend der Governance & Oversight, Scenarios & Oversight sowie der Trainings.
  - Maßnahme 2023: Der im Berichtszeitraum durchgeführte Review ergab vergleichbare Beanstandungen.

- Feststellung 2022: Für die Überwachung der Merchants bestehen ausschließlich Szenarien mit Bezug zu Hochrisikobranchen und -ländern sowie PeP-Bezug. Szenarien zur Überwachung der verbleibenden Kundengruppen bestehen nicht. Darüber hinaus bezieht das Szenario zur Überwachung von Transaktionen mit Bezug zu Hochrisikoländern, ausweislich der Modellbeschreibung, nur das Länderrisiko des Merchants (Empfängerland) und nicht der PSUs mit ein. Eine Berücksichtigung weitere Risikoindikatoren sowie eine Segmentierung in Kundengruppen (Risikoklasse, Branchen) wird nicht vorgenommen. Hinsichtlich der Feststellungen betreffend der Aktualisierung der Länderrisikoliste sowie Branchenliste verweisen wir auf die Feststellungen in diesem sowie in Abschnitt J.5.1.3.
- Feststellung 2022: Die für die Überwachung der PSUs bestehende Szenarien stellen ausschließlich auf die Anzahl und das Volumen von erstmaligen oder wiederholenden Transaktionen der PSUs oder auf Bezug zu Money Service Business Providern (MSB) ab. Weitere Risikoindikatoren, wie bspw. das Länderisiko, glatte oder runde Beträge und Smurfing, werden nicht berücksichtigt.

442 Folgende Vorjahresfeststellungen wurden behoben:

- Feststellung 2021: Die definierten Indizien des Monitorings leiten sich weiterhin nicht nachweislich aus der Risikoanalyse ab. In der sfO wurde schriftlich festgehalten, dass die Geldwäschebeauftragte in die Erarbeitung bzw. Analyse neuer Indizien einzubinden ist. Wir erachten die Feststellung aus dem Vorjahr somit nur als teilweise behoben.
- Maßnahme 2023: Eine Ableitung der Szenarien aus der Risikoanalyse erfolgt jährlich. Zusätzlich wurde nach dem Berichtszeitraum ein Konzept entwickelt, dass mehrere neue Szenarien enthält. Ende Januar 2024 wurde ein neues Kryptowährungs-Szenario implementiert. Ferner ist in Q1 2024 die Implementierung eines neuen Glückspielszenarios und die Einführung des Szenarios "SOFORT - Andere HR-Händlerkategorien" geplant. Dieses konzentriert sich auf die übermäßige Häufigkeit und das Volumen von Transaktionsaktivitäten mit Händlern aus Hochrisiko-Händlerkategorien außerhalb des Finanzsektors, wie zum Beispiel Elektronische Multimedia, Hardware-Software, weitere digitale Güter und Karten-Gutscheine. Zusätzlich ist Mitte März 2024 die Anpassung des bestehenden "SOFORT - MSB Large"-Transaktionsszenarios geplant. Dies beinhaltet eine Ausweitung auf mehr Händlerkategorien, da in diesen Kategorien MSBs und PSPs, Handel und Geldbörsen enthalten sind.

- Feststellung 2022: Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Identifizierung einer missbräuchlichen Nutzung von Zahlungsdiensten der SOFORT in Fällen, in denen der Kunden aktiv die Schnittstellenzugangsdaten an Dritte, bspw. unlizenzierte Glücksspielanbieter, zur Verfügung stellt, durch die bestehenden Sicherungsmaßnahmen nicht vollumfänglich möglich. Das Institut hat zu evaluieren, ob zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zur Identifizierung dieser Fälle implementiert werden können.
- Maßnahme 2023: Um auf die identifizierten Defizite der bestehenden Sicherheitsmaßnahmen zu reagieren, hat SOFORT seit Juni 2023 als zusätzliche Überwachung der missbräuchlichen Nutzung von Zahlungsdiensten die externe Anwendung "Transaction Laundering Detection" (TLD) des Dienstleisters G2 Risk Solutions über die Klarna eingeführt. Die Anwendung wählt alle aktiven SOFORT Partner aus, die innerhalb der letzten sechs Monate eine Transaktion durchgeführt haben.
- Feststellung 2022: Ausweislich des KPI reportings der quartärlchen Berichterstattung kam es im Berichtszeitraum durchgängig zur Überschreitung des SLA für die Bearbeitung der Alerts aus dem Monitoring für PSUs. So wurde bspw. im März 2022 lediglich in 12,5% und im Mai 2022 in 26,7% der Fälle die Bearbeitungsfrist eingehalten.
- Maßnahme 2023: Nach den Angaben in den quartärlchen Berichten wird ersichtlich, dass die SLA zur Bearbeitung der Alerts aus dem Monitoring für PSUs eingehalten wurden. So wurden im ersten Quartal 2023 in durchschnittlich 96% der Fälle die Bearbeitungsfrist eingehalten.
- Feststellung 2022: Eine aktualisierte Länderrisikoliste wurde zuletzt zum 12. Oktober 2020 eingespielt. Dies hat zur Folge, dass die Länderrisikoliste nicht den aktuellen Risikogehalt der jeweiligen Länder widerspiegelt und hierdurch die länderbezogenen Szenarien auf Basis nicht aktueller Länderrisiken anschlagen.
- Maßnahme 2023: Das Institut hat eine Jurisdiction List Routine etabliert, die sicherstellt, dass die Länderrisikoliste aktualisiert wird und den aktuellen Risikogehalt der Länder widerspiegelt. Die regelmäßige Aktualisierung der Länderrisikoliste wird durch die Erstellung von JIRA Tickets gewährleistet. Die Jurisdiction Risk List Routine der Klarna Gruppe wurde im Juni 2023 aktualisiert. Die SOFORT hat ihre eigene Routine im Dezember 2023 erstellt. Diese Routine legt fest, dass das Global AML & Sanctions Team die Länderrisikoliste mindestens vierteljährlich aktualisiert und jährlich eine Überprüfung der Liste vorgenommen wird.



## 6. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- 443 Die Regelungen mit Bezug zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten i.S.d. § 8 GwG sind in der Richtlinie „Germany Anti-Money Laundering & Counter Terrorist Financing Instruction“, Stand 29. März 2023, schriftlich fixiert.
- 444 Die gruppenweiten Vorgaben der Muttergesellschaft legen eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren für Aufzeichnungen, sonstige Belege und Transaktionen i.S.d. § 8 Abs 1 bis 3 GwG fest. Nach Ablauf der Frist werden die Unterlagen vernichtet bzw. von den entsprechenden Datenträgern gelöscht, sofern der Vernichtung/Löschung keine anderen gesetzlichen Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

### Prüfungsergebnis Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- 445 Die SOFORT hat grundsätzlich angemessene und wirksame Maßnahmen zur Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 GwG ergriffen.
- 446 Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen, die wir als sonstige Beanstandung einstufen:
- Für sachverständige Dritte ist nicht nachvollziehbar dokumentiert, ob es sich um eine periodische oder anlassbezogene Kundendatenaktualisierung handelt.
- 447 Folgende Feststellungen wurden nicht behoben:
- Die Bearbeitung der Treffer aus dem Namenslistenabgleich erfolgt im System SOFORT Admin. Sobald ein erneuter Treffer vorliegt, wird die Ergebnisdokumentation des alten Treffers überschrieben und ist über das Interface von SOFORT Admin nicht mehr verfügbar. Diesbezüglich verweisen wir ebenfalls auf unsere Ausführungen in Abschnitt J.5.1.3.
  - Im Rahmen der Kundendatenaktualisierung erfolgt eine systemseitige Überschreibung der vorherigen Risikoeinwertung des Kunden. Für sachverständige Dritte ist nicht nachvollziehbar dokumentiert, über welche Risikoeinwertung die Kunden vor der Aktualisierung verfügt haben. Diesbezüglich verweisen wir ebenfalls auf unsere Ausführungen in Abschnitt J.5.3.1.

## 7. Verdachtsmeldeverfahren

### 7.1 Verdachtsmeldeverfahren

- 448 Die zentrale Bearbeitung von internen Verdachtsmeldungen und die Vornahme der externen Verdachtsmeldungen gem. § 43 GwG obliegen der Geldwäschebeauftragten. Das Verfahren bei Verdachtsfällen sowie mögliche Anhaltspunkte für das Vorliegen solcher Geschäftsvorfälle sind in der „Local MLRO SAR Routine - Germany“, Stand 1. August 2023 und der Prozessbeschreibung „SOFORT GmbH – GoAML Guideline“, ohne Stand, schriftlich geregelt.
- 449 Die Mitarbeiter der SOFORT sind gemäß dem internen Regelwerk verpflichtet, alle im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die SOFORT festgestellten Verdachtsmomente in Bezug auf Kunden unverzüglich der Geldwäschebeauftragten oder ihrem Stellvertreter, zur weiteren Prüfung und Entscheidung, zu melden.
- 450 Eingangskanäle für den Verdachtsmeldeprozess sind interne Verdachtsmeldungen, behördliche Anfragen, eskalierte Treffer aus dem Transaktionsmonitoring und Auffälligkeiten aus dem Kundenscreening.
- 451 Nach Erhalt der Meldung wird ein neuer Fall im System JIRA eröffnet. Darin werden u.a. sachverhalts- und kundenbezogene Informationen und Dokumente erfasst. Der Geldwäschebeauftragte oder sein Stellvertreter bewertet den Fall und entscheidet, ob eine Meldung nach § 43 GwG erfolgt ist oder nicht. Diese Entscheidung wird im JIRA-System dokumentiert.
- 452 Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 137 (Vorjahr: 25) Verdachtsmeldungen nach § 43 GwG erstattet. Dabei stammen 124 Verdachtsmeldungen aus dem Transaktionsmonitoring. Die verbleibenden 13 sind auf andere Quellen zurückzuführen.

## 7.2 Einzelfallprüfung

453 Wir haben für eine Stichprobe von sechs Eskalationen an den Geldwäschebeauftragten, die zu die zu keiner Verdachtsmeldung nach § 43 GwG geführt hat, die Dokumentation der Bearbeitungsschritte geprüft. Darüber hinaus haben wir uns die Dokumentation von weiteren vier Verdachtsmeldungen aus dem Transaktionsmonitoring im Hinblick auf den Eskalationsprozess sowie die Unverzüglichkeit der Meldung überprüft. Es ergaben sich die folgenden Beanstandungen:

- In zwei Fällen erfolgte die Abgabe der Verdachtsmeldungen verspätet.
- In drei Fällen, die zur Abgabe einer Verdachtsmeldung nach § 43 GwG geführt haben, erfolgte die Bearbeitung des Treffers nicht fristgerecht.
- In fünf von sechs Fällen, die zu keiner Abgabe einer Verdachtsmeldung nach § 43 GwG geführt haben, erfolgte die Bearbeitung der Treffer nicht fristgerecht.

## 7.3 Hinweisgeberverfahren

454 Die internen Vorgänge zum Hinweisgebersystem und Verantwortlichkeiten sind in der Arbeitsanweisung „Whistleblowing Policy“, Stand 29. Juni 2023, schriftlich fixiert.

455 Für die Meldung konkreter Sachverhalte betreffend Straftaten in ihrem Arbeitsumfeld stehen den Mitarbeitern unterschiedliche Kanäle zur Verfügung. Hierzu zählen u.a. die direkte Meldung an ihre Vorgesetzten oder die Übermittlung des Sachverhalts an das elektronische Hinweisgebersystem WhistleB.

456 Hinweise, die an die Vorgesetzten herangetragen wurden, sind durch diesen zu bearbeiten und im Hinblick auf deren Relevanz evaluieren. Relevante Hinweise werden anschließend in das Whistleblowing Tool aufgenommen und unter Einbindung der Whistleblowing Mitglieder (Whistleblowing Committee unter Führung des Chief Compliance Officer) bewertet. Hinweise aus dem System werden direkt von den Whistleblowing-Mitgliedern bearbeitet.

457 Wird ein Hinweis als relevant klassifiziert, wird durch die Whistleblowing Mitarbeiter eine Untersuchung eingeleitet und die Geschäftsführung informiert. Andernfalls wird der meldende Mitarbeiter über das Ergebnis informiert und der Fall geschlossen.

458 Der Vorstand sowie das Audit, Compliance und Risk Committee werden quartärllich über die Anzahl der Hinweisgeber-Fälle durch den Chief Compliance Officer informiert.

## 7.4 Auskunftspflicht

- 459 Die SOFORT hat Vorkehrungen i.S.d. § 6 Abs. 6 GwG getroffen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob sie während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten hat und welche Art der Geschäftsbeziehung war.
- 460 In der Arbeitsanweisung „Local MLRO SAR Routine“ ist schriftlich fixiert, dass die Geldwäschebeauftragte für die Beantwortung der Auskunftersuchen verantwortlich ist.

## 7.5 Prüfungsergebnis Verdachtsmeldewesen und Hinweisgebersystem

- 461 Das institutsinterne Verdachtsmeldeverfahren ist grundsätzlich angemessen und grundsätzlich wirksam, die Bearbeitung von Verdachtsmeldungen sowie die Abgabe von externen Verdachtsmeldungen durch die Geldwäschebeauftragte zu gewährleisten.
- 462 Das Institut hat vorbehaltlich der nachfolgenden Feststellungen angemessene Maßnahmen zur Errichtung eines Hinweisgebersystems getroffen.
- 463 Das Institut hat vorbehaltlich der nachfolgenden Feststellungen angemessene Maßnahmen zur Erfüllung der Auskunftspflicht gemäß § 6 Abs. 6 GwG ergriffen.
- 464 Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen, die wir als bemerkenswerte Beanstandungen einstufen:
- Unsere Einzelfallprüfung ergab Beanstandungen betreffend der fristgerechten Bearbeitung von potenziellen Verdachtsmeldungen sowie der unverzüglichen Abgabe einer Verdachtsmeldung.

## 8. Personalmaßnahmen

### 8.1 Schulungen

- 465 Die Pflicht für die Durchführung der Erst- und Folgeschulung der Mitarbeiter ist in der „Klarna Global Anti-Money Laundering & Counter Terrorist Financing Instruction“, Stand 20. Dezember 2022, schriftlich fixiert.
- 466 Von der Schulungspflicht sind alle Mitarbeiter der SOFORT umfasst. Alle neu eingestellten Mitarbeiter haben nach Beschäftigungsbeginn eine Basisschulung zum Thema Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung über ein E-Learningportal (Loop) der Konzernmutter Klarna Bank AB, Stockholm, zu absolvieren. Die Absolvierung der Schulung hat innerhalb der ersten Arbeitswoche zu erfolgen. Folgeschulungen finden jährlich in Form von webbasierten Schulungen statt. Für die Sicherstellung der Schulungsdurchführung von externen Mitarbeitern ist der auslagernde Fachbereich verantwortlich.
- 467 Die Teilnahme an Trainings wird durch das E-Learningportal gesteuert. Die Mitarbeiter bekommen automatisierte, auf sie und ihren Kompetenzbereich zugeschnittene Remider für Schulungen. Bei Nichtteilnahme an den Schulungen werden die Vorgesetzten der Mitarbeiter informiert. Im E-Learningportal sind ebenfalls das Datum der Teilnahme sowie Art und Inhalt der Schulung nachvollziehbar dokumentiert.
- 468 Aus dem zur Verfügung gestellten Dokument „Competence Lead“, Stand 27. Februar 2024 geht hervor, dass Mitarbeiter zunächst Erinnerungen per Email erhalten, um innerhalb von 45 Tagen die Pflichtschulungen zu absolvieren. Bei Nichtteilnahme an einer Schulung wird der Vorgesetzte des Mitarbeiters informiert und dem Mitarbeiter bleibt es verwehrt, sich auf eine Beförderung zu bewerben.
- 469 Ergänzende Schulungen finden zu gewissen Themenbereichen für einen ausgewählten Adressatenkreis statt.
- 470 Im Berichtszeitraum erfolgten 2LoD Kontrollen betreffend der Schulungsteilnahme. Eine Übersicht der im Berichtszeitraum absolvierten Schulungen ist schriftlich in dem Dokument „Loop Trainings SOFORT“ fixiert. Ausweislich der Quartalsberichte des Geldwäschebeauftragten, erfolgten im Berichtszeitraum Kontrollen der Schulungsteilnahme. Am Ende von Q1 2023 hatten 1,23% der Mitarbeiter Pflichttrainings nicht fristgerecht absolviert. Am Ende von Q2 2023 waren es 2,58% der Beschäftigten und am Ende von Q3 2023 4,1%.

## Prüfungsergebnis Schulungen

- 471 Die SOFORT hat insgesamt angemessene und insgesamt wirksame Maßnahmen zur Unterrichtung und Information der Mitarbeiter zum Thema Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung definiert und umgesetzt.
- 472 Folgende Vorjahresfeststellung wurde behoben:
- Im Berichtszeitraum erfolgten keine 2LoD Kontrollen betreffend der Schulungsteilnahme von neuen und Bestandsmitarbeitern. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Feststellung in Abschnitt J.10.
  - Maßnahme 2023: Ausweislich der Quartalsberichte des Geldwäschebeauftragten erfolgten im Berichtszeitraum Kontrollen betreffend der Schulungsteilnahme. Die Ergebnisse der Kontrollen sind in den Quartalsberichten schriftlich fixiert und weisen den prozentualen Anteil an nicht fristgerecht absolvierter Schulungen auf. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in 8.1.

## 8.2 Zuverlässigkeit

- 473 Das Konzept zu Beurteilung der Zuverlässigkeit und Anhaltspunkte bzw. Kriterien für eine Unzuverlässigkeit sind im „HR Security Standard“ Stand 28. September 2022, schriftlich fixiert.
- 474 Alle neuen Mitarbeiter werden bei der Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses einer Zuverlässigkeitsprüfung unterzogen.
- 475 Die Prüfung der Zuverlässigkeit erfolgt auf Basis eines sog. „Background Checks“, welcher durch ein externes Unternehmen durchgeführt wird sowie der Einholung des polizeilichen Führungszeugnisses, Lebenslaufes, der Zeugnisse sowie der SCHUFA-Auskunft. Die Zuverlässigkeitsprüfung hat spätestens vor Beginn des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses vorzuliegen. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in welchen eine Ausnahmegenehmigung beantragt wurde. Die Vorgaben, Zuständigkeiten und Kriterien für die Genehmigung der Ausnahme sind nicht schriftlich fixiert.

- 476 Bestehen im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses Zweifel an der Zuverlässigkeit eines Mitarbeiters, kann der Geldwäschebeauftragte eine ad hoc Zuverlässigkeitsprüfung veranlassen. Die Ergebnisse bespricht er gemeinsam mit dem HR-Team People Compliance. In Ausnahmefällen werden die Ergebnisse gemeinsam mit dem People Advisory & Compliance Team besprochen. Die Ausgestaltung dieses Prozesses ist in der „DE MLRO Routine“, Stand Februar 2023, schriftlich fixiert.
- 477 Für Bestandsmitarbeiter erfolgt die Überprüfung der Zuverlässigkeit jährlich im Rahmen von Mitarbeiterbeurteilungen durch den Abteilungsleiter und der schriftlichen Abfrage durch den Geldwäschebeauftragten.
- 478 Angabegemäß erfolgte im Berichtszeitraum keine Neueinstellung.

## Prüfungsergebnis Zuverlässigkeit

- 479 Die Gesellschaft hat grundsätzlich angemessene Maßnahmen zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten ergriffen.
- 480 Folgende Vorjahresfeststellungen wurden nicht behoben:
- Auf Grundlage der bereitgestellten Nachweise ist für sachverständige Dritte nicht nachvollziehbar dokumentiert, ob eine fristgerechte Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt ist. Die SOFORT begründet dies u.a. damit, dass die Dokumentation des Background Checks des externen Dienstleisters aus Datenschutzgründen nur 30 Tage aufbewahrt wird. Eine interne Dokumentation betreffend des fristgerechten Vorliegens der notwendigen Unterlagen besteht nicht.
  - Status 2023: Die SOFORT hat im Berichtszeitraum keine Regelungen hinsichtlich der Notwendigkeit einer internen Dokumentation betreffend einer fristgerechten Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung getroffen.
  - Die Vorgaben, Zuständigkeiten und Kriterien für die Genehmigung der Ausnahme sind nicht schriftlich fixiert.

## 9. Einhaltung weiterer aufsichtsrechtlicher Pflichten

### 9.1 Automatischer Abruf von Kontoinformationen gemäß § 24c KWG

481 Die Gesellschaft führt keine Konten, Depots oder Schließfächer i. S. d. § 154 Abs. 2 AO.

### 9.2 Maßnahmen zur Umsetzung der Pflichten gemäß EU-Verordnung 2015/847

482 Die Gesellschaft führt keine Zahlungskonten und beteiligt sich zu keinem Zeitpunkt als ausführendes Institut oder kontoführende Stelle an den Geldtransfers. Die SOFORT kommt als Zahlungsauslösedienstleister zu keinem Zeitpunkt der Zahlungskette in den Besitz der Gelder des Zahlers oder übernimmt keine Zahlungsabsicherung gegenüber dem Händler. Die Vorgaben der EU-Verordnung 2015/847 kommen nicht zur Anwendung.

### 9.3 Einhaltung weiterer aufsichtsrechtlicher Pflichten

483 Die SOFORT unterhält keine Korrespondenzbankbeziehungen i. S. des § 1 Abs. 21 Nr. 1 GwG.

484 Das E-Geld-Geschäft wird von der SOFORT nicht angeboten. Die Anforderungen nach § 27 Abs. 2 ZAG i. V. m. § 25i KWG sind damit nicht anwendbar.

485 Die BaFin hat gegenüber dem Institut keine Anordnung nach § 6 Abs. 8 und 9, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 Satz 3, § 15 Abs. 8 GwG, § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GwG, § 39 Abs. 3 GwG, § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GwG, § 6a KWG, § 25h Abs. 5 KWG sowie § 25i Abs. 4 KWG erteilt.



## 10. Überwachungshandlungen der Geldwäschebeauftragten

### 10.1 Kontrollkonzept und Kontrollplan

- 486 Ein Kontrollkonzept, welches die Vorgaben für die Ableitung der Überwachungshandlungen aus der Risikoanalyse, die Festlegung des Kontrollumfangs- und häufigkeit, Planungs- und Durchführungsvorgaben, die Zuständigkeiten sowie den Umgang mit den abzuleitenden Maßnahmen definiert, hat im Berichtszeitraum nicht bestanden.
- 487 Die Überwachungsmaßnahmen werden im Berichtszeitraum auf Basis des sog. „Compliance Risk Universe“ der Muttergesellschaft und nicht anhand der institutspezifischen Risikoanalyse abgeleitet. Das Universe stellt bei der Ermittlung des Risikos auf die Nichteinhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung und nicht auf das Risiko, für Zwecke der betreffend Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, ab.
- 488 Neben den originären Tätigkeiten des Geldwäschebeauftragten enthält die DE MLRO Routine nachgelagerte Stichprobenkontrollen im Bereich KYC, der Trefferbearbeitung sowie dem KYC-Outsourcing.
- 489 Neben den in der MLRO Routine vorgesehenen Kontrollen können anlassbezogen weitere Kontrollen (ad hoc Review) durchgeführt werden.

### 10.2 Kontrollergebnisse und Dokumentation

- 490 Die Durchführung der Kontrollen erfolgt durch den Geldwäschebeauftragten. Die Dokumentation der Ergebnisse erfolgt in den Auswertungstabellen (Stichproben), Berichten und in Jira. Aus den uns im Rahmen der Prüfung bereitgestellten Berichten geht das Datum der Kontrolle, die verantwortlichen Prüfer, der Prüfungsgegenstand und das Ergebnis der Kontrolle hervor. Zur Behebung der Feststellung werden Tickets in Jira erstellt und Fristen hierfür hinterlegt und der Abarbeitungsstand laufend überwacht. Darüber hinaus wird über die Ergebnisse der Kontrollen im Rahmen der quartärlchen Berichterstattung an die Geschäftsführung berichtet.
- 491 Die Bewertung der Kontrollergebnisse erfolgt anhand von vordefinierter Kriterien in die Kategorien kritisch („Critical“), bedeutend („major“), mittelschwer („moderate“) und gering („minor“).

- 492 Der Kontrollplan 2023 sowie der Abarbeitungsstand der geplanten Überwachungs-handlungen für den Berichtszeitraum lagen uns bis zum Ende der Prüfung nicht vor. Auskunftsgemäß wurden Kontrollen durch den Geldwäschebeauftragten im Berichts-zeitraum unsystematisch durchgeführt.
- 493 Die folgenden Kontrollberichte, die den Berichtszeitraum betreffen, wurden bis zum Abschluss unserer Prüfung finalisiert:
- Compliance Review Report "SOFORT Merchants Due Diligence (CDD)/Ongoing Due Diligence (ODD) Review"
  - Compliance Ad Hoc Finding Report "SOFORT Screening Process"
  - Compliance Ad Hoc Finding Report "Q1 2023 Customer Due Diligence - SOFORT High Risk Merchants lack of approval"
  - Compliance Ad Hoc Finding Report "SOFORT and Bundesanzeiger Verlag GmbH Outsourcing"
- 494 Der Compliance Review Report "SOFORT Merchants Due Diligence (CDD)/Ongoing Due Diligence (ODD) Review" vom 24. Oktober 2022 ergab fünf kritische, sechs bedeu-tende, drei mittelschwere und zwei geringfügige Feststellungen. Die kritischen und mittelschweren Feststellungen haben sich insbesondere auf die Governance & Oversight (u.a. schriftlich fixierte Ordnung, Kundenbeendigungsprozess, Implemen-tierung der gruppenweiten Risikoklassifizierungsmethodik), Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Neukundenannahme und Kundendatenaktualisierung (u.a. Nicht-erfassung aller relevanter Datenpunkte, prozessuale Ausgestaltung der anlassbezo-genen Kundendatenaktualisierung), die Risikoklassifizierungsmethodik (mangelnde Berücksichtigung von Risiken natürlicher Personen, Nichtdurchführung von Adverse Media Prüfungen, sowie die personelle Ausstattung (Payment Service Provider ohne Account Manager, mangelnde Ressourcenausstattung, Service Level Agreement Überschreitungen ohne Maßnahmensetzung (Blockierung, Kündigung)) bezogen haben.
- 495 Der Compliance Ad Hoc Finding Report „SOFORT Screening Process“ ergab fünf Feststellungen der Kategorie bedeutend und zwei der Kategorie „mittelschwer“ die sich insbesondere auf den Aktualisierungsbedarf des internen Regelwerks, eine fehlende Auslagerungsvereinbarung mit der Muttergesellschaft für die Durchführung des Screenings (Tool) sowie mangelnde Sicherungsmaßnahmen (bspw. Funktions-tests) bezogen haben.

496 Der Compliance Ad Hoc Finding Report „Q1 2023 Customer Due Diligence – SOFORT High Risk Merchants lack of approval“ ergab eine Feststellung der Kategorie „bedeutend“. Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung von 283 als hoch und signifikant hoch eingestufte Kunden wurde nicht durch die Geschäftsführung genehmigt. Somit liegen hier Verstöße gegen die institutsspezifischen Regelungen als auch gesetzliche Regelungen nach §15 Abs. 4 Nr. 1 GWG vor.

## AML Workstream 2.0 (Projekt Leporello)

497 Ziel des Sub-Workstreams „Reporting and Controls“ ist die Entwicklung eines gesamtheitlichen Überwachungskonzeptes, welches aus Prozesskontrollen und Stichprobenkontrollen besteht. Der Workstream wurde angabegemäß Ende Q4 2023 finalisiert. Zum Abschluss unserer Prüfung lag uns eine neue Compliance Testing Routine vor, die angabegemäß den Prozess, die Verantwortlichkeiten für die Stichprobenkontrollen, den Dokumentationsvorgang, den Kontrollplan, die Planung der Stichprobenkontrollen sowie weitere im Rahmen der Stichprobenkontrollen anfallende Aufgaben, regeln soll.

498 In Q4 2023 wurde ebenfalls eine Qualitätsroutine des Geldwäschebeauftragten für Second-Line KYC/CDD Checks überarbeitet. Zum Abschluss der Prüfung lag uns außerdem die Dokumentation für in Q4 2023 durchgeführte Stichprobenkontrollen vor.

499 Zum Abschluss der Prüfung konnte uns das Institut den „SOFORT Control and Testing Plan 2024“ vorlegen. Der Kontrollplan für das Jahr 2024 soll angabegemäß die Hauptrisikogebiete identifizieren, Kontrollthemen und Kontrollfrequenz aufzeigen sowie die anzuwendende Kontrollmethode und Priorität der Kontrolle definieren.

## 10.3 Prüfungsergebnis Überwachungsmaßnahmen des Geldwäschebeauftragten

500 Die Überwachungshandlungen des Geldwäschebeauftragten sind eingeschränkt angemessen, um die Wirksamkeit der internen Sicherungsmaßnahmen zu überwachen.

501 Folgende Vorjahresfeststellungen wurden nicht bzw. nicht vollständig behoben:

- Feststellung 2020: Im Rahmen unserer Vorjahresprüfung haben wir festgestellt, dass durch die versäumte Ableitung von zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen aus der Risikoanalyse, die durchgeführten Kontrollen sich nicht aus der Risikoanalyse ableiten lassen. Im Zeitpunkt unserer Prüfung für das Jahr 2020, war der Prüfungsplan 2021 bereits fertiggestellt und somit wurde die genannte Feststellung hier noch nicht umgesetzt. Für den Prüfungsplan 2022, welcher uns im Rahmen unserer diesjährigen Prüfung vorgelegt wurde, ist eine Ableitung aus der Risikoanalyse erkennbar.
- Status 2023: Eine Ableitung der Überwachungshandlungen aus der Risikoanalyse erfolgte nach wie vor nicht. Um eine Abdeckung der Sicherungsmaßnahmen durch risikoangemessene Kontrollen sicherzustellen, ist eine Ableitung aus der Risikoanalyse durchzuführen.
- Feststellung 2022: Im Berichtszeitraum bestand kein Kontrollkonzept, aus welchem u.a. die Vorgaben für die Ableitung der Überwachungshandlungen aus der Risikoanalyse, die Festlegung des Kontrollumfangs und -häufigkeit, die regelmäßige Aktualisierung des Kontrollplans, die Planungs- und Durchführungsvorgaben, die Zuständigkeiten sowie der Umgang mit den abzuleitenden Maßnahmen hervorgehen. Seit dem vierten Quartal 2022 werden die Reviews durch das Compliance Review Team (CoRe) der Muttergesellschaft durchgeführt. Entsprechenden Vorgaben für die Durchführung, Planung und Nachhaltung der Reviews sind auf Gruppenebene definiert.
- Feststellung 2022: Im Berichtszeitraum bestanden keine Überwachungshandlungen im Hinblick auf die an die Muttergesellschaft ausgelagerten Tätigkeiten betreffend des Namenslistenabgleichs (Trefferbearbeitung, Listeneinspielung) und Transaktionsmonitorings, im Bereich der Schulungsdurchführung und Zuverlässigkeitsprüfung sowie betreffend der regelmäßigen Aktualisierung der der Risikoklassifizierung zugrundeliegenden Risikolisten (u.a. Einspielung der aktualisierten Länderrisikolisten).

- Feststellung 2022: Mangels mehrperiodischer Planung ist nicht sichergestellt, dass die risikobasiert durchzuführenden Kontrollen vollständig im Kontrollplan berücksichtigt werden. Da keine verbindlichen Kontrollturnus festgelegt sind, wird die Vollständigkeit auch nicht durch Fälligkeiten gesteuert. Im Rahmen unserer Prüfung wurde uns ein Konzeptentwurf für einen mehrjährigen Kontrollplan vorgelegt.

Status 2023: Für den Berichtszeitraum 2023 hat das Institut ein solches Konzept noch nicht erstellt.

- Feststellung 2022: Ausweislich der quartärlchen Berichterstattung an die Geschäftsleitung sowie nach Angaben der SOFORT konnten aufgrund bestehender Ressourcenengpässe im Berichtszeitraum nicht alle geplanten Überwachungshandlungen durchgeführt werden oder die Durchführung erfolgte verspätet. Eine Übersicht über den Abarbeitungsstand des Kontrollplans wurde uns bis zum Abschluss unserer Prüfung nicht bereitgestellt.

Status 2023: Eine Übersicht über den Abarbeitungsstand liegt uns im aktuellen Jahr nicht vor.

## 11. Tätigkeit der Internen Revision

- 502 Die SOFORT hat die Tätigkeiten der Internen Revision zur Prüfung der Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, ausgelagert. Als zuständige Revisionsbeauftragte für die interne Revision wurde Christian Cusenza benannt.
- 503 Der Prüfungsplan der Internen Revision basiert auf einem Dreijahresplan der jährlich vorgelegt wird.
- 504 Die aktuelle Prüfung der Internen Revision erfolgte im vierten Quartal 2023. Zuletzt hat die Interne Revision das Prüfungsgebiet im vierten Quartal 2021 geprüft.

- 505 Das Prüfungsergebnis der Internen Revision ergab eine Feststellung der Kategorie „moderate“ (2/4), vier Feststellungen der Kategorie „major“ (3/4) und eine Feststellung der Kategorie „Critical“ (4/4). Insgesamt bewertet die Interne Revision die Prüfungsergebnisse als signifikant verbesserungswürdig. Die Feststellungen beziehen sich auf die Themenbereiche Risikoanalyse, Sorgfaltspflichten und Verdachtsmeldewesen.
- 506 Die Bewertung der Prüfungsergebnisse erfolgt anhand von vordefinierter Kriterien in die Kategorien kritisch („Critical“), bedeutend („major“), mittelschwer („moderate“) und gering („minor“).
- 507 Der Prüfungsbericht der Internen Revision ergab eine Feststellung der Kategorie „bedeutend“ hinsichtlich der Risikoanalyse. Es erfolgte keine fristgerechte Aktualisierung der Risikoanalyse.
- 508 Der Prüfungsbericht der Internen Revision ergab eine Feststellung der Kategorie „bedeutend“ hinsichtlich der Sorgfaltspflichten. Bei der Stichprobenauswertung von PeP-Treffer-Bearbeitungen für Neukunden erfolgte in einem von elf Fällen keine nachvollziehbare Dokumentation, weshalb ein „Wrong Hit“ als solcher qualifiziert wurde.
- 509 Der Prüfungsbericht der Internen Revision ergab zwei Feststellungen der Kategorie „bedeutend“, eine Feststellung der Kategorie „kritisch“ und eine Feststellung der Kategorie „mittelschwer“ hinsichtlich der Verdachtsmeldungen. Eine Wirksamkeitsprüfung ergab, dass bei zwei von elf Fällen die gesetzlichen und institutsspezifischen Fristen für die Abgabe einer Verdachtsmeldung an die FIU überschritten wurde (bedeutend). Bei fünf von elf Stichproben konnte anhand der Dokumentation nicht geprüft werden, ob der Geldwäschebeauftragte in den Verdachtsmeldungsprozess involviert war oder nicht (bedeutend). Bei fünf von elf Stichproben an die FIU gemeldeten Verdachtsmeldungen wurde die Frist für das Blockieren der Konten nicht eingehalten. Im Durchschnitt erfolgte das Blockieren der Konten erst 13 Tage nachdem die Verdachtsmeldung an die FIU abgegeben wurde (kritisch). Die Prozessbeschreibungen für die Verdachtsmeldungen wurden nicht fristgerecht aktualisiert (mittelschwer).

## Prüfungsergebnis Tätigkeit der Internen Revision

510 Die Tätigkeit und Berichterstattung der Internen Revision sind, bezogen auf das Prüfungsgebiet Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insgesamt angemessen und wirksam.

Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen, die wir als geringfügige Beanstandungen einstufen:

- Bei Durchführung von Stichprobenprüfungen wird das Verhältnis des Stichprobenumfangs zur Grundgesamtheit der geprüften Geschäftsvorfälle im Prüfungsbericht nicht angegeben.
- Für die im Bericht identifizierten Feststellungen wurden Fristen und Zuständigkeiten für die Behebung der Mängel schriftlich fixiert, allerdings ist aus der Dokumentation nicht ersichtlich, wie die Abstellung der Mängel nachgehalten wird, ob darüber berichtet wird und in welchem Umfang.

II. Getroffene Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft

511 Die Gesellschaft tätigt lediglich Zahlungsauslösedienste und tätigt selbst keine grenzüberschreitenden Zahlungen.

III. Getroffene Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 (SEPA-VO)

512 Da die Gesellschaft lediglich Zahlungsauslösedienste durchführt, ohne dabei ein Zahlungskonto auf den Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers einzurichten, findet die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. e keine Anwendung.

IV. Getroffene Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 751/2015 (MIF-VO) über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge

513 Da die Gesellschaft keine kartengebundenen Zahlungsvorgänge ausführt, findet die Verordnung (EU) Nr. 751/ 2015 keine Anwendung.

V. Getroffene Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach dem Zahlungskontengesetz

514 Da die Gesellschaft keine Zahlungskonten führt oder auf dem Markt anbietet, findet das Zahlungskontengesetz keine Anwendung.



## K. Behebung der Mängel aus dem Vorjahr

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2021	H. II. Risikomanagement und Geschäftsorganisation	Risikotragfähigkeit, Stresstests	Ermittlung Risikotragfähigkeit, keine ausreichende Dokumentation von Stresstests.	Feststellung wurde behoben.
2021	H. II. Risikomanagement und Geschäftsorganisation; 6.5 Risikokommunikation und -überwachung	Q4-Risikobericht	Q4-Risikobericht mit einem zeitlichen Verzug von acht Wochen erstellt	Feststellung besteht in diesem Jahr weiter und umfasst alle Quartalsberichte. Tz. 160
2022	H. II. Risikomanagement und Geschäftsorganisation	Kreditrisiko	Das Kontrahentenrisiko aus konzerninternen Forderungen wird nicht einbezogen	Feststellung wurde behoben.
2022	H. II. Risikomanagement und Geschäftsorganisation	Liquiditätsrisiko	Es wurde keine Liquiditätsplanung vorgelegt.	Feststellung wurde teilweise behoben. Eine mehrjährige Liquiditätsplanung gem. BTR 4 (tz. 3) fehlt weiterhin. Tz. 148
2022	H. II. Risikomanagement und Geschäftsorganisation	Liquiditätsrisiko	Das Liquiditätsrisiko wurde als nicht wesentlich eingestuft.	Feststellung wurde behoben.
2020	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	Schutzziele Integrität und Vertraulichkeit	Vererbung der Schutzziele Integrität und Vertraulichkeit über die Services hinweg nicht nachvollziehbar.	Feststellung besteht in diesem Jahr in ähnlicher Form weiter
2021	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	Verfahren zur Anwendungsentwicklung und -pflege	Die Verfahren zur Anwendungsentwicklung und -pflege sind unvollständig spezifiziert.	Feststellung besteht in diesem Jahr in ähnlicher Form weiter
2021	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	Verfahren zur Anwendungsentwicklung und -pflege	Die IDV-Richtlinie deckt nicht alle erforderlichen Mindestinhalte ab.	Feststellung besteht in diesem Jahr in ähnlicher Form weiter.

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2021	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	Schutzziel Authentizität	Das Schutzziel Authentizität wird im Rahmen der Schutzbedarfsanalyse nicht berücksichtigt.	<i>Feststellung wurde behoben.</i>
2021	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	Schutzziele Integrität und Vertraulichkeit	Eine Aktualisierung des Schutzbedarfs der Schutzziele Vertraulichkeit und Integrität konnte für die Anwendung SOFORT Frontend DACH im Berichtszeitraum nicht nachvollzogen werden.	Feststellung wurde behoben.
2021	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	Informationsrisiko- und IT-Sicherheitsmanagement	Es existieren keine Informationssicherheitsmaßnahmen hinsichtlich der sicheren Konfiguration von IT-Systemen (IT-Systemhärtung).	Feststellung besteht in ähnlicher Form weiter.
2021	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	Logischer Zugriffsschutz	Die Rezertifizierung der Anwendung SOFORT Frontend DACH wurde nicht turnusgemäß durchgeführt.	Feststellung besteht in ähnlicher Form weiter.
2021	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	IT-Auslagerung	Es existieren keine Spezifikationen für den sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen.	Feststellung wurde behoben.
2021	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	IT-Betrieb	Das Datensicherungskonzept ist unvollständig und die Verfahren der Datensicherung sind unvollständig spezifiziert.	Feststellung besteht in diesem Jahr weiter
2022	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	IT-Umfeld und IT-Organisation	Die schriftlich fixierte Ordnung der Gesellschaft ist insgesamt nicht angemessen ausgestaltet (vgl. Tz. 188).	Feststellung wurde behoben.
2022	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	IT-Umfeld und IT-Organisation	Die Vorgaben zu strategisch relevanten Zielen sind unvollständig spezifiziert (vgl. Tz. 191).	Feststellung wurde behoben.
2022	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	IT-Umfeld und IT-Organisation	Vorgaben zum Projektportfoliomanagement können nicht nachvollzogen werden (vgl. Tz. 192)	Feststellung wurde behoben.
2022	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	Informationsrisiko- und IT-Sicherheitsmanagement	Die Vorgaben zur Art und Umfang der Berichterstattung des ISOs sind unvollständig spezifiziert. Die Stellvertreterregelung des ISOs ist unvollständig (vgl. Tz. 195).	Feststellung wurde behoben.

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2022	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	Informationsrisiko- und IT-Sicherheitsmanagement	Die Verfahren und Vorgaben im Bereich Informationsrisiko- und IT-Sicherheitsmanagement sind in Teilen nicht nachvollziehbar. Es fehlen u.a. Vorgaben bzgl. der Schutzbedarfsanalyse, IT-Systemhärtung sowie ein Sollmaßnahmenkatalog, der aller umzusetzenden Maßnahmen in Abhängigkeit des Schutzbedarfs aufzeigt (vgl. Tz. 197)	Feststellung besteht in ähnlicher Form weiter.
2022	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	Informationsrisiko- und IT-Sicherheitsmanagement	Die Berichterstattung an die Geschäftsführung sind nicht geeignet, um einen angemessenen Überblick zu geben (vgl. Tz. 199).	Feststellung wurde behoben.
2022	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	Informationsrisiko- und IT-Sicherheitsmanagement	Die Vorgaben und Prozesse bzgl. meldepflichtiger Sicherheitsvorfälle sind unvollständig (vgl. Tz. 200).	Feststellung wurde behoben.
2022	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	Verfahren der Anwendungsentwicklung und -pflege	Die Vorgaben und Verfahren zur Anwendungsentwicklung und -pflege sind unvollständig spezifiziert (vgl. Tz. 201).	Feststellung besteht weiter.
2022	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	Verfahren der Anwendungsentwicklung und -pflege	Die Verfahren und Vorkehrungen bzgl. IDV-Anwendungen sind unvollständig bzw. nicht angemessen spezifiziert (vgl. Tz. 202).	Feststellung besteht weiter.
2022	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	Verfahren der Anwendungsentwicklung und -pflege	Für die Anwendung SAP S4 wurde keine Qualitätssicherung für eine Systemöffnung dokumentiert (vgl. Tz. 202).	Feststellung wurde behoben.
2022	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	Logischer Zugriffsschutz	Die Verfahren und Vorkehrungen zum logischen Zugriffsschutz sind unvollständig spezifiziert (vgl. Tz. 205).	Feststellung besteht weiter.
2022	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	Logischer Zugriffsschutz	Es ergab sich die Beanstandung, dass Berechtigungs freigaben für die Anwendung Workday nicht gemäß den definierten Verfahren erfolgt sind (vgl. Tz. 206).	Feststellung wurde behoben.
2022	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	IT-Betrieb	Es sind keine Vorgaben zur Jobsteuerung und Monitoring definiert (vgl. Tz. 208).	Feststellung besteht in ähnlicher Form weiter.

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2022	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	IT-Betrieb	Das Datensicherungskonzept ist unvollständig und die Verfahren der Datensicherung sind unvollständig spezifiziert (vgl. Tz. 209).	Feststellung besteht in ähnlicher Form weiter.
2022	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	IT-Betrieb	Die Verfahren im Fehler- und Problemmanagement sind unvollständig spezifiziert (vgl. Tz. 210).	Feststellung wurde behoben.
2022	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	IT-Auslagerungen	Es existiert keine zeitnahe Evaluation der Service Reports (vgl. Tz. 212).	Feststellung wurde behoben.
2022	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	Technische und betriebliche Verfahren bei einem Notfall	Die schriftlich fixierte Ordnung zum Business Continuity Management (BCM) wurde im Geschäftsjahr 2022 nicht nachvollziehbar hinsichtlich der Aktualität überprüft.	Feststellung wurde behoben.
2022	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	Technische und betriebliche Verfahren bei einem Notfall	Die „How to identify business critical products/services Routine“ beschreibt das Vorgehen der BIA. Im Rahmen des Dokuments können keine Eskalationsprozesse bei Verzögerungen bzw. nicht durchgeführter BIA nachvollzogen werden	Feststellung wurde behoben.
2022	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	Technische und betriebliche Verfahren bei einem Notfall	Eine Planung der Testaktivitäten des BCM ist nicht dokumentiert. Es ist für einen Dritten nicht nachvollziehbar welche Aktivitäten durch die Gesellschaft oder durch die Gruppe unter Beteiligung der Gesellschaft vorgenommen wird.	Feststellung wurde behoben.
2022	H. V. Organisation der Datenverarbeitung	Technische und betriebliche Verfahren bei einem Notfall	Im Rahmen der schriftlich fixierten Ordnung ist nicht hinreichend detailliert beschrieben, wie die Berichterstattung an das Management der Gesellschaft vorzunehmen ist bzw. wie diese in die Berichterstattung auf Gruppenebene eingebunden sind.	Feststellung besteht in ähnlicher Form weiter.
2021	H. VI. Auslagerungen (Feststellung durch IR)	Unvollständige Risikobeurteilung	Keine vollständige Risikobeurteilung durchgeführt und die Anforderungen des MaRisk AT 9 (2) werden nicht erfüllt	Feststellung wurde behoben

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2021	H. VI. Auslagerungen (Feststellung durch IR)	Uneinheitliche Methode der Risikobeurteilungen	Keine einheitliche Methode zur Vornahme der Risikobeurteilung der Auslagerungen	Feststellung wurde behoben
2021	H. VI. Auslagerungen (Feststellung durch IR)	Nichtaktualisiertes Auslagerungsregister	Informationen zu den Auslagerungen im Outsourcing Register nicht angemessen aktualisiert	Feststellung wurde behoben
2022	H. VI. Auslagerungen	Gesamtbeurteilung	Nicht aktualisierte Richtlinien im Auslagerungsmanagement	Feststellung wurde behoben.
2022	H. VI. Auslagerungen	Gesamtbeurteilung	Auslagerungsregister entspricht nicht den Anforderungen der EBA	Feststellung wurde behoben
2022	H. VI. Auslagerungen	Gesamtbeurteilung	Fehlende Anforderungen gem. MaRisk AT9 Tz. 7 für den Vertrag mit HK2 Comtection GmbH	Feststellung wurde behoben
2022	H. VI. Auslagerungen	Gesamtbeurteilung	Fehlendes Notfallkonzept für die Auslagerungsverträge mit der Klarna Bank AB, Stockholm	Feststellung wurde behoben.

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2021	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terroris-musfinanzierung		Die definierten Indizien des Monitorings leiten sich nicht aus der Geldwäscheanalyse ab. Der Geldwäschebeauftragte war nicht in die Erarbeitung der Indizien eingebunden.	<p>Behoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Maßnahme 2023: Eine Ableitung der Szenarien aus der Risikoanalyse erfolgt jährlich. Zusätzlich wurde nach dem Berichtszeitraum ein Konzept entwickelt, das mehrere neue Szenarien enthält. Ende Januar 2024 wurde ein neues Kryptowährungs-Szenario implementiert. Ferner ist in Q1 2024 die Implementierung eines neuen Glücksspielszenarios und die Einführung des Szenarios "Sofort - Andere HR-Händlerkategorien" geplant. Dieses konzentriert sich auf die übermäßige Häufigkeit und das Volumen von Transaktionsaktivitäten mit Händlern aus Hochrisiko-Händlerkategorien außerhalb des Finanzsektors, wie zum Beispiel Elektronische Multimedia, Hardware-Software, weitere digitale Güter und Karten-Gutscheine. Zusätzlich ist Mitte März 2024 die Anpassung des bestehenden "Sofort - MSB Large"-Transaktionsszenarios geplant. Dies beinhaltet eine Ausweitung auf mehr Händlerkategorien, da in diesen Kategorien MSBs und PSPs, Handel und Geldbörsen enthalten sind.</li> </ul>
2020	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Durch die versäumte Ableitung von zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen aus der Risikoanalyse lassen sich die durchgeführten Kontrollen sich nicht aus der Risikoanalyse ableiten.	<p>Nicht behoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Status 2023: Eine Ableitung der Überwachungshandlungen aus der Risikoanalyse erfolgte nach wie vor nicht. Um eine Abdeckung der Sicherungsmaßnahmen durch risiko-angemessene Kontrollen sicherzustellen, ist eine Ableitung aus der Risiko-analyse durchzuführen.</li> </ul>

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2021	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		<p>Im Rahmen des vierteljährlichen Reporting hat die Geldwäschebeauftragte festgestellt, dass es bezüglich den Kundenaktualisierungen einen erheblichen Rückstau bei der Durchführung gibt. Zum Prüfungstichtag 30. September 2021 waren es 1058 Kunden, darunter 22 Hochrisiko Kunden, bei denen eine Aktualisierung ausstehend war. Der Grund hierfür ist, die vorübergehende geringe Mitarbeiterkapazität des verantwortlichen Teams. Eine rechtzeitige Kundenaktualisierung ist sowohl gesetzlich als auch in den internen Richtlinien vorgeschrieben und strikt einzuhalten, da sie ein wesentlicher Bestandteil der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten darstellt. Als Maßnahme hat die SOFORT ein externes Beraterunternehmen damit beauftragt, den Rückstau bei den Kundenaktualisierungen abzarbeiten. Der Projektzeitraum ist vom 1. April bis zum 31. Juli 2022 avisiert war.</p>	<p>Behoben: Ausweislich der Dokumentation der SOFORT wurde der Backlog zum 12. Dezember 2022 behoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahme 2023: Im Berichtszeitraum wurde der Back-Log der Kundendatenaktualisierungen bearbeitet. Bis zum Ende des Berichtszeitraums waren noch 35 Kunden ausstehend. Angabegemäß konnte der entstandene Back-Log bis zum 23. Januar 2024 vollständig abgearbeitet werden.</li> </ul>

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2021	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die definierten Indizien des Monitorings leiten sich weiterhin nicht nachweislich aus der Risikoanalyse ab. In der sfO wurde schriftlich festgehalten, dass die Geldwäschebeauftragte in die Erarbeitung bzw. Analyse neuer Indizien einzubinden ist. Wir erachten die Feststellung aus dem Vorjahr somit nur als teilweise behoben (F2) (Tz. 370).	<p>Behoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Maßnahme 2023: Eine Ableitung der Szenarien aus der Risikoanalyse erfolgt jährlich. Zusätzlich wurde nach dem Berichtszeitraum ein Konzept entwickelt, das mehrere neue Szenarien enthält. Ende Januar 2024 wurde ein neues Kryptowährungs-Szenario implementiert. Ferner ist in Q1 2024 die Implementierung eines neuen Glücksspielszenarios und die Einführung des Szenarios "Sofort - Andere HR-Händlerkategorien" geplant. Dieses konzentriert sich auf die übermäßige Häufigkeit und das Volumen von Transaktionsaktivitäten mit Händlern aus Hochrisiko-Händlerkategorien außerhalb des Finanzsektors, wie zum Beispiel Elektronische Multimedia, Hardware-Software, weitere digitale Güter und Karten-Gutscheine. Zusätzlich ist Mitte März 2024 die Anpassung des bestehenden "Sofort - MSB Large"-Transaktionsszenarios geplant. Dies beinhaltet eine Ausweitung auf mehr Händlerkategorien, da in diesen Kategorien MSBs und PSPs, Handel und Geldbörsen enthalten sind.</li> </ul>



Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2021	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Im Rahmen unserer Vorjahresprüfung haben wir festgestellt, dass durch die versäumte Ableitung von zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen aus der Risikoanalyse, die durchgeführten Kontrollen sich nicht aus der Risikoanalyse ableiten lassen. Im Zeitpunkt unserer Prüfung für das Jahr 2020, war der Prüfungsplan 2021 bereits fertiggestellt und somit wurde die genannte Feststellung hier noch nicht umgesetzt. Für den Prüfungsplan 2022, welcher uns im Rahmen unserer diesjährigen Prüfung vorgelegt wurde, ist eine Ableitung aus der Risikoanalyse erkennbar (F1) (Tz. 412).	Nicht behoben: •Status 2023: Eine Ableitung der Überwachungshandlungen aus der Risiko-analyse erfolgte nach wie vor nicht. Um eine Abdeckung der Sicherungsmaßnahmen durch risikoangemessene Kontrollen sicherzustellen, ist eine Ableitung aus der Risikoanalyse durchzuführen.
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Gemäß der „New Product Approval (NPA) Routine“ ist die Genehmigung neuer Produkte ebenfalls dann möglich, wenn durch die Sicherungsmaßnahmen das Risiko nicht auf ein angemessenes Maß reduziert werden kann, sogar in jenen Fällen, in welchen es außerhalb des Risk Appetits der Klarna Gruppe liegt.	Behoben: Der Geldwäschebeauftragte ist gemäß den Vorgaben der SOFORT aktiv in der NPP Diskussion beteiligt und muss mittels standardisiertem Template die identifizierten Risiken erläutern.

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		<p>Die Geldwäschebeauftragte weist seit ihrer Berichterstattung für das zweite Quartal 2022 darauf hin, dass sie aufgrund ihrer Doppelrolle als Geldwäschebeauftragte der Klarna Bank AB Zweigniederlassung Deutschland und SO-FORT über keine vollständig ausreichenden Kapazitäten für die Wahrnehmung der Rolle der Geldwäschebeauftragten der SOFORT verfügt und empfiehlt, die Funktion an eine Vollzeitstelle zu übertragen. In der Berichterstattung des dritten Quartals 2022 wird ferner darauf hingewiesen, dass die der-zeitige Ressourcenausstattung nicht ausreicht, um obligatorische Aufgaben zu erfüllen und sie auf die Unterstützung anderer Compliance und Geldwäschebeauftragten Teams der Klarna Gruppe sowie die Unterstützung durch externe Berater angewiesen ist. Im vierten Quartal 2022 wurden erste organisatorische Änderungen durch die Initiierung der Neuausrichtung der globalen Compliance Funktion der Klarna Gruppe initiiert. Ferner wurde ein Konzept zur Stärkung der Funktion des Geldwäschebeauftragten der SOFORT im ersten Quartal 2023 erarbeitet. Dieses sieht insbesondere eine verbesserte Ressourcenausstattung sowie anlassbezogene Unterstützungsleistungen (u.a. ad-hoc Reviews, Projektunterstützungsleistungen) der Muttergesellschaft vor. Ferner wurde die Funktion des Geldwäschebeauftragten wieder ingesourced.</p>	<p>Behoben: Seit dem 1. April 2023 wurde die Funktion des Geldwäschebeauftragten neu organisiert und ist nicht mehr ausgelagert. Der Geldwäschebeauftragte ist in Vollzeit und ausschließlich für die SOFORT tätig und hält keine Doppelrolle mehr. Ferner wird die Position durch zwei stellvertretende GWB verstärkt, von denen einer intern (inhouse) und einer extern (outgesourced) angestellt ist.</p>

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die uns im Rahmen der Prüfung bereitgestellte Übersicht enthält nicht nur Auslagerungen interner Sicherungsmaßnahmen i.S.d. § 6 Abs. 7 GwG. Dies-bezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen in diesem Abschnitt.	Behoben: Die im Rahmen der diesjährigen Prüfung bereitgestellte Übersicht enthält eine getrennte Übersicht der anzeigepflichtigen Auslagerungen der internen Sicherungsmaßnahmen und der vertraglichen Auslagerungen zur Durchführung von allgemeinen Kundensorgfaltspflichten.
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die abschließende Bewertung dahingehend, ob eine Auslagerung einer internen Sicherungsmaßnahme i.S.d. § 6 Abs. 7 GwG vorliegt, erfolgt durch die 1LoD. Die Einbindung des Geldwäschebeauftragten ist nicht schriftlich fixiert.	Behoben: In den bestehenden Richtlinien und Policies wird auf die Einbindung der Compliance-Abteilung hingewiesen.
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die Anzeige an die BaFin der gruppeninternen Auslagerungen von internen Sicherungsmaßnahmen an die Zweigniederlassung der Klarna Bank AB erfolgte verspätet.	Behoben: Das Institut hat die Anzeige der gruppeninternen und externen Auslagerungen an die BaFin mittels Formblatt am 29. Juni 2023 bzw. 30. Juni 2023 nachgeholt.
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die SOFORT nutzt für die Durchführung des Namenslistenabgleichs die Anwendung der Muttergesellschaft. Der Betrieb und die damit einhergehende Wartung und Überprüfung (bspw. Parametrisierung) erfolgt ebenfalls durch die Muttergesellschaft. Eine Anzeige der Auslagerung ist bisher nicht erfolgt. Die SOFORT hat die Problematik im vierten Quartal 2022 erkannt und eine interne Überprüfung des Sachverhalts initiiert.	Behoben: Nach interner Überprüfung wurde beschlossen, dass eine separate Anzeige der Auslagerung des Namenslistenabgleichs nicht notwendig ist, da dieser Teil des schon angezeigten Intra-Group AML/CTF Agreements zwischen Sofort und Klarna ist.

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Ausweislich der Q4 2022 Berichterstattung an die Geschäftsführung steht der Geldwäschebeauftragten keine vollumfängliche Übersicht aller bestehenden Auslagerungen zur Verfügung, wodurch auch keine Einschätzung erfolgen kann, ob entsprechende Sicherungsmaßnahmen zur Überwachung der Auslagerungen bestehen und ggf. weitere Auslagerungen internen Sicherungsmaßnahmen an die Muttergesellschaft existieren, für die keine vertragliche Grundlage besteht	Behoben: Alle bestehenden Auslagerungen werden in einem Outsourcing Arrangement Register erfasst. Dies erfolgt Jira basiert.
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die Bewertungsmethodik der Risikodimension Kundenrisiko für die Risiko-analyse weicht von der Methodik zur Kundenrisikoklassifizierung ab. Wir erachten für ein konsistentes Risikomanagement übereinstimmende Verfahren der Bewertung von kundenbezogenen Risiken in Risikoanalyse und Kunden-risikoklassifizierung für erforderlich.	Nicht behoben: Status 2023: Auskunftsgemäß erfolgt ein übereinstimmendes Verfahren der Bewertung von kundenbezogenen Risiken in der Risikoanalyse 2024.
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die Risikoanalyse wurde zum Stichtag 31. März 2022 erstellt und im Oktober 2022 finalisiert und von der Geschäftsführung im Oktober zur Kenntnis genommen. Um die Risikoanalyse als zielführendes Instrument zum Risiko-management nutzen zu können, ist eine zeitliche Straffung bzw. Erhöhung der technischen Unterstützung des Qualitätssicherungs- und Dokumentationsprozesses erforderlich.	Behoben: Eine zeitliche Straffung hat im Berichtszeitraum stattgefunden.

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Das Wohnsitzland des (fiktiven) wirtschaftlich Berechtigten wurde im Berichtszeitraum nicht bzw. nicht bei allen Kunden im Rahmen der Kundenrisikoklassifizierung berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass etwaig erforderliche verstärkte Sorgfaltspflichten nicht zur Anwendung kommen. Ausweislich der Dokumentation der SOFORT wurde die Feststellung im Rahmen eines Remedierungsprojektes im Dezember 2022 behoben, wir verweisen jedoch auf unsere Feststellungen in Abschnitt J.II.	Nicht behoben
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die Risikoklassifizierungsmethodik der SOFORT berücksichtigt nicht alle im Rahmen der Risikoanalyse identifizierten Risikofaktoren bzw. gesetzlich vor-definierten Fälle mit höherem Risiko wie u.a. den Bezug zu Hochrisiko-drittländern (Transaktionen, Vermögen- und Mittelherkunft) und komplexe Unternehmensstrukturen. (Siehe hierzu Ausblick unter 5.1.1)	Nicht behoben
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Gemäß der „KYC Routine for Partners“ können die Risikoindikatoren negative Medieninformationen sowie das Transaktionsverhalten (noch in Entwicklung) Auswirkungen auf die Risikoklassifizierung haben. Die Risikoindikatoren werden in dem Methodendokument zur Risikoklassifizierung nicht berücksichtigt.	Nicht behoben

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die Kontrollen der Geldwäschebeauftragten ergaben elf Feststellungen der Kategorien kritisch (fünf) und bedeutend (sechs) betreffend der Neukundenannahme und der Kundendatenaktualisierung. Die Feststellungen beziehen sich insbesondere auf die Kundenrisikoklassifizierungsmethodik sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit der Prozesse. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführung in Abschnitt J.10 dieses Berichts.	Nicht behoben: Status 2023: Seit dem 23. Januar 2024 wendet das Institut eine überarbeitete Methode der Kundenrisikoklassifizierung an, welche angabegemäß die festgestellten Defizite beheben soll. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in diesem Abschnitt.
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die Bewertungsmethodik der Risikodimension Kundenrisiko für die Risikoanalyse weicht von der Methodik zur Kundenrisikoklassifizierung ab. Wir erachten für ein konsistentes Risikomanagement übereinstimmende Verfahren der Bewertung von kundenbezogenen Risiken in Risikoanalyse und Kundenrisikoklassifizierung für erforderlich. Diesbezüglich verweisen wir ebenfalls auf unsere Ausführungen in Abschnitt J.3.	Nicht behoben: Status 2023: Eine Harmonisierung ist mit der Entwicklung der neuen Risikoklassifizierungsmethode geplant.
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Das in Abschnitt 5.1.1. dargestellte Modell zur Kundenrisikoklassifizierung wurde im September 2021 eingeführt. Eine Auskunft darüber, ob die Methodik auch implementiert wurde, konnte uns im Rahmen der Prüfung nicht bereitgestellt werden. Das vorherige Modell zur Kundenrisikoklassifizierung datiert mit Oktober 2020 und enthält weitere, ebenfalls als schwerwiegend einzustufende Mängel. Die für das neue Modell getroffenen Feststellungen, gelten für das alte Modell gleichermaßen. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen in diesem Abschnitt.	Nicht behoben: Status 2023: Seit dem 23. Januar 2024 wendet das Institut eine überarbeitete Methode der Kundenrisikoklassifizierung an, welche angabegemäß die festgestellten Defizite beheben soll. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in diesem Abschnitt.

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die Datenpunkte „Inhaberaktien“ und die Anzahl der zwischengeschalteten Gesellschaften des Kunden werden systemseitig nicht erfasst. Dies hat zur Folge, dass die Risikoindikatoren bei der Ermittlung des Kundenrisikos unberücksichtigt bleiben.	Nicht behoben: Maßnahme 2023: Die Prozessbeschreibung wurde in Q4 2023 ausgearbeitet und die Daten in das System auskunftsgemäß eingebracht.
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Im Rahmen unserer Prüfung haben wir den Verlauf der Kundenrisikoklassifizierung der Kunden der Einzelfallprüfung beantragt. Die Übersicht konnte uns nicht bereitgestellt werden. Mangels historischer Daten der Kundenrisikoklassifizierung war es uns nicht möglich nachzuvollziehen, ob die Aktualisierungsintervalle der Kunden eingehalten worden sind. Hinsichtlich der Vorjahresfeststellung betreffend der Backlogs verweisen wir ebenfalls auf die Ausführungen in Abschnitt J.5.	Nicht behoben: Maßnahme 2023: Die Historie der Kundenrisikoklassifizierung ist weiterhin nicht nachvollziehbar. Nach Abschluss des Berichtszeitraums hat das Institut die Einführung einer Zeitleiste implementiert, mit dieser die Dokumentation der Risikoklassifizierungshistorie eines Kunden sichergestellt werden soll.

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Hinsichtlich unserer Feststellung betreffend der nicht erfolgten Genehmigung von Hochrisikokunden ohne PeP-Bezug verweisen wir auf Abschnitt J.5.1.3. Darüber hinaus haben wir im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass die Genehmigungen im März 2023 nachgeholt worden sind (siehe jedoch Ausführungen in unserer Einzelfallprüfung in diesem Abschnitt). Die Genehmigung erfolgte, entgegen dem internen Regelwerk, nicht durch den Geschäftsleiter i.S.d. § 4 Abs. 3 GwG und somit nicht durch das für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen verantwortliche Mitglied der Geschäftsführung. Die Sofort begründet dies damit, dass unter dem verantwortlichen Mitglied der Geschäftsführung (Competent Member of the Management Board) nicht das für den Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verantwortliche Mitglied zu verstehen sei. Diese Auslegung steht jedoch im Widerspruch zu Appendix 2 der „KYC Routine für Partners“, wonach für die Genehmigungen betreffend der SOFORT, die Leitungsebene gemäß § 4 Abs. 3 GwG maßgebend ist. Die schriftlich fixierte Ordnung der SOFORT ist an den gelebten Prozess anzupassen.	Behoben: Die Genehmigung erfolgt auf Führungsebene durch das Management der Sofort GmbH. Diese Regelung wurde in der schriftlich fixierten Ordnung definiert.



Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Ausweislich der Q4 2022 Berichterstattung an die Geschäftsführung hat der Geldwäschebeauftragte im Rahmen des AML Improvement Workstreams Mängel betreffend der Kundenrisikoklassifizierung von Kunden mit Bezug zu Hochrisikobranchen identifiziert. Rund 1.000 Kunden mit Bezug zu Hochrisikobranchen wurden als Kunden mit niedrigerem oder mittlerem Risiko eingestuft. Im Rahmen der Überprüfung wurde die Branchenliste am 7. Dezember 2022 aktualisiert, die Kunden überprüft, ggf. deren Risikoeinwertung aktualisiert und als weitere Maßnahmen das sog. „High Risk High Risk Committee“, für die Genehmigung bestehender und neuer Kundenbeziehungen mit hohem bzw. signifikant hohem Risiko, implementiert. Insgesamt hat die Überprüfung zu einem Anstieg der signifikant hohen Kunden von 86 (November 2022) auf 208 (Dezember 2022) geführt.	Nicht behoben: Status 2023: Innerhalb des Berichtszeitraums wurde die Mängelbeseitigung im Rahmen des Projektes AML Workstream 2.0 (Leporello) angegangen. Allerdings wurde im Berichtszeitraum das alte Risikoklassifizierungsmodell weiterhin angewendet, mit diesem Kunden mit Bezug zu Hochrisikobranchen nicht korrekt eingestuft werden.
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die Trefferbearbeitung erfolgt im System Sofort Admin. Sobald ein erneuter Treffer vorliegt, wird die Ergebnisdokumentation des alten Treffers in Sofort Admin durch den neuen ersetzt und ist über das Interface von Sofort Admin nicht mehr verfügbar.	Nicht behoben

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die Kontrollen des Geldwäschebeauftragten betreffend des Namenslistenabgleichs ergaben Feststellungen der Kategorien bedeutend (fünf) und mittelschwer (zwei). Die Feststellungen haben sich insbesondere auf die mangelnde schriftlich fixierte Ordnung, mangelnde Kontrollen und Anpassungsmöglichkeiten (Listeneinspielung- und Aktualisierung, Parametrisierung, Funktionstests) bezogen. Diesbezüglich verweisen wir ebenfalls auf unsere Ausführungen in Abschnitt J.10.	Nicht behoben
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Eine aktualisierte Länderrisikoliste wurde zuletzt zum 12. Oktober 2020 eingespielt. Dies hat zur Folge, dass die Länderrisikoliste nicht den aktuellen Risikogehalt der jeweiligen Länder widerspiegelt und etwaig erforderliche verstärkte Sorgfaltspflichten nicht zur Anwendung kommen. Die Einspielung der aktualisierten Länderrisikoliste ist zum 9. Mai 2023 erfolgt.	Behoben: Das Institut hat eine Jurisdiction List Routine schriftlich fixiert, in dieser die regelmäßige Aktualisierung der Länderrisikoliste geregelt ist. Die regelmäßige Aktualisierung der Länderrisikoliste wird durch die Erstellung von JIRA Tickets gewährleistet. Die Jurisdiction Risk List Routine der Klarna Gruppe wurde im Juni 2023 aktualisiert. Die SOFORT hat ihre eigene spezifische Routine im Dezember 2023 definiert. Die Routine legt fest, dass das Global AML & Sanctions Team die Länder-risikoliste mindestens vierteljährlich aktualisiert und jährlich eine Überprüfung der Liste vorgenommen wird.

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Der Prozess (Verantwortlichkeiten, Fristen, Kontrollen) für die Einspielung der aktualisierten Länderrisikoliste für die SOFORT sind nicht schriftlich fixiert.	Behoben: Der Prozess für die Einspielung der aktualisierten Länderrisikoliste ist schriftlich in der Jurisdiction Risk List Routine fixiert. Die Jurisdiction Risk List Routine der Klarna Gruppe wurde im Juni 2023 aktualisiert. Die SOFORT hat ihre eigene Routine im Dezember 2023 erstellt.
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die Aktualisierung des Länderrisikos ist nur im jährlichen Turnus vorgesehen. Die turnusmäßige Aktualisierung der Risikofaktoren hat zur Folge, dass die Länderrisikoliste ggf. nicht den aktuellen Risikogehalt der jeweiligen Länder widerspiegelt und etwaig erforderliche verstärkte Sorgfaltspflichten erst verzögert zur Anwendung kommen würden. Wir verweisen ebenfalls auf unsere Feststellung betreffend der Nichteinspielung der Risikolistenänderung in diesem Abschnitt. Im vierten Quartal 2022 wurde die Aktualisierung der Länderrisikoliste von einer jährlichen auf eine quartalsweise Aktualisierung umgestellt.	Behoben: Das Institut hat eine eigene Routine zur Aktualisierung der Länderrisikoliste etabliert (Jurisdiction Risk List), die eine quartalsweise Aktualisierung der Länderrisikoliste durch das Global AML & Sanctions Team vorsieht. Jährlich wird eine Überprüfung der Liste vorgenommen.
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die Einspielung der aktualisierten Länderrisikoliste von August 2022 ist nicht fristgerecht erfolgt. Ausweislich der Dokumentation der SOFORT wurde die Aktualisierung der Länderrisikoliste zum 9. Mai 2023 vorgenommen.	Behoben: Die Länderrisikoliste wurde am 9. Mai 2023 aktualisiert und wird seitdem vierteljährlich aktualisiert. Zum Zeitpunkt der Prüfung liegt uns eine Länderrisikoliste vor, die im Januar 2024 aktualisiert wurde.

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Für Kunden mit hohem oder signifikantem Risiko erfolgt die in der „KYC Routine for Merchants“ bzw. „KYC Routine for Merchants“ vorgeschriebene Genehmigung durch die Geschäftsführung nur in Fällen von PeP-Bezug.	Behoben: Der Prozess wurde aktualisiert und alle als hoch oder signifikant hoch eingestufte Kunden bedürfen einer Genehmigung durch die Geschäftsführung. Aufgrund eines verbesserten Dashboards wird das Kundenrisiko systemseitig im Sofort Admin vom bearbeitenden Analysten festgehalten. Dieser eskaliert den Fall an den Geldwäschebeauftragten, der letztendlich eine Genehmigung durch die Geschäftsführung einholt.
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Für Kunden i.S.d. § 15 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 GwG können die nicht abschließend aufgezählten Maßnahmen zur Erfüllung der verstärkten Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen. Mindestvorgaben bzw. Kriterien für die Anwendung verstärkten Sorgfaltspflichten sind nicht bzw. nicht vollumfänglich definiert. Die SOFORT hat die Problematik ebenfalls erkannt und im März und April 2023 ergänzende KYC Routinen erstellt, die den KYC-Prozess für diverse Hochrisikokundensegmente, wie bspw. Glücksspiel, regeln.	Behoben: Das Institut hat im März und April 2023 sogenannte KYC Subroutinen definiert, welche die allgemeinen und verstärkten Sorgfaltspflichten für Kunden bestimmter hochrisiko Branchen regeln. Die im Berichtszeitraum entwickelten KYC Subroutinen wurden für die Glücksspielbranche, Kryptowährungsbranche und Finanzdienstleistungsbranche entwickelt. Nach Abschluss des Berichtszeitraums hat das Institut ebenfalls solch eine Subroutine für Kunden mit einer komplexen Eigentümerstruktur definiert und plant Subroutinen für alle Hochrisiko-Branchen schriftlich zu definieren. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt 5.1.

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die im Rahmen der Treffer- und Fallbearbeitung zur Anwendung kommenden Regelwerke enthalten keine Vorgaben zu internen Fristen bei der Treffer- und Fallbearbeitung. Dies hat zur Folge, dass nicht sichergestellt ist, dass die Vorgaben nach § 18 Abs. 11 Nr. 1 AWG eingehalten werden. Der Geldwäschebeauftragte hat dies ebenfalls im Rahmen seiner Kontrollhandlungen identifiziert und entsprechende Maßnahmen abgeleitet. Das Fehlen von Fristen hat ausweislich der Dokumentation des Instituts zu einem Backlog von 65 PeP-Treffern (stand 12. Januar 2023) geführt. Fristen für die Treffer- und Fallbearbeitung wurden bis zum Abschluss unserer Prüfung in der „SOFORT GmbH KYC Routine für Partners“, Stand 8. März 2023, schriftlich fixiert.	Behoben: Das Institut hat Fristen, Zuständigkeiten und einen geregelten Eskalationsprozess in der „SOFORT GmbH KYC Routine für Partners“, Stand 8. März 2023, schriftlich fixiert. Zudem wurde der Rückstau von PeP-Treffern bereinigt.
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Im Rahmen der Remedierung der Vorjahresfeststellung betreffend der Kundendatenaktualisierung wurden durch die SOFORT 2.168 Kunden identifiziert, deren auftretende Person im Rahmen der Neukundenannahme keiner Legitimationsprüfung unterzogen worden sind. In einem ersten Schritt wurde die Geschäftsbeziehung mit 217 Kunden beendet und die Legitimationsprüfung der verbleibenden 1.951 Kunden initiiert.	Behoben: Der Remedierungsprozess wurde zum Zeitpunkt der letztjährigen Prüfung bereits abgeschlossen. Diese Feststellung stellt auf den Sachverhalt und eine Zeit ab, bei diesem das Institut noch keinen automatisierten Prozess zur Identifizierung von Kunden hatte. Basierend auf dem aktuellen automatisierten Prozessablauf kann ein Kunde erst nach Abschluss der Legitimationsprüfung freigeschaltet werden. Das gilt sowohl für die Kundenannahme als auch für die Kundenaktualisierung.

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die Regelungen zur Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte sind nicht schriftlich fixiert.	Behoben: Die Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte sind sowohl in der „SO-FORT GmbH KYC Routine for Partners“, Stand 8. März 2023 schriftlich fixiert als auch in der „DE MLRO Routine“, Stand Februar 2023. Diese Dokumente regeln die Ausführung der Sorgfaltspflichten durch die Deutsche Post AG (PostIdent) sowie die WebID Solutions GmbH (WebIdent) als auch die regelmäßig durchzuführenden Qualitätschecks durch den Geldwäschebeauftragten.
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Für die vertragliche Auslagerung an die Bundesanzeiger Verlag GmbH i.S.d. § 17 GwG lag vor Beginn der Auslagerung keine Auslagerungsvereinbarung vor. Bis zum Abschluss unserer Prüfung lag eine Vereinbarung vor.	Behoben: Bis zum Abschluss der Vorjahresprüfung hat das Institut eine Auslagerungsvereinbarung vorgelegt.
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Im Rahmen der Aktualisierung erfolgt eine systemseitige Überschreibung der vorherigen Risikoeinwertung des Kunden in Sofort Admin. Für Dritte ist hierdurch nicht nachvollziehbar dokumentiert, über welche Risikoeinwertung die Kunden vor der Aktualisierung verfügt haben.	Nicht vollständig behoben: Maßnahme 2023: In einem nach dem Prüfungstichtag neu eingeführten Dashboard ist angabegemäß systemseitig nun die Kundenhistorie einzusehen und die vorherige Risikoeinwertung des Kunden angabegemäß dokumentiert.
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Der Eskalationsprozess (Verantwortlichkeiten, Maßnahmen etc.) bei Nicht-einhaltung der Fristen im Rahmen der regelmäßigen Kundendatenaktualisierung sind nicht schriftlich fixiert.	Nicht vollständig behoben: Maßnahme 2023: Angaben der SOFORT zu Folge ist der Eskalationsprozess weiterhin nicht schriftlich fixiert, allerdings ist dieser nun im System ersichtlich.

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die Vorgaben für die Erteilung einer Fristerstreckung (Antragsvoraussetzungen, Dauer der Fristerstreckung, etc.) der anlassbezogenen Kundendatenaktualisierung sind nicht schriftlich fixiert.	Nicht vollständig behoben: Maßnahme 2023: Die Vorgaben für die Erteilung einer Fristerstreckung sind weiterhin nicht schriftlich fixiert, allerdings ist eine Fristverlängerung im System ersichtlich und kann nur durch eine Vorstandsgenehmigung gewährt werden.
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Wir erachten die Frist für die Durchführung einer anlassbezogenen Kundendatenaktualisierung im Zeitraum innerhalb 90 Tagen nach Eintritt des Auslöseereignisses als nicht vollständig angemessen, da die Vorgehensweise einen risikobasierten Zeitansatz, z.B. auf Basis der Kundenrisikoklasse, der Gewichtung des eingetretenen Ereignisses, nicht beinhaltet.	Nicht behoben
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Der durchgeführte Review des Geldwäschebeauftragten „SOFORT Merchants Due Diligence (CDD)/ Ongoing Due Diligence (ODD)“ ergab Feststellungen der Kategorie „Kritisch“ die sich auf die Kundendatenaktualisierung beziehen. Die Feststellung haben sich insbesondere auf die Überschreitung von Service Level Agreements und damit einhergehend das Bestehen von Backlogs (600-700 Kunden, Stand September 2022) ohne Setzung von Maßnahmen aufgrund Fristüberschreitung (Sperrung, Kündigung) sowie die nicht angemessene Ausgestaltung des Prozesses für die anlassbezogene Kundendatenaktualisierung bezogen. Diesbezüglich verweisen wir ebenfalls auf unsere Ausführung in Abschnitt J.10.	Behoben: Nach dem Stichtag der Prüfung wurde der Turnus für die Kundendatenaktualisierung für als signifikant hoch eingestufte Kunden von sechs auf zwölf Monate verlängert. Zudem erfolgt nach dem Stichtag ein Hinweis für die Kundendatenaktualisierung nicht sechs Wochen sondern bereits 105 Tage vor Ablauf der Frist. Des Weiteren erfolgt seit dem 2. Oktober 2023 eine automatische Deaktivierung von A-Kunden bei Nichteinhaltung der Frist. Zum Stichtag umfasste der Back-Log nur noch 35 Kunden. Angabegemäß konnte der Back-Log bis zum 23. Januar 2024 vollständig abgearbeitet werden.

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		SOFORT stuft Kunden, in Abhängigkeit von deren Gebührensatz innerhalb der letzten 30 Tage, in die Kategorien A (>= EUR 5.000) bis D (kein Umsatz) ein. Für Kunden der Kategorien B-D erfolgt die automatische Deaktivierung bei nicht fristgerechter Durchführung der Aktualisierung. Bei Kunden der Kategorie A erfolgt keine automatische Deaktivierung und ggf. Kündigung der Kunden. Die Notwendigkeit der Deaktivierung und ggf. die Kündigung des Kunden, ist durch den Kundenbetreuer zu überprüfen und ggf. manuell zu setzen. In keinem der identifizierten Fälle unserer Einzelfallprüfung, in denen eine Deaktivierung des Kunden hätte erfolgen müssen, ist diese erfolgt.	Behoben: Seit dem 2. Oktober 2023 hat das Institut eine automatische Deaktivierung der A-Kunden implementiert.
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Unsere Schwerpunktpflichtprüfung nach §24 Abs. 4 ZAG ergab schwerwiegende Beanstandungen. Diese beziehen sich insbesondere auf die Ergebnisse unserer Einzelfallprüfung sowie systematischen Feststellungen betreffend der fehlenden Deaktivierung bzw. Kündigung von Kunden der Kategorie „A“ bei Nichteinhaltung der Aktualisierungsfristen.	Behoben: Ausweislich der Dokumentation der SOFORT erfolgt seit dem 02. Oktober 2023 eine automatisierte Deaktivierung aller A-Kunden bei Nichteinhaltung der Kundenaktualisierungsfrist.
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Der durch den Geldwäschebeauftragte vorgenommene Review „Transaction Monitoring for Sofort GmbH“ ergab sechs bedeutende und fünf mittelschwere Feststellungen betreffend der Governance & Oversight, Scenarios & Oversight sowie der Trainings.	Nicht vollständig behoben: Maßnahme 2023: Der im Berichtszeitraum durchgeführte Review ergab vergleichbare Beanstandungen.



Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Für die Überwachung der Merchants bestehen ausschließlich Szenarien mit Bezug zu Hochrisikobranchen und -ländern sowie PeP-Bezug. Szenarien zur Überwachung der verbleibenden Kundengruppen bestehen nicht. Darüber hinaus bezieht das Szenario zur Überwachung von Transaktionen mit Bezug zu Hochrisikoländern, ausweislich der Modellbeschreibung, nur das Länderrisiko des Merchants (Empfängerland) und nicht der PSUs mit ein. Eine Berücksichtigung weitere Risikoindikatoren sowie eine Segmentierung in Kundengruppen (Risikoklasse, Branchen) wird nicht vorgenommen. Hinsichtlich der Feststellungen betreffend der Aktualisierung der Länderrisikoliste sowie Branchenliste verweisen wir auf die Feststellungen in diesem sowie in Abschnitt J.5.1.3.	Nicht behoben
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die für die Überwachung der PSUs bestehende Szenarien stellen ausschließlich auf die Anzahl und das Volumen von erstmaligen oder wiederholenden Transaktionen der PSUs oder auf Bezug zu Money Service Business Providern (MSB) ab. Weitere Risikoindikatoren, wie bspw. das Länderrisiko, glatte oder runde Beträge und Smurfing, werden nicht berücksichtigt.	Nicht behoben

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Identifizierung einer missbräuchlichen Nutzung von Zahlungsdiensten der SOFORT in Fällen, in denen der Kunden aktiv die Schnittstellenzugangsdaten an Dritte, bspw. unlicenzierte Glücksspielanbieter, zur Verfügung stellt, durch die bestehenden Sicherungsmaßnahmen nicht vollumfänglich möglich. Das Institut hat zu evaluieren, ob zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zur Identifizierung dieser Fälle implementiert werden können.	Behoben: Um auf die identifizierten Defizite der bestehenden Sicherheitsmaßnahmen zu reagieren, hat SOFORT seit Juni 2023 als zusätzliche Überwachung der missbräuchlichen Nutzung von Zahlungsdiensten die externe Anwendung "Transaction Laundering Detection" (TLD) des Dienstleisters G2 Risk Solutions über die Klarna eingeführt. Die Anwendung wählt alle aktiven SOFORT Partner aus, die innerhalb der letzten sechs Monate eine Transaktion durch-geführt haben.
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Ausweislich des KPI reportings der quartärlchen Berichterstattung kam es im Berichtszeitraum durchgängig zur Überschreitung des SLA für die Bearbeitung der Alerts aus dem Monitoring für PSUs. So wurde bspw. im März 2022 lediglich in 12,5% und im Mai 2022 in 26,7% der Fälle die Bearbeitungsfrist eingehalten.	Behoben: Nach den Angaben in den quartärlchen Berichten wird ersichtlich, dass die SLA zur Bearbeitung der Alerts aus dem Monitoring für PSUs eingehalten wurden. So wurden im ersten Quartal 2023 in durchschnittlich 96% der Fälle die Bearbeitungsfrist eingehalten.

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Eine aktualisierte Länderrisikoliste wurde zuletzt zum 12. Oktober 2020 ein-gespielt. Dies hat zur Folge, dass die Länderrisikoliste nicht den aktuellen Risikogehalt der jeweiligen Länder widerspiegelt und hierdurch die länderbezogenen Szenarien auf Basis nicht aktueller Länderrisiken anschlagen.	Behoben: Das Institut hat eine Jurisdiction List Routine etabliert, die sicherstellt, dass die Länderrisikoliste aktualisiert wird und den aktuellen Risikogehalt der Länder widerspiegelt. Die regelmäßige Aktualisierung der Länderrisikoliste wird durch die Erstellung von JIRA Tickets gewährleistet. Die Jurisdiction Risk List Routine der Klarna Gruppe wurde im Juni 2023 aktualisiert. Die SOFORT hat ihre eigene Routine im Dezember 2023 erstellt. Diese Routine legt fest, dass das Global AML & Sanctions Team die Länderrisikoliste mindestens vierteljährlich aktualisiert und jährlich eine Überprüfung der Liste vorgenommen wird.
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Im Berichtszeitraum erfolgten keine 2LoD Kontrollen betreffend der Schulungsteilnahme von neuen und Bestandsmitarbeitern. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Feststellung in Abschnitt J.10.	Behoben: Ausweislich der Quartalsberichte des Geldwäschebeauftragten erfolgten im Berichtszeitraum Kontrollen betreffend der Schulungsteilnahme. Die Ergebnisse der Kontrollen sind in den Quartalsberichten schriftlich fixiert und weisen den prozentualen Anteil an nicht fristgerecht absolvierter Schulungen auf. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in 8.1.

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Auf Grundlage der bereitgestellten Nachweise ist für sachverständige Dritte nicht nachvollziehbar dokumentiert, ob eine fristgerechte Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt ist. Die SOFORT begründet dies u.a. damit, dass die Dokumentation des Background Checks des externen Dienstleisters aus Datenschutzgründen nur 30 Tage aufbewahrt wird. Eine interne Dokumentation betreffend des fristgerechten Vorliegens der notwendigen Unterlagen besteht nicht.	Nicht behoben: •Status 2023: Die SOFORT hat im Berichtszeitraum keine Regelungen hinsichtlich der Notwendigkeit einer internen Dokumentation betreffend einer fristgerechten Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung getroffen.
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die Vorgaben, Zuständigkeiten und Kriterien für die Genehmigung der Ausnahme sind nicht schriftlich fixiert.	Nicht behoben
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Im Rahmen unserer Vorjahresprüfung haben wir festgestellt, dass durch die versäumte Ableitung von zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen aus der Risikoanalyse, die durchgeführten Kontrollen sich nicht aus der Risikoanalyse ableiten lassen. Im Zeitpunkt unserer Prüfung für das Jahr 2020, war der Prüfungsplan 2021 bereits fertiggestellt und somit wurde die genannte Feststellung hier noch nicht umgesetzt. Für den Prüfungsplan 2022, welcher uns im Rahmen unserer diesjährigen Prüfung vorgelegt wurde, ist eine Ableitung aus der Risikoanalyse erkennbar.	Nicht vollständig behoben: Status 2023: Eine Ableitung der Überwachungshandlungen aus der Risikoanalyse erfolgte nach wie vor nicht. Um eine Abdeckung der Sicherungsmaßnahmen durch risikoangemessene Kontrollen sicherzustellen, ist eine Ableitung aus der Risikoanalyse durchzuführen.

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Im Berichtszeitraum bestand kein Kontrollkonzept, aus welchem u.a. die Vorgaben für die Ableitung der Überwachungshandlungen aus der Risikoanalyse, die Festlegung des Kontrollumfangs und -häufigkeit, die regelmäßige Aktualisierung des Kontrollplans, die Planungs- und Durchführungsvorgaben, die Zuständigkeiten sowie der Umgang mit den abzuleitenden Maßnahmen hervorgehen. Seit dem vierten Quartal 2022 werden die Reviews durch das Compliance Review Team (CoRe) der Muttergesellschaft durchgeführt. Entsprechenden Vorgaben für die Durchführung, Planung und Nachhaltung der Reviews sind auf Gruppenebene definiert.	Nicht behoben
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Im Berichtszeitraum bestanden keine Überwachungshandlungen im Hinblick auf die an die Muttergesellschaft ausgelagerten Tätigkeiten betreffend des Namenslistenabgleichs (Trefferbearbeitung, Listeneinspielung) und Transaktionsmonitorings, im Bereich der Schulungsdurchführung und Zuverlässigkeitsprüfung sowie betreffend der regelmäßigen Aktualisierung der der Risikoklassifizierung zugrundeliegenden Risikolisten (u.a. Einspielung der aktualisierten Länderrisikolisten).	Nicht behoben
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Mangels mehrperiodischer Planung ist nicht sichergestellt, dass die risikobasiert durchzuführenden Kontrollen vollständig im Kontrollplan berücksichtigt werden. Da keine verbindlichen Kontrollturnus festgelegt sind, wird die Vollständigkeit auch nicht durch Fälligkeiten gesteuert. Im Rahmen unserer Prüfung wurde uns ein Konzeptentwurf für einen mehrjährigen Kontrollplan vorgelegt.	Nicht behoben: Status 2023: Für den Berichtszeitraum 2023 hat das Institut ein solches Konzept noch nicht erstellt.

Berichts-jahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2022	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Ausweislich der quartärlchen Berichterstattung an die Geschäftsleitung sowie nach Angaben der SOFORT konnten aufgrund bestehender Ressourcenengpässe im Berichtszeitraum nicht alle geplanten Überwachungshandlungen durchgeführt werden oder die Durchführung erfolgte verspätet. Eine Übersicht über den Abarbeitungsstand des Kontrollplans wurde uns bis zum Abschluss unserer Prüfung nicht bereitgestellt.	Nicht behoben: Status 2023: Eine Übersicht über den Abarbeitungsstand liegt uns im aktuellen Jahr nicht vor.

## L. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 der SOFORT GmbH, München, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) und der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Zahlungsinstitute sowie die darüber zu erstellenden Berichte (Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung - ZahlPrüfbV) vom 15. Oktober 2009.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B wiedergegeben.

München, den 29. Mai 2024

EY GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Adam  
Wirtschaftsprüfer

Leuchten  
Wirtschaftsprüfer



# **JAHRESABSCHLUSS**

31. Dezember 2023

**SOFORT GmbH**  
**München**

Register-Nr.: B 218675  
Institutsnummer: 4700040-1



## Jahresbilanz zum 31.12.2023

der SOFORT GmbH, Institutsnummer 4700040-1

Aktivseite	Geschäftsjahr				Vorjahr			
	2023		2022		2023		2022	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Barreserve				<u>540,08</u>			<u>312,74</u>	
a) aus Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld			540,08			312,74		
2. Forderungen an Kreditinstitute				<u>182.926.475,84</u>			<u>121.683.624,14</u>	
a) aus Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld		15.142.901,33			17.573.726,42			
b) aus sonstigen Tätigkeiten		<u>167.782.574,51</u>			<u>104.109.897,72</u>			
bb) andere Forderungen	167.782.574,51				104.109.897,72			
3. Forderungen an Kunden				<u>8.814.690,32</u>			<u>9.534.481,15</u>	
a) aus Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld			8.814.690,32			9.534.481,15		
davon:								
aa) aus Provisionen	8.814.690,32				9.534.481,15			
4. Anteile an verbundenen Unternehmen				-			345.025,29	345.025,29
b) aus sonstigen Tätigkeiten				-		345.025,29		
darunter:								
aa) an Kreditinstituten								
bb) an Finanzdienstleistungsinstituten					345.025,29			
cc) an Instituten im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes								
5. Immaterielle Anlagewerte				<u>4.612,29</u>			<u>5.463,79</u>	
a) aus Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld			4.612,29			5.463,79		
bb) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solc	4.612,29				5.463,79			
6. Sachanlagen				<u>582.191,04</u>			<u>1.190.358,87</u>	
a) aus Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld			582.191,04			1.190.358,87		
7. Sonstige Vermögensgegenstände				<u>11.711.929,90</u>			<u>85.740.446,94</u>	
a) aus Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld		11.711.929,90			85.740.446,94			
8. Rechnungsabgrenzungsposten				<u>383.178,45</u>			<u>227.755,78</u>	
a) aus Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld			383.178,45			227.755,78		
b) aus sonstigen Tätigkeiten								
<b>Summe der Aktiva</b>				<b>204.422.617,92</b>			<b>218.727.468,70</b>	
<b>Passivseite</b>								
	Euro	Euro	Euro		Euro	Euro	Euro	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			<u>272.181,97</u>			<u>1.078,53</u>		
a) aus Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld								
aa) täglich fällig								
b) aus sonstigen Tätigkeiten		272.181,97				1.078,53		
aa) täglich fällig	272.181,97				1.078,53			
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden			<u>79.401,59</u>			<u>65.500,38</u>		
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld			79.401,59			65.500,38		
davon:								
zur Ausführung von Zahlungsvorgängen	79.401,59				65.500,38			
3. Sonstige Verbindlichkeiten			<u>1.613.200,07</u>			<u>1.152.084,46</u>		
a) aus Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld		1.613.200,07			1.152.084,46			
b) aus sonstigen Tätigkeiten								
4. Rückstellungen			<u>1.628.694,29</u>			<u>16.679.665,33</u>		
c) andere Rückstellungen			1.628.694,29			16.679.665,33		
aa) aus Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld	1.582.844,29				1.796.793,33			
bb) aus sonstigen Tätigkeiten	66.050,00				14.882.872,00			
5. Eigenkapital			<u>200.829.140,00</u>			<u>200.829.140,00</u>		
a) Eingefordertes Kapital			79.140,00			79.140,00		
Gezeichnetes Kapital	79.140,00				79.140,00			
b) Kapitalrücklage		200.750.000,00				200.750.000,00		
c) Gewinnrücklagen								
d) Bilanzgewinn/Bilanzverlust								
<b>Summe der Passiva</b>				<b>204.422.617,92</b>			<b>218.727.468,70</b>	

## Gewinn- und Verlustrechnung

der SOFORT GmbH, Institutsnummer 4700040-1  
 für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

	Geschäftsjahr					Vorjahr				
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
					2023					2022
1. Zinserträge					8.318.334,10					3.361.892,74
b) aus sonstigen Tätigkeiten					8.318.334,10					3.361.892,74
aa) Kredit- und Geldmarktgeschäften					8.318.334,10					3.361.892,74
bb) festverzinslichen Wertpapieren und Schulbuchforderungen					-					-
2. Zinsaufwendungen					30.985,21					380,00
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld					-					-
b) aus sonstigen Tätigkeiten					30.985,21					380,00
3. Provisionserträge					84.925.074,27					109.369.054,01
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld					75.531.144,15					99.450.276,45
b) aus sonstigen Tätigkeiten					9.393.930,12					9.918.777,56
4. Provisionsaufwendungen					781.552,56					1.877.537,45
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld					781.552,56					1.877.537,45
b) aus sonstigen Tätigkeiten					-					-
5. Sonstige betriebliche Erträge					987.893,11					634.086,51
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld					652.917,86					598.349,04
b) aus sonstigen Tätigkeiten					334.975,25					35.717,47
6. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					16.311.479,52					17.576.263,93
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld					16.311.479,52					17.576.263,93
aa) Personalaufwand					12.851.929,60					13.564.098,31
aaa) Löhne und Gehälter					11.088.382,82					11.700.921,79
bbb) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung					1.763.586,78					1.863.174,52
darunter:										
für Altersversorgung					65.708,94					81.615,16
bb) andere Verwaltungsaufwendungen					3.459.549,92					4.012.167,62
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen					322.785,51					439.182,52
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld					322.785,51					439.182,52
b) aus sonstigen Tätigkeiten					-					-
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen					86.436.531,23					174.089.329,30
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld					3.247.436,23					3.552.221,30
b) aus sonstigen Tätigkeiten					83.189.095,00					170.517.108,00
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft					31.879,80					(138.057,01)
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld					31.879,80					(138.057,01)
b) aus sonstigen Tätigkeiten					-					-
10. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft					-					-
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld					-					-
b) aus sonstigen Tätigkeiten					-					-
11. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit					(9.683.912,35)					(80.456.622,93)
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld					55.488.928,39					76.741.477,30
b) aus sonstigen Tätigkeiten					(65.172.840,74)					(157.201.100,23)
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag					-					(3.169,84)
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld					-					(3.169,84)
b) aus sonstigen Tätigkeiten					-					-
13. Erträge aus Verlustübernahme					(9.683.912,35)					(80.456.453,09)
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld					55.488.928,39					76.744.647,14
b) aus sonstigen Tätigkeiten					(65.172.840,74)					(157.201.100,23)
14. Bilanzgewinn/Bilanzverlust					-					-

**ANHANG**  
zum 31. Dezember 2023  
SOFORT GmbH, München

**Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Die Sofort GmbH ist eine große Kapitalgesellschaft. Die Sofort GmbH besitzt die Erlaubnis zur Erbringung von bestimmten Zahlungsdiensten nämlich die Erbringung von Kontoinformationsdiensten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 ZAG und Zahlungsauslösediensten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ZAG.

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt nach den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des HGB unter besonderer Berücksichtigung der Gliederungsvorschriften gem. RechZahIV, sowie den ergänzenden Vorschriften des HGB für Finanzdienstleistungsinstitute (§§ 340 ff. HGB).

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Formblätter 1 und 2 der RechZahIV verwendet. Zur besseren Übersicht wurde auf den Ausweis von Nullpositionen verzichtet.

Die Unterteilung der verschiedenen Bilanz und GuV-Positionen nach Zahlungsdiensten und sonstigen Tätigkeiten weist die Gesellschaft die folgenden Geschäftstätigkeiten zu: Erbringung von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz sowie deren Entwicklung und Vertrieb (aus Zahlungsdiensten) und alle übrigen Tätigkeiten (sonstige Tätigkeiten).

**Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht**

Firmenname laut Registergericht:	SOFORT GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	München
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	München
Register-Nr.:	B 218675

**ANHANG**  
zum 31. Dezember 2023  
SOFORT GmbH, München

**Angaben zur Vermittlung eines besseren Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

Mit Wirkung ab dem 01.07.2018 hat die Klarna Gruppe ein neues Verrechnungspreismodell eingeführt. Dieses Modell ist funktionsbasierend und wird als geeignet erachtet, dem Stand vom Juli 2017 der OECD Verrechnungspreisrichtlinien zu entsprechen.

**Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

**Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Die dem Abschluss zu Grunde liegende Buchführung entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Entgeltlich von Dritten erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend linear, im Zugangsjahr zeitanteilig, planmäßig abgeschrieben. Soweit die beizulegenden Werte einzelner immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ihren Buchwert unterschreiten, werden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

Sachanlagen sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig.

**ANHANG**  
zum 31. Dezember 2023  
SOFORT GmbH, München

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Die Nutzungsdauer bei immateriellen Vermögensgegenständen betragen zwischen 1 und 3 Jahre, Sachanlagen werden über eine Nutzungsdauer zwischen 2 bis 13 Jahren abgeschrieben.

Abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden bei Anschaffungskosten- oder Herstellungskosten bis 800,00 Euro als geringwertige Vermögensgegenstände erfasst und in voller Höhe abgeschrieben.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten wurden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in der Höhe des nach kaufmännischer Vorsicht ermittelten Erfüllungsbetrags. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, wurden mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden Zinssatz abgezinst.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und sonstigen Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr sind mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet. Soweit der Kurs am Tage des Geschäftsvorfalles bei Forderungen darunter bzw. bei Verbindlichkeiten darüber lag, ist dieser angesetzt.

Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten oder, bei voraussichtlich dauernder Wertminderung, zum niedrigeren Nettoveräußerungswert angesetzt. Anteile und sonstige Kapitalbeteiligungen an ausländischen verbundenen Unternehmen, die in Fremdwährung erworben wurden, werden zum Wechselkurs des Erwerbszeitpunkts umgerechnet.

**ANHANG**  
zum 31. Dezember 2023  
SOFORT GmbH, München

## Angaben zur Bilanz

### AKTIVA

#### 1. Barreserve

Die Barreserve besteht hauptsächlich aus der Kassenbestand.

#### 2. Forderungen an Kreditinstitute

Forderungen an Kreditinstitute mit einer Restlaufzeit	Gesamtbetrag EUR	davon mit einer Restlaufzeit			
		< 3 Monate EUR	3 Monate – 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR
		31.12.2023	182.925.475,84	182.925.475,84	0,00
31.12.2022	121.683.624,14	121.683.624,14	0,00	0,00	0,00

davon mit verbundene Unternehmen:

31.12.2023	167.782.574,51
31.12.2022	104.109.897,72

Von den gesamten Forderungen gegenüber Kreditinstituten lauten zum Jahresende weniger als TEUR 1 auf Nicht-Euro-Währungen.

#### 3. Forderungen an Kunden

Forderungen an Kunden mit einer Restlaufzeit	Gesamtbetrag EUR	davon mit einer Restlaufzeit				
		< 3 Monate EUR	3 - 6 Monate EUR	6 Monate - 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR
		31.12.2023	8.814.690,32	8.814.690,32	0,00	0,00
31.12.2022	9.534.481,15	9.534.481,15	0,00	0,00	0,00	0,00

davon mit verbundene Unternehmen:

31.12.2023	0,00
31.12.2022	0,00

**ANHANG**  
zum 31. Dezember 2023  
SOFORT GmbH, München

**Anlagespiegel**

	Anschaffungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	01.01.2023	Zugang	Abgang	31.12.2023	kumuliert		kumuliert		31.12.2023	31.12.2022
					01.01.2023	Zugang	Abgang	31.12.2023		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen										
<b>4. Anteile an verbundenen Unternehmen</b>										
Aktien in SOFORT UK LIMITED	345.025,22	0	345.025,22	0	0	0	0	0	0	345.025,22
<b>5. Immaterielle Anlagewerte</b>										
aus Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld	210.929,33	0	0	210.929,33	205.465,54	851,50	0	206.317,04	4.612,29	5.463,79
a)	210.929,33	0	0	210.929,33	205.465,54	851,50	0	206.317,04	4.612,29	5.463,79
bb) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	210.929,33	0	0	210.929,33	205.465,54	851,50	0	206.317,04	4.612,29	5.463,79
<b>6. Sachanlagen<sup>1</sup></b>										
aus Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld	4.227.258,89	0	946.247,01	3.281.011,88	3.036.900,01	321.934,01	660.013,19	2.698.820,83	582.191,05	1.190.358,88
a)	4.227.258,89	0	946.247,01	3.281.011,88	3.036.900,01	321.934,01	660.013,19	2.698.820,83	582.191,05	1.190.358,88
<b>Gesamt</b>	<b>4.783.213,44</b>	<b>0</b>	<b>1.291.272,23</b>	<b>3.491.941,21</b>	<b>3.242.365,55</b>	<b>322.785,51</b>	<b>660.013,19</b>	<b>2.905.137,87</b>	<b>586.803,34</b>	<b>1.540.847,89</b>

<sup>1</sup> Alle Möbel, Einrichtungsgegenstände und Ausrüstungen werden für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt

**ANHANG**  
zum 31. Dezember 2023  
SOFORT GmbH, München

Anlage IV

**7. Sonstige Vermögensgegenstände**

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen gegenüber der Gesellschafterin Klarna Germany Holding GmbH.

	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit			
		< 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre
Sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
31.12.2023	11.711.929,90	683.277,12	10.338.232,01	439.966,31	250.454,46
31.12.2022	85.740.446,94	3.382.079,99	81.740.206,00	367.706,49	250.454,46

davon mit verbundene Unternehmen:

31.12.2023	10.338.232,13
31.12.2022	84.727.742,57

Gegenüber den Gesellschaftern bestehen die folgenden Rechte und Pflichten i. H. v. TEUR 11.712 (Vorjahr TEUR 84.728).

**8. Rechnungsabgrenzungsposten**

Die Rechnungsabgrenzungsposten betreffen hauptsächlich die jährliche Versicherung und bereits gezahlte Mietaufwendungen.



**ANHANG**  
zum 31. Dezember 2023  
SOFORT GmbH, München

Anlage IV

**PASSIVA**

**1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

<b>Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten</b>	<b>Gesamtbetrag</b>		<b>davon mit einer Restlaufzeit</b>			
	<i>mit einer Restlaufzeit</i>	<u>EUR</u>	<i>&lt; 3 Monate</i>	<i>3 Monate – 1 Jahr</i>	<i>1 - 5 Jahre</i>	<i>&gt; 5 Jahre</i>
			<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
31.12.2023	272.181,97	272.181,97	0,00	0,00	0,00	0,00
31.12.2022	1.078,53	1.078,53	0,00	0,00	0,00	0,00

davon mit verbundene Unternehmen:

31.12.2023	272.181,97
31.12.2022	1.078,53

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus sonstigen Tätigkeiten sind von TEUR 1 infolge konzerninterner Leistungserbringung und deren Verrechnung auf TEUR 272 angestiegen.

**2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden**

<b>Verbindlichkeiten geg. Kunden</b>	<b>Gesamtbetrag</b>		<b>davon mit einer Restlaufzeit</b>				
	<i>mit einer Restlaufzeit</i>	<u>EUR</u>	<i>&lt; 3 Monate</i>	<i>3 - 6 Monate</i>	<i>6 Monate – 1 Jahr</i>	<i>1 - 5 Jahre</i>	<i>&gt; 5 Jahre</i>
			<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
31.12.2023	79.401,59	79.401,59	0,00	0,00	0,00	0,00	
31.12.2022	65.500,38	65.500,38	0,00	0,00	0,00	0,00	

davon mit verbundene Unternehmen:

31.12.2023	0,00
31.12.2022	0,00

**ANHANG**  
zum 31. Dezember 2023  
SOFORT GmbH, München

Anlage IV

**3. Sonstige Verbindlichkeiten**

Sonstige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit	Gesamtbetrag EUR	davon mit einer Restlaufzeit			
		< 3 Monate EUR	3 Monate – 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR
31.12.2023	1.613.200,07	1.464.652,28	37.136,90	111.410,90	0,00
31.12.2022	1.152.084,46	920.468,71	83.067,89	148.547,86	0,00
davon mit verbundene Unternehmen:					
31.12.2023	0,00				
31.12.2022	0,00				

Von den gesamten sonstigen Verbindlichkeiten, die am Jahresende zahlbar sind, lauten TEUR 105 auf Nicht-Euro-Währungen. Die sonstige Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten in Höhe von TEUR 1.246, und Verbindlichkeiten aus Lohnsteuer von Arbeitnehmern in Höhe von TEUR 188.

**4. Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen**

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten.

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Restricted Stock Units	812.585,41	564.425,54
Ausstehende Rechnungen	265.074,76	687.442,75
Urlaub	129.679,13	144.984,20
Intercompany Rechnungen	66.050,00	14.882.872,00
Personalkosten	55.800,00	147.600,00
Sonstige	299.504,99	252.340,84
	1.628.694,29	16.679.665,33

In den sonstigen Rückstellungen sind im Wesentlichen Kosten für Abschluss- und Prüfung TEUR 99 (Vorjahr: TEUR 101), Aufbewahrung von Unterlagen TEUR 34 (Vorjahr: TEUR 34) und Rechts- und Beratungskosten TEUR 166 (Vorjahr: TEUR 90) enthalten.

**ANHANG**  
zum 31. Dezember 2023  
SOFORT GmbH, München

Anlage IV

**5. Eigenkapital**

Das Eigenkapital ist im Vergleich zum Vorjahr gleich geblieben.

**Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten sonstigen finanziellen Verpflichtungen**

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten nach § 251 HGB.

Die künftigen finanziellen Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen belaufen sich auf TEUR 10.758 (Vorjahr: TEUR 13.597). Die Verpflichtungen aus den Verträgen wurden mit der Summe der Beträge ausgewiesen, die bis zum frühesten Kündigungstermin anfallen. Ausgewiesen sind Nominalwerte. Die Verpflichtungen laufen bis zu 6,7 Jahren, für das Jahr 2024 ergibt sich eine Zahlungsverpflichtung von TEUR 3.024 (Vorjahr: 2.633).

**ANHANG**  
zum 31. Dezember 2023  
SOFORT GmbH, München

## Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

### Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse werden gemäß § 285 Nr. 4 HGB wie folgt aufgegliedert:

#### Provisionserträge nach geographischen Regionen

Deutschland	7.953.304,57
EU ohne Deutschland	72.362.429,99
Drittländer	4.609.339,71
<hr/> Gesamt	<hr/> 84.925.074,27

Die Anzahl der ausgeführten Zahlungsvorgänge betrug 162.242.337 (Vorjahr: 164.022.169), wobei das Zahlungsvolumen TEUR 15.397.953 (Vorjahr: TEUR 15.276.756) aus dem Zahlungsauslösedienst betrug.

#### Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge bestehen im Wesentlichen aus Rückstellungsaufösungen, Pächterlösen und Provisionserstattungen in Höhe von TEUR 349, TEUR 315 und TEUR 126.

#### Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf TEUR 86.437 (Vorjahr TEUR 174.069) und bestehen im Wesentlichen aus Kosten für konzernweite Verrechnungen i. H. v. TEUR 83.189 (Vorjahr TEUR 179.517)

#### Drittkosten im Zusammenhang mit den Zahlungsdiensten

Die Aufwendungen für Dritte gemäß § 1 Abs. 3 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz betrugen TEUR 961 (Vorjahr TEUR 928).

## Sonstige Angaben

### Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 145 (Vorjahr 171).

<u>Arbeitnehmergruppen</u>	<u>2023</u>	<u>2022</u>
Vertrieb	1	1
Verwaltung	20	22
Entwicklung	124	148
<hr/> Gesamt	<hr/> 145	<hr/> 171

**ANHANG**  
zum 31. Dezember 2023  
SOFORT GmbH, München

**Namen der Geschäftsführer**

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Felix Christian Würtenberger	seit 31. Mai 2021 Geschäftsführer
Wilhelmus Geerling Klaassen	seit 1. März 2022 Geschäftsführer

**Vergütungen der Geschäftsführer**

Als Vergütung für die geleisteten Tätigkeiten im Berichtsjahr wurden TEUR 126,4 (Vorjahr: TEUR 278,9) gewährt. Der Betrag enthält Anpassungen aufgrund des konzerninternen Verrechnungspreismodells

**Gewährte Bezüge für frühere Geschäftsführer bzw. deren Hinterbliebene**

Früheren Geschäftsführern sowie deren Hinterbliebenen wurden im Berichtsjahr keine Bezüge gewährt (Vorjahr: EUR 0,00). Den im Vorjahr gewährten Bezügen standen keine Gegenleistungen gegenüber.

**Geschäfte mit nahestehenden Personen**

Im Geschäftsjahr wurden keine Geschäfte zu nicht marktüblichen Konditionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen gemäß § 285 Nr. 21 HGB getätigt.

**Beteiligungsbesitz**

Die Sofort GmbH hält 100% der Anteile an SOFORT UK LIMITED mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich. Während des Jahres hat SOFORT UK LIMITED keinen Gewinn oder Verlust ausgewiesen. Die Gesellschaft wurde am 24. Oktober 2023 aufgelöst.

**Konzernzugehörigkeit**

Die SOFORT GmbH wird in den Konzernabschluss der Klarna Bank AB, Stockholm (kleinster Konsolidierungskreis) einbezogen, diese wird wiederum in den Konzernabschluss der Klarna Holding AB, Stockholm (größter Konsolidierungskreis) einbezogen. Die Konzernabschlüsse werden beim schwedischen Firmenregistrierungsamt (Bolagsverket) hinterlegt und beinhalten die von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorare.

**ANHANG**  
zum 31. Dezember 2023  
SOFORT GmbH, München

Sofort GmbH unterliegt selbst keiner Ertragsbesteuerung, weil in 2023 ein Ergebnisabführungsvertrag mit Klarna Germany Holding GmbH bestand, die als Organgesellschaft in einer ertragsteuerlichen Organschaft gesehen wird

**Ergebnisabführungsvertrag**

Der zwischen der Gesellschafterin "Klarna Germany Holding GmbH" und der Gesellschaft "Sofort GmbH" bestehende Ergebnisabführungsvertrag vom 10. Februar 2015 (Ergebnisabführungsvertrag) wurde durch Gesellschafterbeschluss vom 29. Dezember 2023 einvernehmlich zum 31. Dezember 2023 aufgelöst.


ANHANG  
zum 31. Dezember 2023  
SOFORT GmbH, München

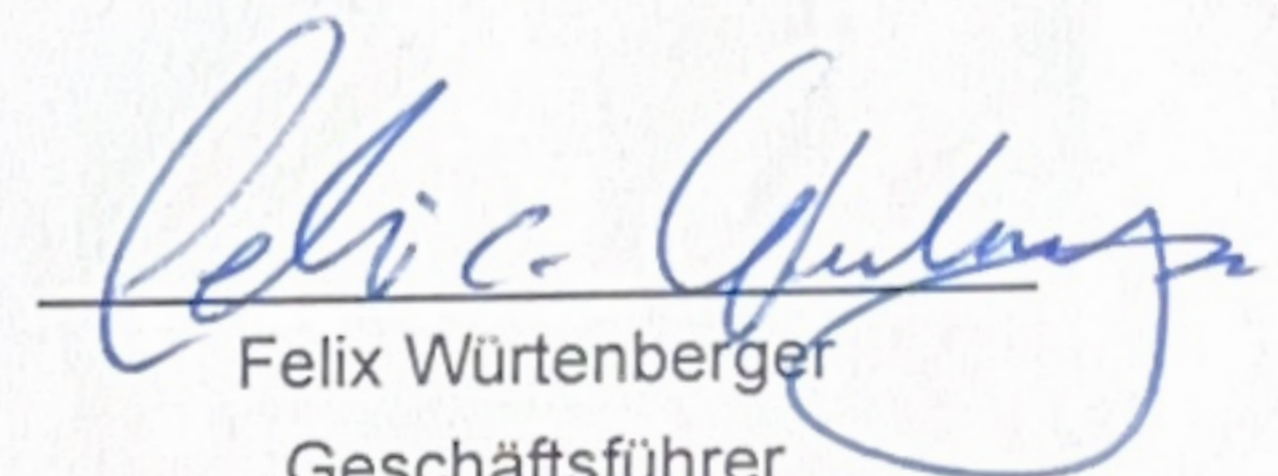
Nachtragsbericht

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten, die das Bild, das der Abschluss vermittelt, beeinflussen.

Unterschrift der Geschäftsführung

München, den 31. März 2024

  
\_\_\_\_\_  
Wilhelmus Geerling Klaassen  
Geschäftsführer

  
\_\_\_\_\_  
Felix Würtenberger  
Geschäftsführer

# Lagebericht der SOFORT GmbH

*Geschäftsjahr 2023*

---



## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	1
<b>1. Grundlagen der Gesellschaft</b>	<b>2</b>
1.1. Geschäftsmodell	2
1.2. Auslandsaktivitäten	2
1.3. Forschung und Entwicklung	2
1.4. Unternehmensentwicklung	3
<b>2. Wirtschaftsbericht</b>	<b>3</b>
2.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	3
2.2. Geschäftsverlauf	4
2.3. Finanzielle Lage des Unternehmens	4
<b>3. Risiko-, Chancen – und Prognosebericht</b>	<b>7</b>
3.1. Risikobericht	7
3.2. Chancenbericht	9
3.3. Prognosebericht	10

## ***Vorbemerkungen***

Die Sofort GmbH (kurz: „Sofort“ oder „Gesellschaft“) ist durch formwechselnde Umwandlung aus der Sofort AG hervorgegangen, welche mit Gesellschaftsvertrag vom 08.12.2005 gegründet wurde. Der Sitz der Gesellschaft ist München, die Geschäftsanschrift ist Theresienhöhe 12 in 80339 München.

Die Gesellschaft ist zur Aufstellung des Jahresabschlusses und eines Lageberichts nach HGB sowie nach der Verordnung über die Rechnungslegung der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute (RechZahlV) verpflichtet.

## **1. Grundlagen der Gesellschaft**

### ***1.1. Geschäftsmodell***

Die Sofort ist eine 100% Tochter der Klarna Germany Holding GmbH, München, welche im Konzernverbund unter der Klarna Holding AB (publ) mit Sitz in Schweden angesiedelt und somit Teil der Klarna Gruppe ist. Im Jahr 2019 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Erlaubnis erteilt, Zahlungsauslösedienste (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ZAG) und Kontoinformationsdienste (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 ZAG) zu erbringen. Die Bilanz und die GuV werden dementsprechend nach RechZahlV aufgestellt.

Die Sofort bietet Produkte und Dienstleistungen für den sicheren Kauf von Waren und digitalen Gütern im Internet an. Dazu gehört hauptsächlich das Zahlungsverfahren Sofortüberweisung. Im Geschäftsjahr 2023 konnte die Sofortüberweisung in zwölf Ländern genutzt werden: Deutschland, Österreich, Schweiz, Schweden, Finnland, Belgien, Frankreich, Niederlande, Großbritannien, Italien, Spanien und Polen.

### ***1.2. Auslandsaktivitäten***

Die Sofort ist in das Vertragsabwicklungssystem (Contractual Run-off Regime "CRO") in Großbritannien eingetreten und wird schrittweise ihre Dienstleistungen gegenüber ihren UK-Händler herunterfahren. Die Händler haben die Möglichkeit, eine neue vertragliche Beziehung mit Klarna UK anzustreben. Der Lizenzantrag für die UK-Tochtergesellschaft (Sofort UK Limited, abgekürzt als "Sofort UK") wurde am 14. Februar 2023 zurückgezogen und das Unternehmen wurde am 24. Oktober 2023 aufgelöst.

Die Sofort meldet einen Umsatzrückgang von 10,79% im Vergleich zum Vorjahr in der EU und 36,83% in Drittländern.

### ***1.3. Forschung und Entwicklung***

Die stetige Weiterentwicklung der eingesetzten Softwaresysteme und die Beobachtung der technologischen Entwicklung des Marktes ist für ein Technologieunternehmen wie der Sofort von großer Bedeutung. Der wichtigste Pfeiler der Innovationskraft ist ein Team hochqualifizierter Mitarbeiter. Die technische Entwicklungsabteilung befindet sich primär im Büro in Gießen (Deutschland). 2023 waren im Durchschnitt 124 Mitarbeiter im Bereich Forschung und Entwicklung beschäftigt.

Die technologische Weiterentwicklung ist für die Sofort ein zentraler Bestandteil bei zukünftigen Planungsüberlegungen. Wesentlicher Fokus lag in der fortlaufenden Implementierung der Payment Service Directive 2 (PSD2), der europäischen Richtlinie zur Regulierung von Zahlungsdiensten, welche im Jahr 2019 in Kraft getreten ist. Die bisherigen Sicherheitsverfahren bei elektronischen Zahlungsverfahren wurden mit der PSD2 erheblich verbessert. Das Gesetz schreibt unter anderem vor, dass eine starke Kundenauthentifizierung, die sogenannte "Zwei-Faktor-Authentifizierung" erfolgen muss, um Online-Banking für die Verbraucher sicherer zu gestalten. Die Banken haben zudem die Verpflichtung, dedizierte PSD2 Schnittstellen zur Verfügung zu stellen, mit denen der Zugriff auf gesetzlich festgelegte Inhalte begrenzt werden kann. Nach Bestätigung der Marktreife und der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die nationale Finanzaufsichtsbehörde dürfen Third Party Provider (TPP) nur noch über diese auf Bankdaten zugreifen und Zahlungen auslösen. Die Sofort, als TPP, bindet diese Schnittstellen dementsprechend an. Im Jahr 2023 wurde die PSD2-Umstellung abgeschlossen, die Sofort verwendet nun bei allen Banken die neue PSD2 Schnittstelle, wenn sie von der Bank bereitgestellt wird.

Darüber hinaus hat die Sofort im Jahr 2021 ihre Sicherheitsanwendungen durch die Implementierung einer Web Application Firewall erweitert, um auf das zunehmende Auftreten von DDoS-Angriffen im E-Commerce-Bereich zu reagieren.

### ***1.4. Unternehmensentwicklung***

Die Sofort prüft darüber hinaus weitere Möglichkeiten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf potenzielle Unternehmenstransaktionen) Synergieeffekte innerhalb der Klarna Gruppe weiter zu heben. Ziel ist es, die Komplexität in der Infrastruktur der Gruppe zu reduzieren, das Produktangebot zu straffen

und die Marke Klarna und das Netzwerk weiter zu nutzen. Diese Bemühungen zielen darauf ab, insbesondere angesichts der wettbewerbsintensiven Marktsituation die Gesamteinnahmen- und Kostenstruktur zu verbessern. Der Prozess der Produktangebotsoptimierung innerhalb der Klarna-Gruppe hat in 2023 begonnen und wird im Jahr 2024 weiter umgesetzt werden. Dieser Prozess beinhaltet auch die Einschränkung des Angebots der Sofortprodukte.

## **2. Wirtschaftsbericht**

### **2.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen**

Deutschland ist der sechstgrößte Markt für E-Commerce mit einem prognostizierten Umsatz von 104 Mrd. EUR bis 2023<sup>1</sup>.

Es wird erwartet, dass der Umsatz auf dem deutschen Markt eine durchschnittliche jährliche Wachstumsrate (CAGR 2023-2027) von 4,5 % aufweisen wird, was zu einem prognostizierten Marktvolumen von 124 Mrd. EUR<sup>2</sup> bis 2027 führt. Mode ist der größte Markt und macht 25,0% des deutschen E-Commerce-Umsatzes aus. Es folgen Hobby & Freizeit mit 24,6%, Elektronik mit 21,3%, Möbel & Haushaltswaren mit 9,8%, Pflegeprodukte mit 8,2%, Lebensmittel mit 6,0% und Heimwerken mit den restlichen 5,2%.

### **2.2. Geschäftsverlauf**

Die Provisionseinnahmen der Sofort stammen hauptsächlich aus den Gebühren, die den Händlern für jede Transaktion berechnet werden. Im Jahr 2023 sanken die Gesamtprovisionseinnahmen von Sofort sowohl im Inland als auch im Ausland von 109.369 TEUR im Jahr 2022 auf 84.925 TEUR im Jahr 2023 (-22,35%), was auf einen Rückgang der Anzahl der Transaktionen<sup>3</sup> von 164 Millionen im Jahr 2022 auf 141 Millionen im Jahr 2023 (-14%) sowie auf einen Rückgang des Zahlungsvolumens von 15.277 Millionen EUR im Jahr 2022 auf 13.390 Millionen EUR im Jahr 2023 (-12,4%) zurückzuführen ist. Das Unternehmen beschäftigte im Geschäftsjahr 2023 durchschnittlich 145 Mitarbeiter, was einem Rückgang von 15% gegenüber 2022 (171 Mitarbeiter) entspricht.

---

<sup>1</sup> [Ecommercedb forecast](#). Der Wert von 104 Mrd. EUR wurde von dem ursprünglichen Wert von 115 Mrd. USD im Ecommercedb-Prognosebericht umgerechnet.

<sup>2</sup> Der Wert von 124 Mrd. EUR wurde aus dem ursprünglichen Wert von 137 Mrd. USD im Ecommercedb-Prognosebericht umgerechnet.

<sup>3</sup> Einschließlich der Transaktionen von PIS- und AIS-Produkten

### **2.3. *Finanzielle Lage des Unternehmens***

#### **Ertragslage**

Im Jahr 2023 erzielte die Sofort Provisionserlöse in Höhe von TEUR 84.925 (Vorjahr: TEUR 109.369). Die Rückläufigkeit der Provisionserlöse ist auf die unter den Erwartungen liegende Leistung des Key Performance Indicators (KPI) „Zahlungsauslösetransaktionen“ zurückzuführen. Der Rückgang der Transaktionen war das Ergebnis eines verstärkten Wettbewerbs, eines veränderten Verbraucherverhaltens sowie der Einführung eines neuen, gestrafften Produktangebotsprozesses innerhalb der Klarna Gruppe. Von den Provisionserlösen entfielen 75.531 TEUR oder 89 % auf Zahlungsdienstleistungen (Vorjahr: 99.450 TEUR oder 91 %) und 9.394 TEUR oder 11 % auf sonstige Aktivitäten (Vorjahr: 9.919 TEUR oder 9 %). Die sonstigen betrieblichen Erträge stiegen auf TEUR 988 (Vorjahr: TEUR 634). Dem Rückgang der Provisionserträge folgt auch ein Rückgang der Provisionsaufwendungen aus Zahlungsdiensten in Höhe von TEUR 782 (Vorjahr: TEUR 1.878) aufgrund des rückläufigen Transaktionsvolumens. Daraus ergibt sich für das Jahr 2023 ein Netto-Provisionsergebnis aus Zahlungsdiensten in Höhe von 84.144 TEUR (Vorjahr: 97.573 TEUR).

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen sanken um 7,2 % von TEUR 17.576 im Jahr 2022 auf TEUR 16.311 im Jahr 2023, was hauptsächlich auf einen Rückgang der Personalaufwendungen um 5,3 % von TEUR 13.564 im Jahr 2022 auf TEUR 12.852 zurückzuführen ist.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich im Jahr 2023 auf TEUR 86.437 (Vorjahr: TEUR 174.069). Der Rückgang um 50,3 % ist insbesondere auf die konzerninterne Leistungserbringung und -verrechnung (Verrechnungspreismodell) zurückzuführen, die im Folgenden näher beschrieben wird. Daraus ergibt sich für das Geschäftsjahr 2023 ein Verlust vor Ergebnisabführung/Verlustübernahme in Höhe von TEUR 9.684 (Vorjahr: TEUR 80.456).

Die Sofort ist eine der drei Hauptgesellschaften der Klarna Gruppe, die gemeinsam die Strategie festlegen und die zukünftige Markt- und Produktexpansion der Klarna Gruppe finanzieren. Um die Expansion von Klarna zu optimieren, wurde beschlossen, in erster Linie die Marke Klarna und deren technische Infrastruktur zu nutzen, weshalb ein großer Teil der Finanzierungskosten von der Klarna Bank AB (publ) getragen wurde. Aufgrund der starken Position von Sofort und der Entscheidung, gemeinsam in die Expansion von Klarna zu investieren, beteiligt sich Sofort über das Transferpreismodell auch an den

Kosten dieser Markt- und Produktexpansion, deren Kosten um 51,2 % auf TEUR 83.189 im Jahr 2023 (Vorjahr: TEUR 170.517) gesunken sind. Die Höhe des Beitrags von Sofort zu den Gesamtkosten des Konzerns sank ebenfalls im Einklang mit der Schrumpfung der Konzernkosten im Jahr 2023.

Insgesamt sah sich Sofort im Jahr 2023 mit Herausforderungen aufgrund des veränderten Marktverhaltens konfrontiert. Darüber hinaus begann der Prozess der Straffung des Produktangebots innerhalb der Klarna Gruppe. Beides führte dazu, dass die tatsächlichen Einnahmen um fast 22 % hinter den Prognosen zurückblieben. Dennoch blieb der Nettogewinn im Rahmen der Prognosen.

## **Vermögenslage**

Die Bilanzsumme von Sofort betrug zum 31. Dezember 2023 TEUR 204.423 (Vorjahr: TEUR 218.728). Das Eigenkapital beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2023 TEUR 200.829 (Vorjahr: TEUR 200.829). Das anrechenbare Eigenkapital gemäß § 12 ZAG beträgt zum Stichtag TEUR 200.825. Die Differenz zum bilanziellen Eigenkapital erklärt sich aus den nach ZAG erforderlichen Abzugspositionen für immaterielle Vermögensgegenstände. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister benötigen eine Absicherung im Haftungsfall nach § 16 und § 36 ZAG. Im Falle von Sofort erfolgt die Absicherung durch einen Garantievertrag mit der Klarna Bank AB (publ), Stockholm, mit einer jährlichen Deckungssumme von 19.500 TEUR bzw. 6.500 TEUR, jeweils kumuliert mit allen in diesem Jahr geltend gemachten Haftungsansprüchen. Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2023 98,24 % (Vorjahr: 91,82 %). Die sonstigen Rückstellungen verringerten sich zum 31.12.2023 um 90,2 % auf 1.629 TEUR (Vorjahr: 16.680 TEUR) und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus sonstigen Tätigkeiten erhöhten sich zum 31.12.2023 auf 272 TEUR (Vorjahr: 1 TEUR).

## **Finanzlage**

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente verringerten sich zum 31.12.2023 auf 15.128 TEUR (Vorjahr: 17.562 TEUR). Der Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit belief sich im Jahr 2023 auf TEUR 28.444 (Vorjahr: Mittelabfluss TEUR 63.472), hauptsächlich aufgrund des Rückgangs der konzerninternen Verrechnungspreise, die im Jahr 2023 anfielen. Der Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit belief sich im Jahr 2023 auf 25.630 TEUR (Vorjahr: Mittelzufluss 29.983 TEUR). Der geringere Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit ist auf den Ergebnisabführungsvertrag zum 31.12.2023 zurückzuführen.

Die Klarna Bank AB (publ) hat mit der Deutschen Bank AG einen Vertrag über einen „Zero Balance Cash Pool“ abgeschlossen. Dies bedeutet, dass der Saldo aller mit dem Cash Pool verbundenen Konten am Ende des Tages Null sein muss. Überschüssiges Bargeld wird auf das Hauptkonto der Klarna Bank AB (publ) überwiesen, und jeder negative Bargeldsaldo löst eine Transaktion vom Hauptkonto aus. Dadurch entstehen entweder konzerninterne Forderungen oder Verbindlichkeiten zwischen der Klarna Bank AB (publ) und der Sofort.

## **Liquidität**

Die Sofort hat weder nach KWG noch nach ZAG spezielle aufsichtsrechtliche Anforderungen an die Liquidität zu erfüllen. Gleichwohl orientiert sich die Gesellschaft an den allgemeinen Anforderungen der angemessenen Unternehmenssteuerung gemäß den MaRisk, ist diesen jedoch formell nicht verpflichtet und beurteilt eine sinngemäße Anwendung vor allem auf Basis des Geschäftsmodells. Vor dem Hintergrund, dass die Sofort lediglich Zahlungsauslösedienste und in untergeordnetem Maße Kontoinformationsdienste anbietet, entstehen aus dem Kerngeschäft weder langfristige Forderungen noch langfristige Verbindlichkeiten. Im Ergebnis ist die Vermögenslage der Gesellschaft mit hohen kurzfristigen Forderungen und liquiden Mitteln auf der Aktivseite und niedrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten auf der Passivseite geprägt. Auf der Aktivseite werden insbesondere die (Entgelt-)Forderungen aus dem Produkt Sofortüberweisung für den jeweils aktuellen Abrechnungsmonat ausgewiesen. Die Forderungen sind regelmäßig innerhalb der nächsten 30 Tage fällig. Auf der Passivseite bestehen regelmäßig nur geringe kurzfristige Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit. Die Sofort ist dauerhaft und vollständig fristenkongruent aufgestellt. Die Zahlungsfähigkeit ist jederzeit und auch künftig gewährleistet.

## **3. Risiko-, Chancen – und Prognosebericht**

### ***3.1. Risikobericht***

Die Risikopolitik der Sofort besteht darin, unangemessene Risiken so weit wie möglich zu vermeiden und zu steuern. Das Risikomanagement ist auf die Planung und Ausführung der Geschäftsstrategie abgestimmt.

Nachfolgend sind die Risiken aufgeführt, die mit den spezifischen Umständen und der Geschäftstätigkeit der Sofort verbunden sind und die eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Finanzlage, das

Betriebsergebnis und den Cashflow haben könnten. Es handelt sich dabei nicht unbedingt um die einzigen Risiken. Vielmehr handelt es sich um die Risiken, die derzeit als bedeutend eingeschätzt werden.

## **Aufbau der Risikomanagementfunktion**

Die Sofort betrachtet das Risikomanagement als eine Aufgabe der gesamten Organisation. Ausgehend von den festgelegten Geschäftszielen der Sofort und den damit verbundenen Risiken hat die Risikokontrollfunktion die Risikostrategie und -ziele in der Risiko-Richtlinie festgelegt. Die Risikokontrollfunktion berichtet direkt an den für das Risikomanagement zuständigen Geschäftsführer.

## **Kreditrisiko**

Das Geschäftsmodell der Sofort als Zahlungsdienstleister umfasst die Verwaltung von Forderungen gegenüber Partnerhändlern und einige festverzinsliche Vermögenswerte von Unternehmen für das Cash-Management. Das Geschäftsmodell der Sofort umfasst jedoch nicht die Finanzierung von Verbrauchern oder die Bereitstellung von Zahlungsgarantien. Das Kreditrisiko der Sofort wird unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren bewertet. Dazu gehören ausstehende Rechnungen, die Forderungen an Kunden darstellen. Darüber hinaus werden ausstehende Beträge gegenüber Geschäftsbanken und Gegenparteien der Gruppe bewertet. Das Kreditrisiko wird anhand des monatlichen Prozentsatzes der mehr als dreißig Tage ausstehenden Forderungen gegenüber Händlern gemessen. Ein zweiter Indikator sind Einlagen bei Geschäftsbanken, gewichtet nach ihrer Ausfallwahrscheinlichkeit. Insgesamt wird das Kreditrisiko der Sofort als angemessen betrachtet.

## **Marktrisiko**

Das Geschäftsmodell der Sofort schließt die Verwaltung von Forderungen gegenüber Partnerhändlern ein. Die Geschäfte der Sofort werden fast ausschließlich in Euro getätigt und die Sofort weist keine Forderungen, Darlehen oder Bareinlagen in anderen Währungen vor. Da finanzielle Vermögenswerte zusätzlich eine sehr kurze Laufzeit haben, ist das Unternehmen nur minimalen Währungs- und Zinsrisiken ausgesetzt. Infolgedessen und aufgrund des Nichtvorhandenseins von Aktienanlagen wird das Marktrisiko als minimal betrachtet.

## **Liquiditätsrisiko**

Die Sofort steuert ihr Liquiditätsrisiko durch einen Prognoseprozess, der die erwarteten ein- und ausgehenden Cashflows analysiert. Das Liquiditätsrisiko wird gemessen, indem künftige Mittelzuflüsse



und -abflüsse der Sofort prognostiziert werden und das Ausmaß bewertet wird, inwiefern Finanzierungslücken den Betrieb stören könnten. Das Liquiditätsrisiko wird als minimal angesehen.

## **Operationelles Risiko**

Obwohl alle Kategorien innerhalb des operationellen Risikos als wichtig betrachtet werden, resultieren aus den folgenden Kategorien die größten Auswirkungen hinsichtlich der Zielverfolgung der Sofort:

- Compliance-Risiko: Dieses Risiko bezieht sich auf die umfassende Kontrolle sämtlicher interner Betriebsprozesse. In seiner extremsten Form könnte es zur Entziehung der Lizenz für die Ausübung der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister der Sofort führen.
- Drittparteirisiko: Dieses Risiko bezieht sich auf die operative Abhängigkeit der Sofort von Drittparteien bzw. externen Parteien.

Das operationelle Risiko wird mittels finanzieller Verluste quantifiziert. In der Gesamtbeurteilung wird das operationelle Risiko der Sofort als angemessen eingestuft.

## **IKT- und Sicherheitsrisiko**

Als Technologieunternehmen verlässt sich die Sofort in hohem Maße auf ihre IKT-Systeme, um Ausfallsicherheit, Verfügbarkeit und einen reibungslosen Betrieb zu gewährleisten. Infolgedessen werden alle Kategorien von IKT- und Sicherheitsrisiken als wichtig erachtet und als vergleichsweise wichtiger angesehen als andere Risiken. Es ist jedoch zu beachten, dass die Vertraulichkeitsstandards der Sofort durch die Tatsache geprägt sind, dass das Unternehmen keine sensiblen persönlichen Daten während des Kundenflusses erfasst oder speichert, einschließlich der Anmeldedaten. Indikatoren für IKT- und Sicherheitsrisiken sind finanzielle Betriebsverluste, Betriebsunterbrechungen, nicht abgeschlossene Tests zur Notfallwiederherstellung und die Anzahl kritischer Sicherheitsvorfälle. Insgesamt wird das IKT- und Sicherheitsrisiko der Sofort als angemessen betrachtet.

## **Geschäftsrisiko**

Da ein Versäumnis bei der Bewältigung eines Geschäftsrisikos potenziell zu einer Gefährdung der Sofort führen kann, wird dieses Risiko einer sorgfältigen Überwachung unterzogen. Die Bewertung des Geschäftsrisikos erfolgt auf Basis einer Analyse, welche sowohl interne als auch externe Faktoren - etwa die Entwicklungen des Handelsvolumens im Vergleich zur Planung - in Betracht zieht. Intern schließt dies eine tiefgreifende Prüfung der finanziellen Stabilität von Sofort ein, insbesondere hinsichtlich der Eigenkapitalausstattung, der Liquiditätsverhältnisse sowie der Solvenz. Extern werden bei der Bewertung

generelle wirtschaftliche Indikatoren wie Markttrends, Zinssätze und Währungsschwankungen berücksichtigt, die sich auf das Geschäft und Kundenausgaben auswirken könnten. Des Weiteren werden im Rahmen der Bewertung auch Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) mit einbezogen. Insgesamt wird das Geschäftsrisiko der Sofort als angemessen betrachtet.

### **3.2. Chancenbericht**

Im Jahr 2023 hat Sofort die Implementierung der Bankenanbindung an die Banken abgeschlossen, die eine PSD2-API zur Verfügung haben. Die Integration neuer Banken über die PSD2-API und die Wartung bestehender Banken wird weniger Aufwand erfordern und die Verbindungen zu den Banken sind stabiler. Die Einführung der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie am 14. September 2019 hat die Zusammenarbeit zwischen Banken und Zahlungsdienstleistern in einem zunehmend regulierten Umfeld erleichtert. Darüber hinaus konnten die Sicherheitsstandards für Bankkunden verbessert werden (z.B. geringeres Betrugsrisiko). Die Komplexität rund um PSD2 eröffnet auch die Möglichkeit, Wettbewerbsvorteile im Online-Zahlungsbereich zu schaffen. Die Sofort ist daher bestrebt, ein komfortableres und einfacheres Kundenerlebnis zu schaffen, das sich vom Wettbewerb abhebt.

Weitere Chancen werden in der engen Zusammenarbeit mit der Konzernmutter Klarna Bank AB (publ) gesehen. Die Bereitstellung konzerninterner Dienstleistungen von Sofort an die Muttergesellschaft soll zu potenziellen zusätzlichen Einnahmen für Sofort führen.

### **3.3. Prognosebericht**

Die folgenden Prognosen enthalten Annahmen, deren Eintreten nicht sicher ist. Sollten eine oder mehrere Annahmen nicht eintreten, können die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen erheblich von den dargestellten Prognosen abweichen.

Es wird prognostiziert, dass die Umsatzerlöse und damit die Gesamtkosten der Dienstleistungen im Jahr 2024 sinken werden. Für die Umsatzprognose 2024 wurde die bestmögliche Genauigkeit angestrebt. Aufgrund von Abhängigkeiten zum Marktverhalten sind jedoch Abweichungen zwischen tatsächlichen Ergebnissen und der Prognose unvermeidlich.

Die indirekten Kosten werden im Jahr 2024 voraussichtlich um 19 % gegenüber 2023 sinken, was auf eine Verringerung der Mitarbeiterzahl von Sofort und damit eine Senkung der Arbeitskosten zurückzuführen ist.

Haupttreiber für die Umsatzprognose ist der KPI „angestrebte Sofort-Zahlungsauslösediensttransaktionen“, der für das Jahr 2024 voraussichtlich 46,7 Millionen erreichen wird. Der Umfang und die Rentabilität des Geschäfts der Sofort basieren im Wesentlichen auf der Anzahl der verarbeiteten Transaktionen.

Die tatsächlichen Gesamteinnahmen im ersten Quartal 2024 lagen aufgrund einer höheren Anzahl von Transaktionen um 10 % über der Prognose, während der Nettogewinn aufgrund der Beendigung des Gewinnabführungsvertrags im ersten Quartal 2024 gegenüber der Prognose zurückging.

### **Konjunktureller Ausblick**

Nach einer Einschätzung der Deutschen Bundesbank dürfte die deutsche Wirtschaft ab Anfang 2024 wieder auf einen Expansionspfad zurückkehren und allmählich an Fahrt gewinnen. Diese Entwicklung wird vor allem von zwei Faktoren getragen. Die Exporte werden aufgrund der expandierenden ausländischen Absatzmärkte steigen. Zum anderen werden die Haushalte aufgrund des stabilen Arbeitsmarktes, des kräftigen Lohnwachstums und der sinkenden Inflation wieder mehr Geld für den Konsum ausgeben, da die realen Haushaltseinkommen deutlich steigen werden. Auch bei der Inflation zeigt die Prognose für Deutschland eine Verbesserung: Die Inflationsrate wird 2024 weniger als die Hälfte des Wertes von 2023 betragen.

Insgesamt wird das Bruttoinlandsprodukt (BIP) der deutschen Wirtschaft im Jahr 2024 um 0,4 % steigen, nachdem es im Jahr 2023 noch leicht um 0,1 % geschrumpft war. In den Jahren 2025 und 2026 wird die Wirtschaft um 1,2% bzw. 1,3% wachsen<sup>4</sup>.

### **Branchenspezifischer Ausblick**

Der Zahlungsverkehrsmarkt für Firmen- und Geschäftskunden ist stark durch nationale Unterschiede sowie technologische und regulatorische Entwicklungen geprägt. Aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Bedingungen im Zahlungsverkehr und der sich langsam ändernden

---

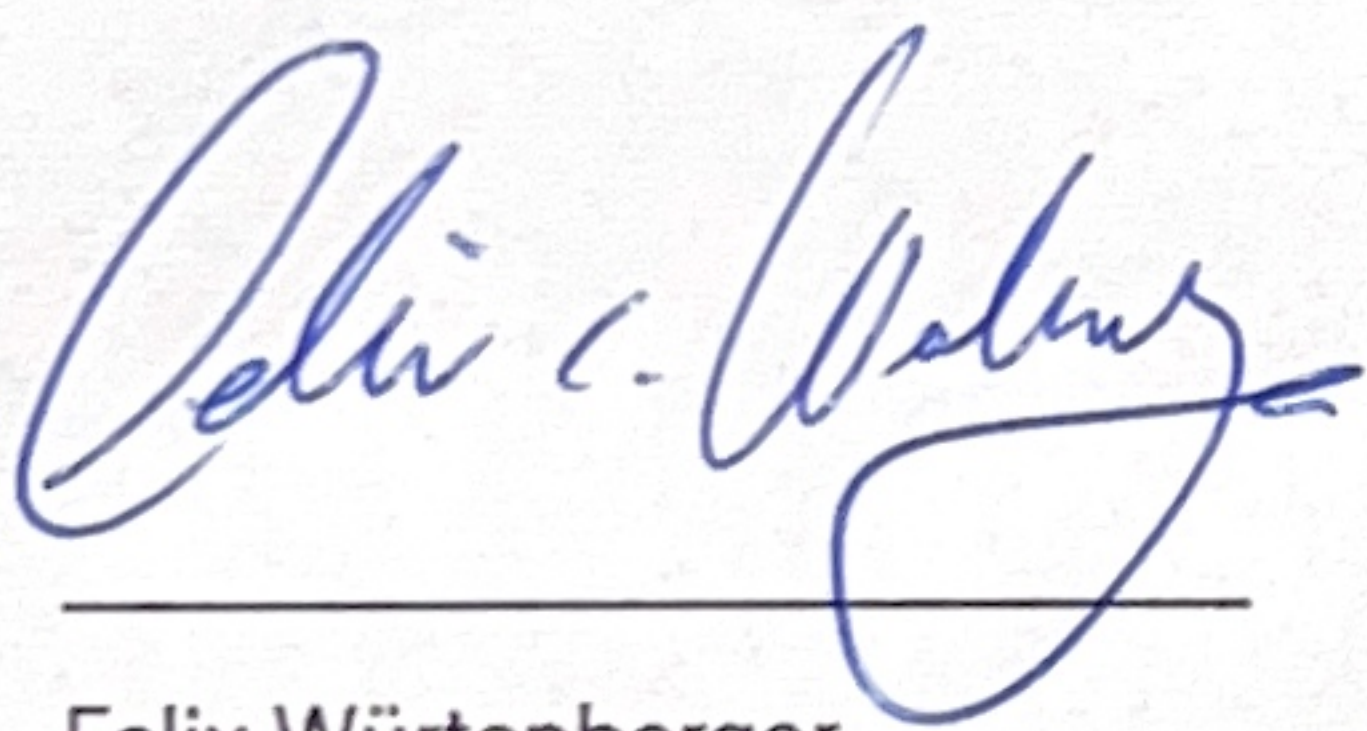
<sup>4</sup>[Prognose der Bundesbank für Deutschland](#)

Zahlungsgewohnheiten, insbesondere in den entwickelten Zahlungsmärkten wie Deutschland, werden mittelfristig große Veränderungen erwartet. Im Jahr 2023 sind Online-Zahlungsdienste unter den digitalen Käufern<sup>5</sup> in Deutschland am weitesten verbreitet. Traditionelle Bezahlmethoden wie Paypal, Rechnung, Lastschrift, Kredit- und Debitkarte spielen nach wie vor eine große Rolle im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Es ist zu erwarten, dass der Trend zu Online-Zahlungsdiensten auf Basis historischer Daten weiter an Dynamik gewinnen wird.

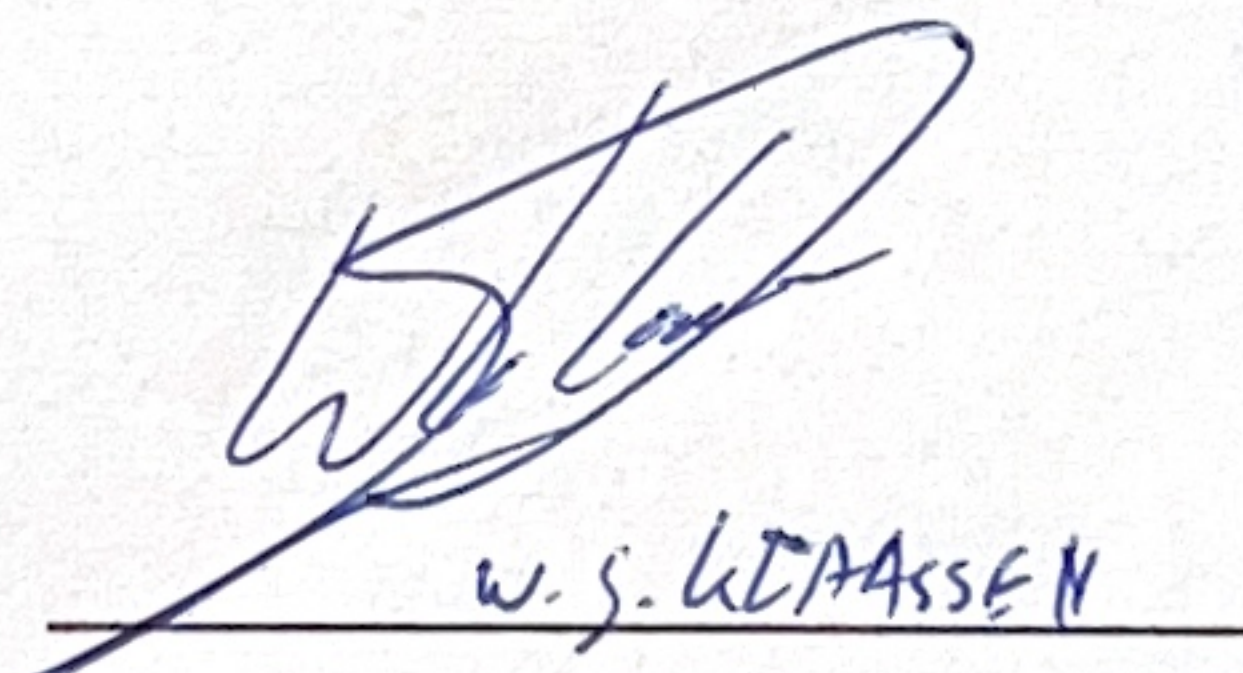
## Gesamtausblick

Nach dem Abschlussstichtag sind keine weiteren wesentlichen Ereignisse eingetreten.

München, den 31.03.2024



Felix Würtenberger  
Geschäftsführer



W. S. KLAASSEN  
Wilhelmus Geerling Klaassen  
Geschäftsführer

<sup>5</sup> Statista "E-commerce in Germany" 2023

**Organigramm SOFORT**

**Anlage 5**

**Wilko Klaassen**  
*Managing Director*

**Felix Würtenberger**  
*Managing Director*

2nd line of defence

ISO <i>Jens Heddrich</i>	Data Protection Officer <i>Ioannis Tsentikopoulos</i>
-----------------------------	--

3rd line of defence

Internal Audit <i>Deloitte GmbH</i>
--

2nd line of defence

Risk Control <i>Christian Cusenza</i>	MLRO <i>Thomas Ball</i>	Compliance
--	----------------------------	------------

Commercial	Product/ Engineering	Security	Org & Leadership	Engineering PlatformKEP	Operations	Fraud Prevention and Monitoring	Legal
------------	----------------------	----------	------------------	-------------------------	------------	---------------------------------	-------

AML/ CTF	HR	Finance	Procurement & Outsourcing
----------	----	---------	---------------------------

PS OB & BT Yellow <i>Conor Tiernan</i>	Open Banking Connectivity <i>Gerd Siewert</i>	Access Governance <i>Joel Haglund</i>	LEAP: Internal Tools Management <i>Fredrik Oom Salmén</i>	Development Workflow Group <i>Martino di Filippo</i>	OB & BT - Partner Operations <i>Nadine Mauthner</i>	OB & BT Risk <i>Malin Donner</i>	Domain Lawyer <i>Valentin Knobloch</i>
	OB Infrastructure <i>George Parks Davie</i>	Security Operations Center <i>Frank Michel</i>		Infrastructure Orchestration Platform Group <i>Simone Marzola</i>	Office Services DACH <i>Ellen Brooks</i>	Fraud Detection DACH <i>Daniel Quintana</i>	Legal <i>various teams</i>
	Domain Security Lead <i>Mustafa Turan</i>			Customer Experience Platform Group <i>Filip Hindemark</i>	DACH Disputes and Sofort <i>Bernhard Kästle</i>		
				Incident Response <i>Jovan Vidic</i>			

AML/ CTF organisation <i>various teams</i>	Org & Leadership <i>Camilla Giesecke</i>	Financial Planning and Controlling <i>John Chau</i>	Outsourcing Officer <i>Stephan Förster</i>
		Acct & Rep - DACH, S&W Eu <i>Daniel Johannes Botha</i>	Outsourcing <i>Ian Hamilton</i>
		Regulatory Reporting <i>Monika Zinter</i>	Procurement <i>Krisztina Palfi</i>
		Treasury <i>Hanna Öberg</i>	

**Color-coding**

External outsourcing	SOFORT
----------------------	--------

Outsourced completely or partially to Klarna Group entities

**ZAG-Instituts-Eigenkapitalverordnung (ZIEV)**

Anlage zu (§ 12 Absatz 1)

ZEM (EK Ausstattung)

Meldebogen zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach § 15 ZAG

Berichtszeitraum

bis: 31.12.2022

**1. Berechnung der Eigenmittel**

	ID	Bezeichnung	Betrag (in Euro)
0010	1	Eigenmittel	200.824.528
0020	1,1	Kernkapital gem. Art. 25 CRR2	
0030	1.1.1	Hartes Kernkapital gem. Art. 26 CRR3	200.824.528
0040	1.1.1.1	(+) eingezahlte Kapitalinstrumente (inklusive Agio) gem. Art. 28 CRR	79.140
0050		nachrichtlich: Kredite an Gesellschafter	
0060	1.1.1.2	(-) Entnahmen der Gesellschafter	
0070	1.1.1.3	(+/-) einbehaltene Gewinne gem. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c CRR	
0080	1.1.1.4	(+) sonstige Rücklagen gem. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e CRR	200.750.000
0090	1.1.1.4.1	darunter: Kapitalrücklagen	200.750.000
0100	1.1.1.4.2	darunter: Gewinnrücklagen	
0110	1.1.1.5	(+) Fonds für allgemeine Bankrisiken gem. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f CRR i. V. m. § 340g HGB	
0120	1.1.1.6	(-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres gem. Art. 36 Abs. 1 Buchstabe a CRR	-
0130	1.1.1.7	(-) immaterielle Vermögenswerte (inklusive bilanzierte Geschäfts- oder Firmenwerte) gem. Art. 36 Abs. 1 Buchstabe b i. V. m. Art. 37 CRR	-4.612
0140	1.1.1.8	(-) in der Bilanz ausgewiesene Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage gem. Art. 36 Abs. 1 Buchstabe e CRR i. V. m. Art. 41 Abs. 1 Buchstabe b CRR	
0150	1.1.1.9	(-) eigene Instrumente des harten Kernkapitals gem. Art. 36 Abs. 1 Buchstabe f CRR	
0160	1.1.1.10	(-) der maßgebliche Betrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche	-
0170	1.1.1.10.1	darunter: an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (gem. Art. 36 Abs. 1 Buchstabe h CRR)	
0180	1.1.1.10.2	darunter: an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (gem. Art. 36 Abs. 1 Buchstabe i CRR)	
0190	1.1.1.11	(+/-) andere Bestandteile oder Abzüge bezüglich des harten Kernkapitals gem. Art. 26 oder Art. 36 CRR	
0200	1.1.2	Zusätzliches Kernkapital gem. Art. 51 i. V. m. Art. 52 CRR	-
0210	1.1.2.1	(+) eingezahlte Kapitalinstrumente (inklusive Agio) gem. Art. 52 CRR	
0220	1.1.2.2	(-) eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gem. Art. 56 Buchstabe a CRR	
0230	1.1.2.3	(+/-) andere Bestandteile oder Abzüge bezüglich des zusätzlichen Kernkapitals gem. Art. 51 oder Art. 56 CRR	
0240	1,2	Ergänzungskapital gem. Art. 71 i. V. m. Art. 62 CRR4	-
0250	1.2.1	(+) eingezahlte Kapitalinstrumente (inklusive Agio) gem. Art. 63 CRR	
0260	1.2.2	(+/-) andere Bestandteile oder Abzüge bezüglich des Ergänzungskapitals gem. Art. 62 oder Art. 66 CRR	
0270	1,3	Zwischenergebnis: Eigenmittel brutto	200.824.528
0280	1,4	(-) Abzugsposten für Beteiligungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 ZAG	
0290	1,5	Korrekturposten gem. § 15 Abs. 1 Satz 4 ZAG	

**2. Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Zahlungsinstitute<sup>5</sup>**

	<b>ID</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag (in Euro)</b>
0300		Skalierungsfaktor	
0310	2	Eigenmittelanforderungen für Zahlungsinstitute insgesamt	
0320	2,1	Eigenmittelanforderungen nach Methode A	
0330	2.1.1	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	
0340	2.1.2	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	
0350	2.1.3	Sonstige betriebliche Aufwendungen	
0360	2,2	Eigenmittelanforderungen nach Methode B	
0370	2.2.1	Zahlungsvolumen	
0380	2.2.1.1	Tranche bis 5 Mio. Euro	
0390	2.2.1.2	Tranche von über 5 Mio. bis 10 Mio. Euro	
0400	2.2.1.3	Tranche von über 10 Mio. bis 100 Mio. Euro	
0410	2.2.1.4	Tranche von über 100 Mio. bis 250 Mio. Euro	
0420	2.2.1.5	Tranche über 250 Mio. Euro	
0430	2,3	Eigenmittelanforderungen nach Methode C	
0440	2.3.1	Zinserträge	
0450	2.3.2	(-) Zinsaufwand	
0460	2.3.3	Einnahmen aus Provisionen und Entgelten	
0470	2.3.4	Sonstige betriebliche Erträge	
0480	2.3.5	Maßgeblicher Indikator	
0490	2.3.5.1	Tranche bis 2,5 Mio. Euro	
0500	2.3.5.2	Tranche von über 2,5 Mio. bis 5 Mio. Euro	
0510	2.3.5.3	Tranche von über 5 Mio. bis 25 Mio. Euro	
0520	2.3.5.4	Tranche von über 25 Mio. bis 50 Mio. Euro	
0530	2.3.5.5	Tranche über 50 Mio. Euro	
0540	2.3.6	Eigenmittelanforderungen nach Methode C unter Verwendung des Durchschnittswerts des maßgeblichen Indikators für vorausgegangene drei Geschäftsjahre	
0550	3	Eigenmittelanforderungen für E-Geld-Institute insgesamt	
0560	3,1	Eigenmittelanforderungen nach Methode D	
0570	3.1.1	Durchschnittlicher E-Geld-Umlauf i. S. d. § 1 Abs. 14 ZAG	
0580	3.1.2	Gewichtung des durchschnittlichen E-Geld-Umlaufs	
0590	3,2	Eigenmittelanforderungen für erbrachte Zahlungsdienste	
0600		Überschuss/Defizit ohne Korrekturposten gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 ZAG	
0610		Überschuss/Defizit ohne Korrekturposten gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 ZAG	
0620		Überschuss/Defizit inklusive Korrekturposten gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 ZAG	
0630		Überschuss/Defizit inklusive Korrekturposten gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 ZAG	
0640		Eigenmittelunterlegung erfolgt nach CRR	

**Datenübersicht für Institute, die Bereiche auf ein anderes Unternehmen ausgelagert haben**

Institut: Sofort GmbH, München

Laufende Nummer	Auslagerungsunternehmen inklusive Adresse	Ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse	Status (geplant zum/durchgeführt am/beendet am)	Datum der Auslagerung	Bemerkungen insbesondere zu Weiterverlagerungen
1	Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50 60486 Frankfurt am Main	Interne Revision	durchgeführt am	12.07.2018	
2	Klarna Bank AB German Branch Chausseestraße 117 10115 Berlin	Datenschutzbeauftragter	durchgeführt am	01.07.2023	
3	Teleperformance Europe Middle East and Africa SAS 21-25 rue Balzac 75008 Paris	Kundenidentifizierung nach §11 Abs. 4 GwG	durchgeführt am	11.07.2016	Geldwäscherrelevant
4	POSTIDENT Deutsche Post AG, Charles-de-Gaulle-Str. 20, 53113 Bonn	Kundenidentifizierung nach §11 Abs. 4 GwG	durchgeführt am	22.07.2017	Geldwäscherrelevant
5	WebID Solutions GmbH, Friedrichstraße 88, 10117 Berlin	Kundenidentifizierung nach §11 Abs. 4 GwG	durchgeführt am	22.07.2018	Geldwäscherrelevant
6	Klarna Bank AB German Branch Chausseestraße 117 10115 Berlin	Geldwäschebeauftragter	durchgeführt am	15.10.2020	Geldwäscherrelevant
7	AWS Amazon Web Services EMEA SARL, 38 avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg	Nutzung Cloud Services	durchgeführt am	19.02.2019	



(zu § 16 Absatz 9)

## Erfassungsbogen gemäß § 16 ZahlPrüfbV

Institut: SOFORT GmbH  
 Berichtszeitraum: 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023  
 Prüfungsstichtag: 30. September 2023  
 Prüfungsleiter vor Ort: Dr. Stephan Vitzthum

A. Angaben zu folgenden Risikofaktoren anhand der aktuellen und vollständigen institutseigenen Risikoanalyse (§ 16 Abs. 8 ZahlPrüfbV):

1. Auflistung sämtlicher angebotener Hochrisikoprodukte (laut Risikoanalyse):

n/a
-----

2. Anzahl der Kunden: 8.263  
 I. Anteil der Kunden mit geringem Risiko 0 %  
 II. Anteil der Hochrisikokunden 2,55 %  
 III. Anzahl von politisch exponierten Personen 10  
 (Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte)
3. Anzahl der Korrespondenzbeziehungen mit Unternehmen mit Sitz in:  
 I. EU/EWR-Staaten 0  
 II. Drittstaaten 0  
 davon in Hochrisikostaaten 0
4. Anzahl der Zweigstellen/Zweigniederlassungen/nachgeordneten Unternehmen:  
 I. im Inland 0  
 II. im EU-/EWR-Ausland 0  
 III. in Drittstaaten 0  
 davon in Hochrisikostaaten 0
5. Anzahl der für das Institut tätigen gebundenen Vermittler:  
 I. im Inland 0  
 II. im EU-/EWR-Ausland 0

## B. Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen

Für die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen ist der Prüfungsleiter vor Ort verantwortlich.

Feststellung F 0 – keine Mängel

Feststellung F 1 – geringfügige Mängel

Feststellung F 2 – mittelschwere Mängel

Feststellung F 3 – gewichtige Mängel

Feststellung F 4 – schwergewichtige Mängel

Feststellung F 5 – nicht anwendbar

Eine F 0-Feststellung beschreibt ein völliges Fehlen von Normverstößen.

Eine F 1-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit leichten Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 2-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit merklichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 3-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit deutlichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 4-Feststellung beschreibt einen Normverstoß, der die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung erheblich beeinträchtigt oder vollständig beseitigt.

Eine F 5-Feststellung beschreibt die Nichtanwendbarkeit des Prüfungsgebiets im geprüften Institut.

Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
A. Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung				
I. Interne Sicherungsmaßnahmen				
1.	§ 5 Abs. 1 und 2 GwG	Erstellung, Dokumentation, Überprüfung, ggf. Aktualisierung einer Risikoanalyse in Bezug auf Geldwäsche und auf Terrorismusfinanzierung	F2	J.I.3.
2.	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 4, Abs. 5 GwG	Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Geldwäsche und auf Terrorismusfinanzierung	F2	J.I.5.4 J.I.51.3. J.I.7.3.
3.	§ 6 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 GwG	Erfüllung von Pflichten in Bezug auf den Geldwäschebeauftragten (Bestellung, Mitteilung, Ausstattung, Kontrollen)	F3	J.I.2. J.I.10.
4.	§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG	Durchführung von Zuverlässigkeitsprüfungen	F2	J.I.8.2.
5.	§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG	Durchführung von Schulungen und Unterrichtung von Mitarbeiter/-innen	F1	J.I.8.1.
6.	§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG	Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision in Bezug auf Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung	F0	J.I.11.
7.	§ 27 Abs. 1 Nr. 5 ZAG	Schaffung und Betreiben eines EDV-Monitoring-Systems	F4	J.I.10.
8.	§ 6 Abs. 7 GwG	Vertragliche Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen	F2	J.I.2.5.
II. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden				
9.	§ 10 Abs. 2 GwG, § 14 Abs. 1 GwG, § 15 Abs. 2 GwG	Durchführung von Risikobewertungen von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen	F4	J.I.5.1.3.
10.	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. §§ 11 bis 13 GwG, § 25j KWG), § 10 Abs. 9 GwG	Identifizierung des Vertragspartners und der für diesen auftretenden Personen (einschl. Nichtdurchführungs-/ Beendigungsverpflichtung)	F2	J.I.5.2.8.

Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
11.	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG (i. V. m. § 11 Abs. 1 und 5 GwG), § 10 Abs. 9 GwG	Abklärung und ggf. Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten (einschl. Nichtdurchführungs-/ Beendigungsverpflichtung)	F2	J.I.5.2.8.
12.	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG, § 10 Abs. 9 GwG	Einholung von Informationen zum Zweck/ zur Art der Geschäftsverbindung (einschl. Nichtdurchführungs-/ Beendigungsverpflichtung)	F0	J.I.5.1.
13.	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG, § 10 Abs. 9 GwG	Abklärung der Politisch exponierte Person-Eigenschaft (einschl. Nichtdurchführungs-/ Beendigungsverpflichtung)	F2	J.I.5.1.3
14.	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satzteil 1 GwG	Laufende Überwachung der Geschäftsbeziehungen (sofern nicht durch § 27 Abs. 1 Nr. 5 ZAG abgedeckt)	F5	J.I.5.3.
15.	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satzteil 2 GwG	Durchführung von Aktualisierungen	F4	J.I.5.3.1.
16.	§ 14 Abs. 1 und 2 GwG	Durchführung von vereinfachten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen)	F0	J.I.5.
17.	§ 15 Abs. 1 bis 7, Abs. 9 i. V. m. § 10 Abs. 9 GwG, § 25k KWG	Durchführung von verstärkten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen)	F3	J.I.5.1.3.
18.	§ 17 Abs. 1 bis 7 GwG	Ausführung von Sorgfaltspflichten durch Dritte und vertragliche Auslagerung	F0	J.I.5.2.8.
19.	§ 27 Abs. 2 ZAG i. V. m. § 25i KWG	Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf E-Geld	F5	J.I.9.3.
<b>III. Sonstige Pflichten</b>				
20.	§ 6 Abs. 6 GwG	Organisation und Erfüllung der Auskunftsverpflichtung	F0	J.I.7.5.
21.	§ 8 GwG	Durchführung von Aufzeichnungen und Aufbewahrung	F1	J.I.6.

Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
22.	§ 9 i. V. m. § 5 Abs. 3 GwG	Durchführung von gruppenweiten Pflichten	F5	J.I.2.3.
23.	§ 43 GwG i. V. m. § 47 Abs. 1 bis 4 GwG	Durchführung des Verdachtsmeldeverfahrens (einschließlich Beachtung des Verbots der Informationsweitergabe)	F2	J.I.7.5
24.	§ 6 Abs. 8 und 9, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 Satz 3, § 15 Abs. 8 GwG, § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GwG, § 39 Abs. 3 GwG, § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GwG, § 6a KWG, § 25h Abs. 5 KWG, § 25i Abs. 4 KWG	Befolgung von Anordnungen	F5	J.I.9.3.
B. (nicht belegt)				
25. bis 33.		(nicht belegt)		
C. Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers				
34.	Verordnung (EU) 2015/847	Pflichten aufgrund der Verordnung (EU) 2015/847	F5	J.I.9.2.
35.	§ 27 Abs. 4 Satz 2 ZAG	Befolgung von Anordnungen in Bezug auf Pflichten aufgrund der Verordnung (EU) 2015/847	F5	J.I.9.2.
D. Automatisierter Abruf von Kontoinformationen				
36.	§ 27 Abs. 2 Satz 1 ZAG i. V. m. § 24c KWG	Pflichten des Instituts im Zusammenhang mit dem automatisierten Abruf von Kontoinformationen“	F5	J.I.9.1.

## Datenübersicht für Zahlungsinstitute

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR); Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
(1) Daten zu den organisatorischen Grundlagen			
1. Personalbestand gemäß § 267 Abs. 5 HGB	001	145	171
(2) Daten zur Vermögenslage			
1. Bestand Reserven nach § 340f HGB		-	-
a) Nicht als haftendes Eigenkapital berücksichtigte stille Reserven nach § 340f HGB	002	-	-
2. Kursreserven bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren			
a) Bruttobetrag der Kursreserven	301	-	-
b) Nettobetrag der Kursreserven <sup>1)</sup>	302	-	-
3. Kursreserven bei Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren sowie Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen			
a) Bruttobetrag der Kursreserven	303	-	-
b) Nettobetrag der Kursreserven <sup>1)</sup>	304	-	-
4. Vermiedene Abschreibungen auf Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere durch Übernahme in das Anlagevermögen	305	-	-
5. Vermiedene Abschreibungen auf Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere durch Übernahme in das Anlagevermögen	306	-	-
6. Nicht realisierte Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden (soweit sie als Eigenmittel nach Artikel 484 Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) i. V. m. § 10 Absatz 2b Nummer 6 KWG i. d. F. bis 31.12.2013 berücksichtigt werden)	005	-	-
7. Beteiligungen an einem in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 Buchstabe c bis h CRR genannten Unternehmen der Finanzbranche	402	-	-
(3) Daten zur Liquidität und zur Refinanzierung			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die 10 Prozent der "Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten" überschreiten	022 250	272 1 Stk.	1 1 Stk.
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, die 10 Prozent der "Verbindlichkeiten gegenüber Kunden" überschreiten	023 251	-	-
3. Dem Zahlungsinstitut zugesagte Refinanzierungsmöglichkeiten			
a) Zusagen	024	-	-
b) Inanspruchnahme	025	-	-

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR);  
Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
(4) Daten zur Ertragslage			
1. Zinsergebnis			
a) Zinserträge <sup>2)</sup>	029	8.318	3.362
b) Zinsaufwendungen	030	31	0
c) darunter: für stille Einlagen, für Genussrechte und für nachrangige Verbindlichkeiten	031		
d) Zinsergebnis	032	8.287	3.362
2. vereinnahmte Zinsen aus notleidenden Forderungen	403		
3. Provisionsergebnis <sup>3)</sup>			
a) Provisionserträge	313	84.925	109.369
b) Provisionsaufwendungen	314	782	1.878
c) Provisionsergebnis	033	84.143	107.491
4. Nettoergebnis nach § 340c Abs. 1 HGB			
a) aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestands	034	-	-
b) aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen <sup>4)</sup>	035	-	-
c) aus Geschäften mit Derivaten	036	-	-
5. Ergebnis aus dem sonstigen nichtzinsabhängigen Geschäft <sup>5)</sup>	037	85.449	173.435
6. Bewertungsergebnis nach dem strengen Niederstwertprinzip	405	-	-
7. allgemeiner Verwaltungsaufwand			
a) Personalaufwand <sup>6)</sup>	038	11.088	11.701
b) andere Verwaltungsaufwendungen <sup>7)</sup>	039	3.460	4.012
8. Sonstige und außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
a) Erträge aus Zuschreibungen bei Finanzanlagen, Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten	044	-	-
b) Andere sonstige und außerordentliche Erträge <sup>8)</sup>	045	-	-
c) Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen, Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte sowie Aufwendungen aus Geschäften mit diesen Gegenständen	047		
d) Andere sonstige und außerordentliche Aufwendungen <sup>9)</sup>	047		
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	048	-	-
10. Erträge aus Verlustübernahmen und baren bilanzunwirksamen Ansprüchen	049	9.864	80.456
11. Aufwendungen aus der Bildung von Vorsorgereserven nach den §§ 340f und 340g HGB	050	-	-
12. Erträge aus der Auflösung von Vorsorgereserven nach den §§ 340f und 340g HGB	051	-	-
13. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinn- abführungs- oder eines Teilgewinnabführungsver- trages abgeführte Gewinne	052	-	-
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	053	-	-
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	054	-	-

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR);  
Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
16. Entnahmen aus Kapital- und Gewinnrücklagen	055	-	-
17. Einstellungen in Kapital- und Gewinnrücklagen	056	-	-
18. Entnahmen aus Genussrechtskapital	057	-	-
19. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals	058	-	-
(5) Daten zum Kreditgeschäft <sup>10)</sup>			
1. Höhe des Kreditvolumens	073	-	-
a) Höhe der pauschalierten Einzelwertberichtigungen	420	-	-
2. Geprüftes Bruttokreditvolumen <sup>10)</sup>	421 0		0
3. Unversteuerte Pauschalwertberichtigungen <sup>11)</sup>	080 0		0
4. Einzelwertberichtigungen			
a) Bestand in der Vorjahresbilanz	332 0		0
b) Verbrauch	333 0		0
c) Auflösung	334 0		0
d) Bildung	335 0		0
e) Neuer Stand	336 0		0
5. Rückstellungen im Kreditgeschäft <sup>12)</sup>			
a) Bestand in der Vorjahresbilanz	337 0		0
b) Verbrauch	338 0		0
c) Auflösung	339 0		0
d) Bildung	340 0		0
e) Neuer Stand	341 0		0
6. Abschreibungen auf Forderungen zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung	086 0		0
(6) Bilanzunwirksame Ansprüche			
1. Bare bilanzunwirksame Ansprüche			
a) im Berichtsjahr <sup>13)</sup>	091 0		0
b) Bestand am Jahresende	092 0		0
2. Unbare bilanzunwirksame Ansprüche			
a) im Berichtsjahr <sup>13)</sup>	093	-	-
b) Bestand am Jahresende	094	-	-
(7) Ergänzende Angaben			
1. Abweichungen im Sinn des § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB			
a) von Bilanzierungsmethoden ja (= 0) / nein (= 1)	095	1	1
b) von Bewertungsmethoden ja (= 0) / nein (= 1)	096	1	1
2. Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände bei echten Pensionsgeschäften (§ 340b Abs. 4 Satz 4 HGB)	106	-	-
3. Betrag der nicht mit dem Niederstwert bewerteten börsenfähigen Wertpapiere bei den folgenden Posten (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 RechZahlV)			
a) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nr. 5)	107	-	-
b) Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nr. 6)	108	-	-



Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR);  
Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
4. Nachrangige Vermögensgegenstände			
a) Nachrangige Forderungen an Kreditinstitute	112	-	-
b) Nachrangige Forderungen an Kunden	113	-	-
c) Sonstige nachrangige Vermögensgegenstände	114	-	-
5. Fristengliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach § 340d HGB in Verbindung mit § 7 RechZahlV			
a) Forderungen an Kreditinstitute aus Zahlungsdiensten (Aktivposten Nr. 2 a ) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	650	15.143	17.574
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	651	-	-
cc) mehr als sechs Monate bis 12 Monate	652	-	-
dd) mehr als 12 Monate	653	-	-
b) Forderungen an Kreditinstitute aus sonstigen Tätigkeiten (Aktivposten Nr. 2 b)			
aa) bis drei Monate	654	167.783	104.110
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	655	-	-
cc) mehr als sechs Monate bis 12 Monate	656	-	-
dd) mehr als 12 Monate	657	-	-
c) Forderungen an Kunden aus Zahlungsdiensten (Aktivposten Nr. 3 a ) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	658	8.815	9.534
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	659	-	-
cc) mehr als sechs Monate bis 12 Monate	660	-	-
dd) mehr als 12 Monate	661	-	-
d) Forderungen an Kunden aus sonstigen Tätigkeiten (Aktivposten Nr. 3 b ) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	662	-	-
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	663	-	-
cc) mehr als sechs Monate bis 12 Monate	664	-	-
dd) mehr als 12 Monate	665	-	-
e) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Zahlungsdiensten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (Passivposten Nr. 1 a ) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	666	-	-
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	667	-	-
cc) mehr als sechs Monate bis 12 Monate	668	-	-
dd) mehr als 12 Monate	669	-	-
f) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus sonstigen Tätigkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (Pas- sivposten Nr. 1 b ) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	670	-	-
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	671	272	1
cc) mehr als sechs Monate bis 12 Monate	672	-	-
dd) mehr als 12 Monate	673	-	-

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR);  
Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
g) Verbindlichkeiten gegenüber Zahlungsinstituten aus Zahlungsdiensten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (Passivposten Nr. 3 a) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	674	-	-
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	675	-	-
cc) mehr als sechs Monate bis 12 Monate	676	-	-
dd) mehr als 12 Monate	677	-	-
h) Im Posten "Forderungen an Kunden" (Aktivposten Nr. 3) enthaltene Forderungen mit unbestimmter Laufzeit	378	-	-
i) Im Posten "Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere" (Aktivposten Nr. 5) enthaltene Beträge, die in dem Jahr, das auf den Bilanzstichtag folgt, fällig werden	379	-	-
<p>1) Hier sind negative Ergebnisbeiträge aus den Sicherungsgeschäften mit den Kursreserven der gesicherten Aktiva zu verrechnen.</p> <p>2) Einschließlich laufender Erträge aus Beteiligungen, Erträgen aus Ergebnisabführungsverträgen und Leasinggebühren.</p> <p>3) Hier sind auch die Erträge und Aufwendungen für durchlaufende Kredite zu erfassen.</p> <p>4) Einschließlich der Gewinne und Verluste aus Devisentermingeschäften unabhängig davon, ob es sich um zins- oder kursbedingte Aufwendungen oder Erträge handelt.</p> <p>5) Hier sind die Ergebnisse aus Warenverkehr und Nebenbetrieben sowie alle anderen ordentlichen Ergebnisse aus dem nichtzinsabhängigen Geschäft einzuordnen, die nicht unter <u>Position (4) Nummer 3</u> oder 4 fallen.</p> <p>6) Einschließlich Aufwendungen für vertraglich vereinbarte feste Tätigkeitsvergütungen an die persönlich haftenden Gesellschafter. Aufwendungen für von fremden Arbeitgebern angemietete Arbeitskräfte sind dem anderen Verwaltungsaufwand zuzurechnen.</p> <p>7) Hierunter fallen unter anderem Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte, ausgenommen außerordentliche Abschreibungen. Zu erfassen sind hier <u>auch alle Steuern mit Ausnahme der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</u>.</p> <p><sup>9)</sup> Hier sind alle Erträge anzugeben, die nicht dem ordentlichen Geschäft zuzuordnen sind und daher nicht in das Betriebsergebnis eingehen, nicht jedoch Erträge aus Verlustübernahmen und aus baren bilanzunwirksamen Ansprüchen.</p> <p>9) Hier sind alle Aufwendungen anzugeben, die nicht dem ordentlichen Geschäft zuzuordnen sind und daher nicht in das Betriebsergebnis eingehen, nicht jedoch Aufwendungen aus Gewinnabführungen.</p> <p>10) Bei den Angaben zum Kreditgeschäft ist grundsätzlich der Kreditbegriff <u>des</u> § 19 KWG zugrunde zu legen. Derivate sind mit ihrem Kreditäquivalenzbetrag anzugeben, und zwar nach der jeweils von den Instituten angewandten Berechnungsmethode (vgl. §§ 9 bis 14 <u>GroMiKV</u>). <u>Dabei</u> ist von den Beträgen nach Abzug von Wertberichtigungen auszugehen.</p> <p>11) Einschließlich der unter den Rückstellungen ausgewiesenen Beträge.</p> <p>12) Soweit Pauschalwertberichtigungen als Rückstellungen ausgewiesen werden, sind sie unter <u>Position (5) Nummer 8</u> anzugeben.</p> <p>13) <u>Nettoposition</u> (erhaltene ./ zurückgezahlt).</p>			

## Übersicht der Feststellungen - Feststellungen Details

Textziffer Referenz Finding	Zusammenfassende Beurteilung	Bericht	IT / non IT	Themengebiet IT	Finding
96	Bei der Abschirmung wesentlicher Risiken und den Anforderungen an die Absicherung für den Haftungsfall setzt sich die schriftlich fixierte Ordnung aus von der Sofort erstellten Dokumenten sowie aus von Klarna erstellten, gruppenweit gültigen Dokumenten zusammen.  Dabei basieren die Geschäftsaktivitäten im Risikomanagement der Sofort nicht durchgängig auf schriftlich fixierten Organisationsrichtlinien. Diese sind entweder noch nicht erstellt (vgl. Tz. 145), oder weisen Schwächen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit (vgl. Tzn. 58, 65, 68f., 204, und 213) und ihres Inhalts (vgl. Tz. 220) auf.	Yes	non-IT	n/a	1
96	Das Institut arbeitet im Bereich IT und Informationssicherheit in den meisten Bereichen nicht auf Basis eigener Arbeitsanweisungen. Es hat zudem keine dokumentierte Prüfung vorgenommen, ob die Übernahme von Organisationsrichtlinien der Konzernmutter für die eigene Organisation angemessen ist.  Damit fehlen in vielen Bereichen eigene Sollvorgaben. Betroffen sind folgende von uns geprüfte Bereiche: a IT-Governance (vgl. Tzn. 85, 92 und 93) inkl. fehlender IT-Prozesslandkarte (vgl. Tz. 94). An dieser Stelle fehlt zudem ein übergreifender Kontrollprozess, der sicherstellt, dass sich die Teams vollumfänglich an die organisatorischen Vorgaben halten (vgl. Tz. 74). Informationssicherheitsmanagement (vgl. Tzn. 227 und 235) und Informationsrisikomanagement (vgl. Tzn. 255 und 257) b Operative Informationssicherheit (vgl. Tz. 293) c Projektmanagement und Anwendungsentwicklung (vgl. Tz. 303) d Zugriffsmanagement (vgl. Tz. 328) e Incident- und Problemmanagement (vgl. Tz. 362) f Changemanagement (vgl. Tz. 384) g Konfigurationsmanagement (vgl. Tz. 404) h Kapazitätsmanagement (vgl. Tz. 418) i Datensicherung (vgl. Tz. 423) j Notfallmanagement (vgl. Tz. 431) k Auslagerungsmanagement (vgl. Tz. 463).	No	non-IT	IT-Governance (SFO)  >> Prüfverfahren + RL (8h) >> Inhaltliche Bewertung nicht Bestandteil sondern nur Tracking das RL aktualisiert werden. Inhalte dann in den jeweiligen Themengebieten. (16h)	
153	Die Sofort hat keine Vorkehrungen getroffen, die als wesentlich klassifizierten Risiken mit Risikodeckungsmasse zu begrenzen und deren Entwicklung hierüber zu überwachen.  Ferner hat das Institut mit der sogenannten Risk Capacity zwar in allgemeiner Art Risikodeckungspotenzial definiert, ermittelt hierzu aber weder einen Betrag noch verwendet sie diese Größe im Rahmen der Risikosteuerung (vgl. Tz. 152).	No	non-IT	Risikomanagement	
153	Die Sofort hat keine Risikomessmethode zur Ermittlung operationeller Risiken und ICT & Security Risiken implementiert, die eine angemessene Risikoabschirmungsrechnung ermöglichen (vgl. Tz. 149).  Folglich bleiben diese Risikoarten im Rahmen der internen Risikoabschirmungsprüfung unberücksichtigt. Dementsprechend ist im Rahmen der Risikoabschirmung auch keine Limitierung dieses Risikobetrags implementiert (vgl. Tz. 161).	No	non-IT	Risikomanagement	1
153	Zur Berechnung der Adressenausfallrisiken hat die Sofort keine Messmethodik implementiert, die über die Berechnung von Pauschalwertberichtigungen hinausgeht.  Für dieses Risiko ist weder ein risikobegrenzendes Limit definiert, das im Rahmen einer Risikoabschirmungsrechnung verwendet werden kann (vgl. Tz. 149), noch ein anderes steuerungsrelevantes Limit.	No	non-IT	Risikomanagement	1
153	Zur Beurteilung des als wesentlich klassifizierten Risikos „Geschäftsrisiken“ hat die Sofort zwei Kennzahlen implementiert.  Diese Kennzahlen eignen sich aber nicht im Rahmen der Verwendung eines Konzepts zur Abschirmung von Risiken, da sie nicht die Höhe des Risikos angeben, sondern ob sich das Volumen durchgeführter Zahlungen und die Erträge innerhalb einer definierten Bandbreite bewegen (vgl. Tz. 185 f).	No	non-IT	Risikomanagement	
153	Darüber hinaus sind die in der schriftlich fixierten Ordnung der Sofort definierten Reaktionen auf Limitbrüche zu spät und zu milde, so dass aufgrund der internen Vorgaben keine angemessene Reaktion auf Limitbrüche definiert ist (vgl. Tz. 151).	No	non-IT	Risikomanagement	
282	Hinsichtlich der Strukturanalyse wurde der Informationsverbund, dessen Umfang und einbebeziehende Komponenten bisher nicht definiert (vgl. Tz. 260).  Die Strukturanalyse umfasst nicht alle Komponenten (z. B. fehlen Prozesse oder IDV-Anwendungen, vgl. Tz. 261) und wird derzeit nur für das Schutzziel „Verfügbarkeit von Systemen“ und dort mit eingeschränkter Nachvollziehbarkeit vorgenommen (vgl. Tz. 262).	No	IT	Infrisk	1
282	Eine Schutzbedarfseinstufung wird nicht für alle Schutzobjekte vorgenommen bzw. abgeleitet (z. B. fehlen Prozesse, vgl. Tz. 264).  Vorgenommene Einstufungen werden nicht angemessen kommentiert, ihre Angemessenheit ist damit nur eingeschränkt nachvollziehbar (vgl. Tz. 265). Die Verfügbarkeitseinstufung von Informationen erfolgt nur für geschäftskritische Systeme (vgl. Tz. 266).	No	IT	Infrisk	
282	Die Sollmaßnahmen decken nicht alle Komponenten des Informationsverbundes angemessen ab (z. B. IDV-Anwendungen, vgl. Tz. 268). Sie differenzieren weder nach Schutzziel noch nach angestrebtem Schutzniveau.  Ein Zusammenhang der Sollmaßnahmen mit dem Schutzbedarf geht aus dem Weisungswesen nicht hervor und die unterschiedlichen Schutzbedarfseinstufungen haben so gut wie keine Steuerungswirkung. Vgl. Tz. 269.	No	IT	Infrisk	
282	Im Rahmen des Soll-Ist-Abgleiches fehlen häufig Begründungen, warum ein System die jeweilige Anforderung erfüllt (vgl. Tz. 272), was die entsprechende Überprüfung erschwert (z. B. bei Änderung der konkreten Ist-Umsetzung).	No	IT	Infrisk	

Textziffer Referenz Finding	Zusammenfassende Beurteilung	Bericht	IT / non IT	Themengebiet IT	Finding
282	Die Risikobewertung umfasst nicht alle Komponenten des Informationsverbunds (z. B. fehlen IDV-Anwendungen, vgl. Tz. 275). Die Überleitung von verbleibenden Risiken in das operationelle Risiko konnte nicht nachvollzogen werden (vgl. Tz. 277).  Die Risikobewertung der CMDB spiegelt das Risiko (und vor allem die Auswirkungen) einer missbräuchlichen Verwendung der CMDB für eine Cyberattacke sowie den Verstoß gegen den Sparsamkeitsgrundsatz (Need-to-know-Prinzip) nicht angemessen wieder (vgl. Tz. 278).	No	IT	Infrisk	
282	Es fehlen Vorgaben des Instituts zum Berichtswesen (z. B. zum Berichtsinhalt und Turnus; vgl. Tz. 280), zudem ist der ISO nicht angemessen in die Erstellung des Informationsrisikoberichtes eingebunden (vgl. Tz. 279).	No	IT	Infrisk	
317	Es existieren keine zentral vorgegebenen Coding Standards (vgl. Tz. 310).	No	IT	Anwendungsentwicklung (Change AR + ITGC)	
317	Die termingerechte Anlieferung von Ergebnissen der Anwendungsentwicklung und im Projektmanagement wird nicht systematisch verfolgt oder überwacht (vgl. Tz. 315).	no	IT	Anwendungsentwicklung (Change AR + ITGC) / IT-Orga und Strategie	
347	Die Berechtigungsprozesse der Klarna werden größtenteils durch Personal der Klarna ausgeführt (vgl. Tz. 336). Kontrollen zur Prozessqualität fehlen (vgl. Tz. 328).	No	IT	Identitäts- und Rechtemanagement (Access AR + ITGC)	
347	Berechtigungskonzepte für von der Sofort genutzte Anwendungen fehlen oder wurden erst kürzlich erstellt, wobei deren Qualität mangels nachvollziehbarer Kontrollhandlungen unklar ist (vgl. Tzn. 330 und 331).  Eine anwendungsübergreifende Darstellung nicht miteinander vereinbarter Berechtigungen fehlt (vgl. Tz. 332). Somit fehlt auch eine wichtige Grundlage für die Rezertifizierung sowie für die anwendungsübergreifende Sicherstellung der Funktionstrennung.	No	IT	Identitäts- und Rechtemanagement (Access AR + ITGC)	
347	Für die manuelle Berechtigungsadministration fehlen Bearbeitungsfristen und zeitnahe Kontrollprozesse (vgl. Tz. 339).	No	IT	Identitäts- und Rechtemanagement (Access AR + ITGC)	
347	Eine technische Unterstützung zur Einhaltung der Funktionstrennung im Rahmen von Berechtigungsvergaben fehlt (vgl. Tz. 337).	No	IT	Identitäts- und Rechtemanagement (Access AR + ITGC)	1
347	Bei der Genehmigung von Berechtigungsanträgen für unpersönliche Benutzer kann ein Interessenkonflikt bestehen (vgl. Tz. 338).	No	IT	Identitäts- und Rechtemanagement (Access AR + ITGC)	1
347	Obwohl manuelle Eingriffe in den Berechtigungsbestand in OpenLDAP unzulässig sind, werden sie nicht überwacht und es findet auch keine Alarmierung statt (vgl. Tz. 341).	No	IT	Identitäts- und Rechtemanagement (Access AR + ITGC)	1
347	Rezertifizierungen erfolgen unvollständig und auf der falschen Datenbasis (vgl. Tzn. 340 bis 344).	No	IT	Identitäts- und Rechtemanagement (Access AR + ITGC)	1
347	Die Aufzeichnungen von Tätigkeiten mit privilegierten Berechtigungen sind nur unzureichend geschützt. Kontrollen, dass privilegierte Berechtigungen nur wie vorgesehen genutzt werden, fehlen (vgl. Tz. 345).  Dies ist besonders problematisch vor dem Hintergrund der fehlenden Funktionstrennung zwischen Entwicklung und Produktion (vgl. Tz. 346).	No	IT	Identitäts- und Rechtemanagement (Access AR + ITGC)	
347	Für die aus dem gewählten Betriebsmodell resultierende fehlende Funktionstrennung zwischen Entwicklung und Produktion fehlt eine Risikoanalyse und -übernahme (vgl. Tz. 346).	No	IT	Identitäts- und Rechtemanagement (Access AR + ITGC)	
347	Process specifications for the development of IDV applications are missing, are not sufficiently specific or are not appropriate (cf. paragraph 353).	No	IT	Identitäts- und Rechtemanagement (Access AR + ITGC)	
347	The completeness of the central IDV register is not ensured because the corresponding controls are inadequate (see paragraph 354).	No	IT	Identitäts- und Rechtemanagement (Access AR + ITGC)	1
347	No target measures were defined for IDV applications based on the need for protection (cf. Paragraph 355).	No	IT	Identitäts- und Rechtemanagement (Access AR + ITGC)	
356	Prozessvorgaben für die Entwicklung von IDV-Anwendungen fehlen, sind nicht hinreichend konkret bzw. nicht angemessen (vgl. Tz. 353).	No	IT	Individuellen Datenverarbeitung	
356	Die Vollständigkeit des zentralen IDV-Registers ist nicht sichergestellt, da die entsprechenden Kontrollen unzureichend sind (vgl. Tz. 354).	No	IT	Individuellen Datenverarbeitung	
356	Für IDV-Anwendungen wurden keine vom Schutzbedarf abhängigen Soll-Maßnahmen definiert (vgl. Tz. 355).	No	IT	Individuellen Datenverarbeitung	
401	Die bei der Sofort ausgeführten Prozesse und die Gremien sind in der schriftlich fixierten Ordnung nicht hinreichend festgelegt (vgl. Tzn. 389, 391, 396 und 400).	No	IT	Anwendungsentwicklung (Change AR + ITGC)	
401	Aufgrund der dezentralen Prozesse mit vielfältigen Informationskanälen und Gremien, deren Existenz bzw. deren Geschäftsordnung nicht ausreichend in der schriftlich fixierten Ordnung niedergelegt sind, kann von einem Dritten nicht nachvollzogen werden, dass die Abhängigkeiten von Changes im Changemanagement-Prozess ausreichend erkannt werden (vgl. Tz. 396).	No	IT	Anwendungsentwicklung (Change AR + ITGC)	1
401	Die Sofort konnte nicht nachweisen, dass sie sich einen zentralen institutsweiten Überblick über den Bearbeitungsstand offener Changes verschafft hat und eine einheitliche Überwachung dieser implementiert hat (vgl. Tz. 398).	No	IT	Anwendungsentwicklung (Change AR + ITGC)	
401	Das Institut hat - gemäß der schriftlich fixierten Ordnung zum Changemanagement - kein verpflichtendes Ad-hoc-Berichtswesen bei wesentlichen Notfallchanges (vgl. Tz. 394) und kein regelmäßiges Berichtswesen zum Changemanagement und Deployment eingerichtet (vgl. Tz. 400).	No	IT	Anwendungsentwicklung (Change AR + ITGC)	
401	Für Changes without Routines sind standardmäßig keine Jira-Tickets oder Kontrollschritte vorgesehen. Somit können bei der Bereinigung von kleineren Veränderungen Fehler - auch mit größeren Auswirkungen - auftreten (vgl. Tz. 392).	No	IT	Anwendungsentwicklung (Change AR + ITGC)	

Textziffer Referenz Finding	Zusammenfassende Beurteilung	Bericht	IT / non IT	Themengebiet IT	Finding
410	Die Vollständigkeit der Configuration Management Database ist bezüglich AWSRessourcen, die zwischen zwei täglichen Abgleichen mit AWS auf- und wieder abgebaut werden, nicht gewährleistet (vgl. Tz. 406).	No	IT	Anwendungsentwicklung + IT-Betrieb + InRisk (CMDB Inventar + Informationsverbund)	
410	Es existiert kein Soll-Prozess zur systematischen Sicherstellung der Vollständigkeit der Configuration Items (CI) sowie der Korrektheit der CI-Attribute (vgl. Tz. 407).	No	IT	Anwendungsentwicklung + IT-Betrieb + InRisk (CMDB Inventar + Informationsverbund)	
410	Dem Institut fehlt ein Konzept, in dem geregelt ist, zu welchen Zwecken und auf welche Art und Weise die verschiedenen CI-Typen zu historisieren sind. Damit ist es ihm auch nicht möglich, vorhandene Historisierungsfunktionalitäten darauf zu untersuchen, ob sie für ihre Zwecke geeignet sind (vgl. Tz. 408).	No	IT	Anwendungsentwicklung + IT-Betrieb + InRisk (CMDB Inventar + Informationsverbund)	
427	Das Institut hat keine Risikoanalyse und -übernahme für den plötzlichen (ggf. dauerhaften) Wegfall des einzigen Dienstleisters, bei dem Backups gespeichert werden, durchgeführt (vgl. Tz. 424).	No	IT	IT-Betrieb	
427	Es ist kein Testkonzept vorhanden und außerhalb von den automatisierten Wechsel im laufenden Betrieb finden keine separaten Tests statt (vgl. Tz. 425).	No	IT	IT-Betrieb	
427	Bei der Auswahl des Ersatzproviders für die Speicherung von Backups wird nicht ausreichend beachtet, dass die geplanten vertraglichen Vereinbarungen eine vollständige Einhaltung aufsichtlicher Anforderungen nicht ermöglichen. (vgl. Tz. 426).	no	IT	IT-Betrieb	
454	Das Notfallmanagement der Sofort betrachtet lediglich Produkte und damit nicht die Gesamtheit der Geschäfts- und Unterstützungsprozesse (vgl. Tz. 434).	No	IT	IT-Notfallmanagement	
454	Es existiert keine Dokumentation zur Einstufung der Zeitkritikalität des Produkts der Sofort, die regelmäßige Überprüfung dieser Einstufung ist nicht nachvollziehbar dokumentiert (vgl. Tz. 438).	No	IT	IT-Notfallmanagement	
454	Die Informationen der Risikoanalyse hinsichtlich der Auswirkungen eines Systemausfalls finden keine weitere Berücksichtigung im Notfallmanagement. Auch ist die Einstufung der Kritikalität der dort aufgeführten übergeordneten Services in dieser Analyse widersprüchlich zur Einstufung der Geschäftsprozessschritte im Rahmen der BIA (vgl. Tzn. 439 und 440).	No	IT	IT-Notfallmanagement	
454	Im Rahmen der Business Impact Analyse (BIA) werden keine zeitkritischen Ressourcen identifiziert. Deren Erhebung erfolgt im Business Continuity Plan (BCP), jedoch ist die Auflistung der Ressourcen nicht vollständig (vgl. Tz. 441).	No	IT	IT-Notfallmanagement	
454	Die festgelegten Notfallparameter Recovery Time Objective, Recovery Point Objective und Maximum tolerable Period of Disruption weisen grundsätzliche methodische Schwächen bei deren Herleitung und diverse Inkonsistenzen hinsichtlich der Festlegung in verschiedenen Dokumenten der Sofort auf (vgl. Tzn. 442 und 444).	No	IT	IT-Notfallmanagement	
454	Im BCP werden weder Gebäudeszenarien noch der Ausfall von Dienstleistern (wie AWS) berücksichtigt. Die Analyse der Entbehrlichkeit dieser Szenarien konnte nicht vorgelegt werden. Außerdem erfasst der BCP keine Auflistung des relevanten Personals, das im Notfall benötigt wird (vgl. Tz. 443).	No	IT	IT-Notfallmanagement	
454	Innerhalb der Sofort-Organisation existiert kein eigener Krisenstab als zentrales Führungsgremium, der in der Bewältigung einer Krise lenkt, koordiniert und unterstützt (vgl. Tz. 446).	No	IT	IT-Notfallmanagement	
454	Die Kontrolle der Disaster Recovery Plans und deren regelmäßiger Aktualisierung durch die Überwachungsfunktion wurde noch nicht vollumfänglich implementiert (vgl. Tz. 447).	No	IT	IT-Notfallmanagement	
454	Es existiert kein Testkonzept für Disaster Recovery (DR)-Tests. Auch gibt es keine Testplanung, weder für BCP-Tests noch für DR-Tests, in der Sofort. Bisher wurden lediglich Schreibstests des BCP durchgeführt, aufgrund der fehlenden Testplanung ist kein praktischer Test geplant bisher. Auch werden die DR-Tests nicht inhaltlich durch eine zentrale Überwachungsfunktion überprüft (vgl. Tzn. 448, 449).	No	IT	IT-Notfallmanagement	
454	Die Notfallkonzeption zeitkritischer Dienstleister wurde nicht mit der Notfallkonzeption der Bank abgestimmt. Es erfolgt keine Einbindung der Dienstleister in Tests der Sofort. Die Sofort fordert weder regelmäßige Berichte hinsichtlich des Notfallmanagements des Dienstleisters noch Testprotokolle an, die belegen könnten, dass zeitkritische Systeme auch im Notfall zur Verfügung stehen (vgl. Tzn. 445, 450 und 452).	No	IT	IT-Notfallmanagement	
454	Innerhalb der Sofort erfolgt keine regelmäßige Berichterstattung hinsichtlich des Notfallmanagements (vgl. Tz. 451).	No	IT	IT-Notfallmanagement	
489	Die Aufgaben und Kompetenzen der Auslagerungsbeauftragten der Sofort sind aktuell nicht geregelt, ein Stellvertreter ist nicht benannt (vgl. Tz. 460).	No	non-IT	IT-Auslagerungsmanagement	
489	Die Kombination der sehr hohen operativen Abhängigkeit vom konzerninternen Dienstleister und dem Infrastrukturanbieter AWS, der operativ ebenfalls von einem Mitarbeiter der Klarna gesteuert wird, sowie die Übertragung der Tätigkeiten des Auslagerungsmanagements an die Klarna, ohne Prozesse die den Interessenkonflikten entgegenwirken, führt zu einer Übernahme von miteinander unvereinbaren Tätigkeiten beim Mutterunternehmen (vgl. Tz. 466 f.).	No	non-IT	IT-Auslagerungsmanagement	
489	Sowohl die Erkennung von Auslagerungen, wesentlichen Weiterverlagerungen als auch von sonstigen Fremdbezügen IT ist unzureichend geregelt und umgesetzt (vgl. Tzn. 468 ff. und 473 ff.).	No	non-IT	IT-Auslagerungsmanagement	
489	Risikobewertungen für sonstige Fremdbezüge IT erfolgen nicht, Risikoanalysen für wesentliche Auslagerungen oder Weiterverlagerungen lagen überwiegend nicht vor oder waren veraltet, die ermittelten Risiken werden nicht nachvollziehbar im OpRisk Management der Sofort behandelt (vgl. Tzn. 477 f. und 481 f.).	No	non-IT	IT-Auslagerungsmanagement	

Textziffer Referenz Finding	Zusammenfassende Beurteilung	Bericht	IT / non IT	Themengebiet IT	Finding
489	Wesentliche Vertragsbestandteile der betrachteten Auslagerungen zur Spezifikation der kontrahierten Dienstleistungen und zu deren Steuerung fehlten oder waren unvollständig. Das betrifft die folgenden von uns geprüften Bereiche: a. Auslagerungsmanagement (vgl. Tzn. 483 und 485) b. Risikomanagement und Treasury (vgl. Tz. 63 und Tzn. 197,200 und 205) c. Währungsrisikomanagement (vgl. Tz. 184) d. Berechnung der Mindestdeckungssumme (vgl. Tz. 212) e. Informationssicherheits- und -risikomanagement (vgl. Tz. 230) f. Operative Informationssicherheit (vgl. Tzn. 291f.) g. Incident- und Problemmanagement (vgl. Tz. 366) h. Changemanagement (vgl. Tz. 390) i. Notfallmanagement (vgl. Tz. 430)	No	non-IT	IT- Auslagerungsmanagement	
489	Das Institut erhält keine bzw. inhaltlich nicht ausreichende Risikoberichte der Dienstleister wesentlicher Auslagerungen (vgl. Tz. 484).	No	non-IT	IT- Auslagerungsmanagement	
489	Durch die unmittelbare und mittelbare Nutzung einer Vielzahl an Cloud Service Providern für Geschäfts- und Unterstützungsprozesse, die unvollständige Identifikation und Behandlung von Weiterverlagerungen sowie vertragliche Öffnungsklauseln kann eine vollständige Betrachtung zur Sicherstellung der eigenen Vorgabe der Datenverarbeitung und Speicherung im EWR durch die Sofort zum Zeitpunkt unserer Prüfung nicht sichergestellt werden (vgl. Tz. 486 f.).	No	non-IT	IT- Auslagerungsmanagement	
489	Eine dokumentierte Analyse der erbrachten Servicelevel je Leistung durch die AWS gegen die eigenen Anforderungen ist durch die Sofort nicht erfolgt, dementsprechende Überwachungsprozesse sind nicht implementiert, obwohl AWS die Möglichkeit zur einseitigen Änderung von Servicevereinbarungen hat (vgl. Tz. 488).	No	non-IT	IT- Auslagerungsmanagement	1
504	Die Sofort macht den Infrastruktur-Dienstleistern keine eigenen Vorgaben zur Einhaltung der Informationssicherheit der dort verarbeiteten und gespeicherten Daten. Analysen, ob die im Rahmen der Servicelevel zugesagten Sicherheitsmaßnahmen den eigenen Anforderungen entsprechen, hat die Sofort nicht nachweisbar durchgeführt (vgl. Tzn. 499 und 503).	No	IT	IT Infrastruktur / Data Center	
504	Dem Institut sind nicht alle Rechenzentrums-Standorte der direkt oder mittelbar genutzten CSP und sonstigen Drittanbieter bekannt, eigene Standortanalysen liegen nicht vor. Die ggf. durch CSP und Drittanbieter vorgenommenen Standortanalysen wurden nicht durch die Sofort validiert (vgl. Tz. 502).	No	IT	IT Infrastruktur / Data Center	



## Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/ oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.



(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.